Nachlaß

Vortrag:

"Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit"

Hermann Heimerich

97

73

Aus dem Bericht des Rechtsanwalts Dr. G. Alexander-Katz
Neustadt a.d.Haardt über den Deutschen Anwaltstag in Coburg
(31.5. - 2.6.1949)

Nicht minder verdienstvoll war der von sehr hoher Warte aus gehaltene Vortrag des Kollegen Dr.Dr. h.c. Heimerich, Heidelberg, über "Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit". Die historischen Rückblicke in die Vergangenheit Deutschlands, mit denen der Vortrag begann, beleuchteten die Rechtszerrissenheit der Gegenwart schlaglichtartig. Der Referent zeigte die geradezu erschreckende Verschiedenheit der Gesetzgebungskompetenzen, die insbesondere in der amerikanischen Zone derartig ist, daß man geradezu von einer Rechtsverwirrung sprechen kann. Es waren dort nicht weniger als 6 Gesetzgeber am Werk, nämlich: der Alliierte Kontrollrat, die amerikanische Militärregierung, der bizonale Wirtschaftsrat, die Alliierte Bankenkommission bei der Länderbank, der Länderrat der US-Zone und die Landtage. Im übrigen bewegen sich die sehr wesentlichen Unterschiede der Gesetzgebung selbst sowohl auf materiallrechtlichem Gebiete als auch auf dem des Prozeßrechts und der Gerichtsverfassung, wobei natürlich das Fehlen eines Obersten Gerichtshofs für die 3 Westzonen besonders ins Gewicht fällt. Endlich ist auch die Durchführung der einheitlichen Gesetze in allen Zonen vollständig verschieden, wobei auf Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann.

Der Referent legte auch dar, daß die Rechtsunterschiede zwischen Ost und West rechtspsychologisch bedingt sind, und erkannte freimütig an, daß in den Westzonen manches vernachlässigt sei, insbesondere in sozialer Hinsicht.

Ein Ausblick auf die Wirkungen des Bonner Grundgesetzes, das schon durch die Art seines Zustandekommens nur schwer eine Rechtseinheit verwirklichen kann, und der Wunsch nach einer europäischen Rechtseinheit schlossen den Vortrag, von dessen Scharfsinn und Weitblick die Versammlung so beeindruckt war, daß auch hier auf eine Diskussion verzichtet wurde. Es wurde einstimmig folgende Resolution gefaßt:

"Die in Coburg zum ersten Deutschen Anwaltstag nach dem Zusammenbruch versammelten deutschen Anwälte bekennen sich einmütig zur Einheit des deutschen Rechts. Nach dem Zusammenbruch ist eine verhängnisvolle Rechtszersplitterung eingetreten, die sich in besonderem Maße in dem Verhältnis der Ostzone zu den Westzonen ausgewirkt hat.

In Westdeutschland läßt das Bonner Grundgesetz eine allmähliche Wiederherstellung der Rechtseinheit nur dann erhoffen, wenn die Länder in ihrer Gesetzgebung diejenige Zurückhaltung beweisen, die für eine einheitliche deutsche Rechtsgestaltung unerläßlich ist.

Vor allem muß diese Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung, des gerichtlichen Verfahrens, der Rechtsanwaltschaft u. des Notariats, aber auch auf dem Gebiete des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts völlig wiederhergestellt und ausgebaut werden. Nur auf diesem Wege läßt sich auch eine europäische Rechtsausgleichung auf wichtigen Gebieten erreichen.

Eine enge Fühlung mit ihren Kollegen im Osten ist den deutschen Anwälten im Westen eine ernste Pflicht; sie sehen in diesem kameradschaftlichen Zusammenhalt eine der Brücken, die in absehbarer Zeit auch wieder zu einer Rechtseinheit in g a n z Deutschland führen müssen."

LAND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN

STAATSKANZLEI
Dr. G. von Schmoller

TÜBINGEN, den 8.49
Nauklerstraße 47

Nr. 843/49

Kr

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
H e i d e l be r g
Moltkestrasse 33a

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 22.7. erlaube ich mir, Ihnen anliegend das mir freundlicherweise überlassene Manuskript Ihres Vortrages wieder zurückzugeben. Ich habe Ihre Ausführungen für meine Arbeit sehr nutzbringend verwerten können.

Über die seinerzeit von Ihnen angeschnittenen Fragen zu dem Thema "Bundesrecht und Bundesgesetzgebung" hatte ich in der Zwischenzeit eine eingehende Unterhaltung mit Herrn Dr.Partsch, der Sie darüber sicher unterrichtet hat.

Mit verbindlichen Empfehlungen verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

Schmoller

Juni 1949 Jth Coburg

Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit.

Dieses fränkisch-deutsche Land, in dem wir uns versammelt haben, lässt in mir eine Kindheitserinnerung aufsteigen: Vor einem halben Jahrhundert sah ich meinen Vater, der damals Richter im nahen Bamberg war, jeden Abend gegen seine sonstige Gewohnheit studierend vor einem überaus dicken Buche sitzen. Es war das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. Januar 1900 (1900) zur Einführung gelangte. Dieses Buch ist mir und wohl auch Ihnen allen zum Symbol der deutschen Rechtseinheit geworden.

Aber welcher Entwicklung und welcher Kämpfe hatte es bedurft, um ein solches Werk zu vollbringen. Es hatte schon einmal, es war 1100 Jahre vorher, in der fränkischen Königszeit eine weitgehende Rechtseinheit in Deutschland bestanden, verkörpert in den Kapitularien des Königs und dem Königsgericht. Selbst die Kirche unterstand als Organisation dem König, der die Gesetzgebung auch in kirchlichen Angelegenheiten handhabte; Karl der Grosse entschied sogar in Glaubenssachen. Zwei Entwicklungen haben diese deutsche Rechtseinheit aufgelöst: das Vordringen der kirchlichen Gewalt und die Umbildung der Amtsherzoge, der obersten Beamten des Königs,

zu Stammesherzogen. Aus dem Amt wurde allmählich ein Lehen. Das Reich wurde zu einem föderalistischen Staat, die Territorialgewalten engten die Rechte des Königs immer mehr ein; es entstand die Landeshoheit. Ausserdem wurde die Kaisermacht beeinträchtigt durch die aufsteigende Macht des Papsttums, das das Ziel der Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Macht verfolgte. Neben dem Sonderrecht für die Kirche entstanden aus der sozialen Struktur des ~~Föderalismus~~ Feud noch Sonderrechte für bestimmte Klassen der Bevölkerung oder für spezielle Rechtsverhältnisse. An Stelle der Rechtseinheit trat die Rechtszersplitterung. Seither besteht in Deutschland ein ewiger Kampf zwischen Zentralgewalt und Territorialmacht, zwischen dem Bedürfnis und dem nie ganz versiegenden Streben nach Rechtseinheit einerseits und den Ansprüchen der Länder auf Selbstbehauptung und eigener Rechtsgestaltung andrerseits.

Es ist, um die gegenwärtige Lage richtig beurteilen zu können, wohl nicht zwecklos, uns einige Bilder aus diesem Kampfe vor Augen zu führen, wie es sich vor allem in den letzten Jahrhunderten abgespielt hat:

a) im deutschen Mittelalter spielten schliesslich das Reichsrecht nur noch eine geringe Rolle. Ge-

1 anni.

Q.

genstand der Reichsgesetzgebung war fast ausschliesslich das öffentliche Recht. Auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozesses ragt die Constitutio criminalis Carolina hervor, die 1532 von dem Regensburger Reichstag verabschiedet wurde. Auf dem Gebiete des Privatrechts entstanden im 16. Jahrhundert nur die Reichsnotariatsordnung, mehrere Reichspolizeiordnungen und erbrechtliche Bestimmungen, ferner zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Reichszunftordnung. Die Landrechte und die Stadtrechte überwucherten die Reichsgesetzgebung. Die hierdurch entstandene Rechtszersplitterung erleichterte die Rezeption, das Einströmen des römischen und des kanonischen Rechts.

b) Es war natürlich, dass gegenüber der Rezeption eine Gegenbewegung entstand, die sich für eine nationale Rechtsbildung einsetzte. Diese Bewegung gegen die Rezeption traf in ihrer weiteren Entwicklung mit dem Streben nach Rechtseinheit in Deutschland zusammen, das nach der Befreiung von dem napoleonischen Joch besonders stark hervortrat. Im Jahre 1814 veröffentlichte der Heidelberger Professor T h i b a u t seine Schrift über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, die den Führer der gesetzgebungsfeindlichen historischen Rechts-

schule S a v i g n y zu einer Gegenschrift reizte. Thibaut hat damals gesagt:

"Nehmen wir alles zusammen, so muss jedem Vaterlandsfreunde der Wunsch sich aufdrängen, dass ein einfaches Gesetzbuch das Werk eigener Kraft und Tätigkeit, endlich unseren bürgerlichen Zustand den Bedürfnissen des Volkes gemäss gehörig begründen und befestigen möge und dass ein patriotischer Verein aller deutscher Regierungen dem ganzen Reich die Wohltaten einer gleichen bürgerlichen Verfassung auf ewige Zeiten angedeihen lasse".

Wie lange musste das deutsche Volk noch warten, bis die Forderung Thibauts zur Wirklichkeit wurde.

c) 1792 hatte die letzte deutsche Kaiserkrönung in Frankfurt a.M. stattgefunden, 1806 war das alte Reich erloschen und der Deutsche Bund, ein Gesandtenkongress, an seine Stelle getreten. Es gab zwar ein Bundesgesetzgebungsrecht, aber die beschlossenen Gesetze verpflichteten nur die Bundesglieder, deren Untertanen die Bundesgesetze erst zu befolgen hatten, wenn der Gliedstaat dies anordnete. Eine Wendung zum Besseren brachte erst wieder das Jahr 1848. Das Streben nach Rechtseinheit nimmt einen neuen kräftigen Anlauf. Die

Frankfurter Nationalversammlung beschloss im Jahre 1848 eine deutsche Wechselordnung, die mit geringen Änderungen bis 1934 galt und dann durch das auf internationaler Vereinbarung beruhende Wechselgesetz abgelöst wurde. Nach dem Verfassungsentwurf von 1849 ~~erhielt~~ erhalten das Reich wieder eine starke Stellung: die Vertretung gegenüber dem Ausland, die Entscheidung über Krieg und Frieden, den militärischen Oberbefehl, die Aufsicht über Strassen, Eisenbahnen und Schiffahrt, Post- und Telegraphenwesen, Zoll- und Münzwesen, Maß, Gewichte, Gewerbe und Handel. Zur Ergänzung der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern sollten für die Finanzierung der Reichsbedürfnisse Matrikular -Beiträge der Länder dienen. Ein Reichsgericht war für Verfassungsstreitigkeiten und andere Fälle, aber noch nicht als oberste Instanz für Zivil- und Strafsachen vorgesehen.

d) Nachdem die Gründung eines Grossdeutschen Reiches 1849 gescheitert war, nahmen dann der Norddeutscher Bund und das 187o gegründete Deutsche Reich für ein kleineres deutsches Gebiet die Bestrebungen zur Herbeiführung einer Rechtseinheit wieder auf. Ein grossartiges, bis auf die heutigen Tage sich auswirkendes Gesetzgebungswerk setzte ein. Nur einige wenige Beispiele sollen

RR

unser Gedächtnis auffrischen: 1869 entstand der Oberste Gerichtshof für Handelssachen in Leipzig, der später durch das Reichsgericht abgelöst wurde. Im gleichen Jahre entstand die Gewerbeordnung, 187o das Strafgesetzbuch, 1877 die Zivil-und Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Dann ging man an das grosse Werk des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, an dem von 1888 bis 1896 gearbeitet wurde. Auf Grund der Weimarer Verfassung setzte sich dann die Entwicklung zu einheitlicher Rechtsgestaltung in Deutschland weiter fort. Eine der entscheidendsten Taten war dabei wohl die Erzberger'sche Finanz- und Steuerreform vom August 1919, die dem Reich die zentralistische Finanzhoheit brachte. Erzberger sagte damals, dass es 1o Jahre dauern würde, bis diese grosse deutsche Finanzreform sich endgültig auswirke ~~würde~~. Er hat damit Recht gehabt, aber mittlerweile nagte der Wurm an der von P r e u ß entworfenen deutschen Gesamtverfassung, die sich retrospektiv betrachtet, als eine Fehlkonstruktion erwies. Das Verhältnis von Reich und Ländern hat in der Verfassung keine zweckmässige Regelung erfahren. Die föderativen Bestrebungen waren durch Verfassungsartikel nicht zu beseitigen, solange ihre äussere und historische Grundlage in den mit eigenen Regierungen ausgestatteten Ländern erhalten blieb. Die

verschiedene politische Zusammensetzung, die die Parlamente einzelner Länder gegenüber dem Reichstag in steigendem Maße auswiesen, führten zu Spannungen, die eine Zusammenfassung von Reich und Ländern erschwerten, zum Teil ein Gegeneinanderarbeiten zur Folge hatten. Dazu kam, dass sich die preussische Hegemonie, die man durch Verfassungsbestimmungen gebannt zu haben glaubte, nicht erschüttern liess. Von der in Artikel 18 der Weimarer Verfassung vorgesehenen Möglichkeit hat man keinen Gebrauch gemacht. Als besonders verhängnisvoll für den Weimarer Staat hat sich m.E. das reine Verhältniswahlsystem erwiesen, das die unerträglichen Regierungskoalitionen herbeiführte und die Bildung eines Zwei-Parteien-Systems verhinderte.

e) Vom Hitlerreich ist kaum ein Wort zu sagen. Die totalitäre Gewalt trat an die Stelle des Rechts. In den Jahren 1933 bis 1944 ist der furchtbarste Eingriff in unsere Rechtsordnung erfolgt, an dem wir noch lange zu tragen haben. Nach dem Zusammenbruch erlosch das deutsche Rechtsleben zunächst völlig. Die Gerichte stellten ihre Tätigkeit ein, eine Justizverwaltung gab es nicht mehr. Durch Anschlag gaben die alliierten Militärbefehlshaber ihre ersten Anordnungen bekannt. Die

Strafgerichtsbarkeit ging auf die Militärgerichte über, die Zivilgerichtsbarkeit erlosch völlig. Gesetzgeber waren zunächst im Westen General E i s e n h o w e r und in der Ostzone Marschall S h u k o w, bis im Juli 1945 die oberste Gesetzgebungsgewalt von den vier Besatzungsmächten übernommen wurde, die für gemeinsame Angelegenheiten den Kontrollrat bildeten. Dieser fungierte mehr oder weniger bis zum Eintritt des Berliner Konfliktes.

Neben der Kontrollratsgesetzgebung und der Zonengesetzgebung der vier einzelnen Besatzungsmächte kam die deutsche Gesetzgebung in den sich bildenden Ländern nur langsam in Gang, ebenso die deutsche Gerichtsorganisation. Am besten lief die Sache in der britischen Zone, wo man etwas zentralistischer dachte als in den anderen Westzonen. Nachdem zuerst die Oberlandesgerichtspräsidenten in der britischen Zone gewisse gesetzgeberische Funktionen unter der Kontrolle der Besatzungsmacht ausgeübt hatten, entstanden das Zentral-Justizamt, die Finanzleitstelle und das Zentralamt für Arbeit in Lemgo . Besonders hervorzuheben ist die sparsame Gesetzgebung in der britischen Zone, die davon absah, Dinge zu regeln, die einer zentralen deutschen Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollten. Ganz anders

war die Entwicklung in der US-Zone und in der französischen Zone. Besonders in der US-Zone herrschte eine grosse Gesetzgebungsfreudigkeit. Auch gab es hier schliesslich nicht weniger als 6 Quellen der Gesetzgebung. Es sind dies der Kontrollrat, die amerikanische Militärregierung, der bizonale Wirtschaftsrat, die Alliierte Bankenkommission bei der Bank Deutscher Länder, der Länderrat der US-Zone und die Landtage. Immerhin führte der Länderrat der US-Zone noch zu einer gewissen Koordination in der Gesetzgebung für diese Zone; in der französischen Zone fehlte diese Koordination. In der sowjetischen Besatzungszone hatte zunächst die deutsche Justizverwaltung unter S c h i f f e r gewisse Befugnisse, dann traten die Länder mehr in den Vordergrund. Schliesslich setzte sich aber auf Grund des Befehls Nr. 32 der SMA vom 12.2.1948 eine zentralistische Linie durch, die in der deutschen Wirtschaftskommission ihren Mittelpunkt fand. Ich werde später noch ein Wort darüber zu sagen haben, dass hier zwar eine einheitliche Rechtsentwicklung einsetzte, die aber von dem Geiste der Rechtsentwicklung in den westlichen Zonen völlig verschieden war.

Es ist kein Wunder, dass nach der ersten völligen Auflösung der deutschen Rechtsordnung, nach der Teilung Deutschlands in 4 Besatzungszonen

und bei einer Vielzahl von gesetzgebenden Faktoren schliesslich eine Rechtsverwirrung entstehen musste, die sich trotz aller Koordinationsversuche im deutschen Westen schon infolge der langen Dauer des anomalen Zustandes immer schwieriger gestaltete und verheerender auswirkte. Wir müssen es als grosses Glück bezeichnen, dass gewisse Standardwerke einer früheren einheitlichen deutschen Gesetzgebung, wie das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch und das Strafgesetzbuch in ihren wesentlichen Bestimmungen aufrecht erhalten geblieben sind und dass die Kontrollratsgesetzgebung einige Rechtsmaterien, wenn auch nicht immer zweckmässig, so doch wenigstens einheitlich geregelt hat. Ich erinnere an die Gesetze Nr. 52 und 53 und an die Steuergesetze des Kontrollrats. Wäre diese einheitliche Regelung nicht erfolgt, so wäre das Reich gesetzgeberisch und in seinen Rechtsinstitutionen völlig auseinandergefallen. Aber auch so ist das Bild von uneinheitlicher Rechtsentwicklung, ja von Rechtsverwirrung, das sich uns bietet, noch bunt genug. Wer kann dieses verschiedenartige deutsche Recht heute überhaupt noch übersehen? Auch die emsigsten Bemühungen, es in Karteien völlig zu ordnen, müssen als gescheitert betrachtet werden.

Ich selbst glaube, schon auf Grund der Hilfsmittel die mir zur Verfügung stehen, ~~insbesondere der Zahl meiner Mitarbeiter~~, eine verhältnismässig grosse Übersicht über das zur Zeit geltende Wirtschafts,- Steuer- und Sozialrecht zu besitzen, aber gerade bei der Vorbereitung dieses Vortrages bin ich auf so viel verschlungene Wege gestossen,dass ich es schliesslich aufgab, aus dem Irrgarten noch völlig herauszufinden. Hier muss ich mich auch aus Zeitgründen darauf beschränken, an einzelnen Beispielen und stichwortartig das Maß der Rechtsunterschiede und der Rechtsverwirrung aufzuzeigen, in die wir geraten sind.

In dreifacher Beziehung treten diese Rechtsunterschiede zutage:

a) hinsichtlich der materiellen gesetzlichen Bestimmungen,
b) hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des eigentlichen Prozessrechts,
c) hinsichtlich der verschiedenen Durchführung an sich einheitlicher Gesetze.

Beginnen wir mit dem materiellen Zivilrecht. Die Hemmungen der kurzen Verjährungsfristen von zwei bis vier Jahren für Ansprüche des täglichen Lebens und für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen ist ganz verschieden geregelt.

In der Bizone lief diese Verjährungshemmung bis Ende 1948, in der französischen Zone bis Ende 1947, in Berlin und der Sowjetzone ist die Hemmung der Verjährungsfristen nicht über die reichsrechtliche Regelung hinaus ausgedehnt worden, die Hemmung lief also schon Ende 1945 ab. Nur das Land Brandenburg hat eine Sonderregelung getroffen und die Hemmung bis Ende 1946 ausgedehnt.

- Ähnliche Verschiedenheiten bestehen auf dem Gebiet der Vertragshilfe. In der britischen und in der französischen Zone gilt die alte Vertragshilfeverordnung von vor 1945 weiter, in der US-Zone wurde die Vertragshilfe durch ein zoneneinheitliches Gesetz zunächst neu geordnet. Dieses Gesetz wurde dann aber in Bayern und Württemberg-Baden wieder abgeändert, sodass eine zoneneinheitliche Regelung in der US-Zone nicht mehr vorhanden ist. Besonders schwierig liegen die Dinge auf dem Gebiet der Rückerstattung. In der US-Zone gilt das Militärregierungsgesetz Nr. 59, in der französischen Zone die Verordnung Nr. 12o der französischen Militärregierung. Die beiden Gesetze weisen nicht nur materielle Verschiedenheiten auf, sondern sehen auch verschiedene Rückerstattungsverfahren vor, vor allem fehlt in der französischen Zone

die Schlichtungsinstanz, die nach der Regelung für die US-Zone dem streitigen Verfahren vorangestellt ist. Für die britische Zone und Berlin ist ein Rückerstattungsgesetz überhaupt noch nicht erlassen. Man hat sich dort bisher darauf beschränkt, die Anmeldung der Ansprüche vorzunehmen und die Vermögenswerte in einem gewissen Umfange sicher zu stellen. Alles Übrige ist in der Schwebe geblieben. Hinsichtlich ihres Geltungsbereichs sind die Rückerstattungsgesetze keineswegs klar abgegrenzt; es gibt zahlreiche Überschneidungen. Ich brauche nur an die Fälle zu erinnern, dass ein Unternehmen, dessen Rückerstattung verlangt wird, teilweise in der französischen und teilweise in der US-Zone liegt.

Völlig verschiedene Regelungen gelten auf dem Gebiet, das durch das Reichsleistungsgesetz geordnet worden ist. In der britischen Zone gilt das Reichsleistungsgesetz weiter mit gewissen einschränkenden Auslegungen z.B. in Niedersachsen, ist ebenso in Württemberg-Baden und Bremen das Reichsleistungsgesetz noch bestehen geblieben. In Bayern erhielt das Reichsleistungsgesetz durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs eine einschränkende Auslegung. In Hessen wurde es durch ein neues Leistungspflichtgesetz ersetzt, in Württemberg-Hohenzollern durch das Notleistungs-

gesetz vom 11. Januar 1949. In der Sowjetzone besteht das Reichsleistungsgesetz nicht mehr. Es wurde ersetzt durch neue Anforderungsgesetze der Länder.

Um diesen Katalog nicht zu sehr auszudehnen, erinnere ich nur noch daran, dass in allen drei Westzonen die Länder verschiedene Trümmerbeseitungs- und Aufbaugesetze erlassen haben, dass auf dem Gebiet der Regelung des Maßes der Gewerbefreiheit eine völlige Buntheit herrscht und dass vor allem die verschiedene Währungsgesetzgebung zwischen der Trizone und der russischen Zone Unterschiede geschaffen hat, die tief in die Privatrechtsverhältnisse eingreifen. Ich erinnere z.B. nur daran, dass in den Westzonen für jedes einzelne Schuldverhältnis zu prüfen ist, welchen Einfluss die Währungsänderung auf den Inhalt und die Erfüllung der Rechte und Pflichten der Vertragsteile ausübt. Teilweise hat dann eine Erfüllung im Verhältnis von 1 : 1, teilweise von 1o : 1 zu erfolgen. In der Ostwährungsreform ist dieses Problem gar nicht aufgetreten, da grundsätzlich alle schwebenden Verbindlichkeiten in neuer Währung zum alten Nennwert erfüllt werden müssen.

Werfen wir dann einen Blick auf das materielle Strafrecht, so können wir uns zunächst

dazu beglückwünschen, dass das deutsche Strafgesetzbuch nach der Vereinigung von nationalsozialistischen Zutaten im wesentlichen aufrecht erhalten geblieben ist. Nur das Land Thüringen hat in seinem Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuches im Lande Thüringen vom 1. November 1945 die Streichung oder Änderung von zahlreicheren Bestimmungen des alten Strafgesetzbuches angeordnet. Es sind neue Bestimmungen über falsche Anschuldigungen und Verdrängung vom Arbeitsplatz, über die gewissenlose Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, über den Schutz der Arbeitskraft und des Neuaufbaues, über die Verantwortung vertragsbrüchiger Unternehmer, Amtserschleichung und die wissentliche Beteiligung an der Verbrechensbeute, die sogenannte Ersatzhehlerei, in diesem Gesetz enthalten. In der ganzen Sowjetzone gilt der Befehl Nr. 160 der SMA vom 3. Dez. 1945, der mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen mit dem Tode den bedroht, der wirtschaftliche Massnahmen der deutschen Verwaltung durchkreuzt oder Sabotageakte zur Lähmung der Tätigkeit der Betriebe verübt. Besonders gross sind die Unterschiede auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts geworden, bis schliesslich in der Ostzone am 23. Sept. 1948 eine neue Wirtschaftsstrafverordnung beschlossen wurde, während

in der Bizone ein Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vor der Verabschiedung steht. Mehr auf politischem Gebiete bewegt sich das Thüringische Gesetz vom 2o. Dez. 1945 gegen die Gerüchtemacherei und das ähnlich geartete sächsisch-anhalt'sche Gesetz zur Sicherung der Demokratie vom 3o. Mai 1947.

Eine grosse Kontroverse ergab sich seit dem Zusammenbruch um den § 218 des Strafgesetzbuches. Die Kontrollratsgesetzgebung hat den § 218 nur in einem Punkte abgeändert, im übrigen gilt die Fassung des Dritten Reiches weiter, obwohl erhebliche und m.E. berechtigte Bedenken hiergegen geltend gemacht worden sind. Bayern hat durch ein Gesetz vom 14.11.1947 eine besondere Anzeigepflicht eingeführt, wenn vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt oder Frühgeburt eingetreten ist. In der Sowjetzone ist der § 218 ausser Kraft gesetzt bzw. wesentlich abgeändert worden. Neue Landesgesetze enthielten die Bestimmung, dass die Schwangerschaftsunterbrechung straffrei bleibt, wenn eine medizinische Indikation, eine ethische Indikation oder - mit gewissen Einschränkungen - eine soziale Indikation vorliegt. In Sachsen-Anhalt wurde z.B. der sozialen Indikation die Anerkennung versagt. Neuerdings ist in der Sowjetzone wieder eine Reaktion gegenüber der Schwanger-

schaftsunterbrechung eingetreten, in-dem die Ausschüsse, die über die Zulässigkeit der Indikation zu entscheiden haben, nach neuen Vorschriften gehalten sind, nur in ganz wenigen Fällen die Indikation zu bejahen.

Auf dem Gebiete des Sozialrechts, insbesondere dem Arbeitsrecht, sind die verschiedensten Entwicklungen zu beobachten. Hier ist nicht einmal der Versuch zu zonalen Regelungen gemacht worden. Es handelt sich im wesentlichen um Länderregelungen. Auf dem Gebiet des Kündigungsschutzes gibt es z.B. Länderregelungen in Bayern, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bremen und Südbaden. Es ist eine Preisfrage, herauszubekommen, in welchem Lande der 1. Mai bezahlt werden muss, wenn er auf einen Sonntag fällt. Besonders bedauerlich ist die Verschiedenartigkeit der Regelung auf dem Gebiet der Betriebsrätegesetze. Hätte man das alte Betriebsrätegesetz von 192o , das die Nationalsozialisten aufgehoben hatten, wieder eingeführt, dann wäre viel Arbeit und viel Unordnung erspart geblieben. Stattdessen hat das Kontrollratsgesetz Nr. 22 vom 1o. April 1946 nur eine sehr unvollkommene Ersatzregelung gebracht, die zahlreiche Länder veranlasste, eigene ergänzende Betriebsratsgesetze zu erlassen, so die Länder Württemberg-Baden, Hessen, Bremen,

Südbaden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern. Vor allem ist das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte verschieden geregelt, vor allem auch das Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen. Die britische Zone hat auch auf diesem Gebiet eine dankenswerte Zurückhaltung gezeigt.

Schliesslich ist noch des materiellen Steuerrechts zu gedenken, das zwar, wie ich schon erwähnt habe, durch die Kontrollratsgesetze vor einer allzu grossen Zersplitterung bewahrt geblieben ist, aber neuerdings die Tendenz zeigt, ~~verse~~ verschiedene Wege zu gehen. Wie Sie wissen, ist die Einkommen- und Körperschaftssteuer-Reform nach der Währungsumstellung in der Trizone ganz anders gestaltet worden als in der Sowjetzone. Neue Landessteuern werden erwogen; ich brauche nur an die Einwohnersteuer zu erinnern, eine bürgersteuerähnliche Abgabe, an die Mietzinssteuer oder Wohnraumsteuer und an die Erhebung des sogenannten Kulturpfennigs.

Verlassen wir nun das Gebiet des materiellen Rechts, um uns mit einigen Worten dem formellen Recht zuzuwenden. Zur Rechtseinheit gehört auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die garantiert wird durch die Gerichtsverfassung und die Verfahrensvorschriften. Der Ausfall des

Reichsgerichts, wie überhaupt das Fehlen oberster gerichtlicher Instanzen hat sich in den letzten Jahren ausserordentlich unangenehmbar bemerkbar gemacht. Von unten her baute sich die Rechtspflege allmählich wieder auf, aber es fehlten die obersten Spitzen, die eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung garantierten. Auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in der britischen Zone eine gewisse Ordnung eingetreten, seit der Oberste Gerichtshof für die britische Zone geschaffen wurde. In Bayern ist auf Grund eines Gesetzes vom Mai 1948 das bayrische Oberste Landesgericht sowohl in Zivil- und Strafsachen, wie auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Revisionsinstanz wieder in Wirksamkeit getreten. In den übrigen Ländern der US-Zone und in der französischen Zone fehlt dagegen ein oberstes Gericht. Die Oberlandesgerichte waren Revisionsinstanz, eine Berufung gegen die erstinstanziellen Endurteile der Landgerichte gab es nicht. Durch das Rechtsmitteländerungsgesetz des Länderrats ist jetzt eine Berufung an das Oberlandesgericht gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte möglich geworden und dadurch eine zweite Tatsacheninstanz geschaffen worden. Die Länder der U.S.-Zone können auf gesetzl. Wege vorsehen, daß im Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten ~~kann~~ unter bestimmten Voraussetzun-

durch ein oberstes Landesgericht
gen eine Vorabentscheidung über eine Rechtsfrage stattfinden, wenn dies zur Wahrung der Rechtseinheit für erforderlich erachtet wird. Es ist wirklich unerfindlich, warum man nicht das Oberste Gericht für die britische Zone in Köln zu einem Obersten Gerichtshof für die Trizone ausgebaut hat.

Auch die Strafgerichte haben noch keine einheitliche Gestalt gewonnen. In Hessen sind die Schwurgerichte wieder eingeführt, bei denen das aus zwei Richtern und 7 Geschworenen gebildete Gericht gemeinsam über Schuld- und Straffrage entscheidet. In Bayern fungieren seit dem 1. April 1949 die Schwurgerichte in der alten Form mit der Trennung zwischen Richterbank und Geschworenenbank. Die 12 Geschworenen entscheiden über die Schuldfrage allein. Über die Straffragen entscheiden Richter und Geschworene gemeinsam. In der britischen Zone besteht das Schwurgericht aus 3 Berufsrichtern und 6 Geschworenen, die gemeinsam über Schuld- und Straffragen entscheiden. In der Sowjetzone haben die sogenannten "Volksrichter" der Strafrechtspflege ein besonderes Gesicht gegeben. Diese Einrichtung ähnelt etwas der Friedensrichter, wie ihn die Verordnung Nr. 1o2 der französischen Militärregierung vom 8.7.1947 geschaffen hat. Der Friedensrichter ist für alle Übertretungen und Vergehen zuständig, sofern die

Staatsanwaltschaft vor ihm Anklage erhebt. Seine Strafbefugnis geht bis zu 3 Monaten Gefängnis und bis zu 1.ooo.- DM Geldstrafe. Der Friedensrichter wird auf 5 Jahre ernannt. In der Sovjetzone ist eine Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen möglich. Antragsberechtigt für die Kassation ist innerhalb bestimmter Frist der Oberlandesgerichtspräsident oder der Generalstaatsanwalt. In der britischen und amerikanischen Zone ist der Polizei die Befugnis zum Erlass von Strafverfügungen entzogen worden. In der französischen Zone sind polizeiliche Strafverfügungen weiterhin möglich.

Auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit ist von besonderer Bedeutung, dass durch das Kontrollratsgesetz Nr. 21 die Arbeitsgerichte völlig aus der Verbindung mit den ordentlichen Gerichten gelöst und als selbständige Gerichte eingerichtet worden sind, und zwar sowohl für die erste, wie für die zweite Instanz. Die Aufsicht über die Arbeitsgerichte hat nicht mehr die Justizverwaltung, sondern die Arbeitsverwaltung. Man muss diese Loslösung der Arbeitsgerichte von der ordentlichen Gerichtsbarkeit als besonders bedauerlich bezeichnen, weil auf diese Weise ein besonders wichtig~~e~~/ gewordener Rechtsbereich aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit herausgenommen wird. Das

Arbeitsrecht bekommt einen besonderen Standort, statt dass es in das allgemeine bürgerliche Recht eingeordnet wird und mit dazu beiträgt, dieses bürgerliche Recht allmählich umzugestalten. Der Mainzer Professor Dr. I s e l e hat neulich mit Recht gefordert, dass die Zivilrechtswissenschaft wirklichkeitsgerecht und fruchtbar bleiben muss und dass sie deshalb den Gestaltwandel des wirtschafts- und sozialrechtlichen Unterbaues im Blick behalten und seine Auswirkungen bis in die Verästelung einer Systematik und Dogmatik hinein gewissenhaft verfolgen muss. Die zu starke Aufsplitterung der ~~Rechts~~ Gerichtsbarkeit ist ebenso verfehlt, wie ~~die zu starke Aufsplitterung der Gerichtsbarkeit~~ der allmähliche Abbruch des B.G.B. durch Spezialgesetze Es wäre ~~darum~~ sehr erwünscht, wenn man die Arbeitsgerichtsbarkeit wieder zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zurückführen könnte. Die Hoffungen hierauf sind aber gering.

Die Finanzgerichtsbarkeit hat nach dem Zusammenbruch eine besonders schwierige Entwicklung durchgemacht. Kollege Dr. Riemerschmid aus Bayreuth hat eine wertvolle Ausarbeitung über den heutigen Stand der Finanzgerichtsbarkeit gefertigt, die demnächst im "Betriebs-Berater" veröffentlicht werden wird. Er schreibt, dass es geradezu eines Führers durch die Finanzgerichtsbarkeit der Länder bedürfte, ähnlich den einst

beliebten Führern für Besucher fremder Städte und Länder. Die Finanzgerichtsbarkeit ist überhaupt nur sehr langsam in Gang gekommen. In Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen wurden Finanzgerichte geschaffen, gegen deren Urteile die Rechtsbeschwerde zum Obersten Finanzgerichtshof in München, dem früheren Reichsfinanzhof, möglich ist. Auch in der französischen Zone bestehen mit Ausnahme des Landes Rheinland-Pfalz wieder Finanzgerichte, ebenso in der britischen Zone. Eine Rechtsbeschwerde zu einem Obersten Finanzgericht ist aber weder in der französischen noch in der britischen Zone möglich. In der Sowjetzone ist durch einen Runderlass des Präsidenten der deutschen Zentralfinanzverwaltung das Berufungsverfahren eingeführt. Die Steuergerichte sind den Finanzministerien der Landesregierungen anzugliedern. Die Durchführung dieses Runderlasses ist in der sowjetischen Zone sehr verschieden. In Berlin sind eigene Finanzgerichte unbekannt. Es entscheiden dort die Bezirksverwaltungsgerichte auch über Berufungen in Steuersachen. Eine weitere Rechtsmittelinstanz ist in der sowjetischen Zone und in Berlin nicht vorhanden.

Die erfreulichste Erscheinung in der neuen Gerichtsbarkeit sind die Verwaltungsgerichte, die gegenüber der weitverbreiteten Verwal-

tungswillkür allmählich einen Damm des Rechts aufbauen und einen wirksamen Schutz für den Bürger darstellen.

Eine grosse Gefahr für die deutsche Rechtseinheit ist darin zu erblicken, dass einheitliche Gesetze in den Gebieten, für die sie gelten, sei es nun die Trizone oder die Bizone, oder eine einzelne Zone, nicht einheitlich durchgeführt werden, sondern dass die Länder, denen der Vollzug dieser Gesetze überlassen ist, dazu übergehen, eine verschiedene Praxis zu üben. Man kann dies vor allem auf dem Gebiet des Steuerrechts beobachten. Ich möchte für dieses verhängnisvolle Verfahren nur ein Beispiel geben: Die Verwaltung für Finanzen hat am 28. März 1949 die Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für das erste Halbjahr 1948 erlassen. In diesem von dem Direktor der Verwaltung für Finanzen gezeichneten Erlass ist u.a. bestimmt, dass Wirtschaftsgüter, die zu überhöhten Preisen angeschafft wurden, in der Reichsmarkschlussbilanz nicht abgeschrieben werden dürfen. Das gleiche soll für die sogenannten "Ladenhüter" gelten. Die Länder der Bizone haben sich zum Teil diesem Erlass einfach nicht gefügt. In der französischen Zone wurde bereits durch frühere Anordnungen klar gestellt, dass die Anschaffungen zu überhöhten Preisen abgeschrieben

X Ich erinnere schliesslich noch an die impersonalen Rechtsprobleme, die sich aufgetan haben, insbes. zwischen der Ostzone u. den Westzonen.

werden dürfen. Man hat jetzt diese frühere Anordnung nicht aufgehoben. Aber auch in Bayern hat man sich widersetzt. Man hat die Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien gar nicht als Anordnung der Verwaltung für Finanzen veröffentlicht, sondern als bayrischen Finanzministerialerlass vom 31. März 1949, hat in diesen Erlass die Bestimmung über das Abschreibeverbot der Ladenhüter überhaupt nicht aufgenommen und sich hinsichtlich der anderen, zu überhöhten Preisen angeschafften Wirtschaftsgüter auf die Anordnung beschränkt, dass sie "nach den bisherigen Grundsätzen" zu bewerten seien. Es gibt viele ~~solcher~~ Beispiele, solchen Disziplinwidrigkeiten die dazu beitragen, die in so mühsamem Aufbau befindliche Rechtseinheit praktisch zu beeinträchtigen. X

Die grosse und entscheidende Gefahr einer verschiedenen Rechtsentwicklung in den einzelnen Teilen Deutschlands, seien es nun die Zonen oder die Länder, liegt darin, dass sich durch eine verschiedene Rechtsgestaltung die einzelnen Teile Deutschlands auseinanderleben und bei längerer Fortdauer eines solchen Zustandes schliesslich überhaupt nicht mehr verstehen könnten. Im Verhältnis der Westzonen zu der Sowjetzone befinden wir uns bereits in diesem Zustand.

Eine verhängnisvolle Entfremdung ist eingetreten. Es sind auch Rechtstatsachen geschaffen worden, die man bei einer politischen Wiedervereinigung des Ostens mit dem Westen nicht ohne weiteres wieder aus der Welt schaffen könnte. Ich erinnere nur an die radikale Bodenreform im Osten, die mit einer völligen Vernichtung der alten Grundbucheintragungen verbunden war, an das Entstehen der Sowjet-Aktiengesellschaften und der volkseigenen Betriebe, an das Volksrichtertum und die Einrichtung einer kasernierten Polizeitruppe im Osten. Es ist dort unter sowjetischem Einfluss eine neue Psychologie auch auf dem Gebiet des Rechts gewachsen, von der man nicht glauben darf, dass sie nur Gegner hat. Das neue östliche System hat nicht sehr viele überzeugte Anhänger, sondern es hat vor allem auch eine grosse Schar von Nutzniessern, die ihre Position nur höchst ungern einem anderen System opfern würden. Auch bei einer politischen Wiedervereinigung des Ostens mit dem Westen ist noch gar nicht abzusehen, wie man eine Rechtseinheit wieder herstellen könnte. Es ist nicht zu leugnen, dass im Westen manches versäumt worden ist, das bei einer Vereinbarung mit dem Osten dienlich sein könnte. Ich brauche nur an das Problem der Bodenreform zu erinnern, die im Westen, auch in wenig radikaler Form, keum zustande kommen will und mit der sich alle einzelnen Länder herumpla-

X z.B. nun die Frage der Tolerierung eines in der Sowjetzone erfangenden Urteiles durch die Westzonen, siehe Bonner Bericht.

gen. Aber es besteht nicht nur die Gefahr des zunehmenden ideologischen Auseinanderfallens von Osten und Westen, sondern auch im Westen könnten sich z.B. hinsichtlich des Sozialisierungsproblems Divergenzen unter einzelnen Ländern entwickeln, die nicht gerade geeignet wären, die Reichseinheit zu stärken.

Es fragt sich nun, ob und inwieweit das soeben angenommene Bonner Grundgesetz geeignet ist, uns wenigstens im Westen aus den Schwierigkeiten und Gefahren der Rechtszersplitterung heraus zu führen und uns auf einen Weg zu bringen, der wieder zu einer möglichst grossen Rechtseinheit zumächst in Westdeutschland und in der Folge dann in ganz Deutschland führen kann. Es ist erstaunlich, wie wenig dieses Grundgesetz bisher weitere Kreise der Bevölkerung beschäftigt und in welch geringem Umfang es zu einer Diskussion auch in Fachkreisen Anlass gegeben hat. Wer soll sich auch so rasch in den 146 Paragraphen dieses Verfassungswerks zurechtfinden? Es spielt wohl auch die Tatsache eine gewisse Rolle, dass das Verfassungswerk im Schatten der westlichen Alliierten zustande gekommen ist und dass der Bevölkerung keine Gelegenheit gegeben wurde, über das Grundgesetz abzustimmen, was keine vorherige gründliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen

notwendig gemacht hätte. Dazu kommt noch die allgemeine politische Müdigkeit, die Unzufriedenheit mit dem Parteiwesen und anderes.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes über Gesetzgebung und Rechtsprechung werden uns nicht ohne weiteres zur Rechtseinheit führen. Es wird vielmehr, wenn nicht alles trügt, zu einer starken Konkurrenz hinsichtlich der einheitlichen Rechtsgestaltung zwischen Bund und Ländern kommen. Gegenüber der Weimarer Verfassung, ja zum Teil gegenüber der Reichsverfassung von 1871 bedeutet das Grundgesetz ~~bezüglich der~~ in seinen Bestimmungen über Gesetzgebung und Rechtsprechung einen unleugbaren Rückschritt. Der Bereich der ausschliesslichen Gesetzgebung des Bundes ist enger umgrenzt als dies in der Reichsverfassung von 1871 und in der Weimarer Verfassung der Fall war. Vor allem hat der Bund nicht mehr, wie das ~~nach~~ der Weimarer Verfassung ~~der Fall war,~~ bestimmte die ausschliessliche Gesetzgebung hinsichtlich des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Strafvollzugs, der Gerichtsverfassung, des gerichtlichen Verfahrens, der Rechtsanwaltschaft, des Notariats und der Rechtsberatung. Alle diese Zweige des Rechts gehören jetzt nach dem Grundgesetz in den Bereich der mit der Landesgesetzgebung konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Es ist dabei wichtig, zu betonen, dass das bürgerliche

X Das stimmt nicht ganz
bU.

Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren den Kern für eine Rechtseinheit bilden. Würde dieser Kern aufgelöst, dann wären alle Schleusen für eine Rechtszersplitterung geöffnet. Ich werde später noch Weiteres hierüber zu sagen haben. Die Gefahr ist in Bezug auf diesen Rechtskern glücklicherweise nicht ganz so gross, wie es hier zunächst erscheinen mag. Ein erheblicher Mangel des Grundgesetzes besteht darin, dass die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes , zu der neben dem bürgerlichen Recht und dem Strafrecht u.a. auch das Recht der Wirtschaft, das Arbeitsrecht, das Recht der Sozialversicherung, das Kartellrecht, das Bodenrecht und andere Rechtsgebiete gehören, von Bedingungen abhängig gemacht wurde, die die Reichsverfassung von 1871 und die Weimarer Verfassung nicht kannten. Zwar gab es auch in der Weimarer Verfassung eine unbedingt konkurrierende und eine bedingt konkurrierende Reichszuständigkeit in dem Sinn, dass in dem letzteren Falle nach Artikel 9 der Weimarer Verfassung ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden sein musste. Das galt aber nun für das Gebiet der Wohlfahrtspflege und für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Im übrigen war aber die

konkurrierende Gesetzgebung nach der Weimarer Verfassung eine unbedingte, also nicht an ein Bedürfnis geknüpft. Auf alle in Artikel 7 der Weimarer Verfassung aufgeführten Rechtsgebieten durfte das Reich ungehindert Gesetze erlassen. Nur solange und soweit das Reich von diesem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch machte, behielten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Hatte das Reich ein Gesetz erlassen, so galt der Grundsatz "Reichsrecht bricht Landrecht". Jetzt gibt es nach dem Grundsatz eine unbedingt konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes überhaupt nicht mehr, sondern nur noch eine bedingt konkurrierende. Auf dem ganzen Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung kann der Bund sein Gesetzgebungsrecht nur ausüben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung bestehen, das nur dann als vorliegend angesehen wird, wenn

1.) eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann,

<u>oder</u>

2.) die Regelung einer Angelegenheit durch ein anderes Gesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte,

<u>oder</u>

3.) die Wahrung der Rechts- oder Wirtschafts-
einheit, insbesondere die Wahrung der Ein-
heitlichkeit der Lebensverhältnisse über das
Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

Wenn ein Land das Vorliegen eines solchen Bedürf-
nisses für den Bund bestreitet, wird das Bundes-
verfassungsgericht entscheiden müssen. Man könnte
nun vielleicht sagen, dass die Bestimmung, wonach
ein Bedürfnis zur Bundesgesetzgebung dann vorlieg
wenn die Wahrung der Rechts- und der Wirtschafts-
einheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlich-
keit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines
Landes hinaus sie erfordert, eine Art von Ge-
neral-Klausel darstellt, auf Grund deren man
das Bedürfnis eben immer für gegeben ansehen
kann, wenn das Gesetz der Rechts- oder Wirt-
schaftseinheit dient. So ist es aber offenbar
nicht, denn die Militärgouverneure haben bei
der Genehmigung des Grundgesetzes gerade an die-
se Ziffer 3 des Artikels 72 einen ausdrücklichen
Vorbehalt geknüpft. Sie erklärten nämlich, dass
sie ein Bedürfnis im Sinne dieser Ziffer 3 nur
dann annehmen könnten, wenn die Wahrung der
Rechts- oder Wirtschaftseinheit die bundesge-
setzliche Regelung erfordert, um die wirtschaft-
lichen Interessen des Bundes zu fördern, oder

eine angemessene Gleichheit wirtschaftlicher Möglichkeiten für alle sicher zu stellen. Das ist zweifellos eine recht einschränkende Auslegung, die noch zu erheblichen Diskussionen Anlass geben wird und auch die Gefahr mit sich bringt, dass die neuen Hohen Kommissare das eine oder andere Bundesgesetz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung beanstanden könnten mit der Begründung, dass ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung nicht bestehe. Auch einzelne Länder könnten eine solche Auffassung der Hohen Kommissare benutzen, um sich einer Bundesregelung zu entziehen.

Man müsste diese Bestimmungen im Sinne der Gewinnung einer Rechtseinheit als ganz verhängnisvoll ansehen, wenn sich nicht unter den Übergangs- und Schlussbestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere in den Artikeln 123 bis 127 einige tröstliche Bestimmungen fänden. Es handelt sich hier um die Fortgeltung bisherigen Rechts, also auch um die Fortgeltung bisherigen einheitlichen Rechts. Artikel 123 sagt, dass Recht aus der Zeit vor dem Zusammenbruch des Bundestages fortgilt, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht; Artikel 124 bestimmt, dass Recht, das Gegenstände der ausschliesslichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, innerhalb seines Geltungsbereichs Bundesrecht

wird. Das heisst, dass z.B. Gesetze, die den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht betreffen - das sind Gegenstände der ausschliesslichen Gesetzgebung des Bundes - jetzt ohne weiteres Bundesrecht geworden sind.-Besonders kompliziert ist der Artikel 125 des Grundgesetzes, der bestimmt, dass Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, innerhalb seines Geltungsbereichs Bundesrecht wird

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Darnach wird es also auf einer Reihe von Gebieten ein trizonales und damit einheitliches Bundesrecht geben, aber auch ein bizonales und selbst ein nur zonales Bundesrecht. Einige Hauptgesetze, die schon in der Zeit vor dem Zusammenbruch bestanden haben, wie das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch werden also als trizonales und damit einheitliches Bundesrecht weiter bestehen. Die alte Reichsvertragshilfeverordnung, die bisher nur in der britischen und der französischen Zone unverändert weiter galt, wird bizonales Bundesrecht werden. Einen völlig ein-

deutigen Fall von nur zonalem Bundesrecht habe ich noch nicht herausgefunden. Man könnte an das Rückerstattungsgesetz für die US-Zone denken, wenn es sich hierbei nicht um ein Militärregierungsgesetz handeln würde, das nach Artikel VII des Besatzungsstatuts als Militärregierungsgesetz in Kraft bleibt, bis es von den Besatzungsbehörden auf Antrag der zuständigen deutschen Behörden aufgehoben wird. Nach Artikel 127 werden Gesetze des Wirtschaftsrats, die bisher bizonales Recht darstellten, nur insoweit trizonales Bundesrecht, als die Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern zustimmen. Das gleiche gilt für Gross-Berlin. Neben dem trizonalen, bizonalen und zonalen Bundesrecht bleiben dann natürlich vielfache Ländergesetze bestehen, ausserdem Militärregierungsgesetze nach den Bestimmungen des Besatzungsstatuts. Dass hier eine weitgehende Verwirrung entstehen wird, und xwxx zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts notwendig werden, ist klar. Es wird notwendig sein, dass der Bund bestimmte Materien auf dem Gebiete der konkurrierenden Gesetz-

gebung unter Bejahung eines Bedürfnisses ~~einer~~ zur einheitlichen Ordnung rasch regelt, damit auf diesen Gebieten die Landesgesetzgebung nicht weiter wuchern kann. Ich weiss nicht, ob ich dieses schwierige Gebiet der Fortgeltung bisherigen Rechts klar genug zur Darstellung bringen konnte. Ich habe ~~jedenfalls~~ Veranlassung genommen, dafür zu sorgen, dass ein hervorragender deutscher Jurist eine eingehende Untersuchung über die Fortgeltung bisherigen Rechts als Bundesrecht anstellt und sich dabei auch der Hilfe eines amerikanischen Juristen bedient, soweit es sich um Fortgeltung von Besatzungsrecht handelt.

Nun noch ein Wort zur künftigen Rechtsprechung. Es sind nach dem Grundgesetz ein Bundesverfassungsgericht, ein Oberstes Bundesgericht und Obere Bundesgerichte für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs,- Finanz,- Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen. Man möchte zunächst glauben, dass dies etwas viel sei für ein arm gewordenes Reich. Es würde eines eigenen Vortrages bedürfen, um die Problematik dieser ganzen Oberen und Obersten Bundesgerichtsbarkeit völlig aufzuzeigen. Sie ist mir ~~bekannt~~ näher gebracht geworden durch eine Denkschrift, die Staatssekretär S t r a u ß , der Leiter des

bizonalen Rechtsamts und Rechtssachverständige der CDU dem Parlamentarischen Rat vorgelegt hat. Seine ~~Die~~ Gedanken, die im Grundgesetz schon einen gewissen Niederschlag gefunden haben, gehen dahin, dass das Bundesverfassungsgericht sich im wesentlichen auf die Entscheidung politischer Fragen zu beschränken hat. Vor allem wird es sich dabei auch um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern untereinander handeln. Es ist daran gedacht, das Bundesverfassungsgericht aus 5 Mitgliedern des Obersten Bundesgerichts und 6 politischen Persönlichkeiten zusammenzusetzen. Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts soll ein Oberstes Bundesgericht errichtet werden. Es soll in allen Fällen entscheiden, die für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es ~~wird~~ kann sich bei dem Obersten Bundesgericht zweifellos weder um ein Berufungsgericht noch um ein Revisionsgericht handeln. Auch das Kassationsprinzip dürfte abgelehnt werden, sodass das Grundsatzprinzip, das auch im englisch-amerikanischen Recht für die Zuständigkeit des Obersten

Bundes
-Gerichts gilt, übrig bleibt. Man wird also die Anrufung des Obersten Bundesgerichts davon abhängig machen, dass der iudex a quo eine Entscheidung des Obersten Bundesgerichts wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles für erforderlich hält. Dann würde das Oberste Bundesgericht, das über allen anderen Oberen Gerichten steht, nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen tätig werden und mit einer verhältnismässig geringen Richterzahl auskommen können. Man erinnert daran, dass z.B. der Oberste amerikanische Gerichtshof nur 9 Mitglieder zählt. Eine weit grössere Problematik entsteht hinsichtlich der Oberen Bundesgerichte. Es heisst auffälligerweise im Artikel 96 des Grundgesetzes nicht, dass für jedes Fachgebiet je ein Oberes Bundesgericht zu errichten ist, sondern es heisst schlechthin, dass Obere Bundesgerichte zu errichten sind. Immerhin ist anzunehmen, dass man sich auf dem Gebiet der Verwaltungs,- der Finanz-, Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit auf je ein Oberes Bundesgericht beschränken wird. Dagegen scheint es mir nicht sicher zu sein, dass dies auch auf dem Gebiet der Ordentlichen Gerichtsbarkeit geschehen wird. Es war ursprünglich wohl daran gedacht, die Oberlandesterichte direkt unter das Oberste Bundesgericht zu stellen, aber

mittlerweile haben sich schon zwei Gerichtshöfe dazwischen geschoben: der Oberste Gerichtshof für die britische Zone und das bayrische Oberste Landesgericht. Man kann auch nicht leugnen, dass die Rechtsprechung der zahlreichen Ober- und Landesgerichte nicht gut zu übersehen ist und dass seitens der Oberlandesgerichte wohl in zu vielen Fällen der Oberste Gerichtshof angerufen wird, sodass er den ihm zugedachten Charakter verlöre und zu einer Art Reichsgericht mit starker Besetzung würde. Es ist darum nicht unwahrscheinlich, dass für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehrere Obere Bundesterichte entstehen oder wahrscheinlicher noch Oberste Landesgerichte in Erscheinung treten. Die letztere Entwicklung hielte ich für bedauerlich.

Die Einheitlichkeit eines Staates und seines Rechts wird nicht zuletzt auch von den Finanzen her bestimmt. Niemand wird nun sagen können, dass die Ordnung, die das künftige deutsche Finanzwesen im Grundgesetz gefunden hat, eine ideale sei und dazu beitragen könnte, die Einheitlichkeit des Staatswesens zu stärken. Auf dem Gebiete des Finanzwesens sind die grössten Kompromisse bei der Abfassung des Grundgesetzes geschlossen worden. Der Bund hat die ausschlaggebende Gesetzgebung nur über

die Zölle und Finanzmonopole. Alle anderen wesentlichen Steuern unterliegen der konkurrierenden Gesetzgebung, soweit sie nicht Sache der Landesgesetzgebung bleiben. Die endgültige Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgen, und zwar durch ein Bundesgesetz, dem der Bundesrat zustimmen muss. Über dieses Bundesgesetz ~~wird~~ dürfte es zu ~~den~~ grössten Kämpfen kommen. Der Finanzausgleich unter den Ländern wird sich übri~~gens~~ aus schwierig gestalten, weil infolge der mangelnden Ländergrenzenordnung sehr steuerschwache Länder, wie z.B. Schleswig-Holstein, steuerstarken Ländern gegenüberstehen. Am verwirrendsten wird sich aber die Finanzverwaltung gestalten. Die Erzbergersche Reichs-Finanz-Verwaltung, die sich als so ausserordentlich nützlich erwiesen hat, wird zerschlagen. Neben einer Bundes-Finanz-Verwaltung stehen die Länder-Finanz-Verwaltungen, die teilweise aus eigenem Recht, teilweise im Auftrag des Bundes tätig werden sollen. Die Einheit der bisherigen Oberfinanzpräsidien wird zerschlagen. Neben die Finanzbehörden der Länder tritt die Reichsverwaltung für Zölle und Verbrauchssteuern.

Es war wohl nicht zu vermeiden, diesen etwas breiten Ueberblick zu geben, um die auch heute wieder in Deutschland vorhandene Situation der Gefährdung der deutschen Rechtseinheit so deutlich zu machen, dass auch die breitere Oeffentlichkeit aufmerksam wird und die Gefahren dieser verhängnisvollen Entwicklung erkennt. Dabei entbehrt natürlich mein Ueberblick jeder Vollständigkeit; ich konnte nur Stichworte und Aphorismen geben, da eine gründliche Darstellung ein dickes Buch füllen müsste.

Die Rechtsanwälte sind der einzige Stand in Deutschland, der mit allen Gattungen des Rechts und allen Arten der Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu tun hat. Selbst die Richter oder die Wirtschaftsprüfer sehen nur Ausschnitte der Rechtszersplitterung; wir Anwälte sehen ihre Totalität. Darum sind wohl auch die Anwälte in besonderem Maße dazu berufen, ihre Stimme zu erheben, wenn es um die Wiederherstellung und den Ausbau der deutschen Rechtseinheit geht.

Wir dürfen freilich nicht übersehen, dass die Frage der Herstellung der Rechtseinheit in

erster Linie eine politische Frage ist und dass sie nicht nur abhängig ist von der innerpolitischen Entwicklung, sondern auch von der Einstellung der Alliierten. Starke föderalistische Kräfte, die einer Rechtseinheit nicht günstig sind, haben sich bei uns seit dem Zusammenbruch von innen heraus und von aussen her bemerkbar gemacht. Man wird gegenüber solchen Kräften etwas Geduld haben müssen und nicht übersehen dürfen, dass nach den grossen Fehlern der Vergangenheit und dem schrecklichen Zusammenbruch, den wir erlebt haben, normale Verhältnisse nur langsam wieder heranwachsen können. Man darf insbesondere bei aller Kritik an dem Bonner Grundgesetz und seinen Bestimmungen über Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht vergessen, dass es sich in Bonn um ein doppeltes Kompromiss handelte: eines mit den Alliierten und eines unter den deutschen politischen Parteien. Auch wird man über die Tatsache nicht hinwegsehen dürfen, dass das Grundgesetz im Ganzen doch einen gewissen politischen Fortschritt bedeutet und einen ersten Schritt zu einer allmählich wieder wachsenden deutschen Souveränität darstellt.

Aber auch sonst wollen wir hinsichtlich einer kommenden Rechtseinheit in Deutschland nicht ganz pessimistisch sein. Es sind auch

im Rechtsleben heute Kräfte wirksam, die stärker sind, als alle politischen Hemmungen und partikularistischen Strömungen. Es sind dies die Kräfte der der Rechtsformung immer etwas vorauseilenden wirtschaftlichen Entwicklung. Der Freiburger Rechtslehrer Professor G r e w e hat im vergangenen Jahre in einer kleinen Schrift über die "Antinomien des Föderalismus" die gegenwärtige Situation in Deutschland sehr klar herausgestellt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Antinomie der föderalistischen Parole darin liegt, dass sich die meisten ausländischen Vorbilder, auf die man sich in Deutschland beruft, selbst seit geraumer Zeit in einer unverkennbaren unitarischen Entwicklung befinden. Das gilt nicht nur von den Vereinigten Staaten von Nordamerika; alle modernen Bundesstaaten sehen sich in wachsendem Maße der zwingenden Notwendigkeit einer einheitlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gegenübergestellt, die ihrerseits eine unausweichliche Folge der Verwaltungs- und Versorgungsbedürftigkeit der modernen, großstädtisch-industriellen Massenbevölkerung ist. Gerade die westdeutsche Situation wird von mächtigen, antiföderativen Zwangsläufigkeiten beherrscht. Wir können in Westdeutschland nur bei vermehrter Industralisierung u. damit Zusammenfassung aller produktiven Kräfte leben. Es ist selbstverständlich, dass z.B. unsere Energiewirtschaft eine Verbund-

Wirtschaft sein muss, die über alle Ländergrenzen hinweg reicht. Das Einströmen der Flüchtlinge dürfte volkstummässig die Reste des Staaten-Föderalismus beseitigen. Eine ganze Reihe von sozialen Problemen, wie eben das Flüchtlingsproblem und das Wohnungsproblem sind jetzt bei uns überhaupt nur noch zentral zu lösen. Dazu kommt noch, dass sich im deutschen Bundesstaat nicht annähernd gleichgrosse und gleichwertige Länder gegenüberstehen, sondern dass wir unter den deutschen Ländern Reiche und Hungerleider haben. Ich brauche nur an den Gegensatz von Hamburg und Schleswig-Holstein zu erinnern.

Das sind alles Tatsachen, die zum Nachdenken drängen.

Der deutsche Föderalismus ist in Wirklichkeit nur noch ein politisches Ressentiment, das einen übermässig grossen Verwaltungsapparat und völlig überhöhte Kosten verursacht. Prof. Grewe spricht mit Recht von dem "Pseudo-Föderalismus" und verweist auf die Weimarer Demokratie, die, gegründet auf ein pluralistisches System straff organisierter und zentralisierter Reichsparteien, geeignet war, die gliedstaatliche Selbständigkeit der Länder zu unterhöhlen und die Länderregierungen zu überspielen. Andererseits haben die Länder, in denen eine von der Parteigruppierung im Reich verschiedene Parteienkoalition am Ruder war, ihre föderalistischen Verfassungsrechte,

als eine partei-politische Machtposition im Kampfe gegen die Reichsregierung beherrschenden anderen Parteien genutzt. Diese Zustände, die noch verstärkt wurden durch das Verhältniswahlsystem, haben schliesslich die Weimarer Republik zu Fall gebracht. Wir befinden uns heute in einer ganz ähnlichen, sehr gefahrvollen Entwicklung, auf die ich leider aus Zeitmangel nicht näher eingehen kann. Die neue Verfassung könnte sich wieder als Fehlkonstruktion erweisen.

Eines scheint sich aber gegenüber der Weimarer Zeit verändert zu haben: die föderalistischen Kräfte sind jetzt in einem grösseren Raum, nämlich in Europa, wach geworden und in Bewegung geraten. Wenn nicht alles trügt, so könnte der deutsche Föderalismus mit seinen auseinanderstrebenden Tendenzen überrundet werden von einer europäischen Union, die jedenfalls zeitgemässer ist als ein deutscher Staatenbund und die auch dazu beitragen könnte, auf gewissen Rechtsgebieten über die deutsche Rechtseinheit hinaus eine europäische Rechtseinheit herzustellen.

Lassen Sie mich zum Schluss nur noch die Frage aufwerfen, was die deutschen Anwälte und ihre Organisationen tun könnten, um für eine deutsche Rechtseinheit kraftvoll zu wirken. Es wäre sicherlich sehr erwünscht, wenn eine grössere Zahl von Anwälten in die Parlamente eindringen

könnte, um dort den notwendigen Einfluss geltend zu machen. Ich fürchte, dass dies im Hinblick auf den schweren Existenzkampf, in dem heute die Mehrzahl der deutschen Anwälte lebt, kaum möglich sein wird. Früher konnte ein Anwalt, der sich ein gewisses Vermögen verdient hatte, sich eher für zwei Parlamentssessionen im Jahre zur Verfügung stellen; heute lässt der freie Beruf eine Parlamentstätigkeit kaum mehr zu. Dazu kommt, dass der unabhängige Sinn der Anwälte ihre Eingliederung in die Partei-Oligarchie schwer ermöglicht. Etwas anderes wäre es schon, wenn die Persönlichkeitswahl stärker in den Vordergrund treten würde. So wie die Dinge heute liegen, ist kaum damit zu rechnen, dass in den Länderparlamenten und in dem künftigen Bundestag die Anwälte eine grosse Rolle spielen können, um sich für die Rechtseinheit einzusetzen.

Aber ich glaube, dass die Anwälte auch ausserhalb des Parlaments ihre fachlichen Kräfte mobilisieren können und dass sie einfach durch die Überlegenheit einer fachlich fundierten Beweisführung den Einfluss gewinnen können, der nötig ist, um die erforderlichen Rechtsreformen allmählich durchzusetzen. Neben der Staatsverwaltung und dem Parlament gibt es in einem demokratischen Staat noch eine dritte Kraft, das ist die freie fachliche Arbeit, die von einer hohen wissenschaftlichen, moralischen und staatspolitischen Warte aus die

Entwicklung der Dinge zu beeinflussen vermag. In diesem Bereich können sich hervorragende Persönlichkeiten, die auch über den nötigen Mut verfügen, besonders auswirken. Natürlich müssen sie gestützt sein von einer starken Organisation. Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, dass den deutschen Anwälten und ihrer Organisation auf dem Gebiete der Überwindung der Rechtszersplitterung und der Wiedererlangung einer deutschen Rechtseinheit eine grosse wissenschaftliche und moralische Aufgabe zufällt, nachdem ganz offensichtlich die Universitäten nicht mehr die Kraft gefunden haben, die Entwicklung stark zu beeinflussen. Auch das juristische Schrifttum, zu dem die Anwälte einen so grossen Beitrag leisten, muss sich in den Dienst dieser Aufgabe stellen. Die forensische und schriftstellerische Tätigkeit machen den unabhängigen Anwalt zu einem öffentlichen Organ von besonderer Wirksamkeit. Ich bin überzeugt, dass die deutschen Rechtsanwälte diese Wirkungsmöglichkeiten benutzen werden, um sich einer weiteren Gefährdung der deutschen Rechtseinheit entgegenzustellen und alles dafür zu tun, ~~um~~ dass eine einheitliche Gestaltung des Rechts und der Gerichtsbarkeit in Deutschland ~~wieder~~ herbeigeführt wird.

Deutscher Anwaltverein
Nord-West

Fernsprecher: 35 37 41
Postscheckkonto: Hamburg 517 22

(24a) Hamburg 36, 29. Juli 1949.
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude, Anbau, 2. Stock, Zimmer 700

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h ,
(17a) H e i d e l b e r g ,
Neuenheimer Landstraße 4.

1. Aug 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Für die Übersendung des Manuskriptes Ihres Coburger Vortrages danke ich Ihnen verbindlichst. Bei Durchsicht des Manuskriptes habe ich wiederum empfunden, wie ausgezeichnet Sie das Thema der Rechtseinheit behandelt haben und mit welcher Sorgfalt Sie das umfangreiche Material zusammengestellt und ausgewertet haben. Ich hoffe, daß wir eine Veröffentlichung des Referats, jedenfalls im Auszug, noch werden ermöglichen können. Man würde auf die einleitenden Ausführungen (bis Seite 7 unten) wohl verzichten können. Ihre Ausführungen auf Seite 37/38, ob auf dem Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehrere Obere Bundesgerichte eingerichtet werden, würden wir wohl auch nur dann veröffentlichen brauchen, wenn die Gefahr, daß es nicht zur Errichtung eines einheitlichen Oberen Bundesgerichts kommt, ernstlich auftreten wird. Ich werde diese Frage im Auge behalten, und gedenke übrigens dafür einzutreten, daß die oberen Bundesgerichte auf dem Gebiete der ordentlichen Rechtspflege, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglichst vereinigt werden.

Mit kollegialer Hochachtung
Ihr sehr ergebener

Emil von Sauer.

(Dr.Emil von Sauer)
1.Vorsitzender

Deutscher Anwaltverein

(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude, Anbau
2. Stock, Zimmer 700
Fernsprecher: 35 37 41

Hamburg, den 28. Juli 1949.

An

alle Mitglieder

des Gesetzgebungsausschusses

für Steuerrecht

- je besonders -

Sehr geehrter Herr Kollege.

Nachdem inzwischen auch Herr Dr. Jaehn sich bereit erklärt hat, im Gesetzgebungsausschuß für Steuerfragen mitzuarbeiten, setzt sich dieser Ausschuß nunmehr aus folgenden Mitgliedern zusammen:

RA. D. Herting, (22a) Düsseldorf, Hubertusstraße 7,
Vorsitzender
" Dr. Rolf Ewers, (24a) Hamburg 13, Parkallee 96
" Dr. August Fürnrohr, (13b) München 19, Flüggenstraße 3,
" Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich (17a) Heidelberg,
Neuenheimer Landstraße 4,
" Dr. Arnulf Jaehn, (22a) Kleve, Tiergartenstraße 16
" Dr. Dr. Heinrich Megow, (13b) Rosenheim (Obb.), Bahnhofstr. 5
" Dr. Hans Pinckernelle, (22a) Duisburg, Mülheimer Straße 50
" Dr. Bernhard Reismann (21a) Münster/Westf., Kirchstraße 58.

Mit kollegialer Hochachtung

Deutscher Anwaltverein

Emil von Sauer.

(Dr. Emil von Sauer)
1. Vorsitzender

27. Juli 1949

Dr.H./Kr.

677/7.

An den
Deutschen Anwaltsverein,
z.Hdn. des Ersten Vorsitzenden, Herrn
Dr. Emil von S a u e r
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude, Anbau, 2.Stock, Zimmer 7oo

Sehr geehrter Herr Kollege von Sauer!

In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäss den Durchschlag des Manuskripts meines Coburger Vortrages für Ihre Akten.

Mit kollegialer Begrüssung
bin ich Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)

Anlage

Einschreiben

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B.E-Bf)	(Abkürzungen s umseitig				
an gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	Frl. Gumbrecht				
Bestimmungsort	Hamburg 36				

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
833		

Tagesstempel

HEIDELBERG 27.7.49.5-6 2

Postannahme

7. 48. 32. CFM. C 62 Din A 7

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT FOR GERMANY (U S)
Legal Division
Bad Nauheim, Germany
APO 807

22 July 1949

27. Juli 1949

Dr. Hermann Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer-Landstrasse 4

Dear Dr. Heimerich:

You were kind enough to send me a copy of your Coburg address which I read with the greatest of interest. As requested, I am returning it to you herewith. If it appears in print I would be most grateful to you if you would send me a copy.

With kindest personal regards.

Sincerely,

Hans W. Weigert

Hans W. Weigert

Incl: Cy of
Address (46 pgs)

26. Juli 1949
Dr.H./Kr.

Herrn
H. W e i g e r t
OMGUS - Legal Division
APO 807

B a d N a u h e i m

Sehr geehrter Herr Weigert!

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben an Sie vom 4.6.49 und wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir den Durchschlag meines Coburger Vortrag-Manuskripts wieder zurücksenden würden, da ich ihn benötige.

Mit den besten Grüssen
bin ich Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)

Deutscher Anwaltverein
XXXXXXXXX
Nord-West

Fernsprecher: 35 37 41
Postscheckkonto: Hamburg 517 22

7/9/11 22. Juli 1949

(24a) **Hamburg 36,** 20. Juli 1949.
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude, Anbau, 2. Stock, Zimmer 700

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich,
(17a) Heidelberg,
Neuenheimer Landstraße 4.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach Ihrem Schreiben vom 16.ds.Mts. möchte ich Sie bitten, uns das Konzept Ihres Vortrages zu übersenden, sobald Sie es entbehren können. Auch wenn wir uns nicht zu einer Veröffentlichung entschließen, möchte ich gern eine Unterlage in unseren Akten haben, damit wir wegen Ihres Vortrages nicht lediglich auf das angewiesen sind, was seinerzeit in der Presse veröffentlicht worden ist.

Weiteren Nachrichten über die Tagung des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Den Betrag von DM 150,-- habe ich auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Mit kollegialer Hochachtung
Ihr sehr ergebener

Emil von Sauer.

(Dr.Emil von Sauer)
1.Vorsitzender

21. Juli 1949
Dr.H./Kr.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Günther Alexander~~-Katz~~
Neustadt a.d.Haardt
Hambacher Strasse 5

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 2o. ds.Mts. und bitte sehr zu entschuldigen, dass meinem Büro tatsächlich ein Versehen unterlaufen ist. Das Manuskript meines Vortrages ist zurückgekommen.

Mit den besten Grüssen
bin ich Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)

DR. GÜNTHER ALEXANDER-KATZ
Rechtsanwalt
TELEFON 2247

- Dr.AK/Rö.-

(22b) Neustadt a. d. Haardt, den 20.7.1949
Hambacher Straße 5

21. Juli 1949

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c.Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer Landstraße 4

Betr.: Manuskript Ihres Vortrages
- Dr.H./Sch. 1028 -

Sehr verehrter Herr Kollege !

In obiger Angelegenheit ist Ihrem Büro offenbar ein Versehen unterlaufen. Ich habe das Manuskript mit Einschreibebrief vom 14.6.1949 Ihnen zurückgesandt.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr ergebener

Rechtsanwalt

ab 16.7.49

16. Juli 1949

An den

Deutschen Anwaltsverein
z.Hdn.des Ersten Vorsitzenden
Herrn Dr. Emil von S a u e r

H a m b u r g 36

Sievekingplatz 1

Dr. H./Sch.
- 1028 -

Sehr geehrter Herr Kollege von Sauer!

Besten Dank für Ihren Brief vom 28. Juni 1949. Das Original meines Coburger Vortrages befindet sich z.Zt.auf der Staatskanzlei des Landes Württemberg-Hohenzollern. Ich habe aber Herrn Kollegen Dr. Günther Alexander-Katz in Neustadt a.d.Haardt, dem ich einen Durchschlag meines Vortrages überlassen habe, gebeten, Ihnen diesen Durchschlag umgehend zuzusenden. Allerdings muss ich bemerken, dass diese Rede nicht druckfertigt ist. Sollte wirklich eine wortgetreue Veröffentlichung meines Referates geplant sein, so müsste ich die "Rede", die ich in Hamburg gehalten habe, zu einer "Schreibe" umgestalten. Es ist mir zweifelhaft, ob sich in unserer kurzlebigen Zeit eine solche Drucklegung noch lohnt.

Mittlerweile ist die Frage, welche Rechtsnormen als Bundesrecht weiter gelten und in welchem Rahmen sich die künftige Bundesgesetzgebung abspielen kann, ganz stark in den Vordergrund getreten. Wir wollen diese Themen auf einer Spezialtagung des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt/Main behandeln, für die wir schon Vorbereitungen getroffen haben. Ich habe vorgesehen, dass auch die Anwaltschaft auf dieser Tagung des Instituts, das z.Zt. von mir geleitet wird, vertreten ist.

Wenn Sie mir für die Spesen, die die Reise nach Coburg erfordert hat, den Betrag von DM 150.-- vergüten wollen, so bin ich dankbar.

Mit kollegialer Begrüßung
bin ich
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)

16. Juli 1949

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Karl H o r m a n n
(24a) Bad S c h w a r t a u
Lübecker Straße 41

Dr. H./Sch.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Schreiben an die Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H.vom 7. Juli 1949 ist mir zugeleitet worden. Es schweben noch Erwägungen darüber, ob die auf der Anwaltstagung in Coburg gehaltenen Vorträge,darunter auch mein Referat,gedruckt werden sollen. Wie die Entscheidung ausfällt, weiss ich nicht. Eventuell kann Ihnen das Büro des Deutschen Anwaltsvereins in Hamburg 36, Sievekingplatzl, einen Durchschlag meines Manuskripts zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Ich habe veranlasst, dass dem Deutschen Anwaltsverein ein solcher Durchschlag in der nächsten Woche zugeht. Mehrere Durchschläge stehen mir leider nicht zur Verfügung.

Mit kollegialer Begrüßung
bin ich
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)

16. Juli 1949

Herrn
Dr. Günther Alexander-Katz
Rechtsanwalt.

N e u s t a d t /Haardt
Hambacher Straße 5

Dr. H./Sch.
- 1028 -

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Durchschlag meines Coburger Vortragsmanuskripts, den ich Ihnen mit Brief vom 13. Juni übersandt habe, möglichst umgehend dem Deutschen Anwaltsverein in Hamburg, z.Hdn.des Ersten Vorsitzenden, Herrn Rechtsanwalt Dr. Emil von S a u e r, Hamburg 36, Sievekingplatz 1, zustellen würden.

Ich danke Ihnen für die freundliche Besprechung des Vortrags in der Deutschen Rechtszeitschrift.

Mit herzlichen Grüßen
für Sie und Ihre Frau Gemahlin
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)

Dr. iur. Karl Hormann
Rechtsanwalt
(24a) Bad Schwartau
Lübecker Straße 41I
Postscheckkto: Hamburg 148846

Bad Schwartau, den 7. Juli 1949.

9. Juli 1949. Herrn Dr. Dahs Neuwied

An die
Verlagsgesellschaft
„Recht und Wirtschaft" m. b. H.
Heidelberg.

Verlag „Recht u. Wirtschaft"
Eingang:
9. JUL. 1949
Abt.: _____ Erl. am: _____

Hiermit erlaube ich mir die Anfrage, ob mich der Vortrag
des Herrn Dr. Heimerich auf der Anwaltstagung in Coburg
am 1. Juni „Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit"
ungekürzt im Druck erscheint. Wie mir der Deutsche Anwaltverein
unter dem 5. VII. mitteilt, werden nur die Vorträge von Dr. Sträter
und Dr. Friesenhahn in Auszügen in der „N. J. W." erscheinen.
Mit der Bitte um Mitteilung!

Dr. Hormann

6. Juli 1949

Dr.H./Kr.

Herrn

Dr. Gustav von S c h m o l l e r
Staatskanzlei des Landes Württemberg-Hohenzollern

T ü b i n g e n

Nauklerstr. 47

Einschreiben

Sehr geehrter Herr Dr. von Schmoller!

Wunschgemäss übersende ich Ihnen in der Anlage das Manuskript meines Coburger Vortrages über "Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit". Der Vortrag war in der Hauptsache rechtspolitischer Natur und enthält weniger Einzelheiten als Sie wohl annehmen. Dem Vortrag lagen natürlich Zusammenstellungen von Einzelheiten zu Grunde, die ich Ihnen auch noch überlassen könnte, wenn Sie besonderen Wert darauf legen. Allerdings handelt es sich um ein ziemlich buntes und nicht völlig geordnetes Material. Das Manuskript des Vortrages bitte ich Sie mir bei nächster Gelegenheit wieder zurückzusenden, da es mein einziges Exemplar ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
bin ich Ihr ergebener

Anlage

(Dr.Heimerich)

128

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B.E-Bf)	(Abkürzungen s umseitig)				
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
	15				
Empfänger	Fr. von Schmoller				
Bestimmungsort	Tübingen				

Postvermerke

Tagesstempel: HEIDELBERG 7.7.49. 9-10 V

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
0109		

Postannahme

7. 48. 32. CFM. C 62 Din A 7

LAND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN

STAATSKANZLEI
Dr. Gustav von Schmoller

TÜBINGEN, den 4. Juli 1949
Nauklerstraße 47

Herrn
Dr.Dr.h.c. Heimerich
H e i d e l b e r g

6. Juli 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

In Heft 12 der Deutschen Rechtszeitschrift vom 20. Juni 1949 habe ich den Bericht über den deutschen Anwaltstag in Coburg gelesen, auf dem Sie ein Referat über "Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit" gehalten haben. Aus dem folgenden Grunde wäre ich an dem Text Ihres Referates sehr interessiert:

Dem Staatspräsidenten des Landes Württemberg-Hohenzollern, Herrn Dr. Müller, ist der Vorsitz des Juristischen Ausschusses der Ministerpräsidenten übertragen worden. Die Geschäftsführung dieses Ausschusses liegt bei mir.

Zu den verschiedenen Aufgaben, die dieser Überleitungsausschuss zu erfüllen hat, gehört u.a. auch die Anfertigung eines Überblicks über die Gesetzgebung in den Jahren seit der Besetzung bis jetzt. Ich würde es sehr begrüssen, wenn bei der Durchführung dieser Aufgaben auf Ihr Referat sowie von Ihnen für diesen Zweck etwa angefertigte Übersichten zurückgegriffen werden könnte. Ich erlaube mir daher die Anfrage an Sie zu richten, ob Sie wohl bereit wären, uns den Text Ihres Referats sowie Ihr sonstiges Material zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Ich darf abschliessend bemerken, dass die verschiedenen vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, vom Länderrat der amerikanischen Zone usw. in der letzten Zeit angefertigten Berichte über die bisherige Gesetzgebung hier bereits vorliegen. Woran ich besonders interessiert bin, ist jedoch eine kritische Gesamtübersicht über das "Nebeneinander" der verschiedenen Gesetzgeber, die Sie in Ihrem Vortrag offenbar sehr eingehend behandelt haben.

In der Hoffnung, bald eine zustimmende Mitteilung von Ihnen zu erhalten, verbleibe ich mit verbindlichen Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

Ebenroth.

Deutscher Anwaltverein
XNord-WestXX

Fernsprecher: 35 37 41
Postscheckkonto: Hamburg 517 22

(24a) Hamburg 36, Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude, Anbau, 2. Stock, Zimmer 700

28. Juni 1949.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h ,
(17a) H e i d e l b e r g ,
Neuenheimer Landstraße 4.

30 Juni 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Von Ihrem Vortrag über "Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit" auf dem Deutschen Anwaltstag in Coburg haben wir leider kein Exemplar erhalten. Ich wäre Ihnen für die Übersendung des Vortrages sehr dankbar.

Es schweben noch Erwägungen darüber, ob die Referate des Deutschen Anwaltstages in einer Sonderschrift veröffentlicht werden sollen. Wahrscheinlich werden längere Auszüge der Referate von Herrn Justizminister Dr. Sträter und Herrn Prof.Dr. Friesenhahn in der N J W erscheinen.

Ich darf annehmen, daß Sie mit einer Veröffentlichung Ihres Referates einverstanden wären und würde Ihnen Mitteilung machen, sobald darüber etwas näheres vereinbart werden soll.

Ferner wäre ich Ihnen für eine gefl. Mitteilung dankbar, welchen Betrag wir Ihnen vergüten dürfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Emil von Sauer

(Dr.Emil von Sauer)
1.Vorsitzender

DR. GÜNTHER ALEXANDER-KATZ
Rechtsanwalt
TELEFON 2247

Dr. AK/Db.

(22a) Neustadt a. d. Haardt, den 14. 6. 49
Hambacher Straße 5

Einschreiben

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 4

15. Juni 1949

Sehr verehrter Herr Kollege Heimerich !

Ich danke Ihnen sehr, für Ihre liebenwürdigen Zeilen vom 7. ds. Mts. und die Übersendung des Manuskripts, das ich hier wieder beifüge.
Obwohl in Coburg manches an dem Äusseren auszusetzen war, war der Anwaltstag doch sehr wohl gelungen, wozu Ihr Vortrag, dessen Manuskript ich für die Besprechung in der nächsten Nummer der DRZ mir habe dienen lassen, nach allgemeiner Meinung sehr wesentlich beigetragen hat.

Es ist Ihnen vielleicht erwünscht, wenn ich Sie auf zwei Punkte aufmerksam mache :

1. zu S. 2o. Die Einrichtung der Friedensrichter ist zwar gesetzlich festgelegt, aber hier noch nicht praktisch geworden.

2. zu S. 21. Abs. 1 Dagegen ist die Kassation gegenüber rechtkräftigen Urteilen nicht nur in der sowjetischen Zone, sondern auch in der französischen Zone möglich und das Verfahren in Abschnitt 4 der VO Nr. 173 vom 23. 9. 48 (JO S. 1685) geregelt. Allerdings wird von dieser Massnahme hier nur sehr vorsichtig und sparsam Gebrauch gemacht.

Mit besten Grüssen und Empfehlungen an Ihre Gattin

stets Ihr ergebener

für Akt:
„Deutsche Rechtseinheit"

15. Juni 1949

Kr.

alt 176.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Hans D a h s
B o n n
Wilhelmstr. 32

E i l b o t e n !

E i n s c h r e i b e n !

Sehr geehrter Herr Dr. Dahs!

Im Auftrage von Herrn Dr. H e i m e r i c h übersende ich Ihnen das eben wieder eingegangene Manuskript seines Vortrages auf dem Ersten Deutschen Anwaltstag in Coburg. Herr Dr. Heimerich bittet Sie dringend, ihm das Manuskript nach Einsichtnahme sofort wieder zuzustellen, da er es hier benötigt.

Herr Dr. Heimerich, der heute abwesend ist, lässt bestens grüssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Sekretärin.

Anlage

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!

Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B.E-Bf)	(Abkürzungen s umseitig)				
an gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	Frau Dahs				
Bestimmungsort	Bonn				

Postvermerke

Tagesstempel

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
8154		

Postannahme

7. 48. 32. CFM. C 62 Din A 7

Dr. Hans Dahs
Rechtsanwalt
beim Obersten Gerichtshof
der Britischen Zone

Telefon: Amt Bonn 5279
Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Bankverbindung: Rhein-Ruhr-Bank Bonn
Postscheck-Konto Köln Nr. 97360

Antw.unt.folg.Anschr.erb.:
Bonn, Wilhelmstr. 32

15. Juni 1949

KÖLN, den 14. Juni 1949
Hohenzollernring 11 I/Z.14

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Dr. h.c. Heimerich

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit verbindlichem Dank bestätige ich den Eingang Ihres Antwortschreibens vom 13.6. und Ihre freundliche Zusage, mir Ihr Manuskript überlassen zu wollen. Ich wäre Ihnen ausserordentlich verbunden, wenn Sie mir das Manuskript noch so rechtzeitig übersenden könnten, dass ich es bei der Vorbereitung meines Vortrages verwenden kann. Ich werde das Referat am 23.6. in Hamburg halten und am 22.6. hier abfahren. Auch wenn ich das Manuskript erst am letzten Tage erhalte, werde ich es noch verwerten können.

Mit nochmaligem Dank und kollegialem Gruss

Ihr sehr ergebener

13. Juni 1949

Dr.H./Kr.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Hans D a h s
B o n n
Wilhelmstr. 32

Sehr geehrter Herr Kollege!

Bei Rückkehr von einer Reise habe ich Ihr Schreiben vom 1o.ds.Mts. vorgefunden. Ich würde Ihnen das Manuskript meines Coburger Vortrages natürlich sehr gerne senden, habe aber das Original-Manuskript und einen Durchschlag an zwei andere Persönlichkeiten, die dafür besonderes Interesse zeigten, abgegeben. Beide Exemplare habe ich leider noch nicht zurückbekommen. Sollte eines dieser Exemplare noch eintreffen, so werde ich nicht verfehlen, es Ihnen sofort zu übersenden.

Mit kollegialer Begrüssung
bin ich
Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)

Dr. Hans Dahs
Rechtsanwalt
beim Obersten Gerichtshof
der Britischen Zone

Telefon: Amt Bonn 5279
Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Bankverbindung: Rhein-Ruhr-Bank Bonn
Postscheck-Konto Köln Nr. 973 60

II/IX/47. Schr.

11. Juni 1949

KÖLN, den 10. Juni 1949
Hohenzollernring 11 I/Z.10
Antw.unt.folg.Anschr.erbeten:32
RA. Dr. Dahs, Bonn, Wilhelmstr.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Eilboten

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf der Tagung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände in Hamburg, die als repräsentative Sitzung gestaltet wird, ist mir das Referat über "Bonner Grundgesetz und Justiz" übertragen worden. Ich habe von Ihrem Referat über die Rechtseinheit auf dem Deutschen Anwaltstag in Coburg gehört und bin daran sehr lebhaft interessiert. Ich wende mich an Sie mit der Anfrage, ob Sie wohl in der Lage und bereit sind,, mir Ihr Manuskript zu übersenden, weil ich mir von der Kenntnis Ihrer Ausführungen und Ihrem Standpunkt eine Bereicherung für die Hamburger Tagung verspreche.

Ich wäre Ihnen für möglichst umgehende Beantwortung meines Schreibens äusserst verbunden, da ich vor der Fertigstellung meiner Arbeit stehe.

Mit kollegialer Hochachtung!

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt

Dr. Hans Dahs
Rechtsanwalt
beim Obersten Gerichtshof
der Britischen Zone

Telefon: Amt Bonn 5279
Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Bankverbindung: Rhein-Ruhr-Bank Bonn
Postscheck-Konto Köln Nr. 97360

KÖLN, den 10. Juni 1949
Hohenzollernring 11 I/Z.10
Antw.unt.folg.Anschr.erbeten: 32
RA. Dr. Dahs, Bonn, Wilhelmstr.

Eilboten

Herrn Rechtsanwalt
Dr. H e i m e r i c h

M a n n h e i m
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf der Tagung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände in Hamburg, die als repräsentative Sitzung gestaltet wird, ist mir das Referat über "Bonner Grundgesetz und Justiz" übertragen worden. Ich habe von Ihrem Referat über die Rechtseinheit auf dem Deutschen Anwaltstag in Coburg gehört und bin daran sehr lebhaft interessiert. Ich wende mich an Sie mit der Anfrage, ob Sie wohl in der Lage und bereit sind,, mir Ihr Manuskript zu übersenden, weil ich mir von der Kenntnis Ihrer Ausführungen und Ihrem Standpunkt eine Bereicherung für die Hamburger Tagung verspreche.

Ich wäre Ihnen für möglichst umgehende Beantwortung meines Schreibens äusserst verbunden, da ich vor der Fertigstellung meiner Arbeit stehe.

Mit kollegialer Hochachtung!

Ihr sehr ergebener

Dahs

Rechtsanwalt

Ausschnitt aus der "Neuen Prȅsse"
vom 2.6.1949

Dr. Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg:

Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit

Die Rechtszersplitterung und Rechtsverwirrung in Deutschland zeigte in prägnanter Weise Dr. Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg, in seinem Vortrag „Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit" auf, der an manchen Partien politisch stark prononciert war.

Der Redner verwies eingangs darauf, daß es schon einmal eine weitgehende deutsche Rechtseinheit gegeben hatte, nämlich zur Zeit der fränkischen Könige, daß sie aber mit dem Vordringen der kirchlichen Gewalt und der Umwandlung der Amtsherzöge und Stammesherzöge mehr und mehr der Landeshoheit Platz machen mußte. Neben dem Sonderrecht für die Kirche entstand damals, so sagte Dr. Dr. Heimerich, aus der sozialen Struktur des Feudalismus das Sonderrecht für bestimmte Klassen. Seit dieser Zeit besteht nun in Deutschland ein **ewiger Kampf zwischen Reichs-Zentralgewalt und Territorialmacht.**

Im weiteren Verlauf seiner Rede schilderte Dr. Dr. Heimerich das Streben nach Rechtseinheit während der letzten Jahrhunderte und führte im einzelnen das „großartige Gesetzgebungswerk" des Zweiten Reiches auf. Zwar habe sich diese Entwicklung in der Weimarer Zeit fortgesetzt, aber die verschiedenartige politische Struktur der einzelnen deutschen Länder habe dann ein Gegeneinanderarbeiten von Reich und Ländern gebracht.

Nach einem kurzem Ueberblick über die Gesetzgebung des Nazi-Reiches ging der Redner auf die mühsame Aufbauarbeit auf dem Gebiet des Rechtswesens nach der Kapitulation ein. Die sparsame Gesetzgebung in der britischen Zone stellte er als die beste hin, da sie bewußt die Dinge nicht regeln wollte, die einer zentralen deutschen Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollten. Dagegen habe sich in der amerikanischen Zone eine sehr große Gesetzgebungsfreudigkeit gezeigt, die maßgeblich unter dem Einfluß der Besatzungsmacht stand.

„Es hat nicht weniger als sechs verschiedene Gesetzgeber in Deutschland gegeben," so sagte der Referent wörtlich, **„den Alliierten Kontrollrat, die amerikanische Militärregierung, den bizonalen Wirtschaftsrat, die alliierte Bankenkommission bei der Länderbank, den Länderrat der US.-Zone und die Landtage."**

In der Sowjetzone habe sich demgegenüber eine zentralistische Linie durchgesetzt. Zwar begrüßte der Redner die „immerhin einheitliche Regelung durch die Kontrollratsgesetze", sie habe aber die uneinheitliche Rechtsentwicklung nicht aufhalten können, die schließlich **in eine Rechtsverwirrung ausartete.**

An detaillierten Beispielen wurde dann der geradezu chaotische Zustand auf dem Gebiet des Rechtswesens in Deutschland aufgezeigt. Nicht nur daß erhebliche Differenzen zwischen den Westzonen und der Sowjetzone klaffen, auch innerhalb der einzelnen Besatzungszonen im Westen sind verschiedene gesetzliche Regelungen getroffen worden, ja sogar innerhalb der Zone einer einzigen Besatzungsmacht gibt es verschiedene Auslegungen.

In diesem Zusammenhang behandelte Dr. Dr. Heimerich auch die große **Kontroverse um den § 218 des Strafgesetzbuches,** der nach einem Kontrollratsbeschluß im allgemeinen beibehalten worden sei, **in Bayern aber durch eine besondere Anmeldepflicht für Fehl- und Frühgeburten noch verschärft wurde.** Bremen wollte den Paragraphen vollständig aussetzen, jedoch sei es zu keiner abschließenden Lösung gekommen. In der Ostzone wurde er **abgeschwächt,** indem man neben der medizinischen die ethische und in gewissen Fällen die soziale Indikation zuließ.

„Die große und entscheidende Gefahr der verschiedenen Rechtsentwicklung in den einzelnen Teilen Deutschlands", so fuhr der Redner fort, „liegt aber darin, daß sich durch die verschiedene Rechtsgestaltung **diese einzelnen Teile Deutschlands auseinanderleben** und daß bei längerer Fortdauer eines solchen Zustandes diese einzelnen Teile sich überhaupt nicht mehr verstehen können. Im Verhältnis zur Ostzone befinden wir uns bereits in diesem Zustand."

Dann ging der Redner auf die **Rechtsentwicklung in der Ostzone** ein und stellte fest, daß sich auch einige Rechtstatsachen einer politischen Wiedervereinigung Deutschlands entgegenstellten. Er erinnerte an die Bodenreform, die Sowjet-AGs und die Volksrichter. Er legte Wert auf die Feststellung, daß im Westen **im Hinblick auf die Bodenreform sehr viel versäumt worden sei.** „Ich glaube, daß wir uns in unserer sozialen Struktur nicht so ganz von den Einflüssen der Angelsachsen leiten lassen sollen, sondern daß wir der besonderen sozialen Lage in Deutschland Rechnung tragen müssen. Nur damit können wir auch eine **Brücke schlagen zu einer späteren Wiedervereinigung mit dem Osten.** Die beiden Rechtsgebiete dürfen wenigstens in sozialer Beziehung nicht zu stark auseinanderklaffen."

Zum Schluß warf der Referent die Frage auf, inwieweit das **Bonner Grundgesetz** uns wenigstens im Westen aus den Schwierigkeiten der Rechtszersplitterung herauszubringen vermag. Er erklärte dazu, daß es **gegenüber Weimar einen unleugbaren Rückschritt darstelle,** da der Bereich der unmittelbaren Rechtsprechung des Bundes enger begrenzt worden ist. Einen weiteren erheblichen Mangel sah er darin, daß die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes von Bedingungen abhängig gemacht wurde, die die Weimarer Verfassung nicht kannte. Trotzdem war er nicht ganz pessimistisch, sondern machte auf die Strömungen im Rechtsleben aufmerksam, die den partikularistischen Bestrebungen entgegentreten. Zum Grundsatz des Föderalismus an sich meinte der Redner, daß die viel zitierten Beispiele des Auslandes eigentlich nur zeigten, daß man auch dort ohne einen gewissen Unitarismus nicht auskomme. Ausklingen ließ Dr. Dr. Heimerich seine mit starkem Beifall aufgenommene Rede in dem Wunsch, daß einer deutschen Rechtseinheit bald eine **europäische Rechtseinheit** folgen möge.

*

Im Anschluß an dieses mit großem wiederholtem Beifall aufgenommenen Referat wurde einstimmig eine Resolution zur Rechtseinheit angenommen, die wir gesondert veröffentlichen.

7. Juni 1949
Dr.H./Kr.

Herrn
RA. Dr. Günther Alexander-Katz
Neustadt a.d.Haardt
Hambacher Str. 5

Lieber Herr Kollege Katz!

Leider habe ich im Moment unserer Verabschiedung in Coburg vergessen, Ihnen das Manuskript meines Vortrages über "Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit" auszuhändigen. Ich sende Ihnen heute dieses Manuskript mit der Bitte um möglichst baldige Rückgabe.

Ich hoffe, dass Sie schöne Pfingsttage gehabt haben.

Mit den besten Grüssen,
auch an Ihre verehrte Frau Gemahlin
bin ich Ihr ergebener

Anlage
Einschreiben

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig)				
an gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	P. Alexander-Kaf				
Bestimmungsort	Neustadt				

Postvermerke

Tagesstempel: HEIDELBERG 1 03.6.49-11

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
428	9	

Postannahme

7. 48. 32. CFM.

C 62 Din A 7

4. Juni 1949
Dr.H./Kr.

2b 4/6

Herrn
H. W e i g e r t
OMGUS - Legal Division
APO 8o7
B a d N a u h e i m

Sehr geehrter Herr Weigert!

Ihrem Wunsche entsprechend übersende ich Ihnen in der Anlage einen Durchschlag meines in Coburg gehaltenen Vortrages. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich den Durchschlag demnächst wieder zurückerhalten könnte.

Mit den besten Grüssen
bin ich Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)

Anlage

Resolution zum Referat Dr.Heimerich beim Deutschen Anwaltstag in Coburg .

Die in Coburg zum ersten deutschen Anwaltstag nach dem Zusammenbruch versammleten deutschen Anwälte bekennen sich einmütig zur Einheit des deutschen Rechts.
Nach dem Zusammenbruch ist nun eine verhängnisvolle Rechtszersplitterung eingetreten, die sich in besonderem Masse in dem Verhältnis der Ostzone zu den Westzonen ausgewirkt hat.
In Westdeutschland lässt das Bonner Grundgesetz eine allmähliche Wiederherstellung der Rechtseinheit nur dann erhoffen, wenn die Länder in ihrer Gesetzgebung diejenige Zurückhaltung beweisen, die für eine einheitliche deutsche Rechtsgestaltung unerlässlich ist.

Vor allem muss diese Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung, des gerichtlichen Verfahrens , der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, aber auch auf dem Gebiete des Wirtschafts-Steuer-und Sozialrechts völlig wiederhergestellt und ausgebaut werden.
Nur auf diesem Wege lässt sich auch eine europäische Rechtsausgleichung auf wichtigen Gebieten erreichen.
Eine enge Fühlung mit ihren Kollegen im Osten ist den deutschen Anwälten im Westen eine ernste Pflicht, sie sehen in diesem kameradschaftlichen Zusammenhalt, eine der Brücken, die in absehbarer Zeit auch wieder zu einer Rechtseinheit in <u>ganz</u> Deutschland führen müssen.

Staatsgrundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Uebergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden."

I. Die Grundrechte

Artikel 1

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
2. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
3. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

1. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
2. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
3. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

1. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
2. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
3. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

1. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
2. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
3. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Ehe und Familie

Artikel 6

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
4. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
5. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates

Artikel 7

1. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
3. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
4. Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
5. Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
6. Vorschulen bleiben aufgehoben.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Artikel 8

1. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
2. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

1. Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
2. Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
3. Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Briefgeheimnis unverletzlich

Artikel 10

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 11

1. Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
2. Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden, und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Recht auf freie Arbeitswahl

Artikel 12

1. Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.
2. Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13

1. Die Wohnung ist unverletzlich.
2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
3. Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Eigentum bleibt geschützt

Artikel 14

1. Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
2. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
3. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Gemeinwirtschaft vorgesehen

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14, Absatz drei, Satz drei und vier entsprechend.

Artikel 16

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
2. Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Freiheit der Meinungsäußerung

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 6), die Lehrfreiheit (Artikel 7), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 17, Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

1. Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
2. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
3. Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
4. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
2. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
3. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Grundsätze für Parteienbildung

Artikel 21

1. Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.
2. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Ueber die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgerichts.
3. Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Grundgesetz als Sonderdruck!

Der Text des in Bonn angenommenen Gesetzes erscheint am Mittwoch, 11. Mai 1949 als Extra-Ausgabe zum Preise von 15 Pfg. in gefälligem Format. Bestellungen nehmen alle Agenturen und Trägerinnen entgegen.

Rhein-Neckar-Zeitung
Verlag

Bundesflagge Schwarz-rot-gold

Artikel 22

Die Bundesflagge ist Schwarz-rot-gold.

Artikel 23

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Artikel 24

1. Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.
2. Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen. Es wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.
3. Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechts

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

1. Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
2. Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28

1. Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
2. Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.
3. Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Neugliederung der Länder

Artikel 29

1. Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.
2. In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Aenderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteiles aufzunehmen.
3. Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesetzes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volksentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Absatz 2 zustande gekommen, so ist in dem betreffenden Gebiet ein Volksentscheid stets durchzuführen.
4. Soweit dabei das Gesetz mindestens in einem Gebietsteil abgelehnt wird, ist es erneut bei dem Bundestag einzubringen. Nach erneuter Verabschiedung bedarf es insoweit der Annahme durch Volksentscheid im gesamten Bundesgebiet.
5. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Das Verfahren regelt ein Bundesgesetz. Die Neugliederung soll vor Ablauf von drei Jahren nach Verkündung des Grundgesetzes und, falls sie als Folge des Beitritts eines anderen Teiles von Deutschland notwendig wird, innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt geregelt sein.
7. Das Verfahren über jede sonstige Aenderung des Gebietsbestandes der Länder regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.

Artikel 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Bundesrecht bricht Landesrecht

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 32

1. Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
2. Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
3. Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Jeder Deutsche hat die gleichen Rechte und Pflichten

Artikel 33

1. Jeder Deutsche hat in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
2. Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.
3. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Aemtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
4. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
5. Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 35

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Artikel 36

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

Artikel 37

1. Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz gegenüber obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.
2. Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. Der Bundestag

Artikel 38

1. Die Abgeordneten des deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
2. Wahlberechtigt ist, wer das einundzwanzigste, wählbar, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
3. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39

1. Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.
2. Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.
3. Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn einer Sitzung. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 40

1. Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Wahlprüfung beim Bundestag

Artikel 41

1. Die Wahlprüfung obliegt dem Bundestage. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.
2. Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.
3. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 42

1. Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ueber den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
2. Zu einem Beschluß des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.
3. Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 43

Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

2. Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.

IV. Mitwirkung der Länder durch Bundesrat

Artikel 50

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Artikel 51

1. Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.
2. Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf Stimmen.
3. Jedes Land kann soviel Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52

1. Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.
2. Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.
3. Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlicht. Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
4. Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Artikel 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.

V. Der Bundespräsident

Artikel 54

1. Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat.
2. Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
3. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
4. Die Bundesversammlung tritt spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
6. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55

1. Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
2. Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Der Eid des Staatsoberhauptes

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde, so wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.

Die Befugnisse des Bundespräsidenten

Artikel 59

1. Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
2. Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 60

1. Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter und die Bundesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Er übt im Einzelfall für den Bund das Begnadigungsrecht aus.
3. Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
4. Artikel 46, Absätze 2 bis 4, findet auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Verletzung der Eidespflicht

Artikel 61

1. Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen

Artikel 44

1. Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
2. Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
3. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.
4. Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 45

1. Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.
2. Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuß nicht zu.

Immunität der Abgeordneten

Artikel 46

1. Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Aeußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.
2. Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
3. Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.
4. Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 47

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 48

1. Wer sich um einen Sitz im Bundestag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
2. Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.
3. Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49

Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Artikel 46, 47 und 48, Absatz 2 und 3, auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten werden.

2. Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. Die Bundesregierung

Artikel 62

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

1. Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

2. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

3. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen 14 Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

4. Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Bundeskanzler ernennt Minister

Artikel 64

1. Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

2. Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 66

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Mißtrauensantrag durch Neuwahl

Artikel 67

1. Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

2. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.

Artikel 68

1. Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen 21 Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

2. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen.

Artikel 69

1. Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

2. Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

3. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. Gesetzgebung des Bundes

Artikel 70

1. Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

2. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

1. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

2. Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil

(1) eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder

(2) die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder

(3) die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wohnung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Artikel 73

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten,
2. die Staatsangehörigkeit im Bund,
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung,
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte, sowie die Zeitbestimmung,
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes,
6. die Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr,
7. das Post- und Fernmeldewesen,
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen,
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht,
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung,
11. die Statistik für Bundeszwecke.

Konkurrierende Gesetzgebung

Artikel 74

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung.
2. Das Personenstandswesen.
3. Das Vereins- und Versammlungsrecht.
4. Das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer.
5. Den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland.
6. Die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen.
7. Die öffentliche Fürsorge.
8. Die Staatsangehörigkeit in den Ländern.
9. Die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung.
10. Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sorge für die Kriegsgräber.
11. Das Recht der Wirtschaft Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen).
12. Das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.
13. Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung.
14. Das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in betracht kommt.
15. Die Ueberführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft.
16. Die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung.
17. Die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz.
18. Den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und das Heimstättenwesen.
19. Die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften.
20. Den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln sowie Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.
21. Die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen.
22. Den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen und den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs.
23. Die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

Rahmenvorschriften des Bundes

Artikel 75

Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über

1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen,
2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films,
3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege,
4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt,
5. das Melde- und Ausweiswesen.

Vorlage der Gesetze

Artikel 76

1. Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

2. Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten, der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

3. Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestage durch die Bundesregierung zuzuleiten. Sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.

Artikel 77

1. Die Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.

2. Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung, das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Aenderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

3. Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrats nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendigt ist, gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz binnen einer Woche Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingang des vom Bundestag erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Abschluß des Verfahrens vor dem in Absatz 2 vorgesehenen Ausschuß.

4. Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestag überstimmt wird.

Aenderung des Grundgesetzes

Artikel 79

1. Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

2. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

3. Eine Aenderung dieses Grundgesetzes, durch die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 2 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Rechtsverordnungen der Bundesregierung

Artikel 80

1. Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Uebertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

2. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Voraussetzungen für Gesetzgebungsnotstand

Artikel 81

1. Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

2. Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestag nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

3. Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestag abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

4. Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Gegenzeichnung des Bundespräsidenten

Artikel 82

1. Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustandegekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatt verkündet.

2. Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Artikel 83

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84

1. Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrats etwas anderes bestimmen.

2. Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zweck Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates, auch zu den nachgeordneten Behörden.

4. Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrats kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

5. Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Bundesgesetze und Länder

Artikel 85

1. Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrag des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

2. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

3. Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

4. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zweck Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Artikel 86

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 87

1. In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt: der auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundeseisenbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schiffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.

2. Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

3. Außerdem können die Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bund auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrats und der Mehrheit des Bundestages errichtet werden.

Artikel 88

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.

Artikel 89

1. Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

2. Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt und die Aufgaben der Seeschiffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiet eines Landes liegen, diesem Land auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

3. Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen, sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Bund Eigentümer der Autobahnen

Artikel 90

1. Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

2. Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes.

3. Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

Gegenseitige Polizeihilfe

Artikel 91

1. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land die Polizeikräfte anderer Länder anfordern.

2. Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.

IX. Die Rechtsprechung

Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut, sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93

1. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

(1) Ueber die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht.

(4) In anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist.

(5) In den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.

2. Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 94

1. Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

2. Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Oberstes Bundesgericht

Artikel 95

1. Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein oberstes Bundesgericht errichtet.

2. Das oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist.

3. Ueber die Berufung der Richter des obersten Bundesgerichts entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden.

4. Im übrigen werden die Verfassung des obersten Bundesgerichts und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 96

1. Für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.

2. Auf die Richter der oberen Bundesgerichte findet Artikel 95, Absatz drei, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesjustizministers und der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister treten. Ihre Dienstverhältnisse sind durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

3. Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte einrichten.

Artikel 97

1. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

2. Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderungen der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Rechtsstellung der Bundesrichter

Artikel 98

1. Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

2. Wenn ein Bundesrichter innerhalb oder ausserhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anders Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

3. Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen.

4. Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

5. Die Länder können für Landesrichter eine Absatz zwei entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Verfassungsstreitigkeiten

Artikel 99

Dem Bundesverfassungsgericht kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den oberen Bundesgerichten für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 100

1. Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

2. Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

3. Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Will es bei der Auslegung von sonstigem Bundesrecht von der Entscheidung des obersten Bundesgerichtes oder eines oberen Bundesgerichtes abweichen, so hat es die Entscheidung des obersten Bundesgerichtes einzuholen.

Ausnahmegerichte unzulässig

Artikel 101

1. Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

2. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Todesstrafe abgeschafft

Artikel 102

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 103

1. Vor Gericht hat Jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

2. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

3. Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104

1. Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

2. Ueber die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

3. Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

4. Vor jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. Finanzwesen

Artikel 105

1. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

2. Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über

(1) die Verbrauch- und Verkehrsteuern mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, insbesondere der Grunderwerbssteuer, der Wertzuwachssteuer und der Feuerschutzsteuer,

(2) die Steuern vom Einkommen, Vermögen, von Erbschaften und Schenkungen,

(3) die Realsteuern mit Ausnahme der Festsetzung der Hebesätze wenn er die Steuern ganz oder zum Teil zur Deckung der Bundesausgaben in Anspruch nimmt oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 vorliegen.

3. Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 106

1. Die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungssteuer, die Umsatzsteuer und einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben fließen dem Bund zu.

2. Die Biersteuer, die Verkehrssteuern mit Ausnahme der Beförderungssteuer und der Umsatzsteuer, die Einkommen- und Körperschaftssteuer, die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer, die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis fließen den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu.

3. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftssteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche Ländern zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.

4. Um die Leistungsfähigkeit auch der Steuerschwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die Mittel hierfür bestimmten, den Ländern zufließenden Steuern entnehmen. Durch Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beträgen und nach welchem Schlüssel die Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden. Die Zuschüsse sind den Ländern unmittelbar zu überweisen.

Artikel 107

Die endgültige Verteilung

Getrennte Haushalte von Bund und Ländern

Artikel 109

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

Artikel 110

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

2. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, sie können in besonderen Fällen auch für einen anderen Zeitraum bewilligt werden. Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.

3. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

4. Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt zu werden.

Artikel 111

1. Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,

c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

2. Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 112

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmässige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Artikel 113

Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Artikel 114

Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Uebersicht über das Vermögen und die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 115

Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetz muß die Höhe des Kredits oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

XI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 116

1. Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

2. Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 117

1. Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

2. Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Sonderregelung für Südweststaatbildung

Artikel 118

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Artikel 119

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelanweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzug an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 120

1. Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung der Arbeitslosenfürsorge.

2. Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkt über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 121

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 122

1. Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

2. Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 123

1. Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

2. Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetz die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Artikel 124

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereichs Bundesrecht.

Artikel 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereichs Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,

2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Artikel 126

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 125 oder 126 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Artikel 128

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Artikel 129

1. Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungssachen enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat, die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

2. Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

3. Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Aenderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

3. Die dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 41 Absatz 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Artikel 138

Aenderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Entnazifizierungsgesetz bleibt bestehen

Artikel 139

Die zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 141

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Artikel 142

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Uebereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzss Grundrechte gewährleisten.

Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung

Artikel 143

1. Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetz zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

2. Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3. In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

4. Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.

5. Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige Oberste Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

6. Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

Artikel 144

1. Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

2. Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 Absatz 1 aufgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Verkündung durch den Parlamentarischen Rat

Artikel 145

1. Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

2. Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

3. Es ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Artikel 146

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Bundesregierung übernimmt Eisenbahnen

Artikel 130

1. Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhen sowie die Betriebsvereinigungen der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Ueberführung, Auflösung oder Abwicklung.

2. Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

3. Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet wurden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Artikel 132

1. Beamte und Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Diensteinkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über „die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

3. Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Ziffer 4 offen.

4. Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bund Rechtsnachfolger der Zweizonen-Verwaltung

Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 134

1. Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

2. Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

3. Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

4. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Artikel 135

1. Hat sich nach dem 8. Mai bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiet das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Land zu, dem es jetzt angehört.

2. Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

3. Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es gelegen ist.

4. Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

5. Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

6. Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch abweichend bestimmen kann.

7. Soweit über Vermögen, das einem Land oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem Nachberechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Artikel 136

1. Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

2. Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentritts des Bundestages zusammen.

Artikel 137

1. Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

2. Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gilt das diesem Grundgesetz beigefügte Wahlgesetz.

IMMOBILIEN

Gold- u. Silberwaren-Fachgeschäft v. Goldschmied zu pachten od. zu kaufen gesucht. Wo ist evtl. Gelegenheit zur Neugründung? Offerten unter 14 348 an RNZ

Waldgrundstück in Neckargemünd, Größe ca. 50 Ar, als Baupl. geeignet, in sonn. Lage, m. schlagreifen Holzbestand preiswert zu verkaufen. Off. u. H 14 332 RNZ

9½ Ar best. Ackerland (a. Baugelände), 8 km v. Hdlbg. geg. Barzahl. zu vk, Eiloff. H 14 330 RNZ

Milch- u. Lebensmittelgeschäft mit groß. Umsatz, günstige Lage, zu verkaufen. Off. unt. 19 815 RNZ

Hotel oder Pension
von berufserfahr. Fachleuten jetzt od. für später zu pachten gesucht. Betriebskapital vorhanden. Angebote unter 19 818 an RNZ

STELLEN-ANGEBOTE

Kindergärtnerin (od. jung. zuverl. Mädchen) zu 2 Kindern in Arzthaushalt ges. Mädch. vorhanden. Zu erfrag. in RNZ Heidelberg

Wir suchen zum sofortigen Eintritt
4-5 Angestellte
für unsere Regulierungsabt. In Frage komm. Bewerber, die bereits in derartig. Stellungen tätig waren u. über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Angeb. mit Referenzen u. Zeugnisabschrift. erbet. an: „Nothilfe", Krankenversicherung V. a. G., Mannheim, Erzbergerstr.9-13

Bautechniker
sofort gesucht.
Angebote unter M 98 078 S an RNZ

Jüngerer Bautechniker
flott.Zeichner, für Firma im Landkreis Mannheim zum sofortigen Eintritt gesucht. Angeb. m. Bildungsgang u. Gehaltsansprüch. erbet. unt. 19 791

1 tüchtiger Expedient
von Speditionsfirma, in der Nähe Frankfurt/M. gesucht
Angebote von nur erstklassigen Fachkräften aus der Speditionsbranche mit Referenzangabe unter M 98 175 S an die RNZ Heidlbg.

Jüng. perfekte Stenotypistin von Wieslocher Industrie-Unternehmen zum sofortigen Eintritt gesucht. Angebote unter Nr. 19 757 an die RNZ

Ehrl. fleiß. Mädch. f. Haushalt in Lebensmittelgesch. gesu. Wohng. u. Verpfleg. im Hause. Angeb. u. M 98 147 an RNZ

STELLEN-GESUCHE

Zuverläss. ehrl. Kraftfahrer sucht Dauerstellung. Lagerarbeit. usw. werden gegebenenfalls mit ausgeführt. Zuschriften an Otto Negele, Augsburg 8, Körnerstr. 1

Anfängerin, bes. interess. für das Rechnungsfach, sucht pass. Wirkungskreis. Off. u. H 14 253 RNZ

2 Mannequins su. Vertr. f. Modeschau. o. fest. Angeb. Off. H 14252

Aelt. Frau mit Rent. su. tagsüb. l. Besch. oh. Bez. k. a. koch. 13 888

LEHRLINGE

Kaufmännischer Lehrling mit best. Zeugniss. und Handelsschulvorbildung von bedeutender Lebensmittelgroßhandlg. in Heidelberg baldmöglichst gesucht. Handschriftl. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Nr. 19 725 an die RNZ erbet.

Für gut geleitete Gärtnerei wird **aufgeweckter Junge** mit guten Schulzeugnissen als Gärtnerlehrling gesucht. Angeb. u. 19 755

Suche für mein. 17jähr. Sohn eine **Lehrstelle als Plakat-Reklame-Maler.** Off. u. 19 761 an RNZ

VERTRETUNGEN

Bedeutende Handelsfirma vergibt Bezirksvertretg. an zuverl. Herr. u. Dam., die intensive Kundenwerbg. u. Verkaufstätigk. durchf. könn. Gt. Dauerexistenz. Geringe Kaution für Inkasso erforderlich. Bewerbg. m. übl.Unterl. erb. unt. Nr. 4584/25 an RING-WERBUNG, Karlsruhe/Bad., Postfach 125

Chem.-techn. Fabrik sucht eingef. Prov.-Vertreter. Artikel: Erstkl. Fußbodenpflegemittel. Angeb. u. M 98 008 an RNZ

Vertreter für eine **gute u. billige Marken-Pfeffermünzzahnpaste** u. andere gangbare Artikel in allen größeren Städten ges. Angebote unter Ga 04/1076 O bef. Ann.-Exp. Carl Gabler, GmbH., Nürnberg Königstraße 51

Für zwei Bezirke in unmittelbarer Nähe von Heidelberg werden je ein **Reisevertreter** zum sof. Eintritt gesucht. Bewerber, die bereits Lebensmittelgeschäfte besucht haben, werden bevorzugt. Angeb. unter Nr. 19 723 an RNZ

Reiseunternehmen - Omnibusverkehr
sucht für die Kreise Heidelberg, Mannheim und Umgebung
tatkräftigen Vertreter
mit Fachkenntnissen in geeigneten Orten mit Urlauberaufnahmemöglichkeiten. (Unterbringung und Verpflegung.) Ebenso Vertreter für Urlauberverschickung aus Betrieben nach dem Bodenseegebiet und Schwarzwald. Persönliche fachliche Einweisung zugesichert. Vorläufig Provisionsbasis, bei Eignung feste Bezüge. Eilangebote unter H 14 296 an die RNZ Heidelberg

Vertreter
od. Reisender, nicht üb. 30 J., von Kurz- und Textilwarengroßhandlg. für hiesigen Bezirk auf 1. 6. gesucht.
Offert. m. Lichtb. u. 19 806 RNZ

Seriöser, zielbewußter
Vertreter(in)
der Behörden, Bank- und Industriebüros besucht, für aussichtsreichen Artikel bei angemessener Provision u. Kundenschutz gesucht. Zuschr. erbeten an **Franz Hiechinger, Ingolstadt a. d. Donau,** Goethestr. 59

Speiseeis am Stiel
Ia Qualität, Bezirksvertretungen auf eig.Rechnung f. alle Orte in Baden, Pfalz u. Württembg. zu verg. Eiloff. an **H. Diehl, Karlsruhe,** Vorholzstr. 60

Vertreter
von leistungsfähiger, im dortigen Bezirk bereits eingeführt. Knopfgroßhandlg. für Heidelberg, Mannheim und Umgebung bei gut. Provision zum Besuch von Kleiderfabriken und Geschäften
gesucht.
Mit der Branche vertraute Herren melden sich unt. 25 322 an RNZ Mosbach

Vertreter gesucht von Solinger Besteckfabrik für den Verkauf an Direktverbraucher. Angeb. unter E 853 an die Ann.-Exped. Jak. Vowinckel, Wuppertal-E., Hardtstraße 104

Bezirksvertreter Kol. Vertreter u. Werbedamen
für den Verkauf von elektr. Geräten sofort gesucht.
Offert. unt. M 98 054 S an RNZ

Weinkellerei sucht Vertreter
auf Prov.-Basis für Private. Kunden werd. ihm geschützt
Offert. unt. M 98 055 S an RNZ

Für den Vertrieb leichtverkäuflicher, für jeden Gartenbautreibenden und Landwirt unentbehrlicher Artikel, werden an allen Orten haupt- und nebenberufl. **Vertreter** gegen hohe Provision gesucht. Auch Meldung. v. Herren, die als Bezirksvertreter bereits über Untervertreter verfügen, oder solche anleit. können, erbeten. Zuschr. u. F 1075 bef. Ann.-Exp. H. Stutz & Co., Stuttgart

Tücht.Anzeigenvertr. ist Gelegenh. gebot., sehr gut. Objekt auf eig. Basis bei gut. Verd. zu übern. Bewerb. m. Lebensl. erb. u. 1565 an Ann.-Exp. E. Kunze, Nürnberg-A.

Vertreter (Zusatzvertretung) z. Besuch von Konditoreien, Eisdielen u. Feinkosthandlungen gesucht. Offerten unter H 14 329 an RNZ

TIERMARKT

Pony-Pferd (Stute), 8jähr., mit Federrolle (Tragkr. 25 Ztr., neuw., gummibereift) zu verk. Franz Moosbauer, **Heidelberg-Schlierbach, Aue 8** (am Bahnhof)

Ziegenlämmer, 2 weibliche, weiß, 4 Woch. alt, Eltern Herdbuch, abzugeben. K. Becht, Neckarhausen bei Eberbach

Gute Milchziege mit ält. Jung. zu verk. Bammental, Oberdorfstr. 3

Dobermannhündin, 4 Mon. alt, s. gute Abstammg. (mit Stammb.) abzugeben. Zu erfragen in RNZ

Cocker-Spaniel-Welpen aus Stola Maerpetz 315/47 Preis je 100,-, zu verk. Dr. Laube, Eberbach am Neckar, Neuer Weg 2

KRAFTFAHRZEUGE

PKW, Opel 1,2 Lit., in sehr gut. Zustand, preisw. zu verk. Zu erfragen unt. Tel. Heidelberg 4474

Fiat Top. g. bar ges. Off. H 14 336

Jeep, 5fach bereift, gen.-überh., m. od. ohne Aufbau, billig zu verk. Offert. unt. H 14 285 an RNZ

PKW Mercedes, 2 Ltr., 4tür., Baujahr 35, Motor gen.-überh., günst. zu vk. Jos. Einig, Hdlbg., Bergheimer Straße 56 (14 268

PKW zu kauf. gesucht. Eilangeb. unter Tel. 3906 Heidelberg

Leichtmotorrad, 98 ccm, sof. zu kf. gesucht. Off. u. H 14 307 an RNZ

Motorrad Viktoria 350 ccm u. Anhänger, beid. in tadellos. Zustd. zu verk. Greulich, Rainbach bei Neckargemünd (14 326

Hannomag
1,1 Ltr., Limousine, gut erh., gegen Meistgebot zu verk. - Off. 34 716 an RNZ Waibstadt

ZU VERKAUFEN

Ihr Gasherd vom Fachmann Fr. Alber, Heidelberg, Bergheimer Straße 114, Telefon 4165

1 Foto-App., Ret. 2, mit Belicht., **1 Bootsmot.,** amerik., etwa 2 PS-Heckmot., **1 Radio,** Telef. Klein-Sup. zu sehr günstig. Preis. zu verk. Off. unt. H 14 259 an RNZ

Einer-Faltboot, Pionier, sehr gut erh., 250,- DM. Hdlbg., Rohrbach. Straße 41, vormittags (14 337

Eis. Küchenherd m. Rohr prsw. zu vk. Schmidt, Heidelberg, Kleinschmidtstraße 37

Versch. Möbel bill. z. v. Don. 9 b. 11 u. 2—4, Heidelberg, Ladenburger Straße 56, II

Schön, schwer. Ausziehtisch, ums Dreif. zu verläng., 20 Pers., z. vk. Schewitz, Hdlbg., Röderweg 3

3fl. Gasherd mit Backof. zu verk. Bubel, Hdlbg., Anlage 51, 2 Tr.

Kinderwagen, 60,- z. vk. Erfr. RNZ

2 Chippendale-Sessel, 1 P. Silber-Sandaletten Gr.38, Grammoph. m. Plattenschrank, verschied. Bücher, Briefmarken, Gedenkmünz. z. vk. Hdb., Häusserstr. 38, 1 Tr.

2 Garnitur. 3teil. neue Matr., gut. Drellbez., für je DM 65,- zu verk. Anzuseh. Hdlbg., Anlage 58, III., ab 18.00 Uhr

Neuwertig. Berdux-Piano zu verk. Anfragen unter 19 828 an RNZ

Kinderwagen, gut erh., zu verk. Zu erfragen in der RNZ Hdlbg.

Weinfaß, 180 L., z. v. Off. H 14 350

Zu verkaufen:

2 Doppelregale	7,50x3,00x0,92 m
1 Doppelregal	6,25x3,00x0,92 m
2 Regale	1,85x3,00x0,46 m
1 Regal	5,10x3,00x0,48 m

vollk. trock. Holz, Nut u. Feder

1 Elliott-Adressiermaschine neuwertig,
10 000 Elliott-Adreßkarten beste Qualität
200 Karteikästen für je 1000 Karteikarten (122x81 mm) neuwertig beste Ausführung.
Anfragen unter 19 767 an RNZ

Original
Krupp-Registrierkasse
für 6 Bedienungen, besonders für Gaststätten, neuwertig, gegen bar zu verk.
Offert. unt. M 98 053 S an RNZ

Achtschloß-Strickmaschine
10/60
Rund-Strickmaschine 6er
zu verkaufen
Strickerei Büchner, Altlußheim

Fabrikneue Büromöbel!
Schreibtische in Eiche DM 135,- Rolladenschränke usw. Umstd. halber weit unt. Preis zu verk. Interess. meld. sich. u. H 14 257

Notverkauf. Neuwert. Pelzmantel, (Skunks-Kanin), Gr. 44/46, sehr billig zu verk. Angeb. u. M 98 037 an die RNZ

Bettstelle mit Kastenrost u. Matr., gut erhalt., zu verk. Hirschhorn, Jahnstraße 284

Feuersich. Kassenschrank zu verk. Otto Keysser, Hirschhorn, Mühlweg 229

Ca. 700 Bau- u. Derbstangen abzugeben. W. Edelmann, Neckarhausen, Tel. 81 Neckarsteinach

1¾ cbm Deckenbalken, cbm 90,-; Handleiterwagen, neu, 6 z Tragkraft, 35,- DM, zu verk. Martini, Mannheim, Augartenstraße 22

Eisen-T-Träger zu verk., N.P. 20, 2 a 3,50 m, 2 a 4,50 m; N. P. 30 2 a 6,80 m. Meffert, Mannheim, L 7, 3

Dampfbad - Heizkessel, 300 Liter, neuwert., zu verk. Wilh. Huber, Hilsbach, Kreis Sinsheim

Gr. Kammgarn-Anzug (schl. Figur) fast neu, zu verkaufen. Off. unt. Nr. 19 729 an die RNZ

Mod. Ladestation, neu, DM 1200,-, für DM 1000,- abzugeb., ein 1,1 Lit. Opel-Motor, überh. DM 400,- ein 1100 Fiat-Motor, kompl. DM 500,- mit Getriebe, 1 Jeep-Motor (einbaufertig) DM 600,-, zu verkaufen. Offert. unt. Nr. 25 320 an die RNZ Mosbach

Gasherd, neuwert., Marke Küppersbusch, 3 Kochplatt. u. Backofen preisw. zu verk. Angeb. u. Nr. 34 702 an die RNZ Waibstadt

Obst- u. Traubenmühle mit Kraftbetr. preisw. zu verk. Phil. Wieland, Neidenstein, Eschelbronner Straße 144

Günst. Angebot! Notstr.-Aggregat (Lichtmsch.), DKW, 2

Angleichungsmöglichkeiten für Lebensmittelpreise

Vier Vorschläge zur Neuregelung ab 1. Juli — Eine Einfuhr-Ausgleichsstelle

Eine bei dem Zweizonenpreisrat in Frankfurt gebildete Kommission hat, wie VWD erfährt, ihre Untersuchungen über die von den Militärregierungen angeordnete Angleichung der Preise importierter Lebensmittel an die Weltmarktpreise abgeschlossen. Der Bericht soll in den nächsten Tagen dem Zweizonenwirtschaftsrat zugeleitet werden.

Die Kommission des Preisrates geht davon aus, daß im Erntejahr 1949/50 von den zur Versorgung der Bevölkerung in der Doppelzone notwendigen Menge bei Getreide 60 vH., bei Zucker 43 vH, bei Fett 62 vH und bei Fischen 40 vH. importiert werden müssen. Die durch die Angleichung an die Weltmarktpreise entstandene Situation kann erst nach Ansicht der Kommission durch folgende vier Möglichkeiten gelöst werden:

1. Das derzeitige Inlandspreisgefüge wird beibehalten. Lebensmitteleinfuhren werden, so weit der Einkaufspreis über dem Inlandpreis liegt, subventioniert. Die Kommission hat für diesen Fall als Subventionen insgesamt 469 Mill. DM errechnet, darunter bei Brotgetreide und Mais für die Brotherstellung 202 Mill. DM, bei Futtermais 92 Mill. DM und bei Düngemitteln 155 DM.

Da bei einigen Lebensmitteln (Fett, Obst, Zucker und Eier) der Weltmarktpreis unter dem Inlandpreis liegt, sieht die Kommision die Möglichkeit, von diesem Gesamtbetrag 131 Mill. DM einzusparen und zwar: 70 Mill. bei Schmalz, 35 Mill. bei Margarine, 20 Mill. bei Obst und Wein, 4 Mill. bei Zucker und 2 Mill. bei Eiern. Nach Abzug dieser 131 Mill. würde sich ein Suventionsbedarf von 338 Mill. DM ergeben.

2. Die inländischen Preise werden den 30 Cent-Kurs entsprechend in voller Höhe an die Weltmarktpreise angeglichen. Die daraus entstehende Verteuerung der Lebensmittel wird auf den Verbraucher abgewälzt. Das würde eine jährliche Mehrbelastung der Verbraucherschaft mit 894 Mill. DM bedeuten. Dabei müßte sich z. B. der Brotpreis um 7,3 Pfennig je kg erhöhen.

3. Das inländische Preisgefüge wird beibehalten, ausgenommen Düngemittel und Futtermittel. Importe dieser beiden Warengattungen werden nur geringfügig subventioniert, die Differenzen auf die Verbraucher abgewälzt. Alle übrigen Einfuhren der Kategorie „A" werden in voller Höhe subventioniert. Dabei würde sich ein Subventionsbedarf von insgesamt 340 Mill. DM ergeben, und zwar u. a. bei Brot und Mais zur Brotherstellung 202 Mill. DM, Futtermais 42 Mill. DM und Düngemitteln 80 Mill. DM. Dieser Betrag würde sich wiederum bei Einfuhren mit niedrigerem Weltmarktpreis um 131 Mill. auf einen endgültigen Subventionsbetrag von 209 Mill. DM ermäßigen.

Die Einsparung von 75 Mill. Subventionen für Düngemitteleinfuhren und 52 Mill. für Futtermaisimporte würde eine Erhöhung der Düngemittel- und Futtermais-Preise zur Folge haben. Die Kommission errechnet dabei für Thomas-Mehl einen neuen Preis von 380 DM, für Superphosphate von 480 DM und für reinen Stickstoff von 1000 DM je t, die Mehrbelastung ist nach Ansicht der Kommission der Landwirtschaft auch insofern zuzumuten, als sie bei der vom Wirtschaftsrat beschlossenen — von den Militärregierungen aber erst noch zu genehmigenden — Freigabe der Schweinepreise einen nicht unerheblichen Mehrerlös erziele.

Der vierte Vorschlag der Preisratkommission enthält über die Möglichkeiten der dritten Lösung hinaus eine Erhöhung des inländischen Getreidepreises um durchschnittlich 20 DM auf durchschnittlich 280.— DM je t. Dadurch würde sich unter Berücksichtigung des Differenzbetrages bei Einfuhren mit billigerem Weltmarktpreis nur ein Subventionsbedarf von 91 Mill. DM für das Erntejahr ergeben. Allerdings müßte der Brotpreis um etwa 4,5 Pfg. je kg. erhöht werden.

Der Bericht betont, daß eine Neuregelung für die Preisangleichung zum 1. Juli getroffen werden muß, um die Länderhaushalte, denen die Subventionen bis 30. 6. auferlegt sind, zu entlasten. Um die Preisangleichung der A-Importe an den Weltmarktpreis reibungslos und einheitlich vollziehen zu können, hält die Kommission die Bildung einer Importausgleichstelle für erforderlich, die das Kontrollmonopol für alle A-Importe erhalten müsse. Dabei sei weniger an eine staatliche Institution als vielmehr an eine gemeinsame Einrichtung aller an A-Importen beteiligten deutschen Importeure zu denken. (vwd)

Einfuhr nach Berlin genehmigungspflichtig

Von zuständiger Stelle wird davor gewarnt, nach Aufhebung der Blockade ohne die erforderliche Genehmigung Verbrauchsgüter nach Berlin zu liefern. Die zu erwartende erweiterte Einfuhr werde sich in erster Linie auf Rohstoffe für die Industrie, Kohle und Baustoffe erstrecken müssen. Bei Nahrungs- und Genußmitteln und allen anderen Verbrauchsgütern müsse auf die Berliner Zahlungsbilanz Rücksicht genommen und vom Berliner Magistrat eine strenge Auswahl getroffen werden. Wer Waren dieser Art ohne vorherige Zustimmung der Ernährungs- oder Wirtschaftsabteilung des Magistrats kaufe, könne nicht damit rechnen, daß ihm die Ueberweisung der Rechnungsbeträge nach dem Westen gestattet werde, selbst wenn er einen Warenbegleitschein des Lieferlandes vorweisen könne. (dena)

Mannheimer Hafenverkehr

Im April ist der Güterumschlag in den Mannheimer Häfen mit 278 109 (März 267 936) t leicht angestiegen. Auf die Ankünfte entfallen 243 406 (226 802) t und auf die Abfuhren 34 697 (41 134) t. Unter den Ankünften befanden sich 120 912 (100 975) t Steinkohle und Koks, 51 098 (53 735) t Braunkohlenbrikett, 12 822 (11 777) t Getreide, 6723 (9724) t Mais, 8982 (5249) t Oelfrüchte, 21 731 (23 107) t Kies und Sand, 7239 (7377) t Mineralöl. Unter den Abfuhren wurden registriert 9762 (13 988) t Holz, 8432 (12 031) Schrott. -ab-

Notenumlauf eine halbe Milliarde erhöht

Der Bargeldumlauf in Westdeutschland und Berlin erhöhte sich nach dem neuesten Wochenausweis der Bank deutscher Länder vom 30. April in der letzten Aprilwoche um 536 Mill. auf 6792 Millionen DM und lag damit um 142 Mill. über dem Stand von Ende März. In den Westzonen allein ist der Notenumlauf in der Berichtswoche um 542 auf 6334 Mill. DM gestiegen. In der letzten Märzwoche hatte der Notenzuwachs nur 439 Mill., in der letzten Februarwoche nur 337 Mill. DM betragen. Die Guthaben der Landeszentralbanken haben sich in der Berichtswoche um 402 auf 592 Mill. ermäßigt. Außerdem wurden seitens der LZB 184 Mill. DM an Krediten neu in Anspruch genommen, die sich damit auf 1687 Mill. DM erhöhten. Im einzelnen stiegen die Lombardkredite um 217 auf 773 Mill. an, während die Wechselkredite um 33 auf 913 Mill. zurückgingen. Die Kassenvorschüsse an die bizonalen Verwaltungen erhöhten sich im Zusammenhang mit der Uebernahme von Importgetreide um 164 auf 219 Mill. DM. Ihnen stand auf der Passivseite eine Zunahme des Postens „sonstige Konten zur Abwicklung des Auslandsgeschäftes" um 184 Mill. gegenüber.

Frankfurter Börse vom 9. Mai

Große Zurückhaltung brachte einen ruhigen Börsenverlauf bei teilweise nachgebenden Aktienkursen. Größere Verluste hatten Bekula, AEG, Augsburg-Nürnberg und Lameyer mit je 1 %, Adlerwerke, Bemberg und RWE mit 2, Heidelberg Zement 1¼ und Südd. Zucker mit —1½ zu verzeichnen. Montanwerte zumeist ½—¾ schwächer gefragt. Lediglich Stahlverein etwas fester. Rhein. Braunkohle wurden um 2 zurückgenommen. Um weitere 2 gebessert lagen Gebr. Adt (32). Der Rentenmarkt blieb behauptet. Oestliche Werte bei leicht anziehenden Kursen gefragt. Im Freiverkehr wurden Burbach +1, Dortmunder Union +3 notiert; Gutehoffnung setzen ½ % höher ein und fielen im Verlaufe um ¾% zurück.

Fernschreibverkehr mit England. Der öffentliche Fernschreibverkehr zwischen Großbritannien und der Doppelzone wird am 9. Mai aufgenommen. Die Gebühren betragen 50 vH. der entsprechenden Fernsprechgebühren. (dena)

Cauber Rheinwasserstand am 9. Mai 184 cm, am 8. Mai 188 und am 7. Mai 194 cm.

Endgültige Regelung für Festkontenrest

Anlagekonten bis zu 5 DM frei — Gesperrte Gelder für Investitionen

Wie wir bereits in einem Teil der Auflage kurz berichtet haben, sind Guthaben auf Anlagekonten unter 5 DM sofort verfügbar. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Neuregelung geben wir nachstehend die Verlautbarung der Bank deutscher Länder im Wortlaut bekannt:

Mit der am 5. Mai 1949 in Kraft tretenden Dritten Durchführungsverordnung zum Vierten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) hat die Alliierte Bankkommission die Voraussetzungen festgelegt, unter denen über die Guthaben auf Anlagekonten verfügt werden kann. Damit ist nunmehr die Möglichkeit geschaffen worden, diese bisher gesperrten Gelder für Investitionszwecke nutzbar zu machen. Nach § 1 der Verordnung dürfen die Guthaben auf Anlagekonten nur zur unmittelbaren oder mittelbaren Zeichnung von Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen verwendet werden, die von einer noch zu errichtenden trizonalen Stelle als hierfür geeignet erklärt werden. Bis zur Errichtung dieser Stelle werden ihre Funktionen insoweit von der Bank deutscher Länder wahrgenommen.

Nach § 2 der Verordnung dürfen Guthaben auf Anlagekonten zum Erwerb hierfür zugelassener Wertpapiere oder Schuldbuchforderungen nur dann verwendet werden, wenn der Inhaber des Anlagekontos das Wertpapier oder die Schuldbuchforderung selbst gezeichnet oder von einem Mitglied des Emissions-Konsortiums übernommen hat. Der Inhaber eines Anlagekontos kann solche Wertpapiere oder das Miteigentumsrecht daran jedoch auch von der kontoführenden Bank erwerben, wenn diese ihrerseits das Wertpapier gezeichnet oder von einem Mitglied des Emissions-Konsortiums erworben hat.

Diese Bestimmung ist geschaffen worden, um auch verhältnismäßig kleine Splitterbeträge für Investitionszwecke nutzbar zu machen und den Inhabern kleinerer Guthaben auf Anlagekonten die Möglichkeit zu geben, diese Gelder in höher verzinslichen Werten anzulegen. Sie können sich insbesondere auch durch Erwerb des Miteigentums an einem von ihrer Bank gezeichneten Stück beteiligen. Der Erwerb von Miteigentumsrechten im Nennbetrag von weniger als 5 DM ist jedoch ausgeschlossen. Selbstverständlich können auch die Guthaben auf mehreren Anlagekonten zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem hierfür zugelassenen Wertpapier verwendet werden; ebenso ist natürlich die Zuzahlung aus freien Mitteln statthaft. Die mit Guthaben auf Anlagekonten erworbenen Wertpapiere oder Miteigentumsrechte an solchen Wertpapieren dürfen während der Dauer eines Jahres nicht veräußert werden.

Guthaben auf Anlagekonten, die nicht mehr als 5 DM betragen, werden nach § 3 sofort frei verfügbar. In gleicher Weise kann über Spitzenbeträge unter 5 DM, die beim Erwerb von Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen auf Anlagekonten übrig bleiben, von diesem Zeitpunkt ab frei verfügt werden.

Zinsen werden für die frei verfügbaren Guthaben auf Anlagekonten nicht vergütet. Im übrigen bleiben die Guthaben auf Anlagekonten, soweit sie nicht zum Erwerb hierfür zugelassener Wertpapiere verwendet werden, bis zum 1. Januar 1954 gesperrt und werden bis zu diesem Zeitpunkt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab mit jährlich 2½ vH. verzinst. Die Zinsen werden dem Freikonto des Kontoinhabers gutgeschrieben. -e-

Schweinepreise in Württ.-Baden frei

Mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums hat das württemberg-badische Landwirtschaftsministerium mit Wirkung vom 9. Mai die Preise für Schweinefleisch freigegeben. Die Bewirtschaftung für Schweinefleisch bleibt weiter bestehen. Das Landwirtschaftsministerium führt damit die von der Mehrheit des Wirtschaftsrates kürzlich beschlossene Freigabe der Schweinepreise durch, obwohl die Genehmigung dieses Beschlusses durch das Zweimächte-Kontrollamt noch nicht vorliegt und dieses verlauten ließ, daß die Preisfreigabe für Schweinefleisch eine hochpolitische Angelegenheit sei, die von den Gouverneuren selbst entschieden werden müsse. Eine alliierte Stellungnahme wird erst Mitte der Woche erwartet. Das Landwirtschaftsministerium wollte mit seinem Schritt die Zurückhaltung in der Schweineablieferung überwinden, die infolge der bevorstehenden Preisfreigabe in der letzten Woche zu einem Auftrieb von nur neun Schweinen auf dem Stuttgarter Viehmarkt geführt hatte, während man in dieser Woche mit vierhundert Schweinen rechnet. Als erste Notierung wird der Preis von 1,70 DM je Pfund Lebendgewicht genannt, so daß der Ladenverkaufspreis unter 3 DM zu liegen käme. -wh-

Erzeugerpreise für Gemüse

Von den nordbadischen Erfassungsstellen wurden in der Woche vom 2. bis 6. Mai folgende Erzeugerpreise in DM je 50 kg ausbezahlt: Spargel I. Sorte 120—171 (in der Vorwoche 120—160), II. Sorte 110—130 (100—120), Spargel III. Sorte 60—80 (70—80), Gelberüben unv. 4—5, Lauch unv. 8—11, Winterspinat 5—7 (4—8), Sommerspinat 12—16 (10—13), Mangold 6—10 (10), Lattich 6—10 (8—12), Rhabarber 4—5 (3—5), Treibkohlrabi 28—31 (30) je 100 Stück, Kopfsalat 20—27 (15—42) je 100 Stück, Radies 6—8 je 100 Bund, Rettich 8—18 je 100 Bund. (E)

Eiernotierungen unverändert

Die Eiernotierungskommission für Bayern und Württemberg-Baden hat am 7. 5. folgende unveränderte Mittelpreise (Großhandelspreise) für Eier festgesetzt: Sonderklasse 41, Klasse A 39, B 38, C 38, D 33, aussort. Schmutzeier 36, aussort. abfallend 31, klein 29 Pf. Tendenz flau. (dena)

Durch einen tragischen Unglücksfall wurde unser lieber, herzensguter Sohn, Bruder und Enkel

Günter

im Alter von 13 Jahren — zwei Wochen nach der ersten heiligen Kommunion — von uns gerissen.

In tiefem Schmerz:
Karl Faißt
Frau Hilde Faißt geb. Srba
nebst Angehörigen

Heidelberg, Unterer Fauler Pelz 3, den 9. Mai 1949
Beerdigung am Mittwoch, dem 11. Mai 1949, um 15 Uhr, auf dem Bergfriedhof

---

Der Herr über Leben u. Tod hat am 8. Mai 1949 unsere liebe Mutter, Großmutter, Schwiegermutter und Tante

Frau Selma Weynantz

geb. Kömmerling

nach schwerem Leiden in ihrem 73. Lebensjahr abberufen.

In tiefer Trauer:
Rosel Lehmann geb. Weynantz
Thilde Kömmerling verw. Weynantz
Anneliese Lehmann
Gerhard Lehmann
Renate Weynantz

Trauerfeier Mittw., 11. 5., 14.30 Uhr, Krematorium Bergfriedh.

Danksagung

Nach dem plötzlichen und unerwarteten Hinscheiden meines lieben Mannes sind mir so viele Zeichen aufrichtiger und tiefbewegender Anteilnahme erwiesen worden, daß es mir einstweilen nicht möglich ist, jedem einzelnen zu danken. Ich muß Sie deshalb bitten, diese allgemeine Form der Beantwortung entgegenzunehmen, die leider mein Gefühl der Dankbarkeit nicht auszudrücken vermag.

Bertl Hildenbrand
geb. Reinhard

Heidelberg, Röderweg 3

Für die herzliche Anteilnahme und zahlreichen Kranz- und Blumenspenden beim Heimgang unserer lieben Entschlafenen

Theodor Hess

Gastwirt „Zum Engel"

sagen wir innigsten Dank. Besonderen Dank Herrn Pfarrer Ohngemach, dem Gesangverein, seinem Dirigenten und Vorstand sowie allen, die besondere Mühe haben walten lassen.

Emilie Hess geb. Hilderhof
Familie Fritz Hess

Oberschönbrunn, den 9. Mai 1949

Statt Karten! — Die glückliche Geburt ihres Sohnes

Rolf Christoph

zeigen an

Oberbürgermeister Engelbrecht und Frau Ilse geb. Häcker

Weinheim a. d. Bergstr. (Lützelsachsener Str. 9), den 8. Mai 1949

Unsere Veronika Gertrud ist angekommen
In großer Freude:
Marianne Flassig geb. Wagner
z.Zt. Privatklinik Dr. van Apeldorn, Heidelberg, Röderweg 3

Ute. — Die Geburt einer Tochter zeigen hocherfreut an Anneliese Maag geb. Krämer, z.Z. St.-Elisab. Edgar Maag, Schriesheim, 7. 5. 49

Anläßlich unserer Vermählg. danken wir recht herzlich für die vielen Geschenke und die überaus reichen herrlichen Blumenspenden. — Paul Kling und Frau Alma geb. Schneider, Café Sonnenbad, Mönchberg, Handsch'h.

Was wir heute bieten
Damenstrümpfe 5.60 6.30
Schweizer Importware, keine Schnittstrümpfe
Strickwolle erstklassige Qualität, in schönen Pastellfarben 100 g 2.80, 3.20
KNÖRR-RÄUBER
HEIDELBERG, Brückenstr. 30

PALAST-THEATER J1. 6 BREITE STRASSE MANNHEIM | CAPITOL-THEATER AM MESSPLATZ
Bis einschließl. Donnerstag in Erstaufführung in beiden Theatern
„Der himmlische Walzer"
Mit Elfie Mayerhofer, Paul Hubschmid, Inge Konradi, Paul Kemp
Beg. Palast: 10.15, 12, 14, 16, 18, 20 Uhr. Vorverk. ab 10.30 Uhr. Telefon 44 635
Beg. Capitol: 14, 16.30, 19.00 und 21.00 Uhr. Vorverk. ab 11.30 Uhr. Telefon 51 186

CAFÉ KARL THEODOR
„Tusculum"
Mannheim O 6, 2 — Telefon 434 49
Zur Zeit
Christ Otto und seine Solisten
TÄGLICH TANZ BIS 3 UHR NACHTS
SAMSTAG, SONNTAG AB 16 UHR TANZ-TEE

HAUSFRAUEN-NACHMITTAG
am 10. Mai, 15 Uhr
Gasthaus „Zum Westhof"
Heidelberg, Bahnhofstr. 61
Programm: Else Pelz-Langenscheidt spricht über d. Thema: „Rund um den Haushalt". Ausstellung namhafter Firmen, Kleiderschau, Vorführungen, Kostproben- und Musterverteilung (Löffel und Tasse mitbringen). Kostenfreie Verlosung u. musikal. Darbietungen (siehe Plakatanschlag). Unkostenbeitrag 50 Pfg. Vorverk.: „Nordsee", Hauptstr. 20, Stadtwerke Stadtbüro, Friedr.-Ebert-Str. 21, Haushaltgesch. Wettstein, Wiesloch, Schwetzinger Straße, und im Lokal selbst
Alle Hausfrauen und ihre Angehörigen sind herzl. eingelad.!


Gemütlichkeit für's Heim!
Dekorationsstoff ca. 130 cm breit 6.90
Tüll ca. 150 cm breit 8.75
Marquisette ecru, ca. 130 cm breit . . 11.25
Stores in reicher Auswahl 29.50
Allgäuer Teppich 145 x 190 cm . . . . . 49.—
Teppiche und Vorlagen in allen Größen und Preislagen
Beachten Sie bitte unsere Schaufenster!
KÖSTER am Markt
Das Kaufhaus für Kleidung und Heim

Darauf kommt es an:
Die Soßen werden besser mit

Brotaufguß Feinspeise

Billige, billige, billige
Roh-Möbel
Betten 38,- 42,- 56,-
Nachttische 32,- 42,- 48,-
Frisko 76,- 85,-
Schränke
eintürig 80,- 90,-
zweitürig 125,- 148,- 170,-
dreitürig 185,- 225,- 265,-
Hch. Baumann & Co.
Qu 5, 4 Mannheim Qu 5, 4

Der Herr Die Dame Die Tochter
Im Eigenheim und in der Gesellschaft
Am Mittwoch, dem 11. Mai, beginnt in Heidelberg im Gasthof „Westhof", Bahnhofstr. 61, wieder ein gründlich bildender, praktischer fünfstündiger Lehrgang im feinen
Tischdecken und Servieren
verbunden mit einem Vortrag über Umgangsformen und moderne Gastlichkeit. Modernes Tafeldecken und Servieren mit allen Geräten, Serviettenfalten, Speisenfolge, Empfang der Gäste, Vorstellung, Regeln für Hausangestellte, Gastgeber, Gäste usw. Honorar für den gesamten Kursus 8,- DM. Tageskursus 15.30—16 Uhr, Abendkurse 19.00—21.30 Uhr. Anmeldung nur am Eröffnungstage, ½ Stunde vor Beginn. — Bitte fünf Papierservietten mitbringen.
Helene Weyand, Kursusleiterin seit 1917


Astra-Addiermaschinen
Astra-Buchungsmaschinen
Klasse 2
kurzfristig lieferbar
L. Gerard
Heidelberg, Fr.-Ebert-Platz 3
Telefon 3240

Brauchen Sie ein Piano
dann zu ARNOLD
Ausstellung „Rosengarten" Mannheim, Stand 46
Zahlungserleichterung

Bestes, einwandfreies Bucheckern-Speiseöl
DM 8.- 1 ltr. Ratt. DM 12.-
Georg Kellermann OHG, Heidelberg, Kirchstraße 16
Unser neues, verbessertes und verbilligtes
Hühnerfutter
erhöht die Legetätigkeit

Erdflöhe.... an Gemüse-Jungpflanzen?
Nexit der tödliche Staub (ungiftig!)
CELA-Ingelheim

Prima Speisekartoffeln
50 kg DM 3,60
Konsumgenossenschaft Mannheim e. G. m. b. H.
Verkauf an jedermann
Verteilungsstellen überall

Nähmaschinen-Reparaturen
schnell und fachgemäß
Maschin.-Nadeln, Nähgarn, Oel, Motore durch
Singer Nähmaschinen AG
Heidelberg, Hauptstr. 65

Plan- und Zeichnungen-Schränke
für Architekten und Baubüros am Lager
CARL Friedmann
Mannheim, Augusta-Anlage 5

Bienenzell-Hormoncreme
für zarte u. empfindliche Haut.
Gegen Juckreiz empfohlen!
Tube DM 1.50
Drogerie Werner
HEIDELBERG • RUF: 3110
HAUPTSTR. 76 / ECKE MÄRZGASSE

MÖBEL
Schlafzimmer
echt Eiche, 3tür. . . 395,—
Eiche/Nußb., 180 cm . 845,—
Eiche, 2 m, 4tür. . . 895,—
Edelhof-Küchenbüfett
Eiche/Esche, 170 cm . 238,—
Eiche/Esche, 180 cm . 325,—
MEISEL MANNHEIM E 3,9

Uhren-Reparaturen
im Fachgeschäft Adelmann
Heidelberg, Neugasse 9

Telefon 2129
Präg Dir's ein
von Betten-Hippius müssen die Betten gereinigt sein
Das altbekannte Spezialhaus
mit neuzeitlicher Federn-Reinigungs- und Federveranlage
Heidelberg Hauptstraße 146
Nähe Universität und Jesuitenkirche

GESCHÄFTLICHES

Liefern lauf. Bimskies-Hohlblocksteine, 30 x 16 / 25, zu DM —,90 p. St. frei Baustelle. Off. 19 719

Gummimäntel - Reparaturen werd. wied. lauf. angenommen. Bruno Beyer, Heidelberg, Römerstr. 2-10 Telefon 3396

Wandergewerbe sucht Neuheit. u. Schlagerartikel. Off. u. H 14 315

BEKANNTMACHUNGEN

Besondere Steuerermäßigungen bei der Einkommensteuer- od. Körperschaftsteuer-Veranlagung für die Zeit vom 1. 1. 1948 bis 20. 6. 1948. Die 3. Verordnung z. Durchführung der Steuerüberleitung v. 14. 2. 1949 sieht auf Antrag eine Steuerermäßigung vor:
a) bei Einkommensteuerpflichtigen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie bei Einkommensteuerpflichtigen u. Körperschaftssteuerpflichtigen mit Einkünften aus typischen Saisonbetrieben, wenn der Gewinn für die Zeit vom 1. Jan. 1948 bis 20. Juni 1948 um mehr als 25 vH. höher ist als die Hälfte des im Kalenderjahr 1947 erzielten Gewinns; b) bei allen Steuerpflichtigen, wenn am 20. 6. 1948 ein durch Anrechnung von Kopf- u. Geschäftsbetrag. nicht verbrauchtes Altgeldguthaben vorhanden war und die zu veranlagende Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Zahlungen in Reichsmark noch nicht gedeckt ist. Die Anträge sind baldmöglichst beim zuständigen Finanzamt einzureichen. In den Fällen zu b) ist eine entsprechende Bescheinigung d. Abwicklungsbank beizufügen. Ist der Antragsteller an einer Personengesellschaft od. Gemeinschaft beteiligt, die ihr Altgeldguthaben mit Vordruck B angemeldet hat, so ist der Anteil an dem Altgeldguthaben an der Gesellschaft (Gemeinschaft) ebenfalls ziffernmäßig unter Bezeichnung des für die Veranlagung der Gesellschaft (bzw. Gemeinschaft) zuständigen Finanzamts anzugeben. Karlsruhe, den 27. April 1949. Landesfinanzamt Baden

ÄRZTE / ANWÄLTE

Dr. med. H. Schneider
prakt Arzt
Ziegelhausen, Hch.-Stoeß-Str. 28
jetzt zu allen Kassen zugelassen
Sprechst. Mo., Di., Do., Fr. von 15-17 Uhr, Mi. u. Sa. 9-10 Uhr

VERSCHIEDENES

Ihre Rohfelle werd. zum Gerben Färben u. Verarbeiten angenommen. Martin Busch, Kürschnermeister, Heidelberg, Plöck 54

Wohn- u. Schlafzim.-Möbel zu vm Zu erfragen in der RNZ

Gt. Hausschneiderin ges. Off. H 14327

Bekanntmachungen des Ernährungsamts MANNHEIM-STADT

für die 2. Dekade der 126. Zuteilungsperiode, d. i. für 11. bis 20. Mai 1949

Zuteilungen	über 6 Jahre	1—6 Jahre	0—1 Jahr
	Absch. Menge	Absch. Menge	Absch. Menge
Karten-Kennzahl	11, 21, 31	14, 24, 34	16
R-Brot	fünf/126 1000 sechs/126 500 sieb./126 1000 B/126 1000	fünf/126 1000 sechs/126 500 neun/126 500	—
W.-Brot	—	ZW/e 800	ZW/e 200 ZW/f 200 ZW/g 200 ZW/h 200
Nährmittel T (d. s. Teigwaren, Weizengrieß, Haferflock., Haferm., Haf.-Nährmitt., Hafergrütze	Nährmittel drei 250	drei/b 250 fünf/b 250	drei/a 250 drei/b 250 drei/c 250
Nährmittel S (d. s. koch- u. tafelfert. Suppen, Soßen, Kaffee-Ersatz usw.)	Nährmittel S/4 250	—	—
Karten-Kennzahl	11, 21	14, 24	16
Fleisch	Fl.-Ab. 126/6/sechs 100 126/7/sieb. 100	Fl.-Ab. 126/6/sechs 100 126/7/sieb. 100	—
Karten-Kennzahl	11	14	16
Butter	Fett-Ab. K/126 125	P/126 125 Y/126 125	P/126 125 Y/126 125
Schweineschmalz	Fett-Ab. J/126 100	—	—
Milch	E-Milch 6—10 J. 2 l üb. 10 J. 1 l	Voll-Milch 5	— 7½
Kart.-Kennzahl	11 31	14 34	
Käse	Käse-Ab. 126 62,5	Käse-Ab. 126 62,5	—
Schmelzkäse	KL 1/126 62,5	KL 1/126 62,5	—
Fische	Ab. 19 200 Ab. 20 200	Ab. 19 200 Ab. 20 200	—
Kartoffel. (Für die Haush., die keine od. nur 1 Ztr. je Kopf eingekell. hab.)	Kart.-K. 01/23 8000	1—3 J. 02/23 3—6 J. 01/23 je 6000	—
Kondensierte gezuckerte E-Milch	Sofort nach d. Beliefer. des Milchhandels: Für Kinder von 6 bis 10 Jahre = 800 g Für Personen über 70 Jahre = 800 g gegen Abstempelung der Stammabschn. d. Karten K 126 — 127 und A.L 79 in dem Geschäft, in dem die Milchbestellg. erfolgte		

Ausgabe gewerbl. Zulagen für die 127. Zuteilungsperiode (Juni 1949)
Die Abrechnung der Großfirmen erfolgt vom 4. bis 10. Mai 1949 bei der Abteilung für Arbeiterzulagen, C 7, Luisenheim.
Die Ausgabe der Zulagekarten f. die 127. Zuteilungsperiode (Juni 1949) erfolgt am:

Mittwoch	11. 5. 49	für die Kenn-Nummern I—IV	001 bis 060
Donnerstag	12. 5. 49	„ „ „	061 „ 120
Freitag	13. 5. 49	„ „ „	121 „ 180
Sonnabend	14. 5. 49	„ „ „	181 „ 210
Montag	16. 5. 49	„ „ „	211 „ 270
Dienstag	17. 5. 49	„ „ „	271 „ 330
Mittwoch	18. 5. 49	„ „ „	331 „ 390
Donnerstag	19. 5. 49	„ „ „	391 „ 450
Freitag	20. 5. 49	„ „ „	451 „ 510
Sonnabend	21. 5. 49	„ „ „	511 „ 540
Montag	23. 5. 49	„ „ „	541 „ 600
Dienstag	24. 5. 49	„ „ „	601 „ 660
Mittwoch	25. 5. 49	„ „ „	661 „ 720
Freitag	27. 5. 49	„ „ „	721 „ 780
Sonnabend	28. 5. 49	„ „ „	781 „ 810
Montag	30. 5. 49	„ „ „	811 „ 870
Dienstag	31. 5. 49	„ „ „	871 „ 930

Auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Abholung an den aufgerufenen Tagen sowie auf die erforderliche Vorlage der Arbeitszeitbescheinigung wird besonders hingewiesen. **Bei verspäteter Abholung der gewerblichen Zulagekarten muß eine Gebühr von DM 1,- erhoben werden.**

Der Betriebs-Berater
Zehntagedienst für
Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht
(Lizenz-Nr. US—W—1058)

REDAKTION
I E./Z.

(17a) Heidelberg, 4. Mai 1949

Hauptstraße 45
Schließfach 466
Südwestbank, Filiale Heidelberg, Konto 14451
Commerzbank Düsseldorf, Konto 41438
Oberrhein. Bank, Freiburg, Konto 19918
Postscheckkonto Karlsruhe 13794
Telefon 5243/44

Verlagsges. „Recht und Wirtschaft" m.b.H. / (17a) Heidelberg, Hauptstr. 45

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. H. Heimerich
(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstraße 4

5. Mai 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Seit Überreichung Ihrer Bitte vom 11.4.1949 an Herrn Dr. Cartellieri haben wir das Material für Ihren Vortrag auf dem Deutschen Anwaltstag zusammengestellt und übersenden Ihnen anbei die Artikel, die sich mit der Frage der Rechtseinheit befassen.

Außerdem verweise ich Sie auf MDR 1947 S.225 (Rundschau) und SJZ 1948 S.120 f.

Zu einer weiteren Rücksprache bin ich selbstverständlich gern bereit. Bitte geben Sie fernmündlich die Zeit an, wann ich Ihnen zur Verfügung stehen soll.

Mit ergebenen Grüßen

Ihre
Marie-Luise Breidenmann

Anlagen

HGD. 8. 48. 5000 u. 5000

Herrn Dr. Heimerich:

Frau Dr.Endemann i.Verlag Recht u.Wirtschaft macht auf den Aufsatz "Deutsches Rechtsmosaik" i.d. Wirtschaftszeitung v. 25.5.49 S.2 für die Coburger Rede aufmerksam.

27.5.49 - Z

Heidelberg, den 25. Mai 1949.
Dr.R./S.

Herrn Dr. H e i m e r i c h :

Betr.: § 218 im Land Bremen.

Ich habe Frau Dr. Endemann gebeten, das Gesetz- und Verordnungsblatt vom Bremen durchzusehen, ob die Abänderung des § 218 dort verkündet worden ist. Ich konnte nichts finden. Ebenso ist in dem 1949 erschienenen Kurzkommentar des Strafgesetzbuches von Schwarz nichts von einer Abänderung zu finden.

Ich habe lediglich feststellen können, daß der § 219 in der britischen Zone durch Verordnung vom 3.2.47 (VO-Bl. Britische Zone) ab 1.3.47 durch die Fassung von 1933 ersetzt worden ist. Der neue Text ist im Schwarz, § 219, Anm. 1, veröffentlicht.

Hr.

Heidelberg, den 28. Mai 1949.
Dr.R./S.

Betr.: § 218 in Bremen.

Herrn Dr. Heimerich:

Ich habe nochmals bei Frau Dr. Endemann angerufen. Im Gesetz- und Verordnungsblatt von Bremen ist im Monat November 1948 und den folgenden Monaten nichts enthalten. Sie hat nochmals genau nachgeschaut. Sie erinnert sich, daß im Landtag von Bremen einmal von einer geplanten Abänderung des § 218 die Rede war. Sie kann sich aber nicht erinnern, daß eine Abänderung erfolgte.

Dr. Walter Strauß

Frankfurt a.M., 24. Mai 1949
Feldbergstr. 22
Telefon 74144/46
RECHTSAMT

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
H e i d e l b e r g

25. Mai 1949

Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 2o.d.M. freue ich mich sehr, Ihnen einen Abzug des von mir am 2o. Oktober 1948 dem Parlamentarischen Rat erstatteten Gutachtens über die Oberste Bundesgerichtsbarkeit übersenden zu können. Das Gutachten wird demnächst als besondere Schrift im Druck erscheinen.

Mit den verbindlichsten Empfehlungen
bin ich

Ihr sehr ergebener

1 Anlage

f.d.R.: Korn
(Sekretärin)

gez. Dr. Strauß

Dr.von Brentano
ABGEORDNETER
DES
HESSISCHEN LANDTAGS
Mitglied des Parlamentarischen
Rates

Darmstadt,den 18.Mai 1949.
Landwehrstrasse 6

Persönlich!

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Heidelberg
Neuenheimer-Landstrasse 4

20 Mai 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige dankend den Eingang Ihrer beiden Schreiben vom 10.und 15.Mai. Wenn ich die Anfragen im Augenblick noch nicht erschöpfend beantworten kann,so liegt es in erster Linie daran,daß meine gesamten Akten sich noch in Bonn befinden.

Man hat sich in Bonn bewußt dazu entschlossen,von einer "konkurrierenden Gesetzgebung" zu sprechen,da die Begriffe der Vorrangsgesetzgebung der Absicht nicht gerecht würde. Auf den Gebieten des Art.74 soll ja eine echte Geseetzgebungskonkurrenz zwischen Bund und Ländern bestehen,ohne daß der Katalog etwa zum Ausdruck bringen will,daß der Bund vor den Ländern berufen wäre,auf diesen Gebieten zu legiferieren. Art.72 umreißt die Voraussetzungen unter denen der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch machen kann. Bei der Genehmigung des Grundgesetzes am vergangenen Donnerstag übergab General Tobertson den abschriftlich beiliegenden Brief vom 12.Mai,den ich Ihnen einstweilen nur zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittle. Sie haben darin unter Ziffer 7 die beabsichtigte Interpretation des Art.75. Sobald ich im Besitze meiner Akten bin,werde ich versuchen,auch noch die Formulierung herauszufinden,die seitens der alliierten Verbindungsstäbe am 25.April vorgeschlagen wurde,die aber ihrem wesentlichen Inhalt nach in dem beiliegenden Schreiben wiedergegeben ist. Einen erheblichen materiellen Unterschied zwischen dem Text des Grundgesetzes und der Formulierung unter Ziffer 7 der Anlage sehen wir nicht. Die Beanstandung beruht im übrigen nach meinen Informationen im wesentlichen auf Bedenken der französischen Regierung,die offenbar befürchtet,daß bei einer extensiven Auslegung des Art.72 Abs.2 Satz 3 die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Zuständigkeit zu weit gezogen werden könnte.

Ich glaube im übrigen nicht,daß erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Gesetzgebungskompetenzen entstehen werden. In Abschnitt IX ist eigentlich nur die Einrichtung eines "Obersten Bundesgerichtes" neu gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Wie seither,werden im Bundein Bundesverfassungsgericht und je ein Oberes Bundesgericht für die Ordentliche-, die Verwaltungs-,die Arbeits- und die Finanzgerichtsbarkeit bestehen. Diese Bezeichnung eines Obersten Bundesgerichts geht letztlich zurück auf einen Vorschlag meines Kollegen Staatssekretärs Dr.Strauß,des Leiters des Rechtsamtes der Bizone,der über diese Frage ein sehr instruktives Rechtsgutachten erstattet hat; wenn Sie daran interessiert sind,werde ich ihn gerne

veranlassen, Ihnen eine Abschrift zu übermitteln. Aufgabe des Obersten Bundesgerichts soll es sein, zu einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung beizutragen und unter Umständen grundsätzliche Fragen, die aus den verschiedenen Gebieten des Rechts in der höchstrichterlichen Rechtsprechung verschieden beantwortet werden, einheitlich zu entscheiden. Die Aufgabe dieses Obersten Bundesgerichtes läßt sich daher am besten umreissen mit "Koordinierung der Rechtsprechung der Oberen Bundesgerichte und Normenkontrolle." Im übrigen wird es Sache der Gesetzgebung sein, den Rahmen des Art.95 auszufüllen; wir haben bewußt davon abgesehen, etwa die Zusammensetzung des Obersten Bundesgerichtes und seine Aufgaben bereits in der Verfassung vorzuschreiben. Im Wege einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und gegebenenfalls der Prozeßordnungen wird dies geschehen müssen, wobei noch offen bleibt, ob dieses Oberste Bundesgericht eine eigene unabhängige und abgesonderte richterliche Instanz sein wird, oder ob es etwa aus Richtern der verschiedenen Oberen Bundesgerichte zusammengesetzt sein wird; im letzteren Falle würden seine Entscheidungen etwa denjenigen der vereinigten Zivil- bzw. Strafsenate des Reichsgerichts entsprechen.

Was den letzten Absatz Ihres Schreibens vom 10.Mai angeht, so muß ich Ihnen leider diesesmal eine Absage erteilen. Ich wäre mit dem besten Willen ausserstande, in diesen Tagen noch einen Artikel fertigzustellen. Im übrigen bin ich ja auch im Zweifel, ob eine Darstellung des künftigen Wirtschafts- und Sozialrechts im Augenblick schon angebracht wäre. Wir haben in Bonn ja bewußt davon abgesehen, die Gestaltung des Wirtschafts- und Sozialrechts für die Zukunft durch allgemeine Bestimmungen in irgendeiner Weise zu präjudizieren.

Mit der Bitte, die etwas summarische Beantwortung Ihrer beiden Briefe zu entschuldigen, - ich bin soeben im Begriffe wieder wegzufahren - und mit den verbindlichsten kollegialen Empfehlungen

Ihr ergebener

Anlage.

Vertraulich !

Abschrift.

Nichtamtliche Übersetzung

Frankfurt, den 12.Mai 1949.

Genehmigungsschreiben.

Herrn
Dr.Konrad Adenauer
Präsident des Parlamentarischen Rates
B o n n

Sehr geehrter Herr Dr.Adenauer !

1. Das am 8.Mai vom Parlamentarischen Rat angenommene Grundgesetz ist hier mit beachtlichem Interesse zur Kenntnis genommen worden. Nach unserer Auffassung verbindet es sehr glücklich deutsche demokratische Überlieferung mit den Begriffen repräsentativer Regierung und einer Herrschaft des Rechts, wie sie in der Welt als Erfordernis für das Leben eines freien Volkes anerkannt worden sind.

2. Indem wir diese Verfassung zwecks Ratifizierung durch das deutsche Volk in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 144 (1) genehmigen, nehmen wir an, dass Sie verstehen werden, wenn wir verschiedene Vorbehalte machen müssen. In erster Linie sind die Vollmachten, die dem Bund durch das Grundgesetz übertragen werden sowie die Machtbefugnisse, die die Länder und örtlichen Regierungsstellen ausüben, den Vorschriften des Besatzungsstatuts unterworfen, das wir Ihnen schon übermittelt haben und das mit dem heutigen Datum verkündet wird.

3. Zweitens versteht es sich, dass die Polizeibefugnisse, wie sie in Artikel 91 (2) enthalten sind, nicht ausgeübt werden dürfen, bis sie von den Besatzungsbehörden ausdrücklich gebilligt sind. In gleicher Weise sollen die übrigen Polizeifunktionen des Bundes im Einklang mit dem in dieser Frage an Sie gerichteten Schreiben vom 14.4.49 ausgeübt werden.

S 71 a

4. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Gross-Berlin am Bund. Wir interpretieren den Inhalt der Artikel 23 und 144 (2) des Grundgesetzes dahin, dass er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, dass es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf.

5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeinen Fragen der Neufestsetzung der Ländergrenzen. Abgesehen von Württemberg-Baden und Hohenzollern hat sich unsere Haltung in dieser Frage, seitdem wir die Angelegenheit mit Ihnen am 2.März besprochen haben, nicht geändert. Sofern nicht die Hohen Kommissare einstimmig eine Änderung dieser Haltung beschliessen, sollen die in den genannten Artikeln festgelegten Befugnisse nicht ausgeübt werden, und die Grenzen aller Länder mit Ausnahme von Württemberg-Baden und Hohenzollern bis zum Zeitpunkt des Friedensvertrages, so wie sie jetzt festgelegt sind, bestehen bleiben.

6. Wir sind fünftens der Auffassung, dass Artikel 84 Absatz 5 und Artikel 87 Absatz 3 dem Bund sehr weitgehende Befugnisse auf dem Gebiet der Verwaltung geben. Die Hohen Kommissare werden der Ausübung dieser Befugnisse sorgfältige Beachtung schenken müssen, um sicherzustellen, dass sie nicht zu einer übermässigen Machtkonzentration führen.

7. Bei unserer Zusammenkunft mit Ihnen am 25.4. unterbreiteten wir Ihnen eine Formel, in der auf englisch der Sinn des Artikels 72 (2), 3 wiedergegeben war. Diese Formel, die Sie annahmen, da sie Ihre Auffassung wiedergebe, lautete wie folgt:

> ".... weil die Wahrung der Rechts- oder wirtschaftlichen Einheit sie erfordert, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern oder eine angemessene Gleichheit wirtschaftlicher Möglichkeiten für alle sicherzustellen."

Wir möchten Sie davon unterrichten, dass die Hohen Kommissare diesen Artikel in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Text auslegen werden.

8. Um die Möglichkeit zukünftiger Rechtsstreitigkeiten auszuschalten, möchten wir klarstellen, dass wir bei der Genehmigung der Verfassungen für die Länder bestimmten, dass nichts in diesen Verfassungen als Beschränkung der Bestimmungen der Bundesverfassung ausgelegt werden kann. Ein Konflikt zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung muss daher zugunsten der letzteren entschieden werden.

9. Wir möchten es auch klar verstanden wissen, dass nach Zusammentritt der gesetzgebenden Körperschaften, die das Grundgesetz vorsieht und nachdem entsprechend dem im Grundgesetz festgelegten Verfahren die Wahl des Präsidenten sowie die Wahl und Ernennung des Kanzlers bezw. der Bundesminister erfolgt sind, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konstituiert ist und das Besatzungsstatut daraufhin in Kraft tritt.

10. Nach Vollendung seiner letzten Aufgabe, wie sie in Artikel 145 Absatz 1 festgelegt ist, wird der Parlamentarische Rat aufgelöst. Wir möchten diese Gelegenheit benützen, um die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zur erfolgreichen Vollendung ihrer unter kritischen Verhältnissen durchgeführten schwierigen Aufgabe sowie zu der offenkundigen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der sie ihre Arbeit geleistet haben und zu der Hingabe an demokratische Ideale, nach deren Erreichung wir alle streben, zu beglückwünschen.

gez.	B.H. ROBERTSON General Militärgouverneur Britische Zone	PIERRE KOENIG General d'Armee Militärgouverneur Französische Zone	LUCIUS D. CLAY General, US Army Militärgouverneur Amerikanische Zone

Ansprache zur deutschen Rechtsgeschichte

1. VSt vom 17.7.48 regelte die Volksabstimmung für das II. Halbjahr 1948 nur sehr summarisch. Die Länder der amerikanischen Besatzungszone, Bayern ausgenommen, die Länder der britischen Zone und Berlin, die nun einander abweichende Regelungen getroffen haben, sollen nach Möglichkeit in der französischen Zone).

2. Das Volksbegehren und die darauf ~~Entscheidung~~ Entscheidungen sind Ausfluß des Landesrechts. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 VSt v. 2.7.48, dass nur dann zugelassen werden kann, wenn die Volksabstimmung gleichzeitig in allen Ländern der amerikanischen Besatzungszone vorgenommen wird, ist ein Eingriff in das Landesrecht. Es ist daher nicht Sache des Bundesgesetzgebers, sondern Sache der Landesgesetzgebung, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Volksabstimmung festzulegen. Das Grundgesetz enthält keine Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheide. Es ist daher Sache der Landesgesetzgebung, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Volksabstimmung festzulegen.

am 30.V.49

~~den Kaufgegenstand~~ nicht wirksam aufgehoben.

3. die Zustimmung [illegible] ist [illegible]

[illegible], die [illegible] und also [illegible]

den einzelnen Käufer nicht [illegible].

4. Wenn das Kaufgeschäft für Rechnung [illegible]

wäre [illegible] ist das WVB.-

Kaufverpflichtung, die [illegible]

nicht ohne Rechtsgrund, da die Leistung aber

Zweck verfehlt ist, [illegible] WVB.-Recht

[illegible] wird. Das Gesetz v. 17.12.48 be-

stimmt z.B., daß die [illegible] beim Kauf

[illegible] ~~der~~ Besatzungsmacht

[illegible] nicht (obgleich [illegible]) sei, was für

einen Verkäufer [illegible]. Somit [illegible]

[illegible]. Es bestimmt nicht, daß der Kaufpreis-

[illegible] des BGB. [illegible] Empfangsperson sei, auch

das wäre dem Sinn [illegible] nicht angemessen

WVB.-Rechte [illegible] werden. Das Gesetz

wird [illegible] noch geändert.

Ben 24/5

Auszug aus

Wirtschafts-Zeitung vom 25. Mai 1949

Neues Volkseigentum

M. BERLIN, im Mai

Gemeinden und Kreise der Ostzone waren bis vor kurzem hinsichtlich der Verwaltung und Nutznießung ihrer eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen, wie der Kraftwerke und Straßenbahnen, selbständig und konnten nach Belieben über deren Einnahmen verfügen. Nun aber wurde in der Ostzone, nach dem Vorbilde der Sowjet-Union, der Bereich des „Volkseigentums" durch die Einbeziehung der Kommunalwirtschaftsunternehmungen (KWU) erweitert. Eine Verordnung der Wirtschaftskommission hält die Gemeinden und Kreise an, die von ihnen betriebenen Unternehmungen aller Art und Anteile daran in besonderen Organen des öffentlichen Rechts zusammenzufassen. Diese „KWU" sind ebenso wie die sogenannten volkseigenen Betriebe unveräußerlich, und ihre Gewinne werden „dem Volksganzen nutzbar gemacht". Da diese Betriebe aus den kommunalen Haushaltsplänen herausgenommen werden müssen, und neue Verwaltungsräte den Vorstand berufen, wie auch den Abschluß feststellen, sind die Rechte der Gemeindevertretungen beschränkt worden. In den Verwaltungsräten werden künftig aller Wahrscheinlichkeit nach in den meisten Fällen die Stimmen der Sozialistischen Einheitspartei und des kommunistischen Gewerkschaftsbundes überwiegen. Der Vorstand kann nur abberufen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt; über die Aufnahme langfristiger Kredite und die Festsetzung neuer Tarife soll nicht der Verwaltungsrat, sondern wie bisher die Gemeinde- oder Kreisvertretung entscheiden. Folgende Betriebe müssen in die „KWU" eingegliedert werden: Versorgungsbetriebe, Schlachthöfe, Verkehrsbetriebe, Kiesgruben, Bau- und Handwerksbetriebe, sämtlicher Grundbesitz mit Nebenbetrieben, Badeanstalten, Leihämter, Bestattungsinstitute, Müllabfuhr und Kanalisation. Kulturelle Einrichtungen wie Theater, Museen, Volksbüchereien, ferner soziale Betriebe wie Krankenhäuser und Altersheime können in die „Kommunalwirtschaftsunternehmungen" einbezogen werden. Die Anordnung gilt vorläufig nur für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

Ausschnitt aus der Wirtschafts-Zeitung
vom 27. April 1949 .

Aenderung des Rechtsmittelgesetzes

Auf Grund des in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsmittelgesetzes (W.Z. Nr. 25/1946) ist das Oberlandesgericht nur noch Revisionsgericht. Für erstinstanzliche Urteile der Landgerichte (also mit einem Streitwert über 2000 DM) besteht nur eine Nachprüfungsmöglichkeit in rechtlicher Beziehung; eine zweite Tatsacheninstanz ist nicht vorgesehen. Dieser Mangel hat sich schon seit längerem sehr fühlbar gemacht, zumal da in allen anderen Zonen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte die Berufung gegeben ist, also eine Nachprüfungsmöglichkeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Deshalb hat der Länderrat eine Aenderung beschlossen, die mit Genehmigung der Militärregierung als Gesetz Nr. 944 am 1. Mai 1949 in Kraft tritt. Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind folgende:

Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte findet, wie schon angedeutet, die Berufung an das Oberlandesgericht statt. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, ein oberstes Gericht, dem früheren Reichsgericht vergleichbar, zu schaffen und an dieses wahlweise die Revision an Stelle der Berufung zuzulassen, diesem auch die Vorabentscheidung über eine Rechtsfrage im Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten in einer für diese bindenden Weise zu übertragen. Damit wird vor allem bayerischen Belangen Rechnung getragen. Offensichtlich unbegründete Berufungen kann das Oberlandesgericht durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung verwerfen, wobei der Beschluß einstimmig gefaßt werden muß. Das ist ein völliges Novum im deutschen Zivilprozeß, in dem Entscheidungen sonst nur durch Mehrheitsbeschluß unter Wahrung des Beratungsgeheimnisses, das hier preisgegeben wird, zustande kommen.

Während das bisherige Rechtsmittelgesetz auch im Beschwerdeverfahren nur zwei Rechtszüge kannte, wird nunmehr eine „weitere Beschwerde" gegen Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte zugelassen, sofern in diesen ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Ueber die Notwendigkeit dieser Neuerung kann man verschiedener Meinung sein: Weshalb sollen bei Beschlüssen, wenn sie vom Amtsgericht erlassen sind, die doch weniger einschneidend für die Beteiligten sind als Urteile, unter Umständen drei Instanzen eröffnet werden, obwohl es bei Urteilen immer nur zwei Instanzen gibt? So muß es befremden, daß zum Beispiel mit einem an das Amtsgericht gerichteten Armenrechtsgesuch durch Beschwerde zunächst das Landgericht und sodann das Oberlandesgericht beschäftigt werden kann, daß aber über die Klage selbst das Landgericht rechtskräftig entscheidet.

Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ebenfalls die weitere Beschwerde wieder eingeführt, wie sie bereits früher nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit revisionsähnlichem Charakter gegeben war. Sie hat zur Voraussetzung, daß die angefochtene Entscheidung der Beschwerdeinstanz auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Schließlich ist noch bemerkenswert, daß Rechtsmittel vom Wert des Beschwerdegegenstandes auch in Räumungssachen unabhängig sind, auf die das Mieterschutzgesetz keine Anwendung findet. Eine am 1. Mai bereits form- und fristgerecht eingelegte, noch schwebende Revision wird als Berufung behandelt. Hingegen wird eine zum gleichen Zeitpunkt noch schwebende, befristete Rechtsbeschwerde, wie sie in Paragraph 4 Absatz 2 des alten Rechtsmittelgesetzes vom Jahre 1946 vorgesehen war, nach den bisherigen Vorschriften weiter behandelt.

Alles in allem wird man das neue Gesetz begrüßen dürfen sowohl als weiteren Beitrag zur Wiedergewinnung der leider auch auf dem Gebiete des Zivilprozesses verlorengegangenen Rechtseinheit, als auch als Beitrag zur Schaffung einer normalen Rechtspflege, die nicht mehr durch Notmaßnahmen irgendwelcher Art eingeengt ist.

Dr. Butteweg

Abschrift aus der Wirtschafts-Zeitung
vom 25. Mai 1949.

"Neues Volkseigentum.

Gemeinden und Kreise der Ostzone waren bis vor kurzem hinsichtlich der Verwaltung und Nutzniessung ihrer eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen, wie der Kraftwerke und Strassenbahnen, selbständig und konnten nach Belieben über deren Einnahmen verfügen. Nun ~~wurd~~ aber wurde in der Ostzone, nach dem Vorbilde der Sowjet-Union, der Bereich des "Volkseigentums" durch die Einbeziehung der Kommunalwirtschaftsunternehmungen (KWU) erweitert. Eine Verordnung der Wirtschaftskommission hält die Gemeinden und Kreise an, die von ihnen betriebenen Unternehmungen aller Art und Anteile daran in besonderen Organen des öffentlichen Rechts zusammenzufassen. Diese "KWU" sind ebenso wie die sogenannten volkseigenen Betriebe unveräusserlich und ihre Gewinne werden "dem Volksganzen nutzbar gemacht". Da diese Betriebe aus den kommunalen Haushaltsplänen herausgenommen werden müssen, und neue Verwaltungsräte den Vorstand berufen, wie auch den Abschluss feststellen, sind die Rechte der Gemeindevertretungen beschränkt worden. In den Verwaltungsräten werden künftig aller Wahrscheinlichkeit nach in den meisten Fällen die Stimmen der Sozialistischen Einheitspartei und des kommunistischen Gewerkschaftsbundes überwiegen. Der Vorstand kann nur abberufen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt; über die Aufnahme langfristiger Kredite und die Festsetzung neuer Tarife soll nicht der Verwaltungsrat, sondern wie bisher die Gemeinde- oder Kreisvertretung entscheiden. Folgende Betriebe müssen in die "KWU" eingegliedert werden: Versorgungsbetriebe, Schlachthöfe, Verkehrsbetriebe, Kiesgruben, Bau- und Handwerksbetriebe, sämtlicher Grundbesitz mit Nebenbetrieben, Badeanstalten, Leihämter, Bestattungsinstitute, Müllabfuhr und Kanalisation, Kulturelle Einrichtungen wie Theater, Museen, Volksbüchereien, ferner soziale Betriebe wie Krankenhäuser und Altersheime können in die "Kommunalwirtschaftsunternehmungen" einbezogen werden. Die Anordnung gilt vorläufig nur für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern."

1/

Herrn Dr. Hommerich

Organisation und Tätigkeit

Die Zerrissenheit des deutschen Rechtswesens spiegelt sich auch auf dem bedeutsamen Gebiet des Steuerrechts wider, und zwar sowohl bei der Gesetzgebung wie bei der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit.

Was die Entwicklung der Gesetzgebung seit dem Zusammenbruch anlangt, so ist die Spaltung deswegen zunächst nicht hervorgetreten, weil der Kontrollrat einheitliche Gesetze für die vier Zonen erlassen hatte. Die im Winter 1946 erlassenen Gesetze Nr.12 ff. galten bis zur Währungsreform einheitlich, sie sind im Dezember 1947 noch durch das Gesetz 61 ergänzt worden. Dieses Bild hat sich jedoch seit der Währungsreform grundlegend geändert. Für die amerikanische und die britische Besatzungszone ergingen gleichlautende Militärregierungs-Gesetze Nr.64, während für die französische Zone durch die VO 161 die Grundlage zu einer gleichen Steuerreform geschaffen wurde. Die Länder der französischen Zone haben dementsprechend durch Landesgesetze die für die Bizone geltenden Änderungen nahezu unverändert auch für die französische Zone übernommen. Lediglich in der Zitierweise ergeben sich hier Unterschiede. In der russischen Zone hat man die westdeutsche Steuerreform nicht mitgemacht. Erst im Dezember 1948 hat die Deutsche Wirtschaftskommission eine Steuerreform beschlossen, die allerdings erst mit wesentlicher Verzögerung am 1.4.1949 in Kraft getreten ist. Die Steuerreform der Ostzone weicht von der westdeutschen Regelung in stärkstem Maße ab. Während im Westen die Steuergesetze den Sparwillen und die Kapitalbildung fördern wollen, trägt die Steuerreform der Sowjetzone dem dort herrschenden wirtschaftspolitischen Gedanken Rechnung: neben einer starken Begünstigung der Mehr-

(Hennecke-Aktion)

arbeit ist vor allem der Wille erkenntlich, das Privatkapital gegenüber dem Staatskapital, wie es ~~sich vor allem~~ besonders in den volkseigenen Betrieben ~~auswirkt~~ in Erscheinung tritt, zu benachteiligen. Dieses Auseinanderklaffen des Steuerrechts ist durch das 2. StNOG, das vor kurzem von den westdeutschen Militärregierungen genehmigt worden ist, noch verstärkt worden. Mindestens auf dem Gebiet der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögen- und Erbschaftsteuer bestehen in Deutschland zurzeit zwei völlig verschiedene Steuersysteme. Die Umsatzsteuer, die Verkehr- und Verbrauchsteuern sowie das Steuerverfahrensrecht sind dagegen zunächst noch im wesentlichen einheitlich geblieben.

Daß die Verschiedenheit des Steuerrechts sich bei den Landessteuern noch viel stärker auswirkt, muß ~~ist verständlich und~~ als selbstverständliche Folge der Eigenstaatlichkeit der Länder hinzunehmen ~~hinzunehmen~~. Bisher beschränkten sich die Verschiedenheiten auf dem Gebiet der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer nur auf verhältnismäßig geringfügige Bestimmungen, wenn man davon absieht, daß z.B. in einigen Ländern der französischen Zone vorübergehend auch die freien Berufe für gewerbesteuerpflichtig erklärt wurden. Es ist aber anzunehmen, daß gerade auf diesem Gebiet des Steuerrechts, das auch nach dem Grundgesetz den Ländern vorbehalten bleiben soll, die Länder ~~auch~~ jetzt in wesentlichen Fragen selbständig und unabhängig voneinander vorgehen werden. Es sei hier nur daran erinnert, daß z.B. in Südwürttemberg bereits seit zwei Jahren die Einwohnersteuer, eine bürgersteuerähnliche Abgabe, erhoben wird, und daß zurzeit von einzelnen Ländern beabsichtigt ist, zur Förderung des Wohnungsbaues Abgaben ~~festzusetzen~~ zu erheben. Zunächst scheint die Gefahr zu

bestehen, daß in einigen Ländern die Wohnraumsteuer, in anderen Ländern die Mietzinssteuer gewählt wird, sodaß auch auf diesem Gebiet die Rechts- und Wirtschaftseinheit des deutschen Raums in Gefahr steht.

Wesentlich differenzierter als der Rechtsstand ist der Verwaltungsaufbau in den vier Zonen. Während in der russischen Zone von Anfang an eine weitgehende Gleichschaltung der Finanzverwaltungen der vier Länder erfolgte und ~~heute durch die~~ seit der Schaffung der Deutschen Wirtschaftskommission die Landesregierungen nur noch die Rolle von Vollzugsorganen spielen, ist in der französischen Zone eine völlige Selbständigkeit der drei Landes-finanzverwaltungen festzustellen. Eine koordinierende Stelle fehlt; sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung wie hinsichtlich der Verwaltungsanordnungen geht jedes Land eigene Wege, und nur in grundsätzlichen Fragen übt die Militärregierung eine gewisse Beeinflussung aus. Auch in der amerikanischen Zone bestand ursprünglich eine weitgehende Unabhängigkeit der Finanzverwaltungen in den vier Ländern untereinander. Die drei süddeutschen Länder haben dann durch ~~gemeinsame Besprechungen~~ freiwillige Vereinbarungen eine gewisse Übereinstimmung angestrebt, bis ~~dann~~ durch den Zusammenschluß mit der britischen Zone Zentralorgane geschaffen wurden. Im Gegensatz zu den bisher erwähnten drei Zonen hat in der britischen Zone von Anfang an das Prinzip der strengen Zentralisierung bestanden. Die Organe der Reichsfinanzverwaltung wurden unverändert übernommen. An die Stelle des Reichsfinanzministeriums trat die Finanzleitstelle in Hamburg. Die Landesregierungen waren faktisch ausgeschaltet. Seit dem 1.7.1948 ist dies anders geworden. An die Stelle der Finanzleit-

stelle trat die Gemeinsame Steuer- und Zollabteilung (GeStuZA) der vier Finanzminister, und es ist anzunehmen, daß die Entwicklung auch hier zu einer weitgehenden Verselbständigung der Landesfinanzminister im führen wird. Diesen verschiedenen Formen und Entwicklungsstadien der Verwaltungsorganisation entsprach auch die Art der Verwaltungsanordnungen. ~~Während~~ In der ~~Ost~~zone sind von Anfang an die Erlasse von Berlin (ursprünglich von der Zentralfinanzverwaltung, jetzt von der Deutschen Wirtschaftskommission) zwar nicht erlassen, aber doch einheitlich für alle Länder veranlaßt worden ~~sind~~ und die Landesfinanzminister waren nur insoweit zum Erlaß von Anordnungen ~~zuständig sind~~ befugt, als die Zentralinstanz noch nicht gesprochen hatte, ~~ist~~ in der französischen Zone ist jedes Land berechtigt, eigene Anordnungen ohne Rücksicht auf die Anordnungen der Nachbarländer zu erlassen. In der amerikanischen Zone war dies ursprünglich auch der Fall. Sehr bald aber stellte sich das Bedürfnis heraus, gemeinsam mit der britischen Zone (Finanzleitstelle) eine Zentralinstanz zu schaffen; ~~die sich ursprünglich als~~ „Verwaltungsrat für Finanzen" ~~bezeichnete~~, seit der Einrichtung des bizonalen Wirtschaftsrats Sie „Verwaltung für Finanzen" mit dem Sitz in Homburg ~~heißt~~.

Man sollte nun annahmen, daß wenigstens seit der Schaffung der bizonalen Verwaltungsspitze die ~~Verwaltungspraxis sich auf einheitliche Richtlinien einigen würde~~ Finanzämter mit einheitlichen Anordnungen versehen werden. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Ich gebe hier nur ein Beispiel: Die Verwaltung für Finanzen hat am 28.3. 1949 die Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für das 1. Halbjahr 1948 erlassen. In diesem Erlaß, der vom Direktor der VfF gezeichnet ist, ist u.a. bestimmt, daß

Wirtschaftsgüter, die zu überhöhten Preisen angeschafft wurden, in der RM-Schlußbilanz nicht abgeschrieben werden dürfen. Das gleiche soll für die sog. Ladenhüter gelten. Man sollte meinen, daß diese Bestimmung (die ~~natürlich~~ kein Gesetz, sondern nur eine Verwaltungsanordnung ist) für die Finanzämter der westlichen Zonen, mindestens aber für die der Bizone Geltung beanspruchen ~~durften~~. Dem ist aber nicht so: In der französischen Zone ist bereits durch frühere Anordnungen klargestellt worden, daß Anschaffungen zu überhöhten Preisen abgeschrieben werden dürfeb, ~~ja sogar abgeschrieben werden sollen~~. Aber auch in einem Lande der Bizone, nämlich in Bayern, hat man offenbar gegen das Verbot der Abschreibung von Ladenhütern Bedenken gehabt ~~bekommen~~. Man hat deshalb die Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien, d.i. nicht als Anordnung der VfF ~~veröffentlicht~~, sondern als "Bayerischen Finanzministerialerlaß" vom 31.3.1949 veröffentlichten, ~~und hat darin~~ die Bestimmung über das Abschreibungsverbot der Ladenhüter überhaupt nicht aufgenommen und für die anderen zu überhöhten Preisen angeschafften Wirtschaftsgüter sich mit der Anordnung beschränkt, daß sie „nach den bisherigen Grundsätzen" zu bewerten seien.

Es kommt hier nicht darauf an, welche Meinung richtig ist (~~selbstverständlich ist dies~~ m.E. die Ansicht der Minderheit, also die ~~Ansicht~~ der französischen Zone und Bayerns), Entscheidend ist vielmehr die Feststellung, daß die Finanzämter in der britischen Zone, in Hessen und Württemberg-Baden u.U. gegen ihre Überzeugung einen bestimmten Standpunkt vertreten müssen, während in der französischen Zone der entgegengesetzte Standpunkt vertreten und in Bayern den Beamten ein gewisses Entscheidungsrecht zuge-

sprochen wird. Berücksichtigt man bei dieser Frage, daß die Entscheidung nicht nur für die RM-Schlußbilanz sondern auch für die DM-Eröffnungsbilanz von finanziell ~~ungeheurer~~ prospect Tragweite sein kann, so ist zu bedauern, daß über derartige Fragen gegenteilige Anweisungen ergangen sind und daß man nicht von vornherein die Fragen der Rechtsprechung überlassen bzw. durch ein Gutachten eines Obersten Finanzgerichts entschieden hat.

Damit sei noch kurz auf den Stand der Finanzgerichtsbarkeit in den vier Zonen eingegangen. Die wesentlichste Veränderung gegenüber dem seit 1919 bestehenden Rechtszustand ist das Fehlen eines einheitlichen Obersten Gerichtshofes. Der Reichsfinanzhof ist unter dem Namen Oberster Finanzgerichtshof zunächst für Bayern und jetzt wenigstens für die vier Länder der amerikanischen Zone oberste ~~Entscheidungs~~Rechtsmittelinstanz geworden. Dagegen hat es sich trotz aller dahingehenden Wünsche bisher nicht erreichen lassen, daß seine Geltung auch auf die britische Zone ausgedehnt wird. Diese hat vielmehr in der Rechtsbeschwerdestelle bei der Finanzleitstelle sich eine eigene ~~Rechtsprechungs~~höchstrichterliche Instanz geschaffen. In der französischen und in der russischen Zone gibt es dagegen überhaupt keine Rechtsbeschwerdeinstanz.

Die Finanzgerichte waren bekanntlich schon während des Krieges ihres gerichtlichen Charakters entkleidet worden und waren als Anfechtungsbehörden Teile der Verwaltung geworden. Es ist bereits als wesentlicher Fortschrift zu bezeichnen, daß nunmehr in fast allen Ländern ~~xxxx~~ - wenigstens auf dem Papier - wieder wirkliche Finanzgerichte bestehen. Allerdings ist das Bild, das sich hier bietet, derartig buntscheckig, daß es eines besonderen Vortrages

(Sie aber kein „Gericht", sondern nur eine Verwaltungsstelle waren;

bedürfte, um einen Überblick über den Stand der Finanzgerichtsbarkeit geben zu können. Nicht einmal die Bezeichnung ist einheitlich: In Berlin entscheiden Bezirksverwaltungsgerichte über die Berufungen in Steuersachen, in der sowjetischen Zone im allgemeinen Steuergerichte, in Sachsen ein Senat beim Landesverwaltungsgericht, in der britischen Zone fangen die Finanzgerichte gerade in diesen Monaten an, wieder zu arbeiten, und nur in der amerikanischen Zone ist der Wiederaufbau der Finanzgerichte einigermaßen durchgeführt, allerdings mit weitgehenden Abweichungen hinsichtlich der Zuständigkeit, hinsichtlich des Verfahrens und der Organisation.

(Einen Überblick gibt der beiliegende Aufsatz von RA Dr. Riemerschmid, den wir demnächst abdrucken werden.)

Welche Schwierigkeiten sich für den Steuerpflichtigen und seinen Berater hinsichtlich der mangelnden einheitlichen Finanzgerichtsbarkeit ergeben, zeigt folgender Fall: Der Münchner OFH hatte in einem Urteil vom 29.10. 1948 eine Ansicht vertreten, die im Widerspruch stand zu der von den ~~Landesfinanzministern~~ Verwaltungen vertretenen. Daraufhin hat die Gemeinsame Steuer- und Zollabteilung am 2.3. 1949 bekanntgegeben, daß die vom OFH vertretenen Auslegungsgrundsätze für die Länder der britischen Besatzungszone nicht gelten und daß nach den amtlichen Richtlinien zu verfahren sei. Was soll nun der Steuerpflichtige in der britischen Zone tun? Soll er bei den noch nicht arbeitenden Finanzgerichten versuchen, ein Urteil zu erhalten, soll er warten, bis das vom Bonner Grundgesetz in Aussicht gestellte „oberste Finanz"gericht ~~für das Finanzwesen~~ existiert? Bei der engen Verflechtung des ~~Wirtschafts~~innerdeutschen lebens ist die Schaffung einer einheitlichen Rechtspre-

chungsinstanz vielleicht die vordringlichste Forderung, v
vor allem auch im Hinblick auf das bei den Steuerpflich-
tigen gegenüber der Verwaltung bestehende Mißtrauen.
Der Steuerpflichtige sieht im Finanzamt heute nicht mehr
eine vom Recht, sondern lediglich vom fiskalischen Den-
ken bestimmte Einrichtung. Wenn ihm bei vielen Gelegen-
heiten erklärt wird, daß das, was im Lande A Rechtens
ist oder was das Münchner Gericht entschieden hat, im
Lande B infolge einer Anweisung einer Behörde nicht
~~Rechtens~~ selbst sei, so darf man sich nicht wundern, wenn er
~~bei dieser Einstellung~~ den letzten Funken von Rechtsge-
fühl verliert und den Kampf gegen das Finanzamt mit
allen, auch unlauteren Mitteln als Notstand empfindet.
Die Wiederherstellung einer einheitlichen Finanzgerichts-
barkeit ist nicht nur ein Problem der Zweckmäßigkeit,
sondern eine primäre Voraussetzung der Steuermoral und
der loyalen Einstellung des Steuerpflichtigen gegenüber
der Finanzbehörde.
Es sei zum Schluß darauf hingewiesen, daß nicht einmal
auf dem Gebiet der ständischen Organisation der steuer-
beratenden Berufe einheitliches Recht existiert. Weder
die Bezeichnung (Fachanwalt für Steuerrecht, Rechtsan-
walt und Steuerberater?) noch das Verhältnis der Steuer-
berater zu den anderen Gruppen der wirtschaftsberatenden
Berufe ~~ist~~ sind in den vier Zonen einheitlich gestaltet.
(Einzelheiten ergeben sich z.B. aus der Zusammenstellung
in BB 1948 Heft 29/30 S.594 Nr.1474.)

Herrn L. Heimarck

Weitere Beispiele:

1. Nach dem Umsatzsteuergesetz werden unter gewissen Voraussetzungen Ausfuhr- und Ausfuhrhändlervergütungen gezahlt. Württemberg-Baden ordnete am 2.7.1948 an, daß diese Vergütungen nur dann gezahlt werden sollten, wenn die zu vergütende Umsatzsteuer an ein württemberg-badisches Finanzamt gezahlt worden sei. Diese Anordnung verstieß gegen den Grundsatz der einheitlich für das ehemalige Reichsgebiet zu veranlagenden Umsatzsteuer. Die Gegenvorstellungen aller betroffenen Kreise führten dazu, daß diese Anordnung am 30.4.1949 mit rückwirkender Kraft aufgehoben wurde.

2. Weihnachtsgratifikationen sind bis zu einer gewissen Höhe steuerfrei. Während in der Bizone allgemein der Betrag von 100 DM gilt, wird in der französischen Zone teilweise ein höherer Freibetrag gewährt.

3. Ein besonders interessantes und viel erörtertes Beispiel war die Regelung der Vermögensteuerzahlung für das 2. Halbjahr 1948. Die VfF hatte diese Frage in einer ~~viel~~ zwei umstrittenen VO vom 17.6. 1948 geregelt. Da diese VO Einzelfragen offenließ, haben die Länder durch besondere Anordnungen die Lücken zu schließen versucht. Das führte dazu, daß fast in jedem Lamd der Bizone eine Regelung galt, die von der der anderen Länder abwich. Erst im Laufe der Monate trat eine gewisse, aber auch nicht vollständige Angleichung ein.

4. Zu welchen Konsequenzen die von einem Land ohne Rücksicht auf die anderen Länder in Anspruch genommene Steuerhoheit führt, zeigte das in der Presse viel erörterte Beispiel des württemberg-badischen Kulturpfennigs. ~~Bekanntlich sah dieses~~ Das v. 17.12. Gesetz vor, daß von jeder im Lande Württemberg-Baden erscheinenden Zeitung und Zeitschrift eine Abgabe von 1 Pfennig pro Stück erhoben werden sollte. Dabei wurde keine Rücksicht darauf genommen, daß die in Württemberg-Baden erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften zum großen Teil auch außerhalb des Landes vertrieben werden. Es war weiter bestimmt, daß der Kulturpfennig als durchlaufender Posten von der Umsatzsteuer befreit sei, eine Anordnung, die wohl für die württemberg-badischen Finanzämter galt, für die anderen Finanzämter außerhalb dieses Landes dagegen unbeachtlich war usw. Die gegen dieses Gesetz erhobenen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedenken haben dazu geführt, daß es bis zum heutigen Tage nicht durchgeführt wird. Das Gesetz hat jedenfalls den Beweis dafür geliefert, daß bei der Verflechtung des deutschen Wirtschaftslebens steuerliche Sondermaßnahmen eines Landes nicht möglich sind.

1 sodaß auch die Lösung der Abrechnung auf den Ländern außerhalb Württ.-Baden die Landesbanken trägt müssen.

2 die sich über den ganzen Bereich hinaus erstreckt,

Wirtschaftsrat
Drucksache Nr. 1228

Frankfurt am Main, den 21. Mai 1949.

Antrag der Abgeordneten
Dr. Arndt, Dr. Dengler, Dr. Oellers, Dr. Wellhausen,
Strahringer, Dr. Otto

betr. Errichtung von Patentstreitkammern.

Der Wirtschaftsrat wolle beschließen:

Das Patentrecht stellt anerkanntermaßen eines der schwierigsten Rechtsgebiete dar. Nur der Richter, der durch Erfahrung geübt ist, technischen Gedankengängen und Darlegungen zu folgen und sie nach rechtlichen Gesichtspunkten einzuordnen, ist der Aufgabe gewachsen, in Patentsachen Recht zu sprechen.

Dieser Sachlage wurde nach Errichtung der Reichsjustizverwaltung dadurch Rechnung getragen, daß durch Reichsrecht unabhängig von den Grenzen der einzelnen Länder nur wenige Landgerichte zu Patentstreitkammern bestellt wurden. Die Schaffung einzelner, weniger Patentstreitkammern hat sich nach dem einstimmigen Urteil der Fachkreise bewährt.

Diese Regelung läßt sich, nachdem die Justizhoheit wieder auf die Länder übergegangen ist, nicht mehr aufrechterhalten. Demgemäß ist das geltende Patentrecht durch das vom Wirtschaftsrat beschlossene "Erste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes" dahingehend geändert worden, daß in Zukunft die Errichtung von Patentstreitkammern wieder nur durch die Länder vorgenommen werden kann.

Die jetzige verfassungsrechtliche Lage schließt nicht aus, daß die gegenwärtige Zahl der Patentstreitkammern (vier) in unerwünschter Weise vermehrt und die Rechtsprechung auf diesem Sondergebiet beeinträchtigt wird. Die dadurch entstehenden Nachteile würden namentlich die unerfahrenen kleinen Erfinder tragen, die im besonderen Maße der Betreuung durch ein patentkundiges Gericht bedürfen.

Der Wirtschaftsrat richtet deshalb die Bitte an die Länder, zu vereinbaren, daß die gegenwärtig im Vereinigten Wirtschaftsgebiet bestehenden vier Patentstreitkammern nicht vermehrt werden.

gez. Dr. Arndt
Dr. Dengler
Dr. Oellers
Dr. Otto
Strahringer
Dr. Wellhausen

Hinweise für Herrn Dr. H e i m e r i c h

Betr.: Rechtszersplitterung

Verjährung für Ansprüche des täglichen Lebens

in Bizone Hemmung der Verjährung bis Ende 1948 verlängert
in franz. Zone " " " " " 1947 "
in Berlin u. russ. Zone " nicht verlängert, daher Ablauf Ende 1945
mit Ausnahme von Brandenburg, wo bis Ende 1946 verlängert

Vgl. BB 1948 S.586

Vertragshilfegesetzgebung: In der britischen Zone Fortgeltung der alten VertragshilfeVO + VO über die Aussetzung gerichtlicher Verfahren (neuerdings verlängert bis 30.6.1949). In US-Zone zunächst zoneneinheitliches Gesetz, dann aber in einigen Ländern (Bayern, Württemberg-Baden) abgeändert, sodaß nicht mehr zoneneinheitlich. In franz. Zone Fortgeltung der alten VertragshilfeVO. Daher dringende Bitte des Justizkollegiums an das Bizonale Rechtsamt und Chef der Justizverwaltung der franz. Zone, die Vertragshilfe auf der Grundlage der in den Ländern der US-Zone geltenden Gesetze einheitlich zu gestalten (BB 1948 S.393).

Verwaltungsgerichtsbarkeit: In den Westzonen durch Ländergesetze geregelt, wenn auch für die einzelnen Zonen einheitlich. Die Verwaltungsgerichte der Länder sind daher zuständig für die Nachprüfung der Verwaltungsakte der Länderverwaltungen. Streitfrage: Wer ist zuständig für die Nachprüfbarkeit der bizonalen Verwaltungsakte? Die Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern machte daher einen Vorstoß wegen einheitlicher gesetzlicher Regelung. - In Thüringen Gesetz vom 7.10.1948, wonach Klage nur nach Zustimmung des Landtags erhoben werden kann (BB 1948 S.561).

Währungsgesetzgebung: Einheitlich in Trizone, aber abweichend in russ. Zone. Beispiele:

Trizone		russ. Zone	
Kopfquote	60 DM	70 DM	
alle Spargelder ohne Abstufung		Abstufung bis 100 RM	1:1
Umstellung 10:1		" 101-1000	5:1
		höhere Beträge	10:1

In der russ. Zone (im Gegensatz zur Trizone) keine Abwertung der Vermögen der öffentlichen Verwaltung (Länder, Kreise, Städte), der volkseigenen Betriebe, Banken, Partei- und Gewerkschaftsorganisationen. Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Versicherungen Umstellung 5:1 und für Sozialversicherung 2:1. Umstellung der Schuldverhältnisse: In Trizone spezielle Regelung teils 1:1, teils 10:1, in russ. Zone generell 1:1. Daraus eine Menge von Streitfragen des interlokalen Privatrechts (BB 1948 S.368).

Mieterschutz: In Hessen Spezialbestimmung über die Mietaufhebungsklage, die die entsprechenden Bestimmungen des M$chG aufhebt (Hess.VO von 1946).

Patentrecht: Kein einheitliches Patentamt mehr, sondern für Trizone Annahmestellen und künftig Patentamt in München, für russ. Zone in Berlin.

Rückerstattung: in US-Zone MRG 59, anglo-amerik. Rechtsdenken entsprechend
franz. Zone VO 120, franz. Rechtsdenken entsprechend, anderes Verfahrensrecht
brit. Zone und Berlin noch im Vorbereitungsstadium, bisher nur Anmeldung der Ansprüche und der Vermögenswerte

Die Rückerstattungsgesetze sind in ihren Geltungsbereichen nicht klar abgegrenzt (Wohnsitz, Recht der belegenen Sache, z.Zt. des Verkaufs oder der Rückerstattung?), daher viele Überschneidungen (BB 1948 S.218).

Trümmerbeseitigungs- und Aufbaugesetze: Regelung in allen drei Zonen nach Ländern. Uneinheitlich hinsichtlich des Rechts der Beschlagnahme durch die Städte (Hamburg z.B. erklärt die Beseitigung für Sache der Verwaltung, Württemberg-Baden für Sache des Grundstückseigentümers) und der Entschädigungen (z.T. entschädigungslose Beschlagnahme, z.B. Hamburg).

Reichsleistungsgesetz: In brit. Zone Fortgeltung, aber einschränkende Auslegung, z.B. in Niedersachsen. In US-Zone Fortgeltung in Württemberg-Baden und Bremen, Einschränkung durch Verfassungsgerichtshof in Bayern, Aufhebung und Ersatz durch Leistungspflichtgesetz in Hessen. In russ. Zone aufgehoben durch neue Anforderungsgesetze der Länder. In Württemberg-Hohenzollern aufgehoben durch Notleistungsgesetz vom 11.1.1949.

Sozialisierung: Völlige Verwirklichung in russ. Zone. In Westzonen bisher nur in Hessen, aber Durchführung noch umstritten.

Versicherungs- und Bankrecht: In russ. Zone Aufhebung und Enteignung aller privaten Versicherungs- und Bankunternehmen, in Westzonen Fortbestand.

Industrie- und Handelskammer: In brit. Zone noch in früherer Gestalt als Wirtschaftsbehörden mit Zwangscharakter. In US- und franz. Zone nur Privatinstitute aufgrund freiwilligen Zusammenschlusses. In russ. Zone nachgeordnete Verwaltungsbehörden, weisungsgebunden.

Wirtschaftsstrafrecht: In US- und brit. Zone Fortgeltung teils der alten Wirtschaftsstrafgesetze (KriegswirtschaftsVO, VerbrauchsregelungsstrafVO), teils neue bizonale Gesetze (Preistreibereigesetz). Das neue einheitliche Wirtschaftsstrafrecht erst im Entwurf für die Bizone vorliegend. In russ. Zone einheitlich geregelt durch WirtschaftsstrafVO vom 24.6.1948 (Anpassung der Tatbestände an die Nachkriegsverhältnisse und die Planwirtschaft der russ. Zone).

Gewerbefreiheit: US-Zone: Direktive der MilReg. vom 31.3.1949 über die Grenzen der Gewerbefreiheit. In brit. Zone Hamburg und Schleswig-Holstein keine neuen Gesetze, sondern Regelung durch die alten Gesetze von 1933 bis 1941, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen neue Gesetze, seit 1.1.1949 in Kraft.

Verschollenheit: Sonderregelung für russ. Zone durch VO vom 22.2. 1949, wonach alle verschollenen Kriegsteilnehmer ab 1.8.1949 für tot erklärt werden können.

Zu Ihrer Frage nach Eherecht: EheG 1946 als KRG einheitlich, bestritten aber die Fortgeltung der DVOen zum EheG 1938, besonders der 5.DVO über die Scheidung nach dem Tode des klagenden Teils, entgegensetzte Urteile der verschiedenen OLG.

17. Mai 1949

16.5.1949
III H./Z.

Vermerk für Herrn Dr. H e i m e r i c h

In der Anlage schicke ich einiges Material zu der Frage "Einheit der Rechtsordnung. Falls Sie weitere Angaben wünschen, bitte ich um Mitteilung.

Anlagen

7. Mai 1949

Vermerk für Herrn Dr. H e i m e r i c h .

Betrifft: Einheit der Rechtsordnung.

1. Die Uneinheitlichkeit der Gesetzgebung ist auf dem Gebiete des Arbeitsrechts ganz besonders deutlich zu merken. Während man sich in der britischen Zone sehr zurückgehalten hat und in den dringendsten Fragen - insbesondere Betriebsrätegesetze, Kündigungsschutz - der zoneneinheitlichen bezw. der Bundesgesetzgebung nicht vorgreifen will, sind in den Ländern der US-Zone sowie der französischen Zone zahlreiche Ländergesetze ergangen. z.B. Betriebsrätegesetze in:

Rheinland-Pfalz
Württemberg-Baden
Hessen
Bremen
Südbaden
In Württemberg-Hohenzollern steht nur noch die Genehmigung der Militärregierung aus.

Auf dem Gebiete des Kündigungsschutzes gibt es Länderregelungen in

Bayern
Württemberg-Baden
Rheinland-Pfalz
Hessen
Bremen
Südbaden

In den vier letztgenannten innerhalb der Betriebsrätegesetze.

Ein bizonales Kündigungsschutzgesetz wird vorbereitet.

Urlaubsgesetze gibt es in den Ländern der US-Zone sowie in Niedersachsen; der Erlaß des bizonalen Urlaubsgesetzes wurde zwar diskutiert, ist aber vorläufig nicht beabsichtigt.

Bei der Uneinheitlichkeit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts ist besonders zu berücksichtigen, daß die soziale Gesetzgebung unter Umständen eine fühlbare Belastung der Betriebe mit sich bringt, sodaß die Uneinheitlichkeit sich bei der Konkurrenz von Betrieben, die in verschiedenen Ländern liegen, auswirken muß. Aus diesen Gründen haben z.B. zahlreiche Arbeitgeber-Vertreter

In Württemberg-Baden dafür plädiert, daß das (befristete) Urlaubsgesetz für das Jahr 1949 nicht verlängert werden sollte. Die Verlängerung ist aber inzwischen vom Landtag angenommen worden. (und verkündet

2. Einheit der Gerichtsbarkeit:

Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vom 23.12.1926 waren die Arbeitsgerichte der ersten Instanz als selbständige Gerichte organisiert. Die Landesarbeitsgerichte waren als Kammern den Landgerichten eingegliedert und auch das Reichsarbeitsgericht war dem Reichsgericht derartig eingegliedert, daß seine Senate Senate des Reichsgerichts waren.

Durch KRG 21 sind die Arbeitsgerichte völlig aus der Verbindung mit den ordentlichen Gerichten gelöst und als selbständige Gerichte eingerichtet worden, und zwar sowohl in der ersten wie in der zweiten Instanz; ~~doch~~ die Aufsicht hat nicht mehr die Justizverwaltung, sondern die Arbeitsverwaltung.

Eine dritte Instanz wird jetzt für die Bizone geplant. Es ist aber anzunehmen, daß dieser Plan durch das im Bonner Grundgesetz vorgesehene Obere Bundesarbeitsgericht hinfällig wird. Die Richter des Oberen Bundesarbeitsgerichts sollen nach der Bonner Verfassung vom Bundesarbeitsminister ernannt werden, sodaß offenbar auch das Bundesarbeitsgericht von der Justiz völlig losgelöst sein wird. Auch nach dem Entwurf der Verwaltung für Arbeit für die Errichtung eines bizonalen Obersten Arbeitsgerichts ist ein selbständiges, durch die VfA gebildetes Gericht als dritte Instanz vorgesehen. Geschäftsführung und Dienstaufsicht hat der Direktor der VfA.

In der französischen Zone ist die Rechtslage anders. Württemberg-Hohenzollern hat durch Rechtsanordnung des Landesdirektoriums vom 24.1o.1948 Ausführungsbestimmungen zum KRG 21 erlassen und die Arbeitsgerichtsbarkeit in Anlehnung an die ordentlichen Gerichte geregelt, indem es bei zehn Amtsgerichten und zwei Landgerichten Arbeitsgerichteund Landesarbeitsgerichte als selbständige Gerichte errichtet hat, die der Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit der Justizverwaltung unterstellt sind. Durch ein Gesetz vom 6.8.1948 betr. die Ergänzung und Änderung dieser Rechtsanordnung ist dann noch ein Oberlandesarbeitsgericht bei dem Oberlandesgericht in Nachahmung der entsprechenden Regelung in Rheinland-Pfalz gebildet worden. Die Bestimmungen der vorgenannten Rechtsanordnung sind dem angepaßt worden, ohne daß dabei sachlich eine wesentliche Änderung vorgenommen worden ist.

In Rheinland-Pfalz, wo bis dahin die Arbeitsgerichtsbarkeit von den ordentlichen Gerichten miterledigt wurde, wurde durch ein Gesetz über die Errichtung der Arbeitsgerichte und das Verfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 6.11.1947 (nach Berichtigung vom 3.3.1947, in Wirklichkeit wohl vom 3.3.1948) eine umfassende Regelung geschaffen, die eine Arbeitsgerichtsbarkeit in drei Instanzen vorsieht.

Im Gegensatz zu Württemberg-Hohenzollern sind in Rheinland-Pfalz, wie in der Bizone, die Arbeitsgerichte und das Landesarbeitsgericht ganz unabhängig von den ordentlichen Gerichten errichtet worden. Auch in Rheinland-Pfalz gibt es eine 3. Instanz als Revisionsgericht, das "Oberste Arbeitsgericht" in Neustadt, als selbständiges Gericht, aber in Anlehnung an das Oberlandesgericht.

Das Gesetz von Rheinland-Pfalz bildet das Muster für ein entsprechendes Gesetz in Südbaden, das aber bisher noch nicht verkündet ist. Es sind lediglich durch AO vom 8.3.1949 aufgrund von KRG Nr.21 6 Arbeitsgerichte und ein Landesarbeitsgericht errichtet worden

Heidelberg, 16. Mai 1949
III H./Z.

hüp

Strafrecht + Strafvollzug.

1.) Nach dem Zusammenbruch wurden zunächst durch den Kontrollrat in der Proklamation Nr. 3 in den Gesetzen Nr. 1 und 11 und in der allgemeinen Anweisung an Richter Nr. 1 die Verhältnisse auf dem Gebiete des Strafrechts geregelt. In diesen Rechtsanordnungen wurden zunächst allgemeine Grundsätze zum Strafrecht aufgestellt und besondere nationalsozialistische Nebengesetze, wie das Heimtückegesetz, Blutschutzgesetz, Kriegssonderstrafrechts-Verordnung, Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und die Volksschädlings-Verordnung aufgehoben.

2.) Das Strafgesetzbuch selbst blieb grundsätzlich bestehen. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 wurden aber zahlreiche Bestimmungen aus ihm entfernt. Es interessieren hier am meisten das Verbot der Bestrafung auf Grund der Analogie und des gesunden Volksempfindens, zahlreiche Bestimmungen zur Bestrafung des Hoch- und Landesverrats, Delikte gegen die Wehrpflicht und andere mehr (vgl. SJZ 1946, Spalte 121. Ebenso sind Ausführungen zu der allgemeinen Anweisung als Richter von mir zu beschaffen. Ich glaube aber, daß dies im Zusammenhang weniger interessiert). Das StGB. gilt demnach in allen Zonen, abgesehen von Thüringen, worauf gleich hingewiesen werden wird, in seinen Grundzügen weiter. Thüringen hat das gesamte Strafgesetzbuch überprüft und in seinem Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuches im Land

Thüringen vom 1.11.45 die Aufhebung, Streichung oder Aenderung von Bestimmungen des alten Strafgesetzbuches angeordnet. Dabei hat es sich aber an die alte Einteilung des Strafgesetzbuches gehalten und sich für die Beibehaltung der Paragraphennumerierung entschieden. Außerdem wurden aber dien dort herrschenden politischen Verhältnissen entsprechend neue Bestimmungen in das St GB. eingeflochten, so z.B. wurde durch Art. 18 des oben erwähnten Gesetzes unter dem Titel "Falsche Anschuldigung, Verdrängung vom Arbeitsplatz" eine neue Bestimmung, die als § 165 a in das StGB. aufgenommen wurde, mit folgendem Wortlaut ~~an~~ eingeführt:

> "Wer wider besseres Wissen gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Personen, die auf das Arbeitsverhältnis Einfluß haben, über einen anderen eine Behauptung aufstellt oder verbreitet, die dazu bestimmt und geeignet ist, ihn um seinen Arbeitsplatz zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

Durch einen neuen § 170 a wurden die Unterhaltsberechtigten, insbesondere das uneheliche Kind, vor gewissenloser Vernachlässigung der Unterhaltspflicht geschützt. Der Täter kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Hat die Tat den Selbstmord oder die Tötung des Unterhaltsberechtigten oder die Tötung eines Kindes, für das der Unterhaltsberechtigte zu sorgen hatte, oder den Versuch einer solchen Handlung zur Folge, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Wer wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse, die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder anläßlich der Vermittlung einer Arbeitsstelle entstanden sind, auf geschlechtlichem Gebiet mißbraucht, wird nach dem neuen § 174 a zur Verantwortung gezogen.

Unter der Ueberschrift "Schutz der Arbeitskraft und des Neuaufbaues" wurden in Art. 34 des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuches anstelle der §§ 319, 322, 323, neue Bestimmungen erlassen, nach denen derjenige u.U. mit Zuchthaus bestraft werden kann, der den Betrieb von Fernmeldeanlagen, der Versorgung dienenden Anlagen, oder Schutzeinrichtungen in Fabriken und Bergwerken beschädigt, oder sonst wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt.

Nach § 329 kann der in Zeiten der Not vertragsbrüchige Unternehmer zur Rechenschaft gezogen werden.

Eine Reihe von neuen Bestimmungen sollte dazu dienen, von der Praxis bisher schmerzlich empfundene Lücken des StGB. zu schließen. So wurde in Art. 14 des Besetzes bestimmt, daß die Amtserschleichung durch Täuschung über Anstellungsvoraussetzungen unter Strafe gestellt wird. Ebenso wurde festgelegt, daß die wissentliche Beteiligung an der Verbrechensbeute, die sogenannte Ersatzhehlerei, die bisher ein umstrittenes Problem der Auslegung bildete, bestraft wird. Die Bestimmungen über Betrug, Untreue und Urkundenfälschung wurden anders gefaßt.

Das Anpassungsgesetz wurde durch ein Ergänzungsgesetz vom 8.2.46 durch Aufhebung einer Zahl alter Vorschriften dem Kontrollratsbeschluß Nr. 11 angepaßt.

Aus diesen Ausführungen zum thüringischen Gesetz ergibt sich mit Klarheit, daß einzelne Länder in den Besatzungszonen das früher geltende Recht nicht nur zusammengestrichen, sondern auch ergänzt haben. Soweit bekannt, wurden, abgesehen von dem eben erwähnten Fall, keine neuen Bestimmungen in das StGB. eingefügt, was nicht hindert, daß auch in anderen Ländern der Zone neue Strafbestimmungen erlassen wurden. In der sowjetischen Zone trat insbesondere bei dem Befehl Nr. 160 der SMA vom 3.12.45 betreffend Sabotage und Diversionsakte das politische Element in den Vordergrund. Er bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen mit dem Tode den, der sich Uebergriffe zuschulden kommen läßt, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane und der deutschen Verwaltungen bezwecken, oder wer Sabotageakte zur Lähmung der Tätigkeit der Betriebe oder zu ihrer Beschädigung oder Zerstörung verübt. Wir haben uns hiermit auf ein wichtiges Gebiet begeben, bei dem in allen Zonen unterschiedliche Bestimmungen erlassen wurden.

Das Wirtschaftsstrafrecht, das seit 1933 entwickelt und während des Krieges zur Stärkung der Wirtschaftskraft besonders ausgebildet wurde, ist auch heute noch nicht überflüssig geworden. In den meisten Ländern und Zonen sind hier voneinander verschiedene Regelungen getroffen worden. Ich verweise nur auf das in Sachsen-Anhalt erlassene Gesetz über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen vom 18.6.45, auf das sächsische Gesetz "Gegen Schieber und Schwarzhändler" vom 8.5.47 und das Gesetz zur Durchführung des Wirtschaftsplanes vom 29.1.47 sowie auf die Warenverkehrs-Verordnung von 1947 in der US-Zone und das Bewirtschaftungsnotgesetz sowie vor allem das Kontrollratsgesetz Nr. 50. Von der französischen Zone wäre u.a. die Landes-Verordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz zum Schutze der Volksernährung und die ähnliche Regelung in Südbaden zu nennen. Ueber das Auseinandergehen der Ansichten hinsichtlich der Strafmaßstäbe, insbesondere auch bei Preisverstößen, braucht nicht weiter gesprochen zu werden. Allenthalben ist aber ein Drang zur Zoneneinheitlichen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechtes zu verzeichnen. Dementsprechend hat als erste Zone die Ostzone am 23.9.48 eine neue Wirtschaftsstraf-Verordnung beschlossen. Diese ist am 14.10.48 in Kraft getreten. Hier stehen als Hauptdelikte Sabotage von Wirtschaftsplänen, verbotene Kompensationsgeschäfte und Schwarzhandel im Vordergrund. Außerdem soll die planwirtschaftliche Entwicklung gesichert werden. Als Strafen werden

Geld- und Gefängnisstrafen neben einander, in schweren Fällen Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren, angedroht. Außerdem sind Nebenstrafen, wie Untersagung einer leitenden Tätigkeit, vorgesehen. In der Bizone liegt der Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts der VfW jetzt vor. Durch das Gesetz soll das unübersichtliche Wirtschaftsstrafrecht für die Bizone vereinheitlicht werden. Er baut, was die Straftatbestände angeht, auf der Kriegswirtschafts-Verordnung der Verbrauchsregelungsstraf-Verordnung, der Preisstrafrechts-Verordnung, des Bewirtschaftungsnotgesetzes und sonstigem noch bestehenden Wirtschaftsstrafvorschriften des Wirtschaftsratsund der Länder auf. Die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 wurden in das neue Gesetz eingebaut. Es ist zu hoffen, daß das Gesetz, wenn die Bizone zur Trizone erweitert werde n wird, auch auf die jetzige französische Zone Anwendung finden wird.

Besondere Bedenken müssen aber Gesetze erregen, wie das thüringische Gesetz vom 20.12.45 gegen die Gerüchtemacherei, nach dem in der Regel mit Zuchthaus bestraft wird, wer absichtlich durch Aufbringen oder Verbreitung eines Gerüchts die Befriedung der Bevölkerung oder den Wiederaufbau des Landes gefährdet. Weitere ähnliche Gesetze seien kurz erwähnt. Nach dem sächsisch-anhaltinischen Gesetz zur Sicherung der Demokratie vom 30.5.47 wird derjenige bestraft, der gehässige oder hetzerische Aeußerungen über verfassungsmäßige demokratische Einrichtungen des Landes

oder öffentliche vorsätzliche unwahre Behauptungen über Regierungs- und Landtagsmitglieder, oder nationalsozialistische, militaristische oder sonst gegen die Grundlagen der Demokratie gerichtete Propaganda aufstellt.

4.) Auch von den übernommenen Tatbeständen des Strafgesetzbuches wurden einige heftiger Kritik unterworfen, teilweise abgeändert oder durch neue Normen ersetzt. Wir denken nur z.B. an die Abtreibung. Durch Gesetz Nr. 1 der ~~Militärregierung~~ Kontrollrat wurde lediglich der Abs. 3 Satz 2 der zuletzt gültigen Fassung des § 218 ungültig. Im übrigen gilt die Fassung des Dritten Reiches weiter, jedoch mit den Aenderungen, die sich hinsichtlich des Strafmaßes aus der allgemeinen Anweisung an Richter ergeben, wobei darauf hingewiesen wird, daß die allgemeinen Anweisungen an Richter kein bloßer Akt der Justizführung sind, durch den lediglich die Richter angewiesen werden, wie sie bei der Strafzumessung von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen haben; sie tragen vielmehr den Charakter eines Gesetzes. Diese durch das ~~Militärregierungs~~ Kontrollrats gesetz veranlaßte Fassung des § 218 wird in den drei Westzonen beachtet. Immerhin setzte auch hier an der Materie Kritik zur strengeren Durchführung oder zur Abschwächung der Strafverfolgung ein. So erging in Bayern ein Gesetz vom 14.11.47, durch das bei einer vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eingetretenen Fehlgeburt oder Frühgeburt der hinzugezogene Arzt, die Hebamme oder sonst zur Hilfeleistung zugezogene Person unter

auch Bremen hat § 218 geändert

Strafandrohung zur Anzeige an das Gesundheitsamt verpflichtet wird. Auch die Wiesbadener Juristentagung hat sich, um Mißbräuche einzuschränken, für strengere Voraussetzungen bei der Schwangerschaftsunterbrechung ausgesprochen.

In der sowjetischen Zone setzte seit Mitte 1947 bis Anfang 1948 eine neuartige Gesetzgebung ein. Durch sie wurde der § 218 StGB. für die sowjetische Besatzungszone außer Kraft gesetzt. Es wird auf die Gesetze über die Unterbrechung der Schwangerschaft von Sachsen - Anhalt, Sachsen, Mecklenburg, Thüringen, Brandenburg verwiesen. In allen Gesetzen ist die Zulässigkeit der medizinischen Indikation anerkannt, ebenso die sogenannte ethische Indikation (eine durch eine Straftat verursachte Schwangerschaft). Die soziale Indikation ist mit gewissen Einschränkungen in den Gesetzen von Sachen, Thüringen, Mecklenburg und Brandenburg anerkannt. Die Gesetze enthalten Bestimmungen, wonach die Unterbrechung straffrei bleibt, wenn sie vorgenommen wird, weil die sozialen Verhältnisse der Schwangeren und ihrer Familie bei einem Austragen des Kindes eine ernste, sich auf die Gesundheit auswirkende Gefährdung für Mutter und Kind erwarten lassen und der Notlage durch soziale oder andere Maßnahmen nicht ausreichend abgeholfen werden kann.

In Sachsen-Anhalt wurde der sozialen Indikation die Anerkennung versagt. In den meisten Gesetzen ist durch eingehende Bestimmungen festgelegt, von welchen Stellen die Notwendigkeit der Indikation geprüft und befürwortet und wie sie

durchgeführt werden muß. Es ist bekannt, daß man in der sowjetischen Zone zur Anfangszeit sehr großzügig verfahren ist. Inzwischen hat sich hier ein Wandel angebahnt, da die Zahl der Todesfälle die der Neugeburten beträchtlich übersteigt. Die Schuld hierfür wird der willkürlichen Auslegung der Gesetze zur Schwangerschaftsunterbrechung gegeben. Neue Durchführungsbestimmungen kommen einer vollständigen Annullierung der sogenannten "fortschrittlichen" Gesetze gleich. Es kommt vor, daß in 9 von 10 Fällen, in denen die Anwendung der neuen Gesetze beantragt wird, auf die unzureichenden Wohnverhältnisse verwiesen wird. Die Ausschüsse, die über die Zulässigkeit der Indikation entscheiden, sind nach den neuen Vorschriften gehalten, nur in ganz wenigen Fällen die Indikation zu befürworten. Die Aerzteschaft, die seinerzeit ohne wesentliche Reaktion die Abschaffung des § 218 hinnahm, verweist heute auf die gesundheitlichen Gefahren, die mit derartigen Eingriffen verbunden sind. Sie und insbesondere die Kurpfuscher werden in Zukunft mit hohen Strafen zu rechnen haben, wenn sie unsachgemäße Eingriffe in das keimende Leben vornehmen.

Das Beispiel der Abtreibung ist geeignet, darauf hinzuweisen, wie gefährlich örtlich begrenzt geltende Regelungen sein können, da bei einer zonalen oder überzonalen Regelung stets ein Ausgleich der politischen Strömungen und ein im ganzen Reichsgebiet überwiegend geltender Wille durchgesetzt werden kann.

5.) Strafprozeßordnung. Den derzeitig geltenden Bestimmungen, die das Strafverfahrensrecht regeln, liegen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1.2.1877 und die des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27.1.1877 zu Grunde. Das Strafprozeßrecht wurde in den einzelnen Zonen meistens auf Zonenbasis geregelt. Das hindert aber nicht, daß in einzelnen Bestimmungen auch innerhalb der Zonen verschiedene Regelungen gelten. Es ist aber immerhin der Drang zur zoneneinheitlichen Regelung zu verzeichnen. In der amerikanischen Zone gilt in allen Staaten die sog. Strafrechtspflegeordnung 1946, die neben einem Einführungsgesetz ein Strafgerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung enthält. Der Strafrechtspflegeordnung 1946 (Strafgerichtsverfassungsgesetz) liegen die strafrechtlichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Grunde. Die Paraphierung des alten Gerichtsverfassungsgesetzes wurde beibehalten, was das Fehlen der mit Zivilrechtsbestimmungen ausgefüllten Paragraphen bedingt. Genau so ist es mit der Strafrechtspflegeordnung 1946 (Strafprozeßordnung).

In der britischen Zone wurde die allgemeine Anweisung für Richter Nr. 2 erlassen, die bestimmt, welche Aenderungen die StPO. und das GVG erfahren müssen. Es handelt sich hier um eine Anordnung der Militärregierung. Hinzu kommen die Militärregierungs-Verordnung Nr. 15 und eine weitere Verordnung des Zentraljustizamtes. Darüber hinaus aber be-

stehen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken gesonderte Abänderungs-Verordnungen, die jedoch im wesentlichen rechtseinheitlich für die gesamte britische Zone ergangen sind, so z.B. die Verordnung zur Beschleunigung des Strafverfahrens, die in den jeweiligen Justizblättern des zuständigen Oberlandesgerichts veröffentlicht wurden, so im Hanseatischen Justizverwaltungsblatt, dem Justizblatt Oldenburg, Düsseldorf, Hamm etc.

In der französischen Zone wurden die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren von den einzelnen Ländern getrennt, jedoch einheitlich, geregelt.

Wenn auch hiernach festzustellen ist, daß sich im wesentlichen der Inhalt der StPO. und des GVG. von der nationalsozialistischen Gesetzgebung gereinigt in allen Zonen einheitlich durchgesetzt hat, so gibt es dennoch Materien, bei denen sogar innerhalb der einzelnen Zonen größere Unterschiede bestehen. Hier wäre einmal die Wiedereinführung der Laiengerichtsbarkeit (Schöffen- und Schwurgericht) und die Regelung der Strafverfügung zu nennen.

in der amerikanischen Zone wurden die Schwurgerichte in Hessen in der 1924 auf Vorschlag von Heinze eingeführten Art großer Schöffengerichte mit gemeinsamer Entscheidung von Richtern und Geschworenen über Schuld- und Strafffrage wieder eingeführt. Das Gericht besteht aus zwei Richtern und 7 Geschworenen. In Bayern wurden mit Wirkung

vom 1.4.49 die Schwurgerichte alter Art mit der Trennung zwischen Richter und Geschworenenbank sowie zwischen Schuld- und Straffrage, wie sie vor der Emminger'schen ~~RG~~Reform bestanden haben, wieder eingeführt. Die Geschworenen (12) entscheiden die Schuldfrage allein. Die Entscheidung über die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregelung der Sicherung oder Besserung wird von den Richtern (3) und Geschworenen gemeinsam getroffen. Der Zuständigkeitskatalog wurde gegenüber 1924 verengert.

In der britischen Zone setzt sich das Schwurgericht aus drei Berufsrichtern und 6 Geschworenen zusammen, die in der seit 1924 gewohnten Weise gemeinsam über Schuld- und Straffrage entscheiden. ~~Innx~~

In Südbaden, Württemberg-Hohenzollern, wurden die Schwurgerichte in der Regelung von 1924 wieder eingeführt.

Die Schöffengerichte sind in den drei Westzonen wieder eingeführt worden. Es bestehen keine großen Unterschiede. Ueber amtsrichterliche Urteile entscheiden die kleinen Strafkammern mit einem Vorsitzenden und zwei Schöffen, während die großen Strafkammern mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt sind. Eine an den Volksrichter in der sowjetischen Zone erinnernde Einrichtung ist der sog. Friedensrichter, wie ihn die Verordnung Nr. 102 des französischen Oberkommandos vom 8.7.47 vor-

gesehen hatte. Bis jetzt hat als einziges Land der Zone Württemberg-Hohenzollern eine Ausführungs-Verordnung hierzu erlassen. In Strafsachen ist dort der Friedensrichter mit Ausnahme von Jugendgerichtssachen für alle Uebertretungen und Vergehen, sofern die Staatsanwaltschaft vor ihm Anklage erhebt, und auch grundsätzlich für Privatklagen zuständig. Seine Strafbefugnis geht bis zu drei Monaten Gefängnis und zu DM 1 000.-- Geldstrafe. Der Friedensrichter ist ein Schöffe und Beamter, der auf 5 Jahre ernannt wird.

Das Recht der polizeilichen Strafverfügung ist ebenfalls zonenverschieden geregelt. Nach der bisherigen Fassung konnten die Polizeibehörden gewisse strafbare Handlungen durch polizeiliche Strafverfügung regeln. Durch die Verordnungen in der britischen und amerikanischen Zone ist der Polizei die Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen entzogen und den Amtsrichtern übertragen worden. In der französischen Zone gilt der alte Rechtszustand weiter. Der Rechtsbehelf gegen die polizeiliche Strafverfügung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. In der russischen Zone ist im Lande Mecklenburg-Vorpommern gegen die polizeiliche Strafverfügung bis zum 3.7.48 nur noch Beschwerde nach dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 1.6.31 möglich gewesen und kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Es ist nunmehr aber auch in Mecklenburg wieder ein Antrag auf gerichtliche

Entscheidung möglich.

Zum Schluß soll nur noch erwähnt werden, daß in den Ländern der sowjetischen Zone die Zuständigkeit des Amtsrichters ausgedehnt und in allen Ländern übereinstimmende Gesetze über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen erlassen wurden. Antragsberechtigt ist innerhalb einer zwischen 6 Monaten und einem Jahr schwankenden Frist seit Rechtskraft der Oberlandesgerichtspräsident oder Generalstaatsanwalt, wenn entweder die §§ 337 bis 339 StPO. verletzt wurden oder das Urteil bei der Strafbemessung der Gerechtigkeit gröblich widerspricht. Man wird im Hinblick auf die Kassationsmethode des Befreiungsministeriums in der US-Zone wenig Einwendungen erheben können.

Oberlandesgericht Tübingen
Der Präsident

Gutachten Nr. 13/33

wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den genstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

(14b) **Bebenhausen,** den 23. Mai 1949.
Fernsprecher Nr. 2989

Durch Eilboten !

Herrn

Oberbürgermeister a.D.
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.
H e i m r i c h

H e i d e l b e r g

24. Mai 1949

Zum Schreiben des Instituts z.Förderung
öffentl.Angelegenheiten in Frankfurt a.M.
vom 16.5.1949 bzw. Telegramm vom 20.5.1949.

Ich beehre mich, Ihnen eine Abschrift des Gutachtens, das ich für die Richter des Oberlandesgerichts Tübingen dem Parlamentarischen Rat zur Frage der Wahrung der Rechtseinheit erstattet habe, für Vortrag Anwaltstag Koburg am 1.Juni 1949 zu übersenden.

1 Beil.

BERLIN

Abschrift

S t e l l u n g n a h m e

der Richter des Oberlandesgerichts Tübingen zur Wahrung der Rechtseinheit im Bonner Entwurf eines Grundgesetzes.

Der Art. 36 des Entwurfs räumt im Abs. 1 dem Bund den Vorrang bei der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung , das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung sowie über andere Gegenstände ein, die in das Gebiet der Rechtspflege fallen. Er erklärt im Abs. 2, dass der Bund auf diesem Gebiet nur regeln soll, was einheitlich geregelt werden muß, und dass die Länder das Recht der Gesetzgebung behalten, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

Diese Fassung lässt die Auslegung zu, dass die Länder bis zum Eingreifen der Gesetzgebung des Bundes berechtigt seien, die zur Zeit geltenden, für die Rechtspflege maßgebenden Reichsgesetze, insbesondere das BGB, das EheG, das TesG, das HGB, das AktG, die WO, das StGB, das GVG, die ZPO, das ZVG, das FGG, die GBO, die KO und die StPO nach ihrem Gutdünken zu ändern.

Nun hat allerdings die tatsächliche und rechtliche Entwicklung die Länder zum Erlass von Rechtsanordnungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren gezwungen. Diese Rechtsanordnungen waren notwendig, um Schäden zu beseitigen, die in der jüngsten Vergangenheit Eingang in das Gerichtswesen gefunden hatten. Sie weichen in Einzelheiten voneinander ab. Doch darf die Rechtszersplitterung nicht weiter greifen. Sie muss so bald als möglich wieder behoben werden.

Wirtschaft und Verkehr lassen sich nicht in die Grenzen der Länder einengen. Sie überwinden diese Grenzen und entfalten sich

fortdauernd so, daß Rechte und Rechtsverhältnisse entstehen, sich ändern und untergehen. Sie bedürfen der Einheitlichkeit des Rechts. Gesundheit, Kraft und Sicherheit der Wirtschaft und des Verkehrs hängen davon ab, dass sie durch ein einheitliches Recht geordnet werden. Die Preisgabe der Errungenschaft der Rechtseinheit müsste als ein Verhängnisvoller Fehler schlimme Wirkungen nach sich ziehen.

Des-halb wird vorgeschlagen, dem Art.36 des Entwurfs als Art.36 a eine Vorschrift folgenden Inhalts anzufügen.

" Wenn und soweit ein Gegenstand der Rechtspflege durch Reichsrecht oder Bundesrecht geordnet ist, kann das Recht nur durch die Bundesgesetzgebung geändert werden. "

(gez.) Niethammer .

Beglaubigt !
Bebenhausen, den 23. M a i 1949
Der Urk.Beamte der Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts Tübingen :

Oberlandesgericht Tübingen

Just.Insp.

Ze/ϕ

Rede von Generalleutnant Lucius D. Clay
auf der 16. Tagung des Länderrats in Stuttgart
am 8. Januar 1947

.....

Die heutige Tagung, die erste im neuen Jahr, ist ein weiterer Meilenstein auf dem fortschreitenden Wege deutscher Regierungsformen nach demokratischer Verfahrensweise. Die Rückgabe staatlicher Verantwortung an das deutsche Volk begann in den Landgemeinden, in den Gemeindewahlen, die innerhalb der US-Zone im Januar 1946 stattfanden. Seitdem haben planmässig städtische, Kreis- und Landeswahlen stattgefunden. Die heutige erste Tagung im Neuen Jahr ist zugleich die erste, bei der der Länderrat aus Vertretern besteht, die von den gewählten Landtagen der drei Länder der amerikanischen Zone bestimmt worden sind.

.....

Die Militärregierung begrüsst indessen den Länderrat in seiner gegenwärtigen aus von dem deutschen Volk ausgewählten Vertretern bestehenden Gestalt. Sie ist sich der Verantwortlichkeit jedes Ministerpräsidenten gegenüber seinem Landtag bewusst. Die Verantwortlichkeit kann einige Veränderungen in der verfahrensmässigen Arbeit des Länderrats notwendig machen, jedoch nicht hinsichtlich der allgemeinen Aufgaben, für die er errichtet worden ist.

Bei der Genehmigung der von den Drei Ländern dieser Zone angenommenen Verfassungen hat die Militärregierung erklärt, daß sie den auf Grund dieser Verfassungen gebildeten Landesregierungen gegenüber solange nicht eingreifen werde, als diese im Einklang mit unseren grundsätzlichen Zielen geführt werden. Gleichzeitig hat die Militärregierung auf die Notwendigkeit hingewiesen, ihre Verantwortung für eine gesamtdeutsche Gesetzgebung fortzuführen, bis irgend eine Art und Form einer gesamtdeutschen Regierung entstanden ist.

Die Befugnisse der Länder sind in den Landesverfassungen eindeutig bestimmt. Obwohl aber diese Verfassungen das notwendige Abtreten von Landeszuständigkeiten an eine gesamtdeutsche oder Bundesregierung vorsehen, sind die auf diese Weise abzutretenden Zuständigkeiten im Einzelnen noch nicht umschrieben worden, können dies auch nicht werden, bis eine verfassungsgebende Versammlung eine endgültige Form eines gesamtdeutschen Staatswesens entwickelt hat.

Das Potsdamer Protokoll hat die Errichtung von Zentralverwaltungen für Post, Verkehr, Finanzen, Industrie, Handel und Gewerbe vorgesehen. Nachträglich hat die amerikanische Militärregierung ihre Befürwortung einer Zentralverwaltung für Ernährung und Landwirtschaft kundgegeben.

Während diese Verwaltungen für Deutschland als eine Einheit bisher noch nicht verwirklicht worden sind, wurden sie für die amerikanische und britische Zone zufolge deren wirtschaftlichen Vereinigung geschaffen.

Jedes Land der amerikanischen Zone wird in den gebildeten Zweizonen-Verwaltungsräten durch einen verantwortlichen Regierungsbeamten vertreten, das bei der Bestimmung der allgemeinen Richtlinien der Verwaltung angemessen mitwirkt. Auf diesen Ge-

bieten wird es offensichtlich nicht mehr notwendig sein, daß der Länderrat eine unmittelbare Verantwortung ausübt, obwohl die Militärregierung einen fortgesetzten Gedankenaustausch im Länderrat befürwortet. Sofern jedoch die Zweizonen-Verwaltungsräte Beschlüsse gefasst haben, wird erwartet, daß diese Beschlüsse von allen Ländern loyal ausgeführt werden; jeder Ministerpräsident wird für eine derartige Ausführung von der Militärregierung ermächtigt und wird die Verantwortung hierfür tragen.

Die Militärregierung wird den Zweizonen-Verwaltungsräten nicht gestatten, Länderzuständigkeiten zu übernehmen und wird darauf bestehen, daß die Verantwortung für die Ausführung von Zweizonenmassnahmen den Landesregierungen verbleibt. Von Anordnungen der Militärregierung wird nur im Notfall Gebrauch gemacht werden, falls eine Minderheit von Ländern sich unwillig erweist, von den Zweizonen-Verwaltungsräten beschlossene Zweizonen-Massnahmen auszuführen.

Offensichtlich gibt es auch andere Fragen, bei denen einheitliche Regelung möglichst für ganz Deutschland, jedenfalls aber innerhalb der US-Zone erwünscht ist. Ich verweise auf solche Fragen wie Wiedergutmachung, Sozialversicherung, Finanzreform, Kartellentflechtung und ähnliche Massnahmen, die nur Erfolg haben können, wenn sie einheitlich angewendet werden. Es wird auch künftig die politische Absicht der Militärregierung bleiben, bei der Vorbereitung von 4-Zonengesetzen in grösstmöglichem Ausmaß den Länderrat zu befragen. Werden aber derartige Gesetze beschlossen, so müssen die zur Anwendung in jedem Land durch Verordnung oder Anordnung der Militärregierung erlassen werden. Soweit möglich, werden ergänzende Bestimmungen den Landesverwaltungen überlassen bleiben.

Sofern einheitliche Gesetze, die nicht durch Viermächtevereinbarungen bewirkt werden können, für Massnahmen innerhalb der US-Zone erforderlich werden, wird die Militärregierung den Länderrat auch künftig ersuchen, derartige Gesetze für die Genehmigung durch die Militärregierung zu entwerfen. Gesetze dieser Art werden in jedem Land durch den Ministerpräsidenten in Ausübung von Befugnissen erlassen werden können, die von der Militärregierung besonders gewährt werden, oder, wenn der Länderrat dies vorzieht, im Einzelfall als Verordnungen der Militärregierung.

Ich wünschte, daß ich Ihnen eine eindeutige Formel geben könnte, auf Grund deren man die Art der vom Länderrat von derjenigen der von den Landtagen zu beschliessenden Gesetze unterscheiden könnte. Leider lässt sich eine derartige Formel gegenwärtig nicht klar umreissen; es wird auch schwierig sein, sie durch die Praxis zu entwickeln, solange es keine gesamtdeutsche Verfassung gibt.

Ich versichere Ihnen jedoch, daß es unsere politische Absicht ist, ein hohes Mass örtlicher Verantwortlichkeit zu wahren und eine gesamtdeutsche Gesetzgebung auf den wesensnotwendigen Mindestumfang zu beschränken. Wir werden einheitliche Gesetze vermeiden, sofern es nicht offensichtlich ist, daß Einheitlichkeit für eine wirksame Handhabung unerlässlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt wird jedes Gesetz geprüft werden, das dem Länderrat zur Beratung vorgelegt oder von dem Länderrat vorgeschlagen wird.

Ebenso offensichtlich ist, daß die Landesgesetzgebung sich nicht auf den Bereich einer gesamtdeutschen Gesetzgebung erstrecken oder dieser widersprechen darf. Daher ist es ebenso wichtig, daß die Ländergesetzgebung sich auf Landesangelegenheiten beschränkt. Landesgesetze müssen daher vor ihrer förmlichen Genehmigung durch die Militärregierung daraufhin geprüft werden, ob sie nicht im Widerspruch zu Viermächtemassnahmen stehen, die beschlossen oder in Vorbereitung sind, oder zu einheitlichen Massnahmen, die für die amerikanische Zone angenommen worden sind. In gleicher Weise erwarten wir, daß der Länderrat derartige Fragen in Bezug auf mögliche Beeinträchtigung gesamtdeutscher Gesetze durch Landesgesetze und umgekehrt von Landesgesetzen durch gesamtdeutsche oder Zonengesetze prüfen wird, um ihre Auffassung der Militärregierung zu unterbreiten.

Ich glaube auch, daß Sie als Ministerpräsidenten der von Ihnen vertretenen Länder häufig wünschen werden, Ihre Ansichten untereinander im Länderrat im Interesse einer engen Koordinierung auszutauschen. Das ist Ihr gutes Recht. Was Sie jedoch in dieser Hinsicht tun, unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung und bedarf nicht der Prüfung und Genehmigung durch die Militärregierung.

Die Militärregierung glaubt, daß die von mir dargelegten Verfahrensweisen Ihnen volle Verantwortlichkeit für eine Landesgesetzgebung gewährt, die nicht unseren grundsätzlichen Zielen widerspricht, ohne das Zustandekommen einer gesamtdeutschen oder aber Zonengesetzgebung zu verhindern, die immer der Verantwortlichkeit der Militärregierung obliegen muss.

Ich fasse zusammen: Dem Länderrat bleibt weiter die Verantwortung für die Vorbereitung von Gesetzen überlassen, die offensichtlich innerhalb der US - Zone einheitlich angewendet werden müssen. Er hat weiter Vorschläge für Viermächtegesetze zu prüfen, zu begutachten und darüber zu berichten, die für ganz Deutschland angewendet werden sollen. Die einzelnen Mitglieder des Länderrats werden in ihrer Eigenschaft als Ministerpräsidenten der drei Länder in Angelegenheiten der Zweizonen-Wirtschaft durch ihre Vertreter in den Zweizonenverwaltungsräten die Ansicht jedes Landes äussern. Jeder Ministerpräsident wird für die Ausführung der zweizonalen Wirtschaftsmassnahmen verantwortlich sein.

Mir scheint, Ihnen ist auf diese Weise dasjenige volle Mass von Selbstverantwortung übertragen worden, das möglich ist, bis irgend eine Form einer vorläufigen Regierung für Gesamtdeutschland errichtet ist.

.....

Frankfurt/M., den 16.5.1949

Vermerk für Herrn Dr. Heimerich:

Betr.: Wahrung der Rechtseinheit.
Auszug aus der Süddeutschen Juristenzeitung 1949, Spalte 291:

"Die Dekane der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten Westdeutschlands haben am 14.3.49 in Köln drei Entschliessungen gefasst, die nachstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben werden.

Wahrung der Rechtseinheit

In ihrem Memorandum vom 2.3.1949 haben die Militärbefehlshaber unter Ziffer 3 eine Formulierung des Arti.36 des Entwurfs eines Grundgesetzes des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates empfohlen. Sie gibt Anlass zu der Befürchtung, dass dadurch die Rechtseinheit auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung aufgehoben werden könnte. Ohne diese Rechtseinheit lässt sich aber die deutsche Wirtschaft nicht wieder herstellen. In einer Zeit, in der man sich bemüht, die Zivilgesetze international zu vereinheitlichen, lässt es sich nicht verstehen, dass die Rechtseinheit dort zerschlagen wird, wo sie glücklich errungen ist. Für den Fall, dass der von den Militärbefehlshabern empfohlene gesetzgeberische Gedanke in das Grundgesetz übernommen werden sollte, schlagen wir vor, einem solchen Art.36 diesen Absatz hinzuzufügen:

"Wenn und soweit eine Angelegenheit durch Reichsrecht oder Bundesrecht geregelt ist, kann das Recht nur im Wege der Bundesgesetzgebung geändert werden."

Anmerkung:

Der Vorschlag der Dekane der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten Westdeutschlands vom 14.3. ist in das Grundgesetz nicht übernommen worden. Wesentliche Gebiete des Rechts, auf denen bisher eine Rechtseinheit bestand, insbesondere das Bürgerliche Recht und Prozessrecht, unterliegen lediglich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Gemäss Art.72 des Grundgesetzes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung auf diesem Gebiete, solange und soweit der Bund von seinen Gesetzgebungsrechten keinen Gebrauch macht. Es muss immerhin zweifelhaft erscheinen, ob die Bestimmungen des Art.125, wonach solches Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, innerhalb seines Geltungsbereichs Bundesrecht wird, soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt oder nach dem 8.5.45 früheres Reichsrecht abändert, die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung ausgeschlossen wird. Denn in Art.72 ist nicht darauf abgehoben, inwieweit bundesgesetzliche Regelungen oder solchen gleichzustellende bestehen, sondern ausdrücklich verlangt, dass der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung selbst als Gesetzgeber tätig wird. Die von den Dekanen der Rechts-und Staatswissenschaftlichen Fakultäten Westdeutschlands deutlich gesehene Gefahr für die deutsche Rechtseinheit ist also im Grundgesetz nicht gebannt, sondern es sind sogar die Durchbrechungen der Rechtseinheit, wie z.B. die Abänderung des § 218 Strafgesetzbuch im Lande Bremen infolge der Übergangsbestimmungen in Art.125 Bundesrecht geworden.

Partsch

(Dr.Partsch)

Deutsche Wirtschaftseinheit und konkurrierende Gesetzgebung.

Durch das Auseinanderklaffen der östlichen und westlichen Wirtschaftssysteme und durch die Abspaltung der Sowjetzone ist die deutsche Wirtschaftseinheit vorläufig verloren gegangen. Wir müssen die Wiederherstellung dieser deutschen Wirtschaftseinheit immer im Auge behalten, aber zunächst alle Mühe darauf verwenden, die Wirtschaftseinheit in den drei westlichen Zonen zu befestigen und auszubauen. Ein wesentliches Hilfsmittel dabei ist die einheitliche Gesetzgebung.

Wie steht es nun mit der einheitlichen Gesetzgebung in dem westdeutschen Bundesstaat, für den eben unter dem alleinigen Widerspruch von Bayern das Grundgesetz angenommen wurde? Die Gesetzgebung in einem Bundesstaat kann nie ganz einfach sein, weil neben einem Gesetzgebungsrecht des Bundes immer noch in grösserem oder kleinerem Umfang ein Gesetzgebungsrecht der Länder, ~~die~~ den Bund bilden, aufrecht erhalten bleibt. Die den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechende Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Reich (Bund) und Ländern ist immer das grosse Problem der Verfassungsgesetzgebung gewesen. Schon die Reichsverfassung von 1849 unterschied zwischen einer ausschliesslichen und einer konkurrierenden Reichskompetenz. Innerhalb der ausschliesslichen Reichskompetenz war ein Gesetzgebungsrecht der Länder ausgeschlossen, während im Bereich der konkurrierenden Reichskompetenz den Ländern die Gesetzgebung frei stand, so lange und so weit die Materie nicht vom Reiche erschöpfend geregelt wurde. Diese Unterscheidung zwischen ausschliesslicher und konkurrierender Reichskompetenz findet sich auch in der Bismarck'schen Verfassung von 1871. Wer diese ~~letztere~~ ihre Verfassung heute noch einmal überliest, staunt über ~~das~~ die Ausgewogenheit und Lapidarkürze ~~dieses Bismarck'schen Verfassungswerks~~. In nur 78 Artikeln - wenn man von den Bestimmungen über Marine und Reichskriegswesen absieht, sind es sogar nur 65 - ist das Verhältnis

von Reich und Ländern sorgfältig und ausgleichend geordnet. Freilich darf man dabei nicht vergessen, dass in Deutschland damals noch die konstitutionelle Monarchie bestand, dass das Land Preussen eine überragende Stellung einnahm und dass die wirtschaftlichen Verhältnisse schon nach ihrer Struktur noch verhältnismässig einfach waren. Nach einem siegreichen Kriege bahnte sich in Deutschland eine grosse wirtschaftliche Entwicklung an, die eine einheitliche Gesetzgebung stark förderte und Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern nur in geringem Umfange aufkommen liess.

Die Weimarer Verfassungsgebung der Nationalversammlung von 1919 hat das Gesetzgebungsrecht des Reiches weiter ausgebaut und stärker differenziert. Man unterschied nicht nur, wie bisher, zwischen einer ausschliesslichen und einer konkurrierenden Reichskompetenz, sondern gliederte die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Reiches in eine unbedingt konkurrierende und eine bedingt konkurrierende Reichszuständigkeit, Im letzteren Falle d.h. es musste nach Artikel 9 der Weimarer Verfassung ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden sein. Dazu kam als Ergänzung die Grundsatzgesetzgebung des Reiches, die die Bedeutung hatte, dass das Reich auf bestimmten Gebieten allgemeine leitende Rechtssätze, Richtlinien aufstellen konnte, deren nähere Ausführung und Ausgestaltung den einzelnen Ländern überlassen blieb.

Das Bonner Grundgesetz hat an diese Gliederung der Gesetzgebungszuständigkeit in der Weimarer Verfassung angeknüpft und unterscheidet ebenfalls zwischen ausschliesslicher und konkurrierender Bundeskompetenz, wozu dann noch in beschränktem Umfange eine Grundgesetzgebung des Bundes kommt, indem der Bund Rahmenvorschriften hinsichtlich bestimmter Rechtsverhältnisse erlassen kann. Zwischen der Weimarer Verfassung und dem Bonner Grundgesetz besteht aber insofern ein ganz grosser Unterschied, als das Bonner Grundgesetz keine unbedingt konkurrierende Gesetzgebung des Bundes kennt, sondern nur eine bedingt konkurrierende Bundeszuständigkeit in dem Sinne, dass ein

bestimmtes Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung bestehen muss. Dieses Bedürfnis ist auch nicht allgemein dahin definiert, dass, wie es hinsichtlich der Bedarfsgesetzgebung der Weimarer Verfassung heisst "ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist", sondern es ist an ganz bestimmte, im Grundgesetz ausdrücklich genannte Voraussetzungen geknüpft. Das Bedürfnis soll nämlich nur dann als gegeben angesehen werden, wenn

1.) eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann
oder
2.) die Regelung einer Angelegenheit durch ein anderes Gesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte
oder
3.) die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

Man könnte vielleicht in der gerade unter Ziffer 3 gewählten Formulierung doch eine Art von Generalklausel im Sinne der Bedarfsgesetzgebung der Weimarer Verfassung (wenn "ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist") erblicken, wenn nicht die drei Generalgouverneure gerade zu dieser Ziffer 3 des Artikels 73 des Bonner Grundgesetzes bei ihrer Genehmigung einen Vorbehalt gemacht hätten. Sie erklärten nämlich, dass sie ein Bedürfnis im Sinne dieser Ziffer 3 nur dann annehmen könnten, wenn die Wahrung der Rechts- oder wirtschaftlichen Einheit sie erfordert, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern oder eine angemessene Gleichheit wirtschaftlicher Möglichkeiten für alle sicher zu stellen." ~~Es ist klar, dass~~ diese Formulierung dürfte eine Einschränkung gegenüber der Formulierung des Grundgesetzes bedeuten könnte, die sich vor allem dann auswirken könnte, wenn ein Land das Bedürfnis zu einer bundesgesetzlichen Regelung nicht anerkennen will oder wenn die

Hohen Kommissare bei der Überprüfung der Bundesgesetze ein Wollen
Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung nicht bejahen ~~wird~~.
Übrigens ist im Gegensatz zur Weimarer Verfassung auch die
Grundsatz- ~~oder Rahmengesetzgebung~~ oder Rahmengesetzgebung
des Bundes gemäss Artikel 75 ~~und~~ das Vorliegen eines Bedürfnisses
nach bundesgesetzlicher Regelung im Sinne des Art. 72 des
Grundgesetzes geknüpft.

Es ist also nicht zu leugnen, dass das Bonner Grundgesetz
hinsichtlich einer einheitlichen Gesetzgebung viel stärkere
Beschränkungen vorsieht, als die Weimarer Verfassung dies ge-
tan hat. ~~Es ist zu~~ Man muß befürchten, dass sich hinsichtlich der
konkurrierenden Gesetzgebung erhebliche Konflikte zwischen
Bund und Ländern ergeben ~~können~~ werden, insbesondere dann, wenn in
einzelnen Ländern die Zusammensetzung der Regierungen und des Par-
laments mit der Zusammensetzung der gleichen Institutionen
im Bunde nicht harmoniert. Auf jeden Fall dürfte der im Grund-
gesetz vorgesehene Bundesverfassungsgerichtshof manches zu
tun bekommen. Mit besonderem Interesse kann man der Ausführung des
entgegensehen, wonach die
1o7 des Grundgesetzes ~~vorgesehenen~~ endgültige Verteilung der
der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf
Bund und Länder ~~entgegensehen. Diese Verteilung soll~~ spätestens
bis zum 31. Dez. 1952 erfolgen, und zwar durch ein Bundesge-
setz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Wir möchten hoffen und wünschen, dass das Bedürfnis nach
deutscher Wirtschaftseinheit und das Streben nach möglichst
einheitlichen sozialen Verhältnissen in Deutschland die viel-
fachen juristischen Hemmungen, die in den Bestimmungen des
Bonner Grundgesetzes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung
enthalten sind, nicht zur vollen Entwicklung gelangen lassen.
Aller Voraussicht nach wird sich das natürliche Schwergewicht
der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit und die Notwendigkeit,
unsere Wirtschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten wieder
aufzubauen, stärker erweisen, als der Partikularismus einzelner
politischer Gruppen in Deutschland. Auch die Besatzungsmächte
werden sich der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass
ein deutscher Bund im Rahmen einer europäischen Wirtschafts-
einheit in weitgehendem Maße einer einheitlichen gesetzlichen
Ausrichtung bedarf.

Rechtsvereinheitlichung im Dritten Reich.

I.

Die politische Tendenz des Dritten Reichs ging dahin, möglichst alle Deutschen in einem Staate zusammenzufassen: "Großdeutschland". Das Ziel war nur mit Mitteln der Gewalt auf Kosten der Freiheit kleinerer Völker erreichbar.
"Recht ist, was dem deutschen Volke nützt", sollte dem falschverstandenen englischen Spruch "wright or wrong, my country" entsprechen.
Der Hauptfehler Großdeutschlands war, daß es nicht im organischen Wachstumsprozeß entstand.

II.

Dem politischen Bestrebungen nach territorialer Reichseinheit entsprach das Streben nach Rechtsvereinheitlichung. Indessen konnte auch das Recht nicht organisch wachsen. Deshalb scheiterten umfassende Kodifikationsversuche: So die Reformation des BGB, das von römisch-rechtlich-individualistischen Begriffen befreit werden sollte, so aber auch die Neuordnung des Strafrechts; die verschiedenen, oft merkwürdigen Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuchs sind Entwürfe geblieben. Man begnügte sich schließlich mit Teilerneuerungen. Umfassende Gesetze wie das Erbhofgesetz, das Reichsleistungsgesetz, sind Einzelerscheinungen. Die politische Isolierung Deutschlands wurde nicht zuletzt durch die

von der Gewalt diktierte Entwicklung des deutschen Rechts gefördert, das sich von den Rechtsbegriffen anderer Kulturstaaten immer mehr entfernte.

Die Nürnberger Gesetze bedeuten die endgültige Aufheb ng des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz und predigen statt Toleranz den Rassenhaß.

Fälle der Angleichung an internationales Recht wie im neugefaßten Wechsel- und Scheckgesetz, Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht, sind selten.

III.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Bestrebungen um Rechtsvereinheitlichung seit Karl dem Großen vielleicht nie so stark waren wie im Dritten Reich, daß sich aber durch die Aufgabe des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz, durch die grundsätzliche Abkehr vom abendländischen Rechtsdenken, das Recht vielfach in Unrecht verkehrte.

Grundsätzliches zur Lage des Deutschen Zivilprozessrechts.

A. Für das gesamtdeutsche, d.h. ein für alle Zonen verbindliches Zivilprozessrecht sind massgebend:

1.) Die Kontrollratsproklamation Nr. 3, die lediglich Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtsfolge enthält, und in ihrem Abschnitt III den Volksgerichtshof, die Gerichte der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei und die Sondergerichte aufhebt;

2.) Kontrollratsgesetz Nr.4 (10.10.45), das die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens zum Gegenstand hat. Danach soll die Umgestaltung der deutschen Gerichte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877 i.d.Fassung vom 22.3.1924 erfolgen;

3.) das Kontrollratsgesetz Nr. 38, das eine Änderung des § 204 ZPO. (Ausführung der öffentlichen Zustellung) enthält.

4.) Die Zivilprozessordnung selbst gilt nicht mehr in einheitlicher Fassung.In den drei westlichen Zonen ist grundsätzlich das am 8.5.45 in Geltung gewesene Recht in Kraft geblieben, soweit es nicht auf nationalsozialistischem Denken beruht. Durch zonen= und landesrechtliche Gesetzgebung sind einzelne Gebiete des Prozessrechts verschieden geregelt worden.

B. Die Verschiedenheit der zonalen Entwicklung kommt sowohl in der Gerichtsverfassung wie auch im eigentlichen Prozessrecht zum Ausdruck.

I. Gerichtsorganisation:

1.) Auf Grund des Art.I des Kontrollratsgesetzes Nr.4 sind die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandes-

gerichte wieder hergestellt; in der sowjetischen Zone trat allerdings nach dem Zusammenbruch vielfach eine Verkleinerung, eineSchrumpfung der Gerichtsbezirke ein und zwar so, dass weite Landgebiete ohne gerichtliche Betreuung blieben. Man sprach von Stadtgerichten, Ortsgerichten, Friedensgerichten; Berufungsgerichte führten Bezeichnungen wie Kreisgerichte, Stadtobergerichte, Bezirksgerichte.

2.) Im Kontrxollratsgesetz Nr.4 ist nichts davon gesagt, ob es über dem Oberlandesgericht noch ein oder mehrere andere Gerichte geben soll.

a) Dabei liegt die Frage nähe, was aus dem Reichsgericht wurde. Es ist bestritten, ob es abgeschafft ist, oder ob es nur an der Ausübung richterlicher Tätigkeit z.Zt. gehindert ist. Die Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes zur Durchführung der MRVO.Nr.98 über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für die britische Zone vom 17.11.47 spricht in der amtlichen Begründung vom "früheren Reichsgericht", einer durch "Wegfall" entstandenen Lücke, doch ist der Schluss, dass das Reichsgericht wirklich aufgehoben worden ist, nicht zwingend. Hierauf weist insbesondere W o l f f (DRZ.49, 57) hin. In der Tat ist aus dem Militärregierungsgesetz Nr. 2 zu schließen, dass die Fortexistenz des Reichsgerichts anerkannt wird, da nach diesem Gesetz dem Reichsgericht "bis auf weiteres" die Zuständigkeit im besetzten Gebiet entzogen wird. An dieser Lage haben die Potsdamer Beschlüsse und die Kontrollratsproklamation 3 nichts geändert. Auch die §§ 123 - 140 GVG.sind formell nie aufgehoben worden. Sie sind allerdings praktisch gegenstandslos.Das Kontrollratsgesetz 4 spricht zwar von Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten, beschäftigt sich aber nur mit dem Aufbau einer zonalen deutschen Gerichtsbarkeit von unten her. An eine Reorganisation des Reichsgerichts war z.Zt., zu der das Kontrollratsgesetz Nr.4 erlassen wurde, nicht zu denken.

b) Als erstes über den Oberlandesgerichten stehendes Gericht wurde in der britischen Zone der "Deutsche Oberste Gerichtshof für die britische Zone" auf Grund der MRVO.98 ins Leben gerufen und zwar "im Interesse der Erhaltung und Förderung der Rechtseinheit".Die Rechtmässigkeit seiner Errichtung war ursprünglich nicht ganz unbestritten. RA. S c h m i d t-E r n s t h a u s e n hat diese Frage in DRZ.48 (Juli-Heft) zuerst aufgeworfen und verneint. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, dass OGH.aus einem Notstand heraus, der durch widerspruchsvolle Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der britischen Zone hervorgerufen wurde, geschaffen worden ist. Es ist dabei zu beachten, dass OGH.nur ein einstweiliger Ersatz für das Reichsgericht sein soll.

Inzwischen hat auch Bayern wiederum sein "Oberstes Landesgericht" wieder erhalten (Bayerisches Gesetz Nr. 124). Der Gedanke, ein Oberstes Landesgericht zu schaffen, hat auch die anderen Länder der amerikanischen Zone bewegt ;vergl.Hessen (25.3.48) Württemberg-Baden (12.3.48).Dass derartige Oberste Landesgerichte nicht in der Lage sind, einen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung zu leisten, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Wünschenswert wäre ein Oberster Gerichtshof auf trizonaler Grundlage (vergl.BB.48,S.500).

In diesem Zusammenhang ist die Proklamation Nr.8 der amerikanischen Militärregierung, die der Verordnung 127 der britischen Militärregierung entspricht, über die Errichtung eines deutschen Obergerichts für das vereinigte Wirtschaftsgebiet von Bedeutung(9.2.48).

II. Prozessrecht.

Die Vielfalt der Kriegsbestimmungen und Vereinfachungsmassnahmen auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts macht oft die Feststellung schwerer, was eigentlich noch rechtens ist.

1.) Für die amerikanische Zone fehlt noch eine Bereinigung wie sie für die britische Zone durch die Verordnung des

Zentraljustizamtes vom 27.1.48 erfolgt ist. Auch für die sowjetische Zone fehlt eine entsprechende Regelung. Vielfach wird angeordnet, dass zu prüfen ist, ob die Bestimmungen frei vom nazistischen Gedankengängen sind (so ausdrücklich in Sachsen). Die französische Zone hat die Umgestaltung des Gerichtswesens mit der "Rechtsanordnung über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren" in die Wege geleitet. Weniger bekannt ist, dass in der französischen Zone die Gerichte der französischen Militärregierung auch in Zivilsachen tätig sein können. Die Rechtsgrundlage dafür ist in den Bestimmungen zu suchen, die auf Grund der bedingungslosen Kapitulation und der Übernahme der öffentlichen Gewalt in Deutschland durch die Besatzungmächte ergansind.Daraus ergibt sich eine konkurrierende Zuständigkeit der deutschen und französischen Gerichte in Zivilsachen,wobei stets nur deutsches, materielles und formelles Recht zur Anwendung kommt (Näheres DRZ.48,S.275 ff.).

2.) Die Hauptunterschiede der zonalen Rechtsgestaltung auf dem Gebiete des Prozessrechts bestehen in Bezug auf die Rechtsmittel gegen Zivilurteile./a) Für die amerikanische Zone wurde bereits im Jahre 1946 durch das Rechtsmittelgesetz eine einheitliche Regelung getroffen. Danach können amtsgerichtliche Urteile mit der Berufung angefochten werden, wenn der Beschwerdegegenstand 300.-- RM/DM übersteigt, nicht aber die Urteile der Landgerichte. Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte war als einziges Rechtsmittel die Revision zulässig, die nicht an ein zentrales oberstes Gericht, sondern an die OLG.zu richten war. Dabei ist hinsichtlich der Ehesachen noch die besondere Einschränkung gemacht, dass die Revision nur zulässig ist, wenn von ihr die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. In Ehesachen ist also ein Rechtsmittel meist nicht gegeben. Nach alledem ist die Revision nicht ein Mittel zur Wahrung der Rechtseinheit, sondern nur eine durch die Personalverhältnisse bei den Gerichten bedingte Entlastungsmassnahme, worauf in der Literatur gelegentlich mit Recht hingewiesen wird. Das Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz wurde bereits auf der

interzonalen Juristentagung in Wiesbaden (3.bis 6.12.46) bemängelt. Man entschloss sich, im Interesse der Einheit des deutschen Rechts und der Güte der Rechtsprechung in der amerikanische besetzten Zone an die Militärregierung heranzutreten mit der Bitte, den Aufbau des Rechtspflegewesens so zu gestalten, dass gegen erstinstanzliche Endurteile der Landgerichte die Berufung an das Oberlandesgericht stattfindet.Inzwischen ist eine bedeutungsvolle Änderung des Rechtsmittelgesetzes erfolgt(vergl.Badisches Gesetz Nr. 944)zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes vom 29.3.49. Danach findet gegen die Endurteile der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Berufung an das Landgericht, gegen die Emdurteile erster Instanz der Landgerichte die Berufung an das Oberlandesgericht statt. Es ist also auch bezüglich der erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte eine zweite Tatsacheninstanz geschaffen worden. Trotzdem ist ~~diese Regelung~~ der Änderungsgesetz notwendigerweise mangelhaft; da ein oberstes Zonengericht, das als Revisionsinstanz in Frage käme, nicht besteht. Deshalb sagt das Badische Gesetz Nr. 944 in § 2: "Durch die Gesetzgebung eines Landes kann verfügt werden

a) dass gegen die erstinstanzlichen Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahlweise anstelle der Berufung die Revision an ein Oberstes Gericht zugelassen wird,

b) dass im Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorabentscheidung über eine Rechtsfrage (Rechtsentscheid) durch dieses oberste Gericht stattfinden kann, wenn dies zur Wahrung der Rechtseinheit für erforderlich erachtet wird; der ergehende Rechtsentscheid ist in der Sache für das Oberlandesgericht bindend".

b) Im Gegenssatz zu der Regelung in der amerikanischen Zone zeigt das Rechtsmittelverfahren in der britischen Zone

auf Grund der bereits erwähnten Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes vom 17.11.47 andere Züge: Die Revision ist ein weiteres Rechtsmittel gegen Oberlandesgerichtsberufungsurteile in Rechtsstreitigkeiten, in denen in erster Instanz die Landgerichte entschieden haben. Sie stellte in der britischen Zone eine Neuerung gegenüber dem vorherigen Zustand dar, denn zuvor wurden die oberlandesgerichtlichen Zivielurteile mit der Verkündung rechtskräftig. Im übrigen hat der Gesetzgeber davon abgesehen, ausser den oberlandesgerichtlichen Urteilen auch die Berufungsurteile der Landgerichte für revisibel zu erklären. Die Berufungsurteile der Landgerichte sind nicht der Nachprüfung durch Revisionsgerichte unterworfen worden, damit nicht der Grundsatz, daß landgerichtliche Berufungsurteile mit der Verkündung rechtskräftig sind, durchbrochen werden musste.

III. Als Folge der Rechtszersplitterung in Deutschland hat sich der juristischen Betrachtungsweise ein Rechtsgebiet eröffnet, das als interzonales bzw. interlokales Zivilprozessrecht bezeichnet wird. Den damit zusammenhängenden Problemkreisen haben u.a. R i e z l e r (SJZ.47 Sp.233 ff.) und M a r q u o r d t (MDR.105 ff. 135 ff.) umfangreichere Ausführungen gewidmet. Hier sollen nur einige Fragen angedeutet werden:

1.) Die Frage, wie Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten verschiedener Zonen zu entscheiden sind bzw. ob sie überhaupt entschieden werden können.

a) Bekanntlich spricht man vom positiven Kompetenzkonflikt dann, wenn in einem Rechtsstreit verschiedener Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben(vergl. § 36,Ziff.5 ZPO.).In diesem Falle müsste das zunächst höhere Gericht entscheiden. Eine solche Entscheidung kann nicht herbeigeführt werden, wenn ein gemeinsames Obergericht fehlt. Demnach können die in Kompetenzkonflikte geratenen Gerichte beide Verhandlungen entscheiden.

b) Im Falle des negativen Kompetenzkonfliktes, d.h. also dann, wenn verschiedene Gerichte ,von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben (§ 36 Ziff.6), ergibt sich ein entgegengesetzes Bild. Das Verhalten der Gerichte führt zur Justizverweigerung.

2.) Von grösserer praktischer Bedeutung ist die Frage der Verweisung des Rechtsstreits an das Gericht einer anderen Zone, wenn das angerufene Gericht sich für unzuständig erklärt. (§ 276 ZPO. als sedes materiae reicht nicht aus, um der Sachlage gerecht zu werden, da beim Erlass der ZPO. niemand an eine Zonenteilung Deutschlands gedacht hat. Nach § 276 sind Voraussetzungen der Verweisung einmal die Einheitlichkeit der Justizhoheit, ferner die Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Beide Voraussetzungen sind heute u.U. nicht gegeben. Trotzdem bejaht z.B. Riezler die Möglichkeit der Verweisung, soweit die Beurteilung des konkreten Falles in den verschiedenen Zonen denselben Regeln des materiellen Rechts und in der ersten Instanz den gleichen Verfahrensregeln unterliegt. Freilich kann sich das Verfahren infolge der Verschiedenheit der Vorschriften über die Rechtsmittel in den einzelnen Zonen in den Rechtsmittelinstanzen verschieden gestalten, und das Interesse, das die Partei an der einen oder anderen Gestaltung der Rechtsmittel hat, lässt es für sie nicht ganz gleichgültig erscheinen, in welcher Zone das Verfahren durchgeführt wird. Indessen hält Riezler eine Verweisung nur dann für unmöglich, wenn die Rechtsordnung materiellrechtlich oder für das Verfahren der ersten Instanz verschieden ist.

3.) Was die Rechtshängigkeit betrifft, so hat sie in einer anderen Zone grundsätzlich die gleichen prozessrechtlichen und sachrechtlichen Wirkungen wie in der eigenen Zone mit zwei Einschränkungen:

a) Dem Urteil einer fremden Zone wird die Anerkennung dann zu versagen sein, wenn es im Widerspruch steht zu einem in derselben Sache rechtskräftig gewordenen Urteil der eigenen Zone;

b) wenn das Urteil der fremden Zone gegen den Ordre Public der eigenen Zone verstößt. (Vergl. Art. 30 EGBGB: "Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstossen würde".)

Auszug aus der Wirtschafts-Zeitung

vom 26.Februar 1949

Nach einer Mitteilung von General Robertson wird die Gewerbefreiheit in der britischen Zone nicht eingeführt werden.

Der Wirtschaftsminister von Nordrhein-

DEUTSCHER STÄDTETAG
Verbindungsstelle Frankfurt

Frankfurt a.M., den 28.5.1949
Lindenstrasse 27
Ruf: 72241, N.St.335

Herrn
Rechtsanwalt Dr. H e i m e r i c h ,
H e i d e l b e r g ,
Neuheimer Landstrasse 4

31. Mai 1949

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich habe heute morgen bei der bremischen Vertretung beim Länderrat mich danach erkundigt, welche Massnahmen in Bremen hinsichtlich des § 218 des Strafgesetzbuches ergriffen worden seien. Eine formelle Aufhebung des § 218 des Strafgesetzbuches ist nicht erfolgt, hingegen hat die Bürgerschaft im Herbst des vergangenen Jahres einen Beschluss gefasst, wonach die Staatsanwaltschaft angewiesen werden solle, die Vollstreckung von Strafen, die auf Grund des § 218 des Strafgesetzbuches verhängt worden sind, auszusetzen und neue Anklagen nicht zu erheben. Da jedoch Zweifel an der Rechtsgültigkeit dieses Beschlusses aufgetaucht seien, habe sich die Staatsanwaltschaft nicht mehr in allen Fällen an diesen Beschluss gehalten, sondern neue Anklage erhoben.

Herr Dr. von Kaufmann teilte mir bei dieser Gelegenheit mit, dass sich die Vertreter Bremens im Länderrat stets entschieden für die Wahrung der Rechtseinheit einsetzten, an der Bremen als Handelsstadt stark interessiert sei. Die Lage in Bremen sei dadurch besonders kompliziert, dass die Stadt zeitweise zur englischen und zeitweise zur amerikanischen Besatzungszone gehöre, so dass dort teilweise Gesetze und Verordnungen des Zentraljustizamts für die britische Zone, teilweise aber das Recht der amerikanischen Zone angewandt werden müsse.

Mit verbindlichen Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

K. J. Barhch

Y 2 1947

31 MAY 1893

Dr. Adolf A r n d t
Ministerialrat

(16) Wiesbaden, den 14.Mai 1949
Bahnhofstr. 18
Telefon: 59981

17. Mai 1949

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Dr.Dr. Hermann H e i m e r i c h
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr verehrter Herr Dr. Heimerich !

Wunschgemäß teile ich Ihnen für das Referat, das Sie für den bevorstehenden Deutschen Anwaltstag übernommen haben, folgendes mit.

Bereits in seiner ersten Sitzung 1945 hat der Süddeutsche Länderrat in Stuttgart wohl auf Vorschlag des Herrn Professors Dr. Geiler beschlossen, seine Arbeit alsbald in den Dienst der Rechtsangleichung zu stellen. Diesem Ziel ist der Länderrat auch grundsätzlich treu geblieben und hat mit Genehmigung der amerikanischen Militärregierung zahlreiche Gesetze erlassen, die zoneneinheitlich als gleichlautende Landesgesetze gelten und gemäß Proklamation Nr.2 und Nr.4 aus der Gesetzgebungsbefugnis der Militärregierung abgeleitet sind. Das Büro des Süddeutschen Länderrats in Stuttgart gibt jeweils eine Zusammenstellung dieser Gesetze heraus. In Hessen wird auch im Gesetzblatt bekanntgemacht, welche Gesetze zoneneinheitlich sind, da dieser Ursprung z.B. auch zur Folge hat, daß sie der Nachprüfung der Gerichte einschließlich des Staatsgerichtshofs entzogen sind. Die allgemeinen Grundsätze für diese Gesetzgebung hat General Clay in seiner Rede vom 8.1.1947 vor dem Länderrat entwickelt, von der ich einen Abdruck beifüge. Auf diese Weise ist es gelungen, daß die Strafprozeßordnung und die Zivilprozeßordnung jetzt in Westdeutschland nur in 3 Fassungen je für das amerikanische, britische und französische Besatzungsgebiet mit lediglich ganz geringen Abweichungen untereinander gelten.

Die Bemühungen um Rechtseinheit haben allerdings nicht immer Erfolg gehabt. Wiederholt ist das zur Wahrung der Rechtseinheit im Bereich der Justizgesetzgebung von der britischen Militärregierung mit Gesetzgebungsbefugnis ausgestattete

Zentral-Justizamt für die Britische Zone in Hamburg vorgeprellt, z.B. mit einer Neufassung der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Stuttgarter Länderrat hat in seiner 34.Sitzung am 28.9.1948 ein Gesetz zur Änderung der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte verabschiedet, erstens um Rechtsgleichheit mit der britischen Zone herbeizuführen und zweitens um unter Beseitigung einiger nationalsozialistischer Zusätze wieder die alte Fassung des § 93 herzustellen, der die Gebührenvereinbarung zuläßt. Mit Schreiben vom 23.3.1949 hat OMGUS diesem Gesetz die Genehmigung versagt, weil zoneneinheitlichkeit nicht erforderlich und weil die Gebührenordnung für Rechtsanwälte "im wesentlichen eine Frage von örtlicher Bedeutung" sei, so daß dieser Gesetzentwurf nunmehr den einzelnen Landtagen vorgelegt werden muß. Ich brauche Ihnen nicht auszuführen, welche Folgen es für die Tätigkeit eines Korrespondenzanwalts und für die Verteidigung in Strafsachen haben muß, wenn in den 11 Ländern Westdeutschlands 11 verschiedene Gebührenordnungen gelten.

Auch die 1. Interzonale Tagung der Justizverwaltungen, die im Spätsommer 1946 in Bad Godesberg stattfand, hat auf allgemeinen Wunsch sofort eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Wahrung der Rechtseinheit befassen sollte. Damals allerdings haben sowohl die britische als auch die amerikanische Militärregierung eine Arbeit dieser Kommission nicht zugelassen, so daß sie praktisch niemals tätig werden konnte. Die Arbeitstagungen der Justizverwaltungen, die dann vierzonal im Dez.1946 in Wiesbaden und im Juni 1947 in Konstanz sowie dreizonal im Juni 1948 in München und im Okt.1947 in Godesberg stattfanden, haben sich allerdings mit Erfolg um die Rechtseinheit bemüht.

An den Sitzungen des Rechtsausschusses des Süddeutschen Länderrats in Stuttgart nehmen schon seit längerer Zeit auch ein Vertreter des Zentral-Justizamts in Hamburg und Vertreter der Justizverwaltungen aus der französischen Zone teil.

Für Hessen ist noch auf Art. 151 seiner Verfassung hinzuweisen:

> "Hessen wird alle Maßnahmen, die es auf Gebieten trifft, für welche die Deutsche Republik die Zuständigkeit beanspruchen könnte, unter den Grundsatz stellen, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren ist. Vor allem wird es die bestehende Rechtseinheit nicht ohne zwingenden Grund antasten. Ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet das Gesetz."

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Mitteilungen einige Hinweise gegeben zu haben.

Mit verbindlichem Gruß

Ihr sehr ergebener

in Abwesenheit von Herrn Dr.Arndt

Fehling

Beilage zum Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Jahrg. 3, Heft 5, Mai 1949.

Die Bedeutung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechts

(aus einem Gutachten).

A.

Das Zentral-Justizamt war eingesetzt, um die Rechtseinheit in der britischen Zone für bestimmte Rechtsmaterien zu wahren. Zu diesen gehörte auch das Privatrecht. Die große Bedeutung der Rechtseinheit auf diesem Gebiete ist während der Tätigkeit des Amtes ständig in Erscheinung getreten. So mußte das Amt mit besonderer Sorge die Gefahr einer Zerstörung der Rechtseinheit im Bereiche des bürgerlichen Rechts auftauchen sehen. Dieser Sorge verdankt die folgende Darstellung ihre Entstehung. Sie mag auch jetzt, da diese Gefahr gebannt erscheint, Interesse beanspruchen können; dies gilt besonders, weil sie zeigt, wie notwendig es ist, an der Rechtseinheit festzuhalten.

Die Bedeutung der Rechtseinheit ist am besten zu erkennen, wenn die Nachteile betrachtet werden, die sich aus ihrem Verlust ergeben würden. Da Wirtschaft und Rechtseinheit von jeher in engen Wechselbeziehungen gestanden haben, sind unter den Nachteilen die wirtschaftlichen in den Vordergrund zu stellen. Es wird sich aber zeigen, daß sich außer diesen auch ideelle Schäden aus dem Verlust der Rechtseinheit ergeben würden.

B.

Wirtschaftliche Folgen eines Verlustes der Rechtseinheit.

I. Die Rechtseinheit ist eine der wichtigsten Grundlagen der Rechtssicherheit. Seit Generationen besteht in Deutschland auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts ein einheitlicher Rechtszustand, mit dem der Verkehr vertraut ist und dem sich das ganze Wirtschaftsleben in der Gestaltung der Rechtsformen, in denen sich Handel und Wandel vollziehen, weitgehend angepaßt hat.

Die Auflösung dieser im Rechtsbewußtsein der beteiligten Kreise wurzelnden Rechtseinheit würde zwangsläufig zu einer allgemeinen Rechtsunsicherheit führen. Der Kaufmann und Industrielle, der von jeher gewohnt ist, seine wirtschaftlichen Dispositionen auf einer ihm bekannten oder jedenfalls mühelos feststellbaren Rechtsgrundlage zu treffen, sieht sich alsdann, sobald sich seine geschäftlichen Beziehungen über die Grenzen des eigenen Landes erstrecken, regelmäßig Zweifeln über das für ihn und seine rechtlichen Verhältnisse geltende Recht gegenübergestellt. Da er stets mit der Möglichkeit einer Rechtsverschiedenheit rechnen muß, ist er als vorsichtiger Geschäftsmann genötigt, zunächst Erkundigungen über die Rechtslage einzuziehen. Da selbst der Jurist vielfach Schwierigkeiten haben wird, den Rechtszustand in anderen Ländern nur an Hand des Schrifttums mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, sind weitere Erkundigungen an Ort und Stelle nicht zu vermeiden. Dies alles führt zu unwirtschaftlichen Geldausgaben und unnötigen Verzögerungen und bildet eine Quelle von Streitigkeiten und Prozessen. Die kaufmännische Initiative muß dadurch gelähmt werden, zumal wenn infolge der Rechtsunsicherheit Verluste und wirtschaftliche Fehldispositionen nicht ausbleiben.

Die praktische Vernunft verlangt aber, daß die deutsche Wirtschaft, die ohnehin durch Kriegs- und Nachkriegsfolgen mit Schwierigkeiten größten Ausmaßes zu kämpfen hat, nicht noch zusätzlich mit den Nachteilen einer Rechtszersplitterung und der daraus folgenden allgemeinen Rechtsunsicherheit belastet wird.

II. Eine Rechtsaufspaltung würde aber auch abgesehen von dieser Rechtsunsicherheit notwendig erhebliche Nachteile zur Folge haben. Schon ein kurzer Überblick über die wichtigsten Teilgebiete des Zivilrechts zeigt, welch weittragenden Belastungen die deutsche Wirtschaft ausgesetzt wäre, wenn sich die bisherige Rechtseinheit in eine Rechtszersplitterung auflösen würde.

1. Für das Handelsrecht tritt die Notwendigkeit eines einheitlichen Rechts besonders klar hervor. Ein in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet kann nicht auf ein einheitliches Handelsrecht verzichten, wenn nicht der gesamte Handelsverkehr zwischen den einzelnen Ländern dieses Wirtschaftsgebietes Schaden erleiden soll. Dies gilt für die Jetztzeit, die mehr und mehr zu einer Großraumwirtschaft drängt, in viel stärkerem Maße als vor hundert Jahren, als die Handelsbeziehungen sich noch in erheblich engerem Raum vollzogen.

Das einheitliche Handelsrecht für Deutschland ist nicht erst eine Schöpfung des deutschen Kaiserreichs. Bereits im Jahre 1856 hielt es der Bundestag auf Antrag Bayerns für erforderlich, daß für die deutschen Länder ein Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch geschaffen wurde. Nachdem in den Jahren 1857 bis 1860 der Entwurf des Gesetzes ausgearbeitet worden war, wurde es von allen deutschen Staaten unverändert angenommen. Was schon damals notwendig erschien, ist in der heutigen Zeit schlechterdings unentbehrlich. Von Seiten der Vereinigten Staaten von Amerika wird darauf gedrängt, daß die westeuropäischen Staaten sich wirtschaftlich weitgehend zusammenschließen. Die Ziele des Marshallplans, Wiederaufbau eines wirtschaftlich starken Westeuropas, glaubt man nur erreichen zu können, wenn die einzelnen Staaten unter Niederlegung der Zollschranken sich zu einer Großraumwirtschaft zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluß führt naturgemäß dazu, daß diese verbundenen Wirtschaften ihre Handelsrechte weitgehend aufeinander abstimmen. Es würde im Widerspruch stehen zu diesen Zielen und einen Rückschritt bedeuten, wenn man daneben in Westdeutschland dazu übergehen würde, den Handel durch ein uneinheitliches Recht zu erschweren.

Eine besondere Bedeutung kommt der einheitlichen rechtlichen Ausgestaltung der Handelsgesellschaften zu. Ist jedes einzelne Land berechtigt, selbständig Recht zu setzen, so steht zu befürchten, daß gerade hier aus den verschiedenartigsten Gründen ganz verschiedene Wege eingeschlagen werden. Die Länder werden hier je nach der Wirtschaftsauffasung ihrer gesetzgebenden Körperschaften das Recht dieser Handelsgesellschaften gestalten. Die Aktiengesellschaft wird in einem Land Züge aufweisen, die sie von der Aktiengesellschaft in einem anderen Land grundlegend unterscheiden. Konzessions- und Normativsystem werden bei der Entstehung der Aktiengesellschaft als Folge der verschiedenen Auffassungen, die hinsichtlich der Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft jeweils vorherrschen, bald in Widerstreit miteinander liegen. Die Frage, ob die Rechtsform der Aktiengesellschaft nur die Unternehmensform der Großwirtschaft sein soll oder ob sie auch für kleinere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden soll, wird uneinheitlich beantwortet werden. Hochindustrialisierte Länder mit großen Kapitalmöglichkeiten werden es bei einem hohen Aktienkapital und hohen Aktiennennbeträgen belassen. Länder mit schwacher Industrie und geringer Kapitalbildung werden geneigt sein, niedrige Beträge für zulässig zu halten, um ihrer Wirtschaft die Rechtsform der Aktiengesellschaft überhaupt zur Verfügung stellen zu können.

Die Frage der Publizität wird verschieden beantwortet werden. Sie weist schon jetzt in den einzelnen Zonen durch die unterschiedliche Aufhebung der Kriegsvorschriften ein uneinheitliches Bild auf. Kapitalschwache Länder werden geneigt sein, den Wünschen der Geldgeber nachzukommen, um auf diese Weise die Gesellschaft in ihr Land zu ziehen und sich dadurch Steuereinnahmen zu sichern. Ein solcher Einbruch in die Publizität kann aber nicht ohne Rückwirkung auf die anderen Länder bleiben, die der Abwanderung begegnen wollen und sich deshalb auch ihrerseits zu geringeren Publizitätserfordernissen verstehen müssen.

Die Errichtung von Handelsgesellschaften an einem bestimmten Ort wird sich dann nicht nach den wirtschaftlichen Erfordernissen richten, sondern nach den günstigsten Rechtsbedingungen. Die Aktiengesellschaft wird in den einzelnen Ländern ihr ganz verschiedenes Gepräge erhalten, was dazu führen kann, daß Aktiengesellschaft hier und Aktiengesellschaft dort nicht mehr denselben Namen verdienen.

Eine Rechtszersplitterung muß sich auch auf das Kreditwesen der Gesellschaften nachteilig auswirken. Für den Kredit und die Kapitallenkung ist die einheitliche Gestaltung der Kapitalbeschaffungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Das Aktiengesetz hat die Kapitalbeschaffungsmaßnahmen elastisch geregelt, indem es namentlich durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung für bestimmte Maßnahmen einzelne Kapitalbeschaffungsmaßnahmen gegenüber

anderen entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen abgestuft hat. Auch auf diesem Gebiet kann die Kapitalnot einzelne Länder veranlassen, die gesetzlichen Anforderungen zu erleichtern, um das Kapital in ihr Land zu ziehen. Solche Maßnahmen können sich für die Gesamtwirtschaft nur sehr nachteilig auswirken. Ihnen kann nur durch eine einheitliche Gesetzgebung gerade auf diesem für den Wiederaufbau so bedeutsamem Gebiet begegnet werden. Es ist bemerkenswert, daß schon jetzt der Zwei-Mächte-Kontrollrat bei der Frage der Genehmigung der Verordnung über den Kapitalverkehr nachdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die der deutschen Wirtschaft im Rahmen des Marshallplanes gesteckten Ziele nur dann erreicht werden können, wenn das zur Verfügung stehende geringe Kapital nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten verteilt wird. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit, wie wichtig die richtige rechtliche Gestaltung der Handelsgesellschaften und ihrer Kapitalbeschaffungsmaßnahmen für den Wiederaufbau ist. Soll sie allen gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen, kann sie nicht in die Hand der einzelnen Länder gelegt werden, da diese zwangsläufig geneigt sein werden, jede gesetzliche Regelung unter den für ihre Wirtschaft und für ihren Länderhaushalt günstigsten Aspekten vorzunehmen.

2. Neben dem Handelsrecht ist das Schuldrecht (Obligationenrecht) in erster Linie das Recht des wirtschaftlichen Verkehrs.

Schon bei so einfachen und alltäglichen Fragen, wie es die Gefahrtragung beim Kaufvertrag ist, entstehen bei einer Rechtsverschiedenheit Schwierigkeiten, da in der Rechtslehre und Rechtsprechung keine Einigkeit darüber besteht, nach welcher Rechtsordnung sich die Frage der Gefahrtragung richtet, wenn Käufer und Verkäufer zwei verschiedenen Rechtssystemen unterliegen. Ähnliche Schwierigkeiten würden sich bei der Bürgschaft ergeben. Nach überwiegender Ansicht folgt die Bürgschaft ihrem eigenen Recht und nicht dem Recht der Hauptschuld. Unterliegen also die Erfüllungsorte des Bürgen und des Hauptschuldners verschiedenen Rechtsordnungen, so fehlt es an einem einheitlichen Recht für einen Tatbestand, der wirtschaftlich gesehen eine Einheit bildet. Die Leistung von Schadensersatz aus Delikten und Quasidelikten bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Begehungsortes. Dies gilt z. B. auch für die Gefährdungshaftung im Verkehr eines Unternehmens, wie der Eisenbahn, der sich über mehrere Länder erstreckt. Die Geltung verschiedener Rechtsordnungen würde dazu führen, daß sich die Haftung auf Schadensersatz, je nachdem, wo sich der Unfall ereignet hat, nach verschiedenen Rechtsordnungen bestimmen würde. Daß sich diese Rechtsverschiedenheit nachteilig für das Geschäftsgebaren der Verkehrsunternehmen auswirken und die Folgen im Ergebnis die Gesamtwirtschaft tragen muß, liegt auf der Hand.

3. Nicht anders ist es hinsichtlich der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des BGB. Es muß zu einer Erschwerung des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den Ländern führen, wenn z. B. die Bestimmungen über Rechts- und Geschäftsfähigkeit, insbesondere Volljährigkeit unterschiedlich gestaltet werden. Auch die Rechtsfähigkeit von Vereinen, insbesondere der wirtschaftlichen Vereine, die in mehreren Ländern Geschäfte betreiben, muß einheitlich geregelt bleiben. Es würde niemand verstehen, warum ein Verein in einem Lande rechtsfähig ist, im anderen dagegen nicht. Daß eine verschiedenartige Gestaltung der Verjährungsbestimmungen zu einer unerwünschten Belastung und Erschwerung des Rechtsverkehrs führen muß, kann nicht zweifelhaft sein. Die Erfahrungen seit 1945 haben die Nachteile einer unterschiedlichen Regelung bereits offenbar werden lassen.

4. Im Sachenrecht spielen die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Eigentums, Verarbeitung, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung eine so bedeutsame Rolle für das Wirtschaftsleben in allen seinen Zweigen, daß eine unterschiedliche Regelung dieser Fragen zu unerträglichen Konsequenzen führen muß. Man denke z. B. an den Fall, daß die in einem Lande hergestellte Radioröhre unter Eigentumsvorbehalt in ein anderes Land geliefert, in einem dritten Land in einen Apparat eingebaut wird und daß schließlich der Apparat in einem vierten Lande übereignet wird. Fallen die Bestimmungen der Länder über Erwerb und Verlust des Eigentums auseinander, so kann es sich ergeben, daß dieselbe Sache nach dem Recht des einen Landes einer anderen Person gehört als nach dem Recht des anderen Landes. Alle Rechtsbeziehungen zu der Sache werden dadurch verwirrt. Das gleiche gilt für das Immobilienrecht einschließlich des für das Kreditwesen besonders wichtigen Hypothekenrechts.

5. Auf dem Gebiet des Familienrechts genügt es, auf die Wechselwirkungen zwischen ehelichem Güterrecht und wirtschaftlichem Verkehr hinzuweisen. Bereits bei den vorbereitenden Arbeiten zum BGB haben gerade auch Gesichtspunkte des Handelsverkehrs maßgeblich dazu geführt, das eheliche Güterrecht durch Schaffung bestimmter Güterrechtstypen zu vereinheitlichen. In den Materialien zum BGB (Mugdan) heißt es Band 4 S. 75:

> „Vor allem ist es aber das Verhältnis der Gatten nach außen, dessen verschiedene gesetzliche Regelung schwere Nachteile mit sich bringt. Die Fragen, wie weit das Verfügungsrecht des Mannes über das Vermögen der Frau geht und ob und inwieweit das Vermögen des einen Gatten für die Schulden des anderen haftet, sind nicht nur für den großen Handelsverkehr, sondern auch für den Verkehr des täglichen Lebens von der größten praktischen Bedeutung; ihre verschiedene Beantwortung in den verschiedenen Güterrechten hat eine für den Verkehr empfindliche Unsicherheit zur Folge und gibt insbesondere den Grenzbezirken, zu welchen bei der großen Menge der verschiedenen Güterrechte ein großer Teil Deutschlands gehört, nicht selten zu Verkürzungen und Täuschungen Anlaß. Es ist zwar der Gedanke aufgeworfen, diesem Übelstand dadurch zu entgehen, daß man zwischen den Verhältnissen der Gatten untereinander und ihren Verhältnissen nach außen unterscheidet, jenes, wie bisher, dem Landrecht überläßt, dieses aber für ganz Deutschland einheitlich regele. Indessen steht das Verhältnis der Ehegatten nach außen mit ihrem Verhältnis untereinander in einem so innigen Zusammenhang und ist die Rückwirkung jeder für das eine Verhältnis gegebenen Bestimmung für das andere so unvermeidlich, daß Widersprüche und Unklarheiten nur bei einer Regelung beider vermieden werden können."

Würde nunmehr für jedes Land die Möglichkeit eröffnet, auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts, das zu einer örtlich verschiedenen Behandlung besonders verleitet, eigenes Recht zu schaffen, so muß angesichts der Verflechtung der geschäftlichen Beziehungen eine erhebliche Rechtsunsicherheit eintreten, von der vor allem das Kreditwesen betroffen wird..

6. Im Erbrecht würde eine Rechtszersplitterung ungewöhnliche Schwierigkeiten mit sich bringen, weil die Familien — anders als vor 50 Jahren — oft in den verschiedensten Teilen Deutschlands leben. Erbrechtliche Streitigkeiten mit nachfolgenden Prozessen wären die unvermeidliche Folge einer Aufspaltung des Erbrechts. In der Zeit seit dem Zusammenbruch haben sich bereits bei der Regelung der Ersatzzuständigkeit in Nachlaßsachen Überschneidungen ergeben. Während nämlich nach dem Recht der britischen Zone jedes Amtsgericht als Nachlaßgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich irgendwelche Nachlaßgegenstände befinden, richtet sich die Zuständigkeit in einer anderen Zone danach, wo der Hauptteil des Nachlasses belegen ist. Mithin können verschiedene Nachlaßgerichte zuständig sein, und es kann sich ergeben, daß mehrere Erbscheine oder Testamentsvollstreckerzeugnisse verschiedenen Inhalts ausgestellt werden. Der Rechtsverwirrung sind mit einer solchen unterschiedlichen Regelung Tür und Tor geöffnet.

III. Besondere Nachteile ergeben sich für das Kreditwesen. Eine Aufspaltung des Rechts müßte sich auf die am Kreditwesen beteiligten Wirtschaftskreise besonders schädlich auswirken. Die rechtlichen Beziehungen der Finanzierungsinstitute erstrecken sich von jeher über fast alle Länder Deutschlands. So hatte z. B. die Hamburger Hypothekenbank zahlreiche Hypotheken auf Berliner Grundstücken. Die Schaffung eines gesunden Kreditsystems ist eine der vordringlichsten Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus einer leistungsfähigen Wirtschaft. Die wirtschaftliche Verflechtung der Länder verlangt auch in Zukunft ein Kreditsystem, das an den Grenzen der Länder nicht Halt macht. Nicht absehbar sind aber die Hemmnisse und Schwierigkeiten, die sich für das reibungslose Funktionieren eines Kreditsystems ergeben müssen, wenn Rechtsverschiedenheit auf den Gebieten des Handels- und Schuldrechts sowie Sachenrechts (Hypothekenrecht) die Finanzierungsinstitute vor immer neue Probleme stellt. Für die Kreditsicherung sind auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen in Auswertung von Rechtsprechung und Rechtslehre bestimmte Rechtsformen entwickelt worden, die ihren Niederschlag vielfach in „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gefunden haben. Wird diese auf dem Boden der Rechtseinheit erwachsene Grundlage durch Rechtsverschiedenheit erschüttert, so gerät das gesamte Kreditsicherungssystem ins Schwanken. Die als Ergebnis vieljähriger Bemühungen weit-

gehend gebannte Gefahr von Verlusten tritt erneut auf und muß sich nicht nur hemmend auf die Initiative der Kreditinstitute, sondern auch verteuernd auf den Kredit auswirken. Die Folgen trägt also auch hier die Gesamtwirtschaft.

Vornehmste Aufgabe sollte es aber sein, alle Hemmnisse, die sich einem Aufbau der deutschen Wirtschaft zu einem lebensfähigen Gebilde entgegenstellen können, zu vermeiden, um sie so in den Stand zu setzen, ihre zahlreichen Aufgaben im Interesse Deutschlands und der Welt zu erfüllen.

C.

Interterritoriales Privatrecht.

Es würden aber auch weitere Nachteile mit dem Verlust der Rechtseinheit verbunden sein. Es würde sich die Notwendigkeit ergeben, für alle Rechtsbeziehungen, die sich über die Grenzen eines Landes hinaus erstrecken, Rechtsnormen zu schaffen, nach denen zu entscheiden ist, welches Landesrecht im einzelnen Fall anzuwenden ist. Und zwar würde dieses Recht sogleich nach Verlust der Rechtseinheit, wenn nur die Möglichkeit der Entstehung einer Rechtsverschiedenheit in Betracht kommt, geschaffen werden müssen. Es würde so neben das sogenannte internationale Privatrecht, das die Rechtsanwendungsfragen im Verhältnis zwischen fremden Staaten regelt und das in Deutschland in den Artikeln 7—31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert ist, ein interterritoriales deutsches Privatrecht treten müssen.

Schon daraus würden sich große Komplikationen und Schwierigkeiten ergeben. Es würden ganz neuartige und schwer zu lösende Aufgaben des Gesetzgebers auftauchen. Wird die Rechtseinheit aufgegeben, so wäre möglicherweise jedes Land befugt, die Fragen des interterritorialen Rechts zu lösen.

> Es könnte dabei frei entscheiden, welches Recht im einzelnen Falle anzuwenden ist, ob z. B. die Gültigkeit einer Eheschließung von dem Recht des Landes abhängen soll, dem die Verlobten angehören, oder vom Recht des Wohnsitzes oder vom Recht des Eheschließungsortes. Würde auch das materielle Recht der einzelnen Länder voneinander abweichen, das hessische Eherecht Ehehindernisse kennen, die dem Recht der übrigen deutschen Länder fremd wären, so würde z. B. die Anerkennung einer in Hessen unter Nichtbeachtung der Ehehindernisse geschlossenen Ehe in den anderen deutschen Ländern davon abhängen, nach welchem Recht sich dort die Gültigkeit einer Eheschließung bestimmt. In einem Land, das auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten abstellt, würde die Ehe also nur dann als nichtig gelten, wenn sie von hessischen Staatsangehörigen geschlossen wäre, während die Ehe nichthessischer Deutscher als gültig betrachtet werden müßte. In einem Lande dagegen, das auf den Eheschließungsort abstellt, wäre jede in Hessen unter Nichtbeachtung der Ehehindernisse geschlossene Ehe als nichtig anzusehen. Es würden sich also rechtliche Verschiedenheiten ergeben, wie sie bisher nur im Verhältnis ausländischer Staaten zueinander möglich gewesen sind.

Diese Komplikationen können sich noch erheblich vergrößern, wenn die Länder die Befugnis erhalten, die Frage der Staatsangehörigkeit nach eigenen — unter Umständen verschiedenen — Normen zu regeln. Wird auf Grund einer Gesetzgebungskompetenz der Länder in Fragen der Staatsangehörigkeit eine verschiedene Regelung vorgenommen, so wäre es denkbar, daß z. B. die Flüchtlinge in einem Lande nicht die Landeszugehörigkeit erhielten, während in einem anderen Lande andere Grundsätze maßgebend wären. Damit wäre die Staatsangehörigkeit überhaupt unbrauchbar, für das interterritoriale Privatrecht als Anknüpfungspunkt zu dienen, obwohl dies nach deutschem internationalem Privatrecht in der Regel der Fall sein soll (Art. 7 Abs. 1, 14, 15, 17 Abs. 1—3, 18—22, 24 Abs. 1, 25 EGBGB). Die Gesetzgebung der deutschen Länder könnte daher durch die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung eines einzigen Landes genötigt werden, auf andere Grundsätze als das Staatsangehörigkeitsprinzip zurückzugreifen. Dann würde die Möglichkeit ausscheiden, die Regeln des deutschen internationalen Privatrechts zur Grundlage des deutschen interterritorialen Privatrechts zu machen. Dieses müßte vielmehr nach völlig neuen Prinzipien aufgebaut werden, für die Anknüpfungspunkte in dem bisherigen deutschen Recht sich nicht — oder nur in ganz geringfügigem Umfange — auffinden lassen. Der Gesetzgeber (oder die Gesetzgeber) würde vor eine ganz neue, kaum lösbare Aufgabe gestellt. Die Bedeutung dieser Schwierigkeiten ist treffend in folgendem Gedanken zum Ausdruck gekommen:

> „Eine Rechtsordnung muß aber Schaden nehmen, wenn Vorfragen des Geltungsbereiches und der Rechtsanwendungsnormen sich breit vor das materielle Recht hinlegen." (Egger in der Allgemeinen Einleitung S. 16 ff. des Kommentars zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.)

D.

Einfluß auf die Qualität der künftigen Gesetzgebung.

Es müßte aber auch die Güte der Gesetzgebung leiden, wenn kleine und kleinste Länder selbständige Rechtsetzungsbefugnis auf einem so wichtigen Gebiet, wie es das Privatrecht ist, besitzen. Die moderne Gesetzgebung steht vor so schwierigen Problemen, daß es notwendig ist, zu ihrer Lösung alle Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten, die in den verschiedenen Gebietsteilen erworben wurden. Ein Eigenleben der Länder auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung wird aber zur Folge haben, daß allmählich die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung in kleineren Ländern erstarren und hinter den Erfordernissen der Zeit zurückbleiben. Der Austausch von Hochschullehrern, Richtern und anderen Juristen wird mit zunehmender Rechtsentfremdung immer schwieriger werden. Solche Erfahrungen hat bereits die Schweiz aus der Zeit vor der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gemacht. Die Folge wird aber sein, daß in manchen Ländern dringende Fragen ungelöst bleiben werden. Den Schaden tragen die Gesamtwirtschaft und das Volk.

E.

Geschichtliches.

Die vorstehend aufgezeigten Wechselbeziehungen zwischen Rechtseinheit und Wirtschaft sind nicht erst in neuerer Zeit erkannt worden. Sie haben vielmehr in der Geschichte der Rechtseinheitsbestrebungen aller Länder von jeher eine bedeutsame Rolle gespielt.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und die Allgemeine Deutsche Wechselordnung wurden lange vor der Entstehung des Deutschen Reiches von den im Deutschen Bund nur lose zusammengeschlossenen deutschen Staaten durch übereinstimmende Gesetzgebung geschaffen, weil die Vereinheitlichung des Rechts auf diesen Gebieten schon damals als eine wirtschaftliche Notwendigkeit angesehen wurde. Als im Reichstag des Norddeutschen Bundes und später im Deutschen Reichstag der Entwurf des Gesetzes vom 20. Dezember 1873, durch den die Justizgesetzgebung dem Reich übertragen wurde, beraten wurde, standen auch hier Erwägungen der wirtschaftlichen Vernunft im Vordergrund. Die Verschiedenheit der zahlreichen Partikularrechte wurde als hemmend für ein gesundes Rechts- und Wirtschaftsleben empfunden. Ihre Beseitigung erschien der überwiegenden Mehrheit des Reichstages als ein Gebot der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die gleiche Beobachtung, daß sich die Einheit des Rechts ihren Weg über politische Grenzen hinweg sucht, kehrt auch im ausländischen Recht wieder. So setzten in der Schweiz, das von jeher jeden politischen Zentralismus abgelehnt hat, schon frühzeitig Bestrebungen ein, auf denjenigen Gebieten, die das Wirtschaftsleben berühren, eine Rechtseinheit zu schaffen. Deshalb wurde dem Bund bereits 1874 die Gesetzgebung für Handels- und Mobiliarverkehr, Obligationenrecht, Wechselrecht, persönliche Handlungsfähigkeit und Eherecht sowie die Regelung der interkantonalen Rechtskollisionen übertragen. Einige Zeit später ergingen Bundesgesetze über ein einheitliches Eherecht, über persönliche Handlungsfähigkeit sowie Obligationengesetze einschließlich Handels- und Wechselrecht. Nach diesen Ansätzen erwies sich die auf den übrigen Gebieten des Privatrechts noch bestehende Rechtsverschiedenheit als so hemmend für die Fortentwicklung des Landes, daß die Schweiz dazu überging, im Jahre 1907 das Zivilrecht einheitlich zu kodifizieren. Wie Egger in seinem Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betont, war diese Rechtseinheit nicht bedingt durch politische Bestrebungen, sondern allein durch die praktischen Bedürfnisse, die sie als „unentbehrlich" erscheinen ließen.

Ein weiteres Beispiel ist die Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Auch hier sind seit langem Bestrebungen nach einer Rechtsvereinheitlichung im Gange.

Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß das Streben nach einer Rechtseinheit im Privatrecht nicht ein Ausfluß einheitsstaatlichen Denkens ist, sondern daß der Ruf nach Rechtseinheit im Zuge der Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs zwangsläufig immer dringlicher wird, unabhängig von der staatsrechtlichen Form der verschiedenen Länder allein aus dem Zwang der Verhältnisse.

F.

Ideelle Nachteile.

Es darf und muß weiter in Betracht gezogen werden, daß daneben auch ideelle Gesichtspunkte für die deutsche Rechtseinheit stets geltend gemacht wurden und auch in Zukunft nicht zu vernachlässigen sein werden. Gemeinsame Sprache und gemeinsames Recht sind die Grundlagen einer Nation. Da es nicht in der Absicht der Alliierten liegt, Deutschland als Nation aufzuspalten oder zu beseitigen, darf der Ruf nach Erhaltung der in langen Jahren der Entwicklung erreichten Rechtseinheit auch heute noch erhoben werden. Was im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes als nationales Gut tief verwurzelt ist, kann nicht vernichtet werden, ohne daß das Bewußtsein der nationalen Einheit aufs schwerste verletzt wird.

Ideeller Schaden würde auch in erheblichem Umfange durch Ermöglichung einer verschiedenen Gestaltung des Eherechts, insbesondere des Ehescheidungsrechts entstehen.

Geht ein Land dazu über, die Scheidungsmöglichkeiten erheblich zu erleichtern, so wird, wie sich das in Europa (Lettland) und Nordamerika (Staaten Nevada und Nebraska) gezeigt hat, auch von Nichtlandesangehörigen Gebrauch von dieser erleichterten Auflösungsmöglichkeit gemacht. Abwehrmittel der anderen Länder (in Deutschland kämen solche mit einer erheblichen katholischen Bevölkerung und entsprechenden Regierung in Betracht) ist regelmäßig die Nichtanerkennung im Wege der Verschärfung der Zuständigkeitsbestimmungen und der Heranziehung des ordre public, im letzteren Falle also eines Standpunkts, der die Länder Deutschlands untereinander zu fremden Staaten mit grundlegenden anderen sittlichen Anschauungen macht. Die Folgen der Nichtanerkennung sind unerfreulich und verwirrend, da die Eheleute in dem einen Land als verheiratet gelten, im anderen nicht, weiterhin die Frau, die sich im Lande, das die Scheidung ausgesprochen hat, aufhält, Unterhalt gegenüber dem Mann, der im nichtanerkennenden Land sich befindet, in Form einer Rente nicht geltend machen kann, wenn ihr nicht auch nach dortigem Gesetz ein Recht auf Getrenntleben zusteht. Besonders große Schwierigkeiten entstehen regelmäßig bezüglich der Herausgabe der Kinder, ferner auf erbrechtlichem Gebiete.

G.

Ernstlichkeit der Gefahr künftiger Rechtszersplitterung.

Es mag nahe liegen, der Besorgnis um die materiellen und ideellen Auswirkungen einer Rechtszersplitterung mit dem Einwand zu begegnen, daß die Länder nicht gehindert seien, sich in Fällen, in denen dies notwendig erscheint, freiwillig zu einer übereinstimmenden Regelung bestimmter Fragen zusammenzufinden. Diese Auffassung berücksichtigt jedoch nicht genügend die politischen Realitäten. Die Parlamente der einzelnen Länder werden in ihrer politischen Zusammensetzung immer ein sehr unterschiedliches Bild aufweisen, da je nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der Länder die Stärke der politischen Parteien in den Ländern verschieden groß sein wird. Es ist daher keine Gewähr dafür gegeben, daß Gesetzgebungsfragen, die alle Länder gemeinschaftlich angehen, eine übereinstimmende Beurteilung in den einzelnen Ländern finden werden. Soweit die Länder die Möglichkeit haben, ein eigenes Privatrecht — zunächst in einzelnen Beziehungen, dann aber in einem größeren Umfange — zu schaffen, werden sich ihre gesetzgebenden Organe den an sie herangetragenen Wünschen der Parteien, die vorhandenen Möglichkeiten auszunutzen, nicht entziehen können. Solche Wünsche werden überall da auftauchen, wo das jetzt vorhandene einheitliche Recht, welches soweit wie möglich der Gesamtstruktur Westdeutschlands angepaßt ist (und wenn das Privatrecht Bundessache bleibt, weiter angepaßt werden kann), der von diesem abweichenden Struktur eines Landes wirklich oder vermeintlich nicht entspricht. Sowohl in Ländern mit überwiegend kirchlich eingestellter Bevölkerung wie in Ländern mit überwiegend sozialistisch eingestellter Bevölkerung wird einer Abänderung des Ehescheidungsrechts — und zwar mit verschiedener Tendenz — das Wort geredet werden. Ob diesen Bestrebungen die Gesichtspunkte der Notwendigkeit der Erhaltung der Rechtseinheit mit Erfolg entgegengesetzt werden könnten, ist um so zweifelhafter, als nach Aufgabe der Einheit auf dem Gebiete des Privatrechts durch die Verfassung diese Tatsache als solche den rechtseinheiterhaltenden Tendenzen entgegenwirkt und sie, je länger, desto mehr abschwächen wird. In gleicher Richtung werden Unterschiede in der Wirtschaftsauffassung rechtseinheitzerstörend wirken. Schließlich ist die Gefahr fiskalischer Interessen auch in diesem Zusammenhang nicht außer acht zu lassen.

So werden — zum Schaden der Gesamtheit — die Möglichkeiten einer Rechtszersplitterung trotz der angeführten Nachteile ausgenutzt werden.

Wo aber die Macht der wirtschaftlichen Tatsachen so groß ist, daß kleinere Länder sich ihnen nicht entziehen können, besteht eine andere Gefahr: ein schwächeres Land wird sich gezwungen sehen, zur Abwendung der ihm drohenden Schäden sich gegen den eigenen Willen der Gesetzgebung eines stärkeren Nachbarlandes anzuschließen, an deren Ausarbeitung und Beratung teilzunehmen es nicht in der Lage war. Schon in den Beratungen des Reichstages zum Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 ist diese Gefahr richtig erkannt und entsprechend gewertet worden. Damals wurde unter Anspielung auf die Vormacht Preußens wiederholt auf die Benachteiligung kleinerer Staaten hingewiesen, die eintreten würde, wenn die Justizgesetzgebungskompetenz den einzelnen Ländern überlassen bliebe und die größeren und stärkeren unter ihnen somit in der Lage wären, kleineren Ländern die eigene Gesetzgebung aufzuzwingen. Daß sich auch heute ähnliche Konstellationen ergeben können, ist nicht von der Hand zu weisen. Nur wenn die Justizgesetzgebung beim Bunde bleibt, hat jedes Land die Möglichkeit, in den gesetzgeberischen Körperschaften seine Stimme zur Geltung zu bringen.

H.

Rechtseinheit und Gegenwartsaufgaben.

Das weitgehende Streben der Deutschen nach „Sicherheit" ist von den Alliierten wiederholt kritisiert worden. Der sehr weit verbreitete Wunsch nach Pensionsberechtigung und die im deutschen Kartellwesen zum Ausdruck kommende Neigung, in erster Linie Sicherungen gegen die Zufälligkeiten des Lebens zu erlangen — diese beiden Tendenzen sind ja u. a. kritisiert worden —, hatten in der Tat zu ungesunden Erscheinungen auf manchen Gebieten geführt. Es wäre aber ein verhängnisvoller Irrtum, wollte man die mit dem Verlangen nach Rechtseinheit erstrebte Rechtssicherheit unter ähnlichen Gesichtspunkten betrachten. Denn hierbei handelt es sich um einen Gedanken, der in unmittelbarer Beziehung zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft steht und damit die Interessen der westeuropäischen Gesamtwirtschaft berührt.

Im Rahmen des Marshallplanes ist Westdeutschland das Ziel gesteckt, bis 1952 finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen. Zahlreich sind die Hindernisse, die der Erreichung dieses Zieles entgegenstehen. Der Jahresbericht der O.E.E.C. (vgl. The Manchester Guardian Weekly vom 24. März 1949) gibt ein aufschlußreiches Bild von den Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sein werden. Die Rechtseinheit kann freilich diese Hemmnisse nicht beseitigen, wohl aber würde eine Rechtszersplitterung zu den vielfältigen Nöten der Wirtschaft als weiteres Belastungsmoment hinzutreten und sich einer gesunden Fortentwicklung hemmend in den Weg stellen.

Häufen sich die Schwierigkeiten infolge Steigerung der Rechtsverwirrung zwischen den Ländern, so kann es nicht ausbleiben, daß die Wirtschaft geneigt sein wird, sich innerhalb der einzelnen Länder abzukapseln. Das wäre aber ein Rückschritt, der nicht nur zu der allgemeinen Tendenz, die von der Regional-Wirtschaft über die Erdteil-Wirtschaft zur Welt-Wirtschaft führt, in offenem Widerspruch stände, sondern auch unmittelbar die Erreichung der im Rahmen des Marshallplanes gesteckten Ziele gefährden würde. Demgegenüber ist es notwendig, alle Tendenzen zur Regional-Wirtschaft im Keime zu ersticken und keine irgendwie gearteten Ansätze zu fördern, welche die innere deutsche Wirtschaft an der freien, über die Grenzen der Länder hinausgehenden Entwicklung hindern könnten.

Das gesteckte Ziel kann nur erreicht werden, wenn die bestehenden Hindernisse sämtlich beseitigt werden und keine neue Hemmung eintritt. Die Ermöglichung einer Rechtszersplitterung durch Beseitigung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechts wäre ein solches neues Hindernis.

Auszug aus dem Mannheimer Morgen vom 14. Mai 1949.

Militärgouverneure würdigen die Arbeit des Parlamentarischen Rates

Von unserer Frankfurter Redaktion

Frankfurt. Die Genehmigung des Grundgesetzes durch die Militärgouverneure auf der Konferenz der drei Generäle mit den Vertretern des Parlamentarischen Rates und den westdeutschen Ministerpräsidenten in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag ist, wie in unserer vorigen Ausgabe bereits angedeutet, mit einigen Vorbehalten erfolgt. Die alliierten Vorbehalte, die nach einer Erklärung General Robertsons keine Schwierigkeit für die deutsche Seite bedeuten würden, wurden in einem Schreiben an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates formuliert, das auf der Konferenz übergeben wurde. Sie umfassen folgende Punkte:

1. Alle Bundes-, Länder- und Gemeindebefugnisse müssen dem Besatzungsstatut angepaßt sein.
2. Die im Grundgesetz vorgesehene Bundesverfügung über die Polizeikräfte der Länder in einem Notfall darf nur mit Genehmigung der Besatzungsmächte ausgeübt werden.
3. Berlin hat kein Stimmrecht im Bundesparlament und darf vom Bund nicht verwaltet werden, dagegen kann eine kleine Zahl von Berliner Vertretern den Tagungen des Bundesparlaments beiwohnen.
4. Die derzeitigen Ländergrenzen bleiben, abgesehen von den drei südwestdeutschen Ländern, bis zum Friedensvertrag unverändert, es sei denn, daß die Hohen Kommissare einstimmig anders beschließen.
5. Die Hohe Kommission wird die Ausübung der Rechte des Bundes, einzelne Anweisungen an die obersten Landesbehörden zu geben und mittlere und untere Bundesbehörden zu errichten, dahin überwachen, daß keine übermäßige Machtkonzentration eintritt.
6. Die Bestimmung des Grundgesetzes über das Gesetzgebungsrecht des Bundes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit wird von den Hohen Kommissaren gemäß der von den Militärgouverneuren vorgeschlagenen Formulierung interpretiert werden, die eine wesentliche Einschränkung der deutschen Fassung bedeutet.

Um die Möglichkeit künftiger Verwaltungsstreitigkeiten auszuschließen, wird in dem Schreiben dann klargestellt, daß Konflikte zwischen Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung zugunsten der letzteren entschieden werden müßten. Schon bei der Genehmigung der Länderverfassungen durch die Militärgouverneure sei vorgesehen worden, daß keine Bestimmung dieser Verfassungen als Beschränkung der Bundesverfassung ausgelegt werden könne.

Schließlich wird betont, daß nach dem Zusammentritt der Bundesversammlung, der Wahl des Bundespräsidenten und der Bundesregierung das Besatzungsstatut in Kraft treten werde und der Parlamentarische Rat jetzt nach der Verkündung des Grundgesetzes aufgelöst sei.

In einem den Ministerpräsidenten übergebenen Schreiben der Militärgouverneure wird diesen die Vollmacht übertragen, die Ratifizierung des Grundgesetzes durch die Landtage vornehmen zu lassen. Der vom Parlamentarischen Rat eingesetzte Exekutivausschuß für die Uebergangszeit bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung ist von den Gouverneuren nicht genehmigt worden, vielmehr wird das Gremium der Ministerpräsidenten die höchste Instanz während dieser Zeit sein. Ueber das Wahlgesetz haben die Militärgouverneure noch keine Entscheidung getroffen.

Nach der Verlesung der beiden Schreiben erklärte General Robertson, diese Verfassung gewähre der westdeutschen Bevölkerung die „vier Freiheiten“ und schaffe ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Bund und den Ländern. Er würdigte die Arbeit des Parlamentarischen Rates und beglückwünschte seine Mitglieder zur Fertigstellung ihres Werkes unter vielen Schwierigkeiten. Die Pariser Außenministerkonferenz werde die Pläne zur Bildung einer westdeutschen Regierung weder ändern noch verzögern.

Wie verlautet, behandelten die Militärgouverneure auch die Wahl Bonns zum Bundessitz und erklärten diese Wahl als nicht glücklich, doch betonten sie, daß es sich hier um eine deutsche Angelegenheit handle. Dies bedeutet allerdings auch, daß von ihrer Seite kein Ersuchen an die belgische Besatzungsmacht gestellt werde, Bonn zu räumen.

Heidelberg, den 3. Mai 1949.
Dr.H./S.
- 1028 -

Rechtseinheit.

1.) Abschrift aus der neuesten Nummer des Nachrichtendienstes.

2.) Rationalisierung der Rechtszeitschriften und der Rechtsliteratur.
In den drei Westzonen beschäftigen sich zur Zeit 24 Verlage mit der Herausgabe von Rechtsliteratur.

3.) Aufsatz in der Gegenwart vom 1.5.49.

4.) Rechtsmittelgesetz, Wirtschafts-Zeitung vom 27.4.49.

5.) Justizkollegium.

6.) Material von Ministerialrat Arndt in Wiesbaden zugesagt. Er weist jetzt schon darauf hin, daß die Gebührenordnung für Anwälte nach der Auffassung der Amerikaner ländermäßig geregelt werden soll. Das würde z.B. bedeuten, daß, wenn Württemberg-Baden und Hessen verschiedene Gebührenordnungen haben, die Korrespondenzgebühr eines Württemberg-Badischen Anwalts für einen in Hessen zu führenden Prozeß sehr schwer festzusetzen wäre.

7.) Die indirekte Zerstörung der Rechtseinheit durch verschiedene Ausführung der Gesetze bzw. Sabotage einzelner Gesetze.

Gen. Heinerich

LEITSTELLE DER FINANZVERWALTUNG
FÜR DIE BRITISCHE ZONE

Die Notwendigkeit einer einheitlichen technischen Steuer- und Zollverwaltung

HAMBURG · FEBRUAR 1948

Inhaltsübersicht

I. Schwerwiegende Entscheidung auf dem Gebiete des Steuer- und Zollwesens

1. Steuergesetzgebung
2. Finanzausgleich
3. Steuer- und Zollverwaltung

II. Historischer Überblick

1. Zustand vor 1919
2. Zustand von 1919 bis 1945
3. Zustand seit 1945

III. Notwendigkeit der einheitlichen technischen Sonderverwaltung für Steuern und Zölle

1. Gleichmäßigkeit in der Durchführung der Steuergesetze
2. Schlagkraft und technische Vorzüge der einheitlichen Steuer- und Zollverwaltung
3. Besonderheiten bei der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern
4. Geringere Verwaltungskosten
5. Bevorstehende große Aufgaben der Steuerverwaltung
6. Unpolitischer und technischer Charakter der Steuer- und Zollverwaltung
7. Wirtschaftliche Einheit

IV. Entkräftung von Einwänden gegen die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung

1. Finanzhoheit der Länder
2. Parlamentarische Kontrolle
3. Vorläufige Erhaltung der einheitlichen Verwaltung in der britischen Zone
4. Haushaltsdefizit der britischen Zone

V. Auffassungen innerhalb und außerhalb Deutschlands zur Frage der einheitlichen Steuer- und Zollverwaltung

1. Beamtenschaft
2. Wirtschaft
3. Politiker
4. Britische Militär-Regierung
5. „Economist"
6. Amerikanische Militär-Regierung
7. Russische Zone

VI. Zusammenfassung und Vorschlag

I. Schwerwiegende Entscheidung auf dem Gebiet des Steuer- und Zollwesens

Drohende Aufsplitterung der Steuer- und Zollverwaltung

Die drohende Aufsplitterung der Steuer- und Zollverwaltung in *elf* Länderverwaltungen allein in den Westzonen macht die Entscheidung über die künftige Form der Steuer- und Zollverwaltung vordringlich und folgenschwer. Die gleichmäßige und gerechte Besteuerung ist gefährdet. Der nach der Finanzkraft der Länder durchzuführende Finanz- und Lastenausgleich wird bei Atomisierung der Einnahmenverwaltung in Frage gestellt. Das gleiche gilt für die Erledigung der durch die Währungsreform bedingten Aufgaben der Steuerverwaltung.

Finanz- und Lastenausgleich in Frage gestellt

Währungsreform

Bei einer Neugestaltung Deutschlands oder zunächst des Vereinigten Wirtschaftsgebiets sind auf dem Gebiet der Steuern und Zölle im Verhältnis der Zentralverwaltung zu den Ländern und Gemeinden drei Fragen von Bedeutung:

1. die Frage der Steuergesetzgebung,
2. die Frage des Finanzausgleichs,
3. die Frage der Steuer- und Zollverwaltung.

1. Steuergesetzgebung

Steuergesetzgebung

Daß die Gesetzgebung auf dem Gebiet der wichtigsten Steuern und Zölle zentral bleiben soll, ist als feststehend anzusehen. Die Gesetzgebungsbefugnis für die hauptsächlichsten Besitz- und Verkehrsteuern liegt zurzeit beim Kontrollrat, das Vorschlagsrecht wohl beim Wirtschaftsrat. Auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern hat gemäß Artikel 3 der Proklamation über die Neuordnung der bizonalen Verwaltung der Wirtschaftsrat die Verordnungsbefugnis. Nur für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) sind allgemein die Länder zuständig.

2. Finanzausgleich

Finanzausgleich

Die Frage des Finanzausgleichs zwischen der Zentralverwaltung und den Ländern ist in der Proklamation dahin geregelt, daß der Zentralverwaltung bestimmte Einnahmen (Zölle, Verbrauchsteuern usw.) zustehen. Die weitere Entwicklung wird von den künftigen Aufgaben der Zentralverwaltung abhängig sein. Es ist anzunehmen, daß diese Aufgaben besonders im Rahmen des Lastenausgleichs nach der Währungsreform und weiter im Zuzusammenhang mit den Besatzungskosten, Subventionen usw. sehr groß sein werden. Die Gestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Ländern ist dagegen noch nicht festgelegt. Gleichgültig ob dieser Ausgleich durch Vereinbarung oder Gesetzgebung zustandekommt, er bedarf in jedem Fall einheitlicher Durchführungsbestimmungen, Kassenführung und Einnahmengestaltung.

3. Steuer- und Zollverwaltung

Steuer- und Zollverwaltung

Im folgenden soll erörtert werden, ob die Verwaltung der Steuern und Zölle zweckmäßig durch eine technische, einheitlich geleitete Sonderverwaltung oder durch die einzelnen Länder - sei es in eigener Hoheit, sei es im Wege derAuftragsverwaltung - durchgeführt wird. Dabei soll in erster Linie nicht von politischen, sondern von verwaltungstechnischen Gesichtspunkten ausgegangen werden.

Wirtschaftsrat für Entscheidung zuständig

Die Frage ist von besonderer Wichtigkeit, weil der Wirtschaftsrat in der nächsten Zukunft über sie Beschluß zu fassen hat. Auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern ergibt sich die Notwendigkeit einer Beschlußfassung des Wirtschaftsrats aus der Proklamation, die die Einkünfte aus Zöllen und Verbrauchsteuern und das Verordnungsrecht hierzu der Zentralverwaltung zuweist. Aber auch auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern ist eine Entscheidung über die Form der Steuerverwaltung und -erhebung notwendig, nachdem in der britischen Zone die dort noch bestehende zentrale Steuer- und Zollverwaltung mit Wirkung vom 31. März 1948 aufgelöst bzw. auf bizonale oder Länderorganisationen überführt werden soll. Dementsprechend sieht der Entwurf einer technischen Anweisung der Finanzdivision CCG vor, daß die in der britischen Zone bestehende Finanzleitstelle, die Oberfinanzpräsidien und die nachgeordneten Finanzämter bis zur Entscheidung des Wirtschaftsrats über die künftige Gestaltung der Steuerverwaltung und Steuererhebung als „Auftragsverwaltung" weiter finanziert werden sollen.

II. Historischer Überblick

Ein kurzer Hinweis auf die historische Entwicklung und die jetzige Lage im Vereinigten Wirtschaftsgebiet mag zur Klärung dienen.

1. Zustand vor 1919

Zustand vor 1919

Die Reichsgesetzgebung war zunächst nur auf Zölle und Verbrauchsteuern beschränkt, ist jedoch später auf Erbschaftsteuer, Tantiemensteuer, Wehrbeitrag und Umsatzsteuer (1916 Warenumsatzstempel) ausgedehnt worden. Die Verwaltung war — abgesehen vom Reichsschatzamt — die Sache der Länder, die sich grundsätzlich gegen jede Schmälerung ihrer Hoheitsrechte wehrten. Viele Unzuträglichkeiten, insbesondere hervorgerufen durch unterschiedliche Gesetzesanwendung, machten eine Änderung dringend erforderlich.

Der erste Schritt in dieser Richtung war das Gesetz vom 26. Juli 1918 über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern (Reichsgesetzblatt Seite 959).

2. Zustand von 1919 bis 1945

Zustand von 1919 bis 1945

Das Schwergewicht der Gesetzgebung verlagerte sich auf das Reich. Der Verlust des Weltkrieges und die außerordentliche Steigerung des Finanzbedarfs führten zwangsläufig zum Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1591). Die Organisation der Reichsfinanzverwaltung als Sonderverwaltung hatte als Spitze das Reichsfinanzministerium, in der Mittelinstanz Oberfinanzpräsidien (nur dem Reichsfinanzministerium unterstellt) und in der Unterinstanz die Finanzämter und Hauptzollämter..

Aufbau der Reichsfinanzverwaltung

Die durch dieses Gesetz geschaffene Reichsfinanzverwaltung hat sich, wie allgemein anerkannt wurde, in der Folgezeit bestens bewährt. Sie war ein von der Politik — deren Einfluß sich auf die Gesetzgebung beschränkte — unbeeinflußter, gleichmäßig und schnell arbeitender technischer Apparat, der bei geringsten Verwaltungskosten die schwierigsten Aufgaben, die sich insbesondere aus Inflation, Währungsreform, Reparationen usw. ergaben, einwandfrei bewältigt hat. Selbst nach 1933 wurde die Reichsfinanzverwaltung von politischen Einflüssen verhältnismäßig wenig berührt.

3. Zustand seit 1945

Zustand seit 1945

Zunächst wurde durch Kapitulation und Besetzung die Verwaltung auseinandergerissen. In Süddeutschland wurde die Steuer- und Zollverwaltung von den Ländern, in der britischen Zone von den einzelnen Oberfinanzpräsidenten in Anlehnung an die Provinzen oder Länder ausgeübt. Um den Zustand der Zersplitterung in der britischen Zone zu beseitigen, wurde durch die britische Militärregierung mit Wirkung vom 1. März 1946 für die Steuer- und Zollverwaltung die Finanzleitstelle geschaffen. Die Finanzleitstelle trat auf dem Gebiet der Steuern und Zölle an die Stelle des bisherigen Reichsfinanzministeriums. Die Oberfinanzpräsidien und die Finanz- und Hauptzollämter wurden ihr unmittelbar unterstellt. Das Ergebnis war eine einheitliche und gleichmäßige Steuer- und Zollverwaltung in der britischen Zone. Im Verhältnis der Zonen zueinander und auch innerhalb der anderen Zonen ging dagegen die Rechtsanwendung immer mehr auseinander.

Koordinierungsversuche

Seit 1946 versuchten die Finanzverwaltungen der Westzonen, dem dringenden Bedürfnis folgend, insbesondere durch Tagungen (Bad Boll, Bad Ems usw.) die in der Zwischenzeit aufgetretenen starken Verschiedenheiten in der Steuererhebung zu beseitigen. Jedoch blieben noch viele Unterschiede bestehen. Klagen der Steuerpflichtigen hierüber waren an der Tagesordnung. Später wurde der Gemeinsame Deutsche Finanzrat in Frankfurt als Koordinierungsbehörde geschaffen, an dessen Stelle im Herbst 1947 die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes trat. Auch durch die Einrichtungen konnte jedoch eine ausreichende Angleichung nicht erzielt werden. Zudem ist das Verfahren schwerfällig und zeitraubend.

III. Notwendigkeit der einheitlichen technischen Sonderverwaltung für Steuern und Zölle

Die Frage, wie die Steuer- und Zollverwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet am besten zu gestalten ist, muß auf Grund der Erfahrungen in der früheren und jüngsten Vergangenheit und aus den nachstehenden allgemeinen Gründen dahin beantwortet werden, daß dem in der britischen Zone eingeführten System der einheitlichen technischen Sonderverwaltung der Vorzug zu geben ist.

1. Gleichmäßigkeit in der Durchführung der Steuergesetze

a) Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird von der Öffentlichkeit bei der Höhe der Steuersätze mit Recht verlangt. Sie ist bei der Verflechtung der Wirtschaft über die Ländergrenzen hinaus unbedingt notwendig. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist ferner die unumgängliche Voraussetzung für einen gerechten Finanzausgleich unter den Ländern. (Siehe hierüber noch besonders unter e.)

Gleichmäßigkeit unbedingtes Erfordernis für Wirtschaft und Finanzausgleich

b) Eine Koordinierung, wie sie jetzt durchgeführt wird, ist für die Erreichung der Gleichmäßigkeit ungenügend. Zwar sind in der Bizone verschiedene Richtlinien gleichlautend veröffentlicht worden, in der letzten Zeit mehren sich jedoch die Fälle, in denen über wichtige Punkte entweder Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte oder Veröffentlichungen in wesentlich voneinander abweichender Fassung erfolgten.

Koordinierung ungenügend

Beispiele:

Die Umsatzsteuer wird in der britischen Zone der Reichsabgabenordnung entsprechend vom Finanzamt des Wohnsitzes bzw. der Geschäftsleitung erhoben. Einige Länder der amerikanischen Zone erheben die Umsatzsteuer bei den Zweigniederlassungen, auch wenn der Wohnsitz bzw. die Geschäftsleitung sich in der britischen Zone befindet. Hieraus ergibt sich eine Doppelbesteuerung.

Die Richtlinien zu dem wichtigen Artikel VIII des Kontrollratgesetzes Nr. 12 (Behandlung der Kriegsschäden, Demontagen, usw. bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer) weichen in Bayern wesentlich von denen in der britischen Zone ab.

Weitere Beispiele lassen sich beliebig anschließen.

Die Koordinierung wird immer schwieriger, je mehr selbständige Verwaltungen sich an ihr beteiligen. Während bisher die Koordinierungsverhandlungen für die britische Zone im wesentlichen durch die Finanzleitstelle und für die amerikanische Zone durch die Länderminister geführt wurden, würden bei Änderung des Systems in der britischen Zone und nach Hinzutritt der französischen Zone *elf* Ländervertreter Koordinierungsverhandlungen führen müssen.

c) Es genügt aber auch nicht, wenn eine Zentralverwaltung sachlich an ihr organisatorisch nicht unterstehende Behörden bindende Richtlinien herausgibt, selbst wenn diese durch die Rechtsprechung eines Obersten Steuergerichts ergänzt werden. Auch dann besteht die Gefahr einer verschiedenen Auslegung

Zentrale Weisungsbefugnis nicht ausreichend

und Bewertung sowie besonders einer abweichenden allgemeinen Verwaltungsübung in Erlaß- und Stundungssachen. Überschuß- und Unterschußländer können und werden oft unwillkürlich auf diese Weise die Steuern verschiedenartig erheben. Auch die vorherrschende politische Einstellung bei den einzelnen Ländern kann Einfluß auf die Steuerverwaltung haben. In diesem Zusammenhang sei auf die jüngsten Erfahrungen auf dem Gebiet der Ernährung hingewiesen.

Tätigkeit von Kommissaren unzweckmäßig

d) Auch die Überwachung einer dezentralisierten Einnahmenverwaltung durch Kommissare („Vertreter des Reichsinteresses") gewährleistet erfahrungsgemäß die Gleichmäßigkeit nur unvollkommen. Sie hat stets Reibungen verursacht.

Finanz- und Lastenausgleich durch ungleichmäßige Steuererhebung gefährdet

e) Der Finanz- und Lastenausgleich könnte durch eine verschiedenartige Steuererhebung in den einzelnen Ländern aufs stärkste gefährdet werden. Grundlage für die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs ist die Finanz- und Steuerkraft der beteiligten Länder. Die einwandfreie Beurteilung der Finanzkraft eines Landes für den Lastenausgleich wird aber unmöglich gemacht, wenn das Land die Handhabe hat, die Steuereinnahmen durch besondere Maßnahmen zu beeinflussen. Durch solche Maßnahmen könnten sich einzelne Länder auf Kosten anderer Länder oder der Zentrale einem gerechten Finanz- und Lastenausgleich teilweise entziehen. Überschußländer könnten z. B. versuchen, durch Gewährung von Steuervorteilen Industrien an das Land heranzuziehen. Dies könnte dann zu einem Wettlauf zwischen den Ländern zur Schaffung von Steuer-Oasen und zu unhaltbaren Folgen für die steuerschwachen Länder und die Gesamtheit führen.

Auch für die Steuerpflichtigen, die Vermögen und Einkünfte in mehreren Ländern haben, würden sich derartige steuerliche Unterschiede sehr ungünstig auswirken.

Notwendigkeit der einheitlichen Leitung

f) Nur eine einheitliche Leitung und Dienstaufsicht, ein einheitlicher Behördenaufbau und eine gleichartige Zusammensetzung und Ausbildung des Personals gewährleisten die gleichmäßige Durchführung der Steuergesetze. Diese Voraussetzungen sind nur bei einer technischen Sonderverwaltung gegeben, wie man bereits 1919 bei Einführung der Reichsfinanzverwaltung erkannt hat. Der damalige Reichsfinanzminister Erzberger hat

in der Nationalversammlung am 12. 8. 1919 folgendes ausgeführt:

Erzberger in der Nationalversammlung 1919

„ . . . .

Jetzt ist aber bei dem hohen Maß von Steuern, das wir ausschöpfen müssen, gleichmäßige Veranlagung durch ganz Deutschland erste Voraussetzung. Gleichmäßige Veranlagung kann nur erfolgen, wenn wir eine im einheitlichen Geist geschulte und erzogene Beamtenschaft haben, wenn man unmittelbaren Einfluß auf die Beamten selbst besitzt.

. . . .

Man könnte vielleicht sagen: Durch einheitliche Grundsätze und scharfe Kontrolle kann dasselbe erreicht werden. Das ist ein Vorschlag, der mir auch gemacht worden ist; das ist aber ein Irrtum. Die Vergangenheit hat bewiesen, daß die Reichsverwaltung einheitliche Grundsätze auf dem Papier wohl erlassen kann. Aber wenn 25 verschiedene Verwaltungen zur Durchführung dieser einheitlichen Grundsätze herangezogen werden, dann braucht sich niemand zu wundern, wenn die Auslegung dieser Grundsätze 25 mal verschieden ist. Was müßte das Reich dann daneben schaffen? Es müßte eine große Zahl von Reichskontrolleuren aufgestellt werden. Das wäre für die Einzelstaaten unerträglich; denn man soll den Steuerzahler in Ruhe lassen und zufrieden sein, wenn man das Geld von ihm bekommt."

Ferner hat der Innenminister Dr. Menzel vom Land Nordrhein-Westfalen auf dem Parteitag der SPD 1947 in Nürnberg zum Thema der Finanzausgleichs folgendes gesagt:

Dr. Menzel auf dem Parteitag der SPD 1947

„ . . . .

Wenn wir aber auf dem Umwege über die materielle Einschaltung der Länder dazu gelangen würden, die Auswirkung des Finanz- und Lastenausgleichs ländermäßig zu gestalten, dann würde es bald keinen einheitlich gelenkten und einheitlich geleiteten Finanz- und Lastenausgleich mehr geben.

Wenn wir mit Recht überall verlangen, daß in der künftigen Hauptstadt nicht mehr Mammutbehörden sitzen, die Exekutive vielmehr bei der Mittelinstanz liegen soll, wenn wir z. B. das Recht der Steuerstundung nicht in jedem Falle

beim Finanzministerium, sondern auf einer mittleren Ebene haben wollen, und dieses Stundungsrecht dann den Ländern überlassen, dann könnten wir es erleben, daß ein Land — vielleicht aus politischen Gründen — dazu übergeht, den Ablauf der Finanzverwaltung zu stören und die Funktionsfähigkeit der Reichsfinanzen zu behindern, indem es seiner Industrie und Landwirtschaft durch großzügige Stundungsmaßnahmen auf Kosten der Allgemeinheit und der übrigen Länder steuerliche Vorteile verschafft. Das wäre eine sehr einfache und sehr beliebte Effekthascherei bei etwaigen Landeswahlen auf Kosten Gesamtdeutschlands, denn das Land braucht es nicht zu bezahlen. Wir würden so mit der Möglichkeit beginnen, den Ländern die Macht zu geben, die Steuergesetzgebung der Republik langsam aber sicher zu unterhöhlen.

Dieses Beispiel beweist, welch unendliche Gefahr hier der Republik drohen kann."

2. Schlagkraft und technische Vorzüge der einheitlichen Steuer- und Zollverwaltung

Einsatz des Beamtenapparates

a) Eine einheitlich geleitete Sonderverwaltung kann ihren gleichmäßig ausgebildeten und ausgerichteten Beamtenapparat je nach Notwendigkeit im ganzen Wirtschaftsgebiet einsetzen. Die Versetzbarkeit der Beamten ist dabei besonders wichtig.

Gleichmäßiger Behördenaufbau

b) Soweit die Steuer- und Zollverwaltung auf die Länder übertragen ist, sind grundlegende Verschiedenheiten im Behördenaufbau festzustellen.

Beispiele:

Im Land Württemberg-Baden bestehen zurzeit erhebliche Unterschiede zwischen dem württembergischen und dem badischen Landesteil. In Württemberg fehlt die Mittelinstanz des Oberfinanzpräsidenten. Das gleiche ist in Hessen der Fall. Auch der Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit ist verschiedenartig geplant.

Ein gleichmäßiger Behördenaufbau vereinfacht aber beträchtlich den internen Geschäftsgang und den Verkehr des Publikums mit der Behörde.

Vermeidung von Doppelarbeit

c) Es liegt auf der Hand, daß bei einer Mehrheit von Verwaltungen unnötige und zeitraubende Doppelarbeit geleistet wird und zum Zwecke der Angleichung umständliche Verhandlungen und Schriftwechsel geführt werden müssen.

Knappheit an Fachkräften

d) In den Finanzministerien der Länder sind vielfach geeignete Beamte in ausreichender Zahl nicht vorhanden. Die hieraus folgende Überbelastung führt zu einer Verzögerung in der Bearbeitung.

Unnötige Vermehrung der Steuer- und Zollreferenten

e) Bei einer Zersplitterung in eine Mehrheit von Verwaltungen wären in der Leitung jeder dieser Verwaltungen Referate für Steuern und Zölle zu bilden. Die Zahl der zu beschäftigenden Beamten würde dadurch erheblich größer sein, als die Zahl der Beamten bei nur einer zentralen Dienststelle.

Technische Vereinfachung, besonders bei Vordrucken und Veröffentlichungen

f) Es ist unbestreitbar, daß eine einheitliche Verwaltung große technische und organisatorische Vereinfachungen mit sich bringt, die sich auch auf die Steuerpflichtigen aufs günstigste auswirken. Es braucht nur auf die Einheitlichkeit der Vordrucke hingewiesen zu werden. Ein wichtiger Punkt ist auch die Möglichkeit einer Veröffentlichung der Gesetze, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen für ein größeres Gebiet. Schon heute muß sich der Steuerpflichtige, dessen Vermögen und Einkünfte sich über die Bizone erstrecken, vier verschiedene Blätter (Steuer- und Zollblatt für die gesamte britische Zone, Verordnungsblätter der Finanzministerien Württemberg und Bayern, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen) halten, wenn er sich über die einschlägigen Steuerbestimmungen unterrichten möchte. Bei weiterer Aufsplitterung in *elf* Ländersteuer- und -zollverwaltungen wäre für den Steuerpflichtigen eine Orientierung und Übersicht unerträglich erschwert.

3. Besonderheiten bei der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern

Zölle und Verbrauchsteuern vertragen keine Zersplitterung

Bestimmte Zweige der Finanzverwaltung vertragen ihrer Art nach überhaupt keine verwaltungsmäßige Zersplitterung. So erfordert die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern wegen der besonderen Natur ihrer Aufgaben und des stark technischen

Einschlags eine einheitliche Lenkung im gesamten Wirtschaftsgebiet, einen einheitlichen Behördenaufbau und eine gleichartige Zusammensetzung und vor allem auch Ausbildung der Beamten, die sich große technologische Kenntnisse aneignen müssen.

4. Geringere Verwaltungskosten

Geringere Verwaltungskosten

Es bedarf keiner Begründung, daß eine Sonderverwaltung schon durch die Vermeidung der Doppelarbeit erheblich billiger arbeitet als eine Mehrheit von Verwaltungen. Die geringe Höhe der Verwaltungskosten der ehemaligen Reichsfinanzverwaltung ist immer rühmend anerkannt worden. Für den Dienstzweig Steuer hat der Unkostensatz 1938 2,64 v. H. und 1940 2,54 v. H. betragen. In der britischen Zone liegt der Satz auch heute unter 3 v. H. des Gesamtaufkommens.

5. Bevorstehende große Aufgaben der Steuerverwaltung

Bevorstehende große Aufgaben der Steuerverwaltung: Währungsreform

Die Gleichmäßigkeit und größtmögliche Schlagkraft der Steuerverwaltung sind ganz besonders nötig bei den ihr bevorstehenden ungeheuren Aufgaben im Zusammenhang mit einer Währungsreform (Vermögensabgabe, Umstellung der Steuern auf neues Geld, Abwicklung alter Steuerschulden, Behandlung von Hinterziehungen, die anläßlich der Währungsreform bekannt werden usw.).

Gewaltiger Finanzbedarf

Im übrigen ist die Finanzbedarf des künftigen Bundesstaates durch die Abwicklung des verlorenen Krieges und die Verpflichtungen aus der kommenden Friedensregelung sicherlich viel größer und die Aufbringung der Mittel hierfür viel schwerer als nach dem ersten Weltkrieg.

6. Unpolitischer und technischer Charakter der Steuer- und Zollverwaltung

Unpolitischer und technischer Charakter der Steuer- und Zollverwaltung

Die Steuer- und Zollverwaltung ist keine politische Verwaltung. Sie ist eine technische Verwaltung und muß ihrer Natur nach immer neutral sein. Sie unterscheidet sich im Grunde genommen nicht von der Post- und Eisenbahnverwaltung. Bei allen Dezentralisierungsbestrebungen denkt ernsthaft niemand daran, das Post- und Eisenbahnwesen zu dezentralisieren. Von den Besatzungsmächten sind daher süddeutsche Bestrebungen in dieser Richtung

abgelehnt worden. Was für Post und Bahn gilt, muß demgemäß auch für die Steuer- und Zollverwaltung gelten. Es wäre unverantwortlich, sich bei einer technischen Verwaltung für eine längst überholte Organisationsform zu entscheiden. Für die Steuer- und Zollverwaltung die Struktur von 1914 beim jetzigen Wiederaufbau Deutschlands in härtester Zeit zu wählen, würde bedeuten, daß man heute eine Maschine nach einem veralteten Modell unter Außerachtlassung der inzwischen eingetretenen Fortentwicklung neu baute, obwohl von ihr erhöhte Leistungen verlangt werden.

7. Wirtschaftliche Einheit

Wirtschaftliche Einheit

Die wirtschaftliche Einheit Deutschlands ist im Potsdamer Abkommen verankert. Wenn sie auch für das gesamte Deutschland noch nicht durchgeführt ist, so soll sie zunächst wenigstens im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erreicht werden. Mit der Wirtschaft ist aber untrennbar ihre Belastung mit Steuern und Zöllen verbunden. Eine ungleichmäßige Belastung würde also eine Gefahr für die Einheit des Wirtschaftsgebietes bedeuten. Auch zur Durchführung der gewollten wirtschaftlichen Einheit ist also die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung unbedingt erforderlich.

IV. Entkräftung von Einwänden gegen die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung

Im folgenden wird zu Einwänden gegen die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung Stellung genommen.

1. Finanzhoheit der Länder

Keine Schmälerung der Finanzhoheit der Länder

Durch Schaffung einer einheitlichen technischen Steuer- und Zollverwaltung wird die Finanzhoheit der Länder nicht beeinträchtigt. Der Anteil der Zentralverwaltung und der Länder an den zu erhebenden Steuern und Zöllen wird durch die Proklamation der Wirtschaftsverwaltung und durch künftige Bestimmungen festgelegt. Die Länder erhalten ihre Anteile in voller Höhe und unverzüglich von den Oberfinanzpräsidien ihres Bezirks überwiesen. In ihrer Ausgabenwirtschaft sind sie in diesem Rahmen völlig frei. Auch die übrigen großen Aufgaben der Länder auf dem Gebiete der Finanzen und der Vermögensverwaltung werden durch eine einheitliche Steuer- und Zollverwaltung in keiner Weise berührt.

Interesse der Länder am einheitlich durchgeführten Finanzausgleich

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gerade die Länder an der durch eine einheitliche Steuer- und Zollverwaltung gewährleisteten gleichmäßigen Steuererhebung und Durchführung des Finanzausgleichs ein unmittelbares Interesse haben. Dies gilt besonders für die Zuschußländer.

2. Parlamentarische Kontrolle

Parlamentarische Kontrolle

Mit Recht ist von politischer Seite bemängelt worden, daß die einheitliche Finanzverwaltung in der Form, wie sie zurzeit in der britischen Zone besteht, einer parlamentarischen Kontrolle nicht unterliegt. Eine Änderung dieses Zustandes wird nicht zuletzt von dieser Verwaltung selbst angestrebt. Dieser zurzeit noch bestehende Mangel dürfte aber keinesfalls für die Beurteilung der Frage ausschlaggebend sein, ob die einheitliche oder die Länderverwaltung zweckmäßig ist.

3. Steuer- und Zollverwaltung in der britischen Zone

Vorläufige Erhaltung der einheitlichen Verwaltung in der britischen Zone

Es wäre selbstverständlich in hohem Maße wünschenswert, wenn auf dem Gebiete der Steuer- und Zollverwaltung eine organisatorische Angleichung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erreicht werden könnte. Wenn dies aber zurzeit nur durch Errichtung von Ländersteuerverwaltungen mit den geschilderten technischen und wirtschaftlichen Nachteilen möglich wäre, dann ist vorzuziehen, auf eine derartige Angleichung zu verzichten, um die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung wenigstens in der britischen Zone zu erhalten. Damit wäre der wirtschaftlichen Einheit des Vereinigten Wirtschaftsgebiets mehr gedient als durch eine Gleichschaltung im Sinne des jetzigen Zustandes in der amerikanischen Zone.

4. Haushaltsdefizit der britischen Zone

Haushaltsdefizit der britischen Zone infolge mangelnden Lastenausgleichs und gewährter Steuermilderungen

Der Einwand, daß die amerikanische Zone bei Bestehen von Länderverwaltungen einen Einnahmeüberschuß aufweist, während die britische Zone bei einheitlicher Steuer- und Zollverwaltung ein großes Defizit zu verzeichnen hat, geht fehl.

Wenn in der britischen Zone im Gegensatz zu den Ländern der amerikanischen Zone ein Haushaltsdefizit entstanden ist, so liegt das nicht an einer weniger intensiven Erfassung der Steuern, sondern an den Sonderbelastungen des Haushalts der britischen Zone, deren Verteilung auf die übrigen Zonen bisher noch nicht

vorgenommen werden konnte. Zu dem Defizit in der britischen Zone führten u. a. folgende zusätzliche Belastungen und Einnahmenkürzungen:

	Millionen RM
a) Subventionen an Kohle- und Stahlindustrie	etwa 2 400
b) Preissubventionen für gewisse Nahrungsmittel (Fleisch usw.)	„ 200
c) Minenräumdienst	„ 300

d) Höhere Besatzungskosten

Diese sind im Verhältnis der britischen Zone zur amerikanischen Zone um ein Vielfaches höher, bedingt durch den komplizierteren und umfangreicheren Verwaltungsapparat der britischen Militärregierung. Auch steht bisher nicht fest, inwieweit in den Besatzungskosten der britischen Zone Ausgaben enthalten sind, die durch andere Besatzungsmächte verursacht werden (z. B. Kohlenlieferungen an andere Besatzungszonen für den Verbrauch der Besatzungsmacht).

e) Gewährte Steuervorteile

In der britischen Zone sind bei den überspannt hohen Steuersätzen besonders begrüßte Steuererleichterungen auf Antrag der Finanzleitstelle gewährt worden, die mehrere Hundert Millionen RM ausmachten und die Einnahmen verkürzten (z. B. 39 RM monatlicher Sonderabschlag bei der Lohnsteuer, voller Abzug der Vermögensteuer vom Einkommen bis 1946, Abschreibungen nach der Finanzinstruktion Nr. 57).

V. Auffassungen innerhalb und außerhalb Deutschlands zur Frage der einheitlichen Steuer- und Zollverwaltung

1. Beamtenschaft

Beamtenschaft

Die Beamtenschaft der ehemaligen Reichsfinanzverwaltung, und zwar auch in der amerikanischen und französischen Zone tritt fast ausnahmslos für die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung ein.

2. Wirtschaft

Wirtschaft

Das gleiche gilt auch für die Wirtschaft und überhaupt für die Steuerzahler, zumal wenn sich Vermögen und Einkünfte über mehrere Länder erstrecken. Hierin hat sich die Lage seit 1919

nicht geändert. Damals hat Erzberger in der Nationalversammlung am 19. August 1919 folgendes ausgeführt:

„ . . . .

Die Steuerzahler draußen in der Praxis sind die wärmsten Anhänger und Befürworter der reichseigenen Verwaltung, und schließlich hat der Steuerzahler auch noch ein Wort neben dem Steuerbeamten mitzureden. Die ganze deutsche Industrie, die namentlich auf die verschiedenen Bundesstaaten verteilt ist, hat keinen sehnlicheren Wunsch, als eine reichseigene Verwaltung zu bekommen. . . .“

3. Politiker

Politiker

Die Vertreter der Länder und die Politiker sind zwar verschiedener Auffassung. Jedoch mehren sich gerade in letzter Zeit die Stimmen, die der Beibehaltung einer einheitlichen Steuer- und Zollverwaltung das Wort reden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Rede des Innenministers Dr. Menzel (siehe Seite 9) hingewiesen.

4. Britische Militärregierung

Britische Militärregierung

Die britische Militärregierung hat sich auf Grund der Erfahrungen für eine einheitlich organisierte Steuer- und Zollverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet eingesetzt. Sie hat bald nach der Besetzung für ihre Zone eine einheitliche Steuer- und Zollverwaltung durch Schaffung der Finanzleitstelle eingeführt, der die Oberfinanzpräsidenten, Finanzämter und Hauptzollämter unmittelbar unterstellt wurden. In Besprechungen mit der britischen Militärregierung ist von den Finanzoffizieren immer bestätigt worden, daß die britische Militärregierung eine zentrale Steuer- und Zollverwaltung für unbedingt notwendig erachtet. Sie hat betont, daß es nach der Proklamation der Wirtschaftsverwaltung und der oben unter I, 3 angeführten Finanztechnischen Anweisung jetzt Sache des Wirtschaftsrats sei, über die zukünftige Gestaltung der Steuerverwaltung und -erhebung zu entscheiden.

5. „Economist“

„Economist“

Noch in seiner Nummer vom 24. Januar 1948 schreibt der „Economist“ folgendes:

„Diese Lage wird nicht gebessert werden, bis die wirtschaftlichen Aufgaben in der Bizone streng zentralisiert sind. Die Besteuerung, die nach der jetzigen Einrichtung kaum eine Angelegenheit der Frankfurter Verwaltung ist, muß auf die zentralen Behörden übertragen werden, während Ernährung und Landwirtschaft, Außenhandel und Wirtschaftspolitik, die bereits unter der nominellen Kontrolle der Frankfurter Verwaltung sich befinden, durch ausführende Stellen in den Ländern verstärkt werden müssen, die ihre Treupflicht nicht Stuttgart oder München oder Hannover schulden, sondern Frankfurt. Ohne eine solche Reorganisation ist die Ausführung der vielbesprochenen Währungsreform kaum ins Auge zu fassen. In der Tat, auf keinem anderen Wege wird die Bizone eine wirtschaftliche Struktur erlangen, auf die irgendeine Art von Reformen oder Wiederbelebung aufzubauen ist. Die Teilung Deutschlands zwischen Osten und Westen ist bereits ein genügendes handicap für den wirtschaftlichen Wiederaufbau. Den Prozeß zu vollenden, indem man die Wirtschaft der Bizone balkanisiert, heißt die Katastrophe mit Sicherheit herbeiführen . . . .“

6. Amerikanische Militärregierung

Amerikanische Militärregierung

Vertreter der amerikanischen Militärregierung sollen dem Vernehmen nach in eine Überprüfung ihrer auf Dezentralisierung gerichteten Auffassung nur deshalb nicht eingetreten sein, weil von deutscher parlamentarischer Seite ihre bisherige Auffassung unterstützt, aber niemals die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Steuer- und Zollverwaltung betont worden sei. Auch amerikanische Fachoffiziere sind nach zuverlässiger Mitteilung von dieser Notwendigkeit überzeugt.

Eine entsprechende Stellungnahme deutscher Stellen ist daher besonders wichtig.

7. Russische Zone

Russische Zone

In der Ostzone steht die Finanzverwaltung unter der Weisungsbefugnis der Zentralfinanzverwaltung für die Sowjetzone in Karlshorst. Die Wiedererrichtung einer Sonderverwaltung wird dem Vernehmen nach erwogen. Eine solche Maßnahme wäre sicherlich nicht auf allgemein politische Gründe, sondern auf die sachliche Notwendigkeit zurückzuführen.

VI. Zusammenfassung und Vorschlag

Schwere der Verantwortung für die Entscheidung

Wenn die Alliierten die „Balkanisierung" (siehe „Economist") des Vereinigten Wirtschaftsgebiets durchführen sollten, so wäre dies ein Zwang, der erduldet werden müßte. Von deutscher Seite kann jedoch nicht verantwortet werden, einen solchen Plan zu fördern. Es ist nicht zu erwarten, daß eine freiwillige Zerschlagung der Steuer- und Zollverwaltung, die im Augenblick vielleicht politisch günstige Wirkungen z. B. auf Frankreich hätte, später durch den Zwang der Verhältnisse wieder rückgängig gemacht werden kann. Bei der politischen Lage würde sich nur sehr schwer wieder herstellen lassen, was einmal zerschlagen worden ist. Man braucht nur an den Einspruch Frankreichs gegen die Frankfurter Proklamation zu denken, die doch nur einen Bruchteil der wenigen positiven Bestimmungen im Potsdamer Abkommen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet verwirklichen will. Darin liegt die große Verantwortung für diejenigen, die jetzt an entscheidenden Beschlüssen mitzuwirken haben.

Ziel: Einheitliche Steuer- und Zollverwaltung im ganzen Wirtschaftsgebiet

Im übrigen ist zu betonen, daß nicht erstrebt wird, die Finanzleitstelle als Spitze einer zonalen Steuer- und Zollverwaltung zu erhalten, vielmehr ist das Ziel die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Diese würde der parlamentarischen Kontrolle des Wirtschaftsrates unterliegen. Solange sich allerdings eine solche einheitliche Steuer- und Zollverwaltung für die Bi- oder Trizone nicht herstellen läßt, sollte jedenfalls im gegenwärtigen Augenblick eine endgültige Entscheidung vermieden und stattdessen angestrebt werden, wenigstens in der britischen Zone die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung bis zur Schaffung eines echten vom deutschen Volk gewählten Parlaments bestehen zu lassen. Aufgabe dieses Parlaments wäre es, bei der Schaffung der Deutschen Verfassung auch über diese Frage zu entscheiden. Für diesen Fall ist es außerordentlich wichtig, daß wenigstens in der britischen Zone eine einheitliche Steuer- und Zollverwaltung als Sonderverwaltung erhalten bleibt als Keimzelle einer künftigen das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet umfassenden Regelung.

Erhaltung der einheitlichen Steuer- und Zollverwaltung in der britischen Zone bis zur Entscheidung durch eine echte Volksvertretung

Vorschlag: Die Finanzleitstelle schlägt daher vor, folgenden Beschluß zu fassen:

1. *Bei der Bedeutung der im Vereinigten Wirtschaftsgebiet bevorstehenden finanziellen Aufgaben und im Interesse einer gleichmäßigen und reibungslosen Durchführung der Besteuerung und der mit einer Währungsreform und einem Lastenausgleich verbundenen Maßnahmen ist die Schaffung einer einheitlich geleiteten Sonderverwaltung für die Steuern und Zölle geboten.*

   Diese wäre durch die unmittelbare Unterstellung der Oberfinanzpräsidenten und der Finanz- und Hauptzollämter unter die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zu verwirklichen.

2. *Sollte die Schaffung einer Sonderverwaltung für die Steuern und Zölle im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zurzeit nicht möglich sein, so wäre vorläufig die einheitliche Steuer- und Zollverwaltung in der britischen Zone bis zur Entscheidung über die endgültige politische Gestaltung Deutschlands durch ein Parlament beizubehalten.*

3. *Sollte die Verwaltung der Steuern und Zölle entgegen dem Vorschlag unter 1) oder 2) als Auftragsverwaltung auf die Länder übergehen, dann müßten mindestens bestimmte die Einheitlichkeit fördernde Sonderregelungen (Anweisungsbefugnis und Aufsichtsrecht der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, einheitliche Ausbildung des Beamtenpersonals, einheitliche Rechtsprechung und Prüfung durch den Rechnungshof) getroffen werden.*

Vorstehende Denkschrift wurde von der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone dem Zonenbeirat (Britisches Besatzungsgebiet) überreicht.

Eddag, Hbg. 6, EP 67/1 564/3000 3 48 Klasse A

RECHT UND ZEIT

Rechtswissenschaftliche Studien zu Gegenwartsfragen

Herausgegeben von Dr. Gerhard Erdsiek
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Celle

Antinomien des Föderalismus

von

Prof. Dr. Wilhelm Grewe



Postverlagsort: Hamburg

Dr. Dr. h. c. H. Helmerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

RECHT UND ZEIT

Rechtswissenschaftliche Studien zu Gegenwartsfragen

Herausgegeben von

Dr. Gerhard Erdsiek Vizepräsident des Oberlandesgerichts Celle

Heft 3

Antinomien des Föderalismus

von

Dr. Wilhelm Grewe
Professor an der Universität Freiburg / Br.

1948
OTTO MEISSNERS VERLAG
SCHLOSS BLECKEDE A. D. ELBE

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung	3
I. Föderalismus: Der heutige Sprachgebrauch	5
II. Begriff und Idee des Föderalismus	6
III. Das Potsdamer Abkommen: „Dezentralisierung der politischen Struktur“	9
IV. Die deutsche Verfassungsfrage auf der Moskauer Konferenz (März 1947)	11
V. Die Antinomien des Föderalismus im heutigen Deutschland	14
a) Die erste Antinomie: Föderalismus im Namen der Demokratie	14
b) Die zweite Antinomie: Entföderalisierung der klassischen Bundesstaaten	17
c) Die dritte Antinomie: Anti-föderative Zwangsläufigkeiten im heutigen Deutschland	21
d) Die vierte Antinomie: Unitarische Vorkämpfer des Föderalismus.	26
VI. Die Auflösung der Antinomien	28
Anhang: Neuere Literatur zum Problem des Föderalismus	32

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Heinrich Kock, Glückstadt

Vorbemerkung.

Seit drei Jahren kreisen alle Auseinandersetzungen über die künftige Verfassung und politische Gestalt des nach dem Zusammenbruch verbliebenen Deutschland um die beiden Zentralbegriffe „Demokratie“ und „Föderalismus“. Der den Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder am 1. Juli 1948 in Frankfurt am. M. erteilte Auftrag lautete auf Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung zwecks Ausarbeitung einer demokratischen Verfassung „die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderativen Typs schafft“ („The Constituent Assembly will draft a democratic constitution which will establish for the participating states a governmental structure of federal type which is best adapted to the eventual re-establishment of German unity at present disrupted, and which will protect the rights of the participating states, provide adequate central authority, and contain guarantees of individual rights and freedoms.“ Document 1).

Darüber, was unter einer föderativen Verfassung zu verstehen sei, bestehen mancherlei Meinungsverschiedenheiten, bei den Alliierten sowohl wie unter den Deutschen. In weiten Kreisen des Volkes herrscht schlichte Unwissenheit oder Unklarheit über die Bedeutung und Tragweite des Begriffs „föderative Verfassung“. Wenn daher in Deutschland in jüngster Zeit eine umfangreiche Literatur zum Problem des Föderalismus) entstanden ist, so entspricht diese Erscheinung zweifellos einem dringenden und echten geistigen und politischen Bedürfnis. Nicht alles, was erschienen ist, bedeutet freilich eine wirkliche Förderung und Klärung der Diskussion. Viele Veröffentlichungen tragen nur zu handgreiflich propagandistischen Charakter, gehen von vorgefaßten Meinungen aus und verraten keinerlei Bereitschaft, diese Meinungen kritisch zu überprüfen und nur das aufrechtzuerhalten, was einer kritischen Sachprüfung standzuhalten vermag. Andere Schriften bleiben in der rein technischen Begriffserklärung und in der Erläuterung der ideengeschichtlichen Hintergründe stecken, ohne etwas zur Klärung der Gegenwartsprobleme beizutragen. Auch eine tiefdringende Strukturanalyse, etwa in der Art, wie sie Heinrich Triepel zum Phänomen der „Hegemonie“ unternommen hat, fehlt einstweilen.

Die hier vorgelegte Skizze, die natürlich in keiner Weise diese Lücke ausfüllen kann, will nicht mehr sein als ein Beitrag zur Präzisierung der Fragestellungen, auf die es nach Ansicht des Verfassers heute vor allem ankommt. Der gegebene Rahmen eines — erstmals im Februar 1947 gehaltenen,

dann mehrfach wiederholten[2]) — Vortrages erlaubte keine weiterreichenden Absichten. Eine Auseinandersetzung mit der — größtenteils später erschienenen — Literatur war in diesem Rahmen nicht möglich. Für die Absichten dieser Skizze konnte auch darauf verzichtet werden, eine solche Auseinandersetzung nachträglich in den Text hineinzuarbeiten, der daher im wesentlichen unverändert geblieben und nur in den äußeren Daten der politisch-verfassungsrechtlichen Entwicklung ergänzt worden ist.

[1]) Eine kurze Zusammenstellung der dem Verfasser bekannt gewordenen Neuerscheinungen zum Thema des Föderalismus ist im Anhang beigegeben.

[2]) Historisch-politische Vortragsreihe der Georg-August-Universität Göttingen Februar 1947; öffentliche Vortragsreihe des Oberlandesgerichts Celle, April 1947; Vortragsreihe „Besinnung" des Staatssekretariats Württemberg-Hohenzollern, Tübingen und Reutlingen, Mai 1947; Vortrag an der Volkshochschule Pforzheim, 20. Februar 1948.

I.

Föderalismus: Der heutige Sprachgebrauch.

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch erschien in Basel ein Buch des früher in Deutschland ansässigen katholischen Schriftstellers Karl Thieme unter dem Titel „Das Schicksal der Deutschen", in dem die These vertreten wurde, die nationalstaatliche Einigung des deutschen Volkes sei ein Irrweg und einer der Anfänge alles Übels. Die Deutschen hätten ihre normale, natürliche, ja ihre heilige Lebensordnung damit verlassen, denn sie seien kein Volk, so wie Engländer und Franzosen ein Volk sind, sie seien vielmehr — mit einem Ausdruck Schellings — ein „Volk von Völkern". Welche politischen Vorstellungen Schelling mit diesem Ausdruck verband, auf den sich schon der bekannteste föderalistische Denker Deutschlands im 19. Jhdt., Constantin Frantz, berief, ist nicht ganz deutlich. Thiemes Vorstellungen sind etwas deutlicher zu überblicken. Nach einer Übergangszeit auswärtiger Vormundschaft sollen nach seiner Meinung die verschiedenen deutschen Völker eigene Staaten bilden, und zwar so, „daß jedes der deutschen Völker in den Bund mit seinem jeweils nächsten nicht-deutschen Nachbarvolk gezogen wird, um in Gemeinschaft mit diesem Nachbar wieder leben zu lernen." Aus dieser Verbindung von Deutschen und Nicht-Deutschen soll eine europäische Föderation erwachsen. Thieme berührt sich hier eng mit dem bekannten französischen Schriftsteller und jetzigen Botschafter beim Vatikan, Jacques Maritain, der schon 1940 für ein föderalisiertes Deutschland im Rahmen eines föderativen Europa eintrat. Maritain will keine strafweise Zerstückelung Deutschlands, aber auch keinen deutschen Bund, „der in seiner politischen Gesamtstruktur durch festere Bande in sich zusammengehalten würde, als es diejenigen wären, welche die übrigen Länder Europas untereinander verbinden." Thieme beruft sich nicht nur auf Maritain, sondern auch auf die Tradition der deutschen föderalistischen Denker, auf Constantin Frantz vor allem, auf den hannöverschen Historiker Onno Klopp, der 1866 nach England emigrierte, auf den rheinischen Katholiken Benedikt Schmittmann, Professor in Köln, Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft deutscher Föderalisten, 1939 im Konzentrationslager Sachsenhausen ermordet. Ist also das, was Thieme und Maritain vertreten, die Quintessenz dessen, was man als „Föderalismus" zu bezeichnen hat?

Von vielen Seiten wird dagegen protestiert werden, und zwar was die Begriffsverwirrung noch verstärkt, nicht nur von solchen, die unter dem Stichwort „Föderalismus" einen aufgelockerten deutschen Bundesstaat erstreben, sondern auch von solchen, deren Forderungen sich politisch eng mit denen

Thiemes berühren. Ein Beispiel hierfür: in allen Buchhandlungen Südwestdeutschlands stößt man auf ein — offenbar in ungewöhnlicher Auflagenhöhe erschienenes — Buch des Konstanzer Rechtsanwalts Otto Feger mit dem Titel „Schwäbisch-alemannische Demokratie". In diesem Buche wird die Errichtung eines autonomen schwäbisch-alemannischen Staatswesens propagiert, das den eigenständig-demokratischen deutschen Südwesten vor einer — wie Feger meint „abermaligen" — Majorisierung durch den deutschen Osten mit seiner autokratischen Überlieferung schützen soll. Der Verfasser dieser Programmschrift, der nicht das „Aufhören aller Verbindungen zum übrigen Deutschland", wohl aber eine vollständige politische und wirtschaftliche Autonomie für den schwäbisch-alemannischen Südwesten fordert, distanziert sich ausdrücklich von Wort und Begriff des Föderalismus. Ein föderalistisches Programm, so erklärt er, könne für den Südwesten heute nicht mehr genügen. Ein föderativer Bundesstaat auf gesamtdeutscher Grundlage biete heute nur Scheinlösungen, er bringe keine wirkliche Erleichterung dringender Nöte, er schaffe keine ausreichenden Sicherheiten, weder nach außen noch nach innen. Es gebe, so behauptet Feger, heute keine einzige Schwierigkeit, die der Südwesten nicht leichter allein lösen könne, als in einem Gesamtreich, auch wenn dieses föderalistisch aufgebaut wäre.

Ich habe nicht die Absicht, mich eingehender mit den Argumenten dieser Autoren und der hinter ihnen stehenden Gruppen auseinanderzusetzen. Nur einige Proben des heutigen Sprachgebrauches wollte ich zunächst geben, um die Ansatzpunkte für eine Klärung der Begriffe zu gewinnen. Für einen Augenblick möchte ich vielmehr die aktuellen Perspektiven ganz zurücktreten lassen und versuchen, den grundsätzlichen Bedeutungsgehalt des umstrittenen Begriffes zu ermitteln.

II.

Begriff und Idee des Föderalismus.

Föderalismus kann vielerlei heißen und man wird sich hüten müssen, den Begriffsgehalt willkürlich zu verengern. Es handelt sich nach der logischen und sprachlichen Struktur des vom lateinischen „foedus" (= Pakt, Vertrag, Bündnis) abgeleiteten Wortes sowohl wie nach seiner geistesgeschichtlichen Entwicklung nicht nur um einen technischen staatsrechtlichen Begriff aus der Lehre von den Staatenverbindungen; es handelt sich vielmehr um einen fundamentalen politischen und soziologischen Grundbegriff, der ebenso wie die Begriffe Liberalismus und Sozialismus eine Gesamtkonzeption des staatlichen und gesellschaftlichen Aufbaues enthält. Das besondere Element des bündischen

Zusammenschlusses, das der Begriff Föderalismus zum Ausdruck bringen will, liegt darin, daß die ursprüngliche Freiheit und Selbständigkeit der Teile mit der Verbindung zu einem höheren Ganzen nicht vollständig verloren geht, sondern soweit gewahrt bleibt, als es der Zweck des Zusammenschlusses noch gerade erlaubt. Der Föderalismus, so sagt Proudhon, in seiner Schrift („Du principe fédératif") von 1863, ist ein System, „in dem die Vertragsschließenden: Familienhäupter, Gemeinden, Gaue, Provinzen oder Staaten, sich nicht nur gegenseitig verpflichten, sondern sich mehr Rechte, mehr Freiheit, mehr Autorität und Eigentum vorbehalten, als sie preisgeben." (S. 47) Die föderalistische Gesellschaft, definiert Oppenheimer in seinem „System der Soziologie" (Bd. II 1926, S. 774) im Anschluß an Proudhon, ist „ein Gemeinwesen, das allen örtlichen und beruflichen Gruppen grundsätzlich soviel Freiheit läßt, wie mit dem Wohl der Gesamtheit irgend verträglich ist." Soviel also scheint jedenfalls begriffsnotwendig zum Wesen des föderativen Zusammenschlusses zu gehören, daß das neugebildete Ganze nicht alle Rechte der Teile absorbieren darf. Lassen Sie mich hier noch einen modernen Autor zitieren, der neuestens auf dem Boden einer christlichen Staats- und Gesellschaftslehre eine umfassende Konzeption des Föderalismus entwickelt hat. Ich meine die von Emil Brunner, dem bekannten schweizerischen reformierten Theologen in seinem Buche über die „Gerechtigkeit" (1943) entwickelte Lehre. „Der Föderalismus" — sagt Brunner (S. 160) — ist der gerechte Aufbau der Ordnungen, nämlich der Aufbau von unten. Das ist die Schöpfungsordnung. Alle Ordnungen sind um des Menschen willen, und nie ist der Mensch um der Ordnungen willen. Beim einzelnen Menschen ist darum anzufangen ... Die Berufung Gottes geht an den einzelnen. Nur der einzelne kann ihn hören, nur der einzelne hat ein Gewissen, nur er ist im wahren Sinne verantwortliche Person. Wo man im Ernst von Kollektivpersonen spricht, da ist man schon auf dem Wege zum totalen Staat." Diesen religiösen Individualismus begrenzt Brunner jedoch gleich durch den weiteren Satz, daß der einzelne nach der Schöpfungsordnung berufen ist zur Gemeinschaft: „Wie er von der Liebe berufen ist, so auch zur Liebe; sie ist der eigentliche Lebensinhalt, und Liebe ist Gemeinschaft." Im Aufbau der Lehre von den Gemeinschaftsformen entfaltet sich nun die föderalistische Konzeption Brunners in ihrer tieferen Bedeutung: „Die einzige Gemeinschaft, ohne die menschliches Leben überhaupt unter allen Umständen undenkbar ist, ist die Familie; sie ist darum die Urgemeinschaft und geht an Recht jeder anderen natürlichen Gemeinschaft, auch dem Staat, unvergleichlich voran. Die Familie ist die Wurzel und das Urbild aller Gemeinschaft. Sie hat schöpfungsmäßig das ursprünglichste Recht. Kein Staat kann

das Recht der Ehe und Familie von sich aus bestimmen; der Staat ist nur dann gerecht, wenn er das unabhängig von ihm bestehende Recht der Ehe und Familie in seiner Rechtsordnung zur Geltung bringt.... Aber die Familie ist nicht die einzige, dem Staat an Recht vorausgehende Gemeinschaft. Zwischen der Familie und dem Staat bestehen, von Schöpfungs wegen, eine Menge Zwischenglieder, die alle grundsätzlich dem Staate vorangehen, nämlich alle diejenigen Gemeinschaftsformen, die notwendig zum menschlichen Leben gehören. Der Staat gehört nur insofern notwendig zum menschlichen Leben, als es notwendigerweise einen obersten, umfassendsten Zusammenschluß aller primären Gemeinschaftsformen geben muß und insofern als dem Staat, als dem Institut des Zwangsmonopols, all das zufällt, was der Mensch nicht freiwillig, sondern nur gezwungen tut. ... Wie der einzelne vor der Ehe, die Ehe vor der Familie, die Familie vor der Gemeinde und den mannigfachen Gemeinschaftsformen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, so sind auch diese alle vor dem Staat, und ihre Ordnungen wie deren Norm der Gerechtigkeit, sind vor dem Recht des Staates. Wie der Stamm eines Baumes in konzentrischen Kreisen, in Jahrringen wächst, und der äußerste zugleich sein letzter und weitester ist, so wächst das menschliche Leben vom einzelnen über die engere zur weiteren Gemeinschaft." Das Rangverhältnis der engeren und weiteren Ordnungen zueinander formuliert Brunner nun im Sinne eines Prinzips, das man in der katholischen Sozialphilosophie das „Subsidiaritätsprinzip" nennt, und das man als ein charakteristisches Merkmal der föderativen Ordnung ansprechen darf: „Je weiter der Kreis, desto unpersönlicher ist die Gemeinschaft, desto entfernter vom persönlichen Sinn des Lebens ist seine ‚Sache'. Jeder weitere Kreis wird gebildet, weil der engere einer bestimmten, sich aufdrängenden Aufgabe nicht gewachsen ist. Die Erweiterung ist immer das Zuhilfenehmen anderer für ein Werk, das die Kraft des einzelnen und der kleinen Gruppe übersteigt.... Der Staat ist der mit dem Gewaltmonopol versehene weiteste, umfassendste Organisationskreis.... Der Staat soll nur das tun, was er allein tun kann vermöge dessen, daß er die umfassendste und die mit Zwangsgewalt ausgestattete Organisationsform ist. Je lebendiger das menschliche Leben, je kräftiger die Personen und die engeren, persönlicheren Gemeinschaften sind, desto weniger Aufgaben müssen dem Staat übertragen werden, desto mehr von diesen Aufgaben erfüllen die vorstaatlichen Gemeinschaften selbst" (S. 164). Diese Formulierungen berühren sich eng mit denen der Enzyklika „Quadragesimo anno", dem grundlegenden Dokument der modernen katholischen Staats- und Sozialphilosophie, wo es im Abschnitt 79 heißt: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinschaften leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.... Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär."

Ich will Sie nun nicht weiter mit einer Wiedergabe föderalistischer Lehrsysteme ermüden. Wollte man die Genealogie des föderativen Gedankens vervollständigen, so müßte man über C. Frantz und Proudhon auf Hegels Rechtsphilosophie zurückgehen, andererseits die Linie zu den neueren Staatstheoretikern wie etwa dem Franzosen Léon Duguit oder den Engländern Harold Laski und Lionel Curtis verfolgen.

Es ist nicht möglich, in diesem Rahmen die ganze Spannweite der föderalistischen Konzeption auszuschreiten, die ich in der theoretischen Besinnung anzudeuten versucht habe. Wir wollen uns daher mit jenem Ausschnitt des Problems begnügen, der die Gemüter in Deutschland heute vor allem bewegt und erhitzt: mit der Frage des staatsrechtlichen und verfassungspolitischen Föderalismus.

Ohne damit einen prinzipiellen wissenschaftstheoretischen Standpunkt — etwa im Sinne der von Max Weber entwickelten Wissenschaftslehre — fixieren zu wollen, möchte ich hier davon ausgehen, daß es nicht meine Aufgabe ist, für die eine oder andere verfassungspolitische Konzeption, etwa für den Unitarismus oder für einen gemäßigten oder radikalen Föderalismus zu optieren und für das eine oder andere Programm zu werben. Wir streben hier nach einer sachlichen Begriffsklärung, die die Unterlagen für eine selbständige politische Urteilsbildung abgeben soll. Welche Fragestellungen kommen in diesem Rahmen in Betracht?

III.

Das Potsdamer Abkommen: „Dezentralisierung der politischen Struktur."

Um nicht im luftleeren Raum der bloßen Begriffswelt zu argumentieren, dürfen wir gewisse politische Gegebenheiten unserer heutigen deutschen Situation als Diskussionsgrundlage voraussetzen. Damit wird sich zugleich eine weitere Verengung unseres Themas ergeben: wir werden auf das grundsätzliche Problem „Unitarismus oder Föderalismus?" nicht näher einzugehen brauchen. Denn jene Gegebenheiten der deutschen Situation schliessen für eine absehbare Zukunft jede konsequent unitarische und zentralistische Lösung der deutschen Verfassungsfrage aus.

gewissen Spielraum — etwa im Umfange der ihnen nach der Weimarer Verfassung zustehenden Kompetenzen — einräumen sollte. Es sollte danach eine deutsche Gesamtverfassung und ein vom ganzen deutschen Volk nach dem Verhältniswahlsystem gewähltes, aus zwei Kammern bestehendes Gesamtparlament und einen von diesem Parlament gewählten Präsidenten geben. Daneben sollten die Länder ihre eigenen Landesverfassungen und Länderparlamente haben.

Am weitesten entfernt von diesen Plänen blieben nach wie vor die französischen Pläne, die am 17. Januar 1947 bereits in einem Memorandum der französischen Regierung formuliert worden waren. Hiernach sollte es nur einen lockeren deutschen Staatenbund geben mit einem Bundesparlament, das nicht vom ganzen Volk gewählt wird, sondern eine Art Länderkammer darstellt. Jede Landesregierung soll 4 Vertreter in diese Kammer entsenden, die von ihrem Landtag bestätigt sein müssen. An der Spitze des Bundes soll ein Bundespräsident stehen, der von der Länderkammer für die Dauer eines Jahres gewählt wird und in der gleichen Legislaturperiode nicht wiedergewählt werden kann. Die Bundesregierung soll aus 7 Bundesministerien bestehen, die vom Präsidenten ernannt werden und der Länderkammer verantwortlich sind (Bundesministerien sind vorgesehen für Auswärtige Angelegenheiten, Wirtschaft, Finanzen, Ernährung, Transport, Post und Landwirtschaft). Die auswärtige Politik ist nur insoweit Sache des Bundes, als es sich um die Beziehungen des Gesamtbundes zum Auslande handelt. Daneben können die einzelnen Länder selbständig diplomatische Beziehungen zum Auslande pflegen, soweit es sich um ihre eigenen Angelegenheiten handelt. Die Bundesministerien für Wirtschaft und Landwirtschaft sollen in einem Obersten Rat für Wirtschaft und Landwirtschaft koordiniert werden, dem die entsprechenden Landesminister angehören. Die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sollen so verteilt sein, daß die Länder ausschließlich zuständig sind für Kultur und Unterricht, Kunst und Literatur, Justiz, Hygiene und Gesundheitswesen, innere Verwaltung und Polizei. Zwischen Bund und Ländern geteilte Zuständigkeit soll für Wirtschaft und Finanzen, Post, Arbeit und Wiederaufbau bestehen. Alleinige Bundesressorts gibt es nicht, insbesondere sind keine Bundespolizei oder Bundesarmee vorgesehen. Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Bundeszentralgewalt zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit der Länder. Differenzen zwischen Bund und Ländern sollen von einem Staatsgerichtshof entschieden werden. Die Bundeshauptstadt soll einen selbständigen Bundesbezirk bilden. — Auf diese radikalföderalistischen Grundsätze hat Außenminister Bidault auf der Viererrats-Konferenz am 21. März 1947 erneut Bezug genommen.

Für einen deutschen Staatenbund hat sich auch das Memorandum der niederländischen Regierung und die Erklärung der neuseeländischen und griechischen Vertreter auf der Konferenz der Außenminister-Stellvertreter in London zu Beginn des gleichen Jahres ausgesprochen. Für einen deutschen Einheitsstaat sind dagegen Polen und die Tschechoslowakei und in gewissem Umfang auch Norwegen eingetreten.

Die auf einer mittleren Linie liegenden englischen Vorschläge wurden von Außenminister Bevin am 21. März 1947 wie folgt umrissen: die deutsche Zentralregierung solle an ihrer Spitze einen Präsidenten ohne unabhängige Exekutivgewalt aufweisen, neben ihr solle ein Parlament stehen, zusammengesetzt aus einer vom ganzen Volke gewählten und einer aus Ländervertretern gebildeten Kammer. Zur Sicherung der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Einheit soll die Zentralregierung Befugnisse auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, des Staatsangehörigkeitsrechtes, der allgemeinen Grundprinzipien des Rechts, des Außenhandels, der Verkehrslinien von nationalem Interesse, der Post, Währung, öffentlichen Schuld und der Steuern besitzen. Die Zuständigkeitsvermutung soll stets zugunsten der Länder sprechen.

Noch summarischer waren die Äußerungen Außenminister Marshalls: eine dezentralisierte und demokratische Verfassung müsse erstrebt werden, welche die Befugnisse der Zentralregierung streng auf die gesamtnationalen Angelegenheiten beschränke. Alle anderen Befugnisse müßten den Ländern zustehen.

Insgesamt zeichnete sich mithin in Moskau eine überwiegend föderalistische Grundtendenz, wenn auch in mehr oder minder kräftigen Schattierungen, ab.

Mit der zunehmenden Verschärfung der Gegensätze zwischen West und Ost ist die Frage einer gesamtdeutschen Verfassung in den Hintergrund getreten. Im Westen wandte sich das Interesse einem vorläufigen „Grundgesetz" für die politische Zusammenfassung der drei westlichen Besatzungszonen zu. Auf der verengerten westdeutschen Ebene tauchte das Problem des Föderalismus in Herrenchiemsee und in Bonn wieder auf.

Gleichviel, ob es gelingt, in absehbarer Zeit die unheilvolle Spaltung Deutschlands zu überwinden und zu einer gesamtdeutschen Verfassung zu gelangen oder ob das westdeutsche Provisorium von längerer Dauer sein wird — eine föderative Lösung der deutschen Verfassungsfragen wird in jedem Falle zur Diskussion stehen und vielleicht unausweichlich sein. Die Voraussetzungen, die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und die Grenzen einer solchen föderativen Lösung müssen daher beizeiten geprüft und durchdacht werden.

V.

Die Antinomien des Föderalismus im heutigen Deutschland.

Es würde für eine konkrete verfassungspolitische Urteilsbildung nicht sehr förderlich sein, wenn hier versucht würde, ein begriffliches System der föderativen Verfassungsformen zu entwickeln, definitorische Unterscheidungen zwischen Staatenbund und Bundesstaat herauszuarbeiten oder an Hand historischer Beispiele die institutionellen Typen föderativer Staatsorgane zu erläutern, etwa den Typus des Staatshauses, wie ihn der deutsche Verfassungsentwurf von 1848 vorsah, mit dem Bundesrat der Bismarckverfassung, dem Reichsrat der Weimarer Verfassung, dem Länderrat der amerikanischen Besatzungszone, dem Senat der Vereinigten Staaten oder dem Ständerat der schweizerischen Bundesverfassung zu vergleichen. Auch der andere Weg, in einer mehr deskriptiven Schilderung die großen Föderativsysteme der heutigen Staatenwelt darzustellen, d. h. die Bundesverfassungen der Vereinigten Staaten, der Schweiz, der Sowjet-Union, Kanadas, Australiens, Brasiliens, Mexikos, scheint mir im Rahmen dieses Vortrags nicht gangbar zu sein. Es mag daher erlaubt sein, einen weniger systematischen Weg zu gehen und einige Fragen aufzuwerfen, die man vielleicht als die großen Antinomien des föderalistischen Problems in Deutschland bezeichnen darf.

a) Die erste Antinomie liegt darin, daß die Forderung nach einer föderativen Lösung der deutschen Frage heute im Namen und auf der Grundlage einer politischen Ideologie erhoben wird, die ihrem Wesen nach unitarisch und zentralistisch ist, nämlich im Namen und auf der Grundlage der nationalen Demokratie, der Ideen von 1789.

Alle diejenigen, die sich heute auf die Klassiker des Föderalismus, etwa auf C. Frantz oder Proudhon berufen, muß man zunächst daran erinnern, daß diesen Denkern das Spannungsverhältnis zwischen Föderalismus und Demokratie in aller Schärfe bewußt gewesen ist. In seiner „Naturlehre des Staates" (S. 264) sagt C. Frantz: „Der Konstitutionalismus, der aus den Ideen von 1789 entsprungen ist, führt zur Zentralisation, und jede Zentralisation wird zuletzt militärisch." Auf das schärfste kritisiert Frantz das System der politischen Parteien, das sich nach seiner Meinung „gar nicht an die wirkliche Gliederung des Staates und der Gesellschaft anschließt, sondern vielmehr selbst desorganisierend wirkt, indem die Wahlversammlungen die verschiedensten Elemente zusammenwerfen und die Wahlkreise die bestehenden Korporationen sehr häufig durchschneiden." Frantz sieht in den Parteien nur Verlegenheitsprodukte eines verfehlten Systems der Repräsentation des Volkswillens. Ihm

selbst schwebt ein ganz anderes System vor, das allein dem föderativen Prinzip gerecht werde: „Wie ganz anders wäre es, wenn die Deputierten nicht bloße Wählerhaufen verträten, sondern die Provinzen, die Kreise oder wenigstens die Gemeinden, überhaupt Korporationen, die ihren Deputierten zum wirklichen Rückhalt dienten" (S. 308). Ich führe diese Zitate nicht an, um damit gegen die Existenz politischer Parteien zu polemisieren. Ich möchte zunächst nur belegen, daß im 19. Jhdt. die Idee des Föderalismus im Widerspruch zu den verfassungspolitischen Ideen der französischen Revolution aufgekommen ist. Auch Proudhon hat diesen Widerspruch empfunden und zum Ausdruck gebracht. Nachdrücklichst sucht er seinen Föderationsvertrag von Rousseaus „Contrat social" zu distanzieren, den er als bloße juristische Fiktion empfindet. Für die französische Verfassungsentwicklung seit 1789 fällt er das Urteil: „Der namenlose zentralistische Despotismus wuchs unaufhörlich, während die Freiheit im gleichen Schrittmaß verfiel." Ein solches Urteil erscheint uns Heutigen, die wir eine sehr konkrete Vorstellung davon haben, was Despotismus bedeutet, übertrieben, aber man versteht doch, was gemeint ist. E. Brunner hat den gleichen Punkt im Auge, wenn er den Föderalismus die Negation des Rousseauschen Gedankens der „aliénation totale de chaque associé avec tous ses droits à toute la communauté" nennt (S. 325, Anm. 46).

Es handelt sich nun nicht nur um einen ideologischen, sondern um einen eminent praktisch-politischen Gegensatz. Zwar wird man nicht behaupten können, daß Föderalismus und Demokratie in der politischen Wirklichkeit unvereinbar seien. Die Existenz demokratischer Bundesstaaten, wie es etwa die Schweiz, Kanada, Australien, die Vereinigten Staaten sind, beweist das Gegenteil. Wohl aber wird man nachdrücklich betonen müssen, daß das Spannungsverhältnis zwischen Föderalismus und nationaler Demokratie stets gewisse Probleme, Reibungsflächen, verfassungspolitische Gefahren in sich birgt, deren man sich bewußt sein muß. Im bundesstaatlichen System der Weimarer Verfassung lagen diese Gefahren in erster Linie in der Struktur des deutschen Parteiensystems, und es spricht alles dafür, daß sie auch in Zukunft dort liegen werden. Die Weimarer Demokratie gründete sich auf ein pluralistisches System straff organisierter und zentralisierter Reichsparteien, das in sehr wirksamer Weise geeignet war, die gliedstaatliche Selbständigkeit der Länder zu unterhöhlen. Mächtige und keiner verfassungsmäßigen Verantwortung unterliegende Parteibürokratien waren in der Lage, die Länderregierungen zu überspielen und auf diesem Wege einem verfassungsmäßig nicht vorgesehenen, unkontrollierbaren Einfluß der Zentralgewalt des Reiches zu dienen. Aber auch das Umgekehrte war möglich: Wenn in den Län-

dern eine von der Parteigruppierung im Reich verschiedene Parteienkoalition am Ruder war, konnten die Länder und ihre föderalistischen Verfassungsrechte als eine parteipolitische Machtposition im Kampfe gegen die in der Reichsregierung herrschenden feindlichen Parteien genutzt werden. Der Reichsrat konnte zu einem Glacis des versteckten parteipolitischen Kampfes werden, die Landesregierung zur Zitadelle einer von der Reichsregierung bekämpften, womöglich staatsfeindlichen Partei. Besonders verschärft wurde diese Lage dadurch, daß sich die deutschen Parteien seit jeher nicht als Parteien im eigentlichen Sinne des Wortes fühlten, d. h. als durch gemeinsame Spielregeln verbundene Partner bei einer übergeordneten nationalen Aufgabe, sondern mehr oder weniger sämtlich danach strebten, ihre Widersacher aus dem politischen Spiel überhaupt auszuschalten und für eine möglichst lange Zeit eine ausschließliche Herrschaft zu behaupten. Die Konsequenzen einer solchen Verfassungslage traten vielfach in drastischer Deutlichkeit zutage, etwa im Jahre 1923, als die Reichsregierung einerseits mit den Mitteln der Reichsexekution und der Einsetzung eines Reichskommissars gegen die Herrschaft der Kommunisten und Unabhängigen Sozialisten in Sachsen unter Zeigner vorging, andererseits in München die bayerische Reichswehrdivision auf die bayerische Landesregierung vereidigt wurde. 1930 sah sich die Reichsregierung veranlaßt, dem nationalsozialistisch regierten Lande Thüringen die Polizeikostenzuschüsse zu sperren, um seine Widersetzlichkeit zu brechen. In Braunschweig wurde Hitler zum Regierungsrat ernannt, um ihm auf diesem Wege die deutsche Staatsangehörigkeit zu verschaffen — ein charakteristischer Mißbrauch von Länderrechten für einen parteipolitischen Schachzug. 1932 endlich kam es nach Papens „Preußenschlag" vom 20. Juli zu einem Prozeß vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig, bei dem sich die verschiedenen Parteikoalitionen im Gewande von Länderregierungen und Reichsregierung gegenübertraten.

Es ist nicht meine Aufgabe, hier irgendwelche Reformvorschläge über die Stellung der politischen Parteien im Staat zu machen. Wohl aber scheint es mir dringend angebracht, auf die Gefahren eines solchen parteipolitisch verfälschten Pseudo-Föderalismus hinzuweisen, in dem sich vor allem die Nachteile des Parteienstaates und des Bundesstaates kumulieren und gegenseitig steigern. Zu begegnen ist dieser Gefahr freilich nicht mit irgendwelchen besonderen Gestaltungsformen föderalistischer Verfassungspolitik, sondern in erster Linie nur mit einer wirklichen, nicht nur äußerlichen, sondern inneren, geistigen und strukturellen Erneuerung unseres Parteiwesens und einer entsprechenden Gestaltung des Wahlrechtes. Würde sich in Deutschland mit Hilfe des problematischen Verhältniswahlrechts wieder eine

Herrschaft der zentralen Parteibürokratien etablierten und der intolerante Geist des parteipolitischen Interessenstandpunktes und Ausschließlichkeitsanspruches wieder in alter Frische erwachen, so wäre die Hoffnung, den Gefahren jenes Pseudo-Föderalismus begegnen zu können, allerdings gering.

b) Die zweite Antinomie der föderalistischen Parole liegt darin, daß sich die meisten ausländischen Vorbilder, auf die man sich beruft, selbst seit geraumer Zeit in einer unverkennbar unitarischen Entwicklung befinden.

Ich möchte damit keineswegs behaupten, daß der Föderalismus ein antiquiertes, überholtes Verfassungsprinzip geworden sei. In gewissem Maße ist sogar das Gegenteil der Fall; überall dort nähmlich, wo es sich gleichsam um Zusammenschlüsse höheren Grades handelt, wo man die Enge und Abgeschlossenheit bisheriger Nationalstaaten zu überwinden sucht, überall dort erweist sich der Föderalismus als ein höchst modernes und zeitgemäßes Prinzip. Es darf zunächst daran erinnert werden, daß in den heutigen Diskussionen über die künftige Verfassung des Weltstaatensystems das Stichwort vom „Weltbundesstaat" längst gefallen ist und nicht nur ideologische Projektemacher, sondern auch nüchterne Realpolitiker wie den britischen Außenminister Bevin lebhaft beschäftigt. Wenn man gelegentlich die Vereinten Nationen als ersten wesentlichen Schritt auf dem Wege zu einem Weltbundesstaat feiert — so überschätzt man damit freilich die Fortschritte, die bisher erzielt werden konnten. Die UN. sind bisher noch ein ziemlich lockeres, ausschließlich völkerrechtliches Organisationsgebilde, das wesentliche Strukturelemente aus dem Formenkreis des Bundesstaatsrechts nicht aufweist und den Mitgliedstaaten keine erheblichen Souveränitätsbeschränkungen zumutet; womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß sie nicht die Möglichkeit hätten, sich in dieser Richtung zu entwickeln.

Neben diesen Diskussionen über eine zukünftige föderative Verfassung der Weltvölkergemeinschaft stehen jedoch schon heute sehr reale große Völkerföderationen wie etwa das British Commonwealth of Nations, das auf alle bisherigen Kolonialmächte eine starke beispielgebende Kraft ausstrahlt. Insbesondere die Niederlande sind im Begriff zwischen ihren bisherigen Kolonien und dem Mutterlande eine Art Commonwealth-Partnerschaft nach britischem Muster herzustellen. Auch die am 13. Oktober 1946 angenommene neue französische Verfassung unternimmt den Versuch, dem französischen Kolonialreich eine Art Föderativverfassung zu geben. Titel VIII der neuen Verfassung handelt von der „Union française", die sich durch Art. 60 aus der Französischen Republik, d. h. dem französischen Mutterland und den überseeischen Departements und Territorien einerseits, den „assoziierten Territorien und Staaten" andererseits, zusam-

mensetzt. Ein Unionspräsident, ein Rat und eine parlamentarische Versammlung, im wesentlichen freilich nur mit beratenden Funktionen, sind vorgesehen.

Als weitere Beispiele moderner Völkerföderationen wird man auch die Sowjet-Union, den neuen süd-slawischen Bundesstaat Marschall Titos und die im Werden befindlichen Unionen der Staaten und Völker Indiens erwähnen dürfen. Eine besondere Frage bleibt allerdings, wieweit es sinnvoll ist, in einem totalitären Einparteienstaat überhaupt von „Föderalismus" zu sprechen, da die Eigenständigkeit der Gliedstaaten bei einer zentralistisch gehandhabten Parteidisziplin mehr oder weniger in Frage gestellt ist.

Alle diese modernen Föderativgebilde höherer Stufe können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der — wenn ich mich so ausdrücken darf — „Föderalismus ersten Grades" überall im Rückgang befindlich ist. Dieser Prozeß reicht weit ins 19. Jahrhundert zurück. Die Vereinigten Staaten haben schon 1789, die Schweiz hat 1848 den Schritt vom Staatenbund zum Bundesstaat vollzogen. Die Entwicklung ist dabei nicht stehen geblieben. In der Verfassungsgeschichte der U.S.A. bildet der Sezessionskrieg in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen tiefen Einschnitt. In den Schlachten des Bürgerkrieges ist nicht nur die soziale Struktur des alten sklavenhaltenden Südens, sondern zugleich auch die Staaten-Souveränität der einzelnen Unionsglieder zertrümmert worden. Ein neuer Bundesstaat mit gefestigter Zentralgewalt ist aus dem Bürgerkrieg hervorgegangen. Seit 1865 sind die charakteristischen Doktrinen des amerikanischen Föderalismus, wie sie von Jefferson und Calhoun formuliert wurden, das Nullifikationsrecht und das Sessionsrecht, aus dem Verfassungsrecht der Union verschwunden. Seit diesem Zeitpunkt steht es außer Frage, daß kein Gliedstaat, der sich durch vermeintlich verfassungswidrige Bundesgesetze beschwert fühlt, berechtigt ist, diese Gesetze zu nullifizieren, d. h. für nichtig zu erklären, und daß er noch viel weniger berechtigt ist, aus dem Bunde auszutreten, falls die Bundesmajorität auf diesen Gesetzen beharrt. Auch diese Ergebnisse des Bürgerkrieges bilden keineswegs die letzte Stufe in dem Prozeß der wachsenden Vereinheitlichung, der die amerikanische Verfassungsentwicklung bis in die neueste Zeit kennzeichnet und den Sie in jeder Darstellung des modernen Verfassungsrechts der Union beschrieben finden.

Auch die Schweiz ist nicht bei dem aus dem Sonderbundskrieg hervorgegangenen Bundesstaat stehen geblieben. Die Bundesverfassung von 1874 markiert einen weiteren wesentlichen Schritt auf dem Wege zur staatlichen Einheit. Aus dem Kampfe zwischen radikal-demokratischen Unitarien und katholisch-konservativen Föderalisten — einem Kampf unter der Devise „Ein Recht und eine Armee" — ist die Verfassung

von 1874 zwar nur als ein Kompromiß hervorgegangen. Viele Einheitsforderungen, die 1874 unerfüllt blieben, sind dann jedoch in den folgenden Jahren und Jahrzehnten im Wege partieller Verfassungsrevisionen durchgeführt worden. Es braucht kaum betont zu werden, daß die Verfassungsentwicklung während zweier Weltkriege, die in ihren Auswirkungen auch die Schweiz zutiefst berührten, diese Tendenzen durch zahlreiche Ausnahmebestimmungen — die erfahrungsgemäß nach Abschluß des Krieges nicht spurlos zu verschwinden pflegen — mächtig gefördert hat.

Hat sich das bundesstaatliche System in seinen klassischen Ursprungsländern schon im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr und mehr in ein bloßes verfassungsorganisatorisches Dezentralisationsprinzip verwandelt, so hat die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nach Ausgang des ersten Weltkrieges die Problematik der bundesstaatlichen Organisationsform in besonderer Weise zugespitzt. Alle modernen Bundesstaaten sehen sich seit dieser Zeit in wachsendem Maße der zwingenden Notwendigkeit einer einheitlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gegenübergestellt, die ihrerseits eine unausweichliche Folge der Verwaltungs- und Versorgungsbedürftigkeit der modernen großstädtisch-industriellen Massenbevölkerung ist. In den meisten Fällen hat sich bundesstaatliche Organisation nun als ein ernstliches Hindernis für die reibungslose Handhabung einer solchen Politik erwiesen. In den USA. fehlte es bis auf unsere Tage an einer ausreichenden verfassungsmäßigen Grundlage für die Handhabung einer solchen Politik durch den Bund. Roosevelts New Seal ist, wie man weiß, z. T. daran gescheitert. Der Bund hat nach der Verfassung nur die Zuständigkeit zur Regulierung des Außenhandels und des sog. „interstate commerce", d. h. des Handels- und Wirtschaftsverkehrs, der über die Grenzen eines einzelnen Gliedstaates hinausgreift und die Beziehungen zwischen mehreren Einzelstaaten der Union berührt. Dagegen ist der „intra-state commerce", d. h. Handel und Wirtschaft innerhalb eines einzelnen Gliedstaates, der eigenen ausschließlichen Kompetenz desselben vorbehalten. Diese aus dem Jahre 1787 stammende Kompetenzverteilung hat eine großzügige Sozialpolitik immer wieder vereitelt, weil sich eine solche im Rahmen eines einzelnen Gliedstaates schlechterdings nicht aufbauen läßt.

Die gleiche scharfe Kompetenztrennung im Hinblick auf den inter-state commerce einerseits, den intra-state commerce andererseits, besteht auch in den beiden anderen großen angelsächsischen Bundesstaaten, in Kanada und Australien (die Südafrikanische Union ist kein Bundesstaat) und hat auch hier in neuerer Zeit mehrfach zu erheblichen Schwierigkeiten geführt.

Kanadische Marktregulierungsgesetze sind von den obersten Gerichten des Dominions und des Commonwealth für verfassungswidrig erklärt worden. In einem anderen Falle war die kanadische Bundesregierung nicht in der Lage, drei nach den Modellverträgen des Internationalen Arbeitsamtes ausgearbeitete sozialpolitische Gesetzesentwürfe in Kraft zu setzen, weil ihr die Provinzialregierungen mit Erfolg die Kompetenz hierzu bestritten.

Die erste Marktregulierung größeren Stiles, die Australien 1926 — auf dem Gebiete des Butterexportes — vornahm, ist an ähnlichen Schwierigkeiten gescheitert. Trotz des im ganzen beträchtlichen Vordringens der Bundesgewalt im Kriege ist am 28. September 1946 wiederum ein Volksentscheid gescheitert, welcher der Bundesregierung die Vollmacht zur Fortführung der Marktregulierung für die in Australien erzeugten Rohstoffe und dem Bundesparlament die Befugnis zur Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit in der Industrie erteilen sollte. Der Volksentscheid schlug fehl, weil die verlangten Vollmachten eine Verfassungsänderung bedeuteten. Eine Verfassungsänderung aber erfordert im australischen Bundesstaat nicht nur die Mehrheit der Wähler im gesamten Bundesgebiet, sondern darüber hinaus auch die Mehrheit der Wähler in der Mehrheit der Einzelstaaten. Eine derart qualifizierte Mehrheit konnte der australische Ministerpräsident nicht für seine Forderungen gewinnen, obgleich seine Partei am gleichen Tage einen Wahlsieg errang.

Man wird vielleicht einwenden, es handle sich dabei nicht um eine grundsätzliche Problematik des Bundesstaates überhaupt, sondern lediglich um rückständige Verfassungsvorschriften einiger bundesstaatlich organisierter Länder, die sich durch geeignete Verfassungsreformen beseitigen ließen. Dieser Einwand schlägt jedoch nicht durch. Abgesehen davon, daß — wie das Beispiel Australiens zeigt — in den meisten Bundesstaaten derartige Verfassungsänderungen sehr kompliziert und schwer durchführbar sind, fragt es sich, ob gerade in diesen Fragen eine erfolgversprechende Verfassungsreform überhaupt möglich ist, ohne daß dadurch das bundesstaatliche System in Frage gestellt würde. Die Handhabung der Wirtschafts- und Sozialpolitik stellt in unserer Zeit ein so entscheidendes Machtmittel dar, daß ihre vollständige Auslieferung an die Zentralgewalt die Bundesglieder einer für ihre Eigenstaatlichkeit lebenswichtigen Machtbefugnis berauben und sie der Gefahr einer geräuschlosen wirtschaftlichen Aushöhlung aussetzen würde.

Die Tendenz geht heute in den meisten Fällen offenbar dahin, daß sich die Bundeszentralgewalten — ohne das äußere Gehäuse der bundesstaatlichen Organisation anzutasten — auf dem Wege langsamer Verfassungswandlung aller erforderlichen Kompetenzen zur Wirtschaftslenkung und Sozialpolitik

bemächtigen. Das föderalistische Verfassungsschema kann dabei erhalten bleiben — in Wirklichkeit aber haben sich die machtpolitischen Gewichte in entscheidendem Maße zugunsten der Zentralgewalt verschoben. Man wird auch das einen Rückgang des Föderalismus auf seiner unteren Stufe nationalstaatlicher Organisation nennen dürfen.

c) Wir sind damit auf Zusammenhänge gekommen, die ich als die dritte Antinomie des föderalistischen Programms bezeichnen möchte. Sie besteht darin, daß die Föderalisierung Deutschlands in einer Situation versucht wird, die von mächtigen antiföderativen Zwangsläufigkeiten beherrscht wird.

Deutschland ist, wie wir in fast zwei Jahren der Zerreissung durch militärische Zonengrenzen mit schmerzhafter Deutlichkeit erfahren haben, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet. Über diese unumstößliche Tatsache konnten auch die alliierten Staatsmänner nicht hinwegsehen, als sie in Potsdam vereinbarten, daß Deutschland als eine wirtschaftliche Einheit behandelt werden müsse. Alles, was über die unausweichlich zur Vereinheitlichung drängenden Tendenzen heutiger Wirtschafts- und Sozialpolitik innerhalb der nationalen Wirtschaftskörper gesagt wurde, gilt ebenso und in noch höherem Maße für den verwüsteten und depravierten Körper der deutschen Volkswirtschaft. Das Problem der Sozialisierung kann dabei zunächst ganz außer Betracht bleiben. Max Weber hat schon 1918 darauf hingewiesen, daß Sozialisierung für eine einheitliche Wirtschaft auch ein einheitliches politisches Gehäuse erfordere (Deutschlands künftige Staatsform. Gesammelte polit. Schriften, S. 350). Aber jede heutige Wirtschafts- und Sozialformung, wie sie auch immer aussehen mag, ob sozialistisch oder nicht, zwingt — wie Alfred Weber kürzlich betont hat — zur Großgestaltung: „Jede einheitliche Staatsplanung, die heute auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet ganz unentbehrlich ist, kann nur bürokratisch, großorganisatorisch" und „nicht in föderativer Aufspaltung" vollzogen werden (Freier Sozialismus, S. 65).

Hierfür hat R. Laun kürzlich ein aufschlußreiches Beispiel erwähnt: die Organisation der Energiewirtschaft. Das deutsche Wirtschaftsgebiet wird durch ein ausgedehntes, weite Entfernungen umspannendes Leitungsnetz mit elektrischem Strom versorgt. Die Kraftwerke müssen möglichst in der Nähe der Kraftquellen errichtet werden, die Leitungen von dort zu den Verbrauchszentren durchschneiden vielfach die Ländergrenzen. Verbrauchsschwerpunkte dürfen nicht von einem einzigen Kraftwerk abhängig sein, sondern müssen von verschiedenen Seiten her beliefert werden. Kraftwerke auf der Grundlage der Ruhrkohle und des rheinischen Braunkohlengebietes sind mit Wasserkräften des Schwarzwaldes

und der Alpen demgemäß zu einer energiewirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt. Einzelne Werke ergänzen sich in dieser Weise bei der Stromversorgung bestimmter Abnehmergruppen. Wir nennen diesen Zusammenhang das System der „Verbundwirtschaft". Wesentlich für dieses System ist die Tatsache, daß sich elektrische Energie nicht aufstapeln läßt. Die Verbrauchsspitzen erfordern große Anlagen, die nur wirtschaftlich ausgenutzt werden können, wenn sie den verschiedensten Zwecken dienstbar gemacht werden und einen großen, in einer energiewirtschaftlichen Einheit zusammengefaßten Abnehmerkreis haben. Solche Einheiten können sich nicht mit den Landesgrenzen decken. Aus diesen Gründen ist durch das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 eine reichsrechtliche Regelung der energiewirtschaftlichen Organisation erfolgt. Sie trug der Entstehung energiewirtschaftlicher Großversorgungsgebiete Rechnung, deren Leistungsfähigkeit durch eine neuerliche föderalistische Aufsplitterung der wirtschaftspolitischen Kompetenzen auf diesem Gebiete — wie sie bereits erkennbar ist — unvermeidlicherweise schwer beeinträchtigt würde.

Lassen wir die Frage der künftigen deutschen Wirtschaftsform beiseite und erinnern wir uns an zwei fundamentale Tatsachen, die das Gesicht des deutschen Volkskörpers und seiner wirtschaftlichen Lebensbedingungen in Zukunft entscheidend bestimmen werden: die Verteilung und Aufsaugung des Flüchtlingsstromes und die Aufbringung der Reparationen.

Jede föderalistische Ideologie, die diese harten Tatsachen zu ignorieren sucht, bleibt illusionär und kann nicht ernst genommen werden. Wenn von den Konsequenzen des Flüchtlingsproblems gesprochen werden soll, so muß zu allem Anfang immer wieder auf die unerbittlichen Zahlen hingewiesen werden, durch die die Größenordnung dieses Problems klargestellt wird. Nach den Berechnungen einer vom Institut für Weltwirtschaft in Kiel im Auftrage des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg verfaßten Denkschrift vom Anfang vorigen Jahres hat das nach den Potsdamer Beschlüssen verbliebene Restdeutschland mit einem Flüchtlingszustrom von 13 — 14 Millionen Menschen zu rechnen. Geht man davon aus, daß die gesamte Bevölkerungszahl dieses restlichen Deutschlands 70 — 72 Millionen betragen wird, so besteht etwa ein Fünftel des deutschen Volkes aus Flüchtlingen. Die unabsehbaren wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen, die sich aus diesen Zahlen ergeben, kann und brauche ich hier nicht zu erörtern. Es genügt, auf diejenigen Konsequenzen hinzuweisen, die sich daraus unmittelbar für eine Föderalisierung Deutschlands ergeben. Werden die Flüchtlinge als vollberechtigte Bürger auf die verbliebenen deutschen Länder verteilt, so wird das Profil der landschaftlichen und stammesmäßigen Gliederung des Volkskörpers

damit in einem nicht zu unterschätzenden Maße eingeebnet. Es gibt Stimmen, die deshalb allen Ernstes dafür eintreten, daß man den orts- und landesfremden Flüchtlingen die politischen Staatsbürgerrechte vorenthalten müsse. Otto Feger, der vorhin schon zitierte Vorkämpfer der schwäbisch-alemannischen Autonomie, ist der Meinung, daß es zu unbestreitbaren Schwierigkeiten führen würde, wenn die landesfremden, vor allem die norddeutschen „Gäste" Einfluß auf die politische Entwicklung ihres neuen Heimatlandes nehmen wollten und würden. „Wir betrachten es als eine Ehrenpflicht, diesen Gästen in schwierigen Zeiten Asyl zu bieten, soweit das in unserem Vermögen steht. Sie sollen uns willkommen sein, und es ist keineswegs der Sinn dieser Ausführungen, eine fremdenfeindliche Stimmung hervorzurufen. Die Opfer und Einschränkungen, die für uns dadurch entstanden sind und laufend entstehen, werden wir in angemessenem Umfang in Kauf nehmen. . . Die notwendige Reorganisation unseres staatlichen Lebens (aber) ist zunächst eine ausschließlich alemannische Angelegenheit und auf Traditionen stammesmäßiger Art fußend, die in anderen Gegenden Deutschlands fehlen und dort durch andere und sicher nicht weniger schlechte Traditionen (gemeint ist natürlich: keine schlechteren Traditionen) ersetzt werden." Ergebnis seiner Überlegungen, auf eine juristische Formel gebracht: ein Staatsbürgerrecht, ein Stimm- und Mitspracherecht soll im Prinzip nur für diejenigen gegeben sein, die das Bürgerrecht des Landes von Geburt haben oder es erwerben (S. 207/08).

Kann man die seltsame Auffassung ernst nehmen, daß es sich bei den Flüchtlingen um „Gäste" handle, denen man in „schwierigen Zeiten" vorübergehend Asyl bieten müsse? Ich kann nicht leugnen, daß mir für diese Auffassung jedes Verständnis fehlt. Es ist nicht wahr, was Feger mit einigen Zahlenkunststücken zu beweisen sucht, daß der deutsche Westen und Südwesten 1933 vom Norden und Osten majorisiert worden sei (S. 55 ff.) und daß er daher an den Folgen von 1935 „geringere Schuld" habe. (S. 58) Wenn man sich schon auf die Ebene seiner Beweisführung begeben will, so ist festzustellen: Zu den Wahlkreisen, bei denen der Anteil nationalsozialistischer Stimmen am 5. März 1933 über dem Reichsdurchschnitt lag, gehörten auch die Wahlkreise Franken, Pfalz, Hessen-Darmstadt und Baden; zu denen, wo dieser Anteil unter dem Reichsdurchschnitt lag, gehörten Berlin, Potsdam II, Oppeln, Hamburg, Leipzig, Weser-Ems, Dresden-Bautzen. Mir scheint daher, es gibt keine Möglichkeit, Schuld und Verstrickung regional zu stufen. Kein deutscher Stamm, keine deutsche Landschaft kann sich der Verantwortung für das, was geschehen ist, entziehen, und zu dieser Verantwor-

tung gehört auch die Verpflichtung, diejenigen Teile des gesamten Volkes zu vollen Rechten aufzunehmen, die von der gemeinsamen Katastrophe am härtesten betroffen worden sind. Wollte man ihnen die staatsbürgerlichen Rechte vorenthalten, so würde man damit staatsrechtlich sanktionieren, was als unheilvolle soziale Entwicklung nur schon allzuweit gediehen ist: die Deklassierung der verstörten, entwurzelten und enterbten Massen und ihre Konstituierung als ein„ fünfter Stand" der Nation, wie man es treffend genannt hat.

Die unvermeidliche Nivellierung der Volksgliederung, die sich aus der Assimilierung der Flüchtlinge als gleichberechtigter „Neubürger" ergibt, werden wir in Kauf nehmen müssen. Beruhten schon die Länder der Weimarer Republik wesentlich auf historisch-dynastischen Entstehungsgrundlagen, so sind die Voraussetzungen für einen Stammes-Föderalismus heute erst recht nicht mehr gegeben. Damit ist nicht gesagt, daß man landschaftliche und stammesmäßige Gesichtspunkte bei der politischen Gliederung des restlichen Gebietes völlig außer acht lassen sollte. Es bedeutet nur, daß diese Gesichtspunkte an Gewicht verloren haben und daß die Kriterien für die Abgrenzung deutscher Bundesländer nur in Erwägungen wirtschaftlicher, administrativer, demographischer und kulturgeographischer Zweckmäßigkeit liegen können. Solche Momente aber, und darin liegt der antinomische Charakter dieser Entwicklung, bilden keine sehr breite Grundlage für ein ausgeprägtes politisches Eigenleben und eine ausgedehnte Eigenstaatlichkeit.

Damit ist indessen erst e i n e Perspektive des Flüchtlingsproblems im Hinblick auf die Föderalisierung Deutschlands gestreift. Eine andere Frage ist die, ob das Flüchtlingsproblem mit den Mitteln föderativer Verfassungsformen überhaupt zu bewältigen ist. Die Verteilung der Flüchtlinge, ihre Unterbringung, Versorgung und Eingliederung in das Wirtschaftsleben wird noch für lange Zeit eines der schwierigsten Probleme der deutschen Innenpolitik sein. Die Besatzungsmächte haben sich darauf beschränkt, die Quoten für die einzelnen Besatzungszonen festzulegen, alles weitere, insbesondere auch die Festlegung von Kontingenten für die verschiedenen Länder, ist den deutschen Behörden überlassen worden. Ein erstes Beispiel dafür, wie ein lockerer Staatenbund mit einer solchen Aufgabe fertig wird, hat Ende 1946 der süddeutsche Länderrat geboten. Die drei Länderregierungen konnten eine Einigung über den Verteilungsschlüssel nicht erzielen und zogen es daher vor, die Entscheidung der Militärregierung anzurufen. Die Antwort der amerikanischen Militärregierung ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie lautete: „Die Unfähigkeit, sich in der Flüchtlingsfrage zu einigen, beweist einen Mangel an demokratischer Grundauffassung und mangelnde Kenntnis, daß die gewählten Vertreter bereit sein müssen,

ebenso Verantwortung und Lasten zu übernehmen wie die Vorrechte einer demokratischen Regierung. Deshalb wird die beantragte Entscheidung abgelehnt und der Länderrat dringend ersucht, sofort gerechte Maßnahmen zu ergreifen und darüber an die Militärregierung zu berichten." Dieser gewiß nicht sehr erfreuliche Zwischenfall beleuchtet die Problematik eines Föderalismus, der darauf angewiesen ist, in den entscheidendsten Lebensfragen den deus ex machina der Militärregierung zu bemühen.

Auch wenn der Länderrat sich schließlich unter dem Druck der Besatzungsmacht auf einen Verteilungsschlüssel im Hinblick auf die drei Länder geeinigt hat, so ist das doch lediglich die erste unter vielen weiteren schweren Entscheidungen. Die Aufgabe eines gerechten Lastenausgleichs wird sich noch in den mannigfaltigsten Formen und feinsten Verästelungen stellen. Gerechte Verteilung und Ausgleichung der Lasten ist umso schwieriger, desto enger der Rahmen ist, innerhalb dessen sie durchgeführt werden müssen, und umso leichter, je weiträumiger dieser Rahmen ist. Proudhon hat einmal, um das föderalistische Ideal am Beispiel der Schweiz zu erläutern, darauf hingewiesen, daß in der Schweiz „Lausanne für Lausanne und nicht für Bern, Zürich oder Freiburg zahlen" müsse. Es liegt jedoch auf der Hand, daß es zu schwerster Ungerechtigkeit führen müßte, wollten wir heute davon ausgehen, daß jede vom Bombenkrieg verschonte Gemeinde, jeder wirtschaftlich noch einigermaßen intakte Kreis oder jedes Land nur für sich und nicht für das schwer mitgenommene Nachbargebiet aufkommen müßte. Das schwer zerstörte westdeutsche Industriegebiet ist eine Hypothek, die nicht nur auf dem Lande Nordrhein-Westfalen ruht, und im gleichen Maße, in dem Bayern und Baden Anspruch darauf erheben, nicht von der Ruhrkohlenversorgung ausgeschlossen zu werden, werden sie auch ihren Beitrag zum Wiederaufbau dieser Gebiete leisten müssen.

Diese Andeutungen dürften genügen, um klarzumachen, daß die Bewältigung des Flüchtlingsproblems eine Aufgabe darstellt, die die Kräfte regionaler Teilgemeinschaften übersteigt und nur einer gesamtdeutschen Lösung zugänglich ist.

Nur mit wenigen Worten streifen möchte ich noch die weitere Frage der Bedeutung der Reparationen für die Föderalisierung Deutschlands. Es kann hier an eine einfache historische Feststellung angeknüpft werden: Die Reparationspolitik der Alliierten war in der Weimarer Republik ein mächtiges Instrument der Unitarisierung. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, das durch weitere vermehrt werden könnte: Die nach der Weimarer Verfassung vorgesehene Übernahme der Eisenbahnen auf das Reich erfolgte durch förmliche Staatsverträge des Reichs mit den Ländern, bei denen sich diese so weitgehende Vorbehalte sicherten, daß man in der deutschen

Staatsrechtslehre damals von einem Sieg des Föderalismus im Eisenbahnwesen gesprochen hat (Bilfinger, H. 1 der Veröff. d. Verein. dt. Staatsrechtslehrer, S. 46). Gleichwohl hat die weitere Entwicklung des Eisenbahnwesens in der Weimarer Republik einen durchaus anti-föderalistischen Verfauf genommen, wozu das im Anschluß an die Londoner Reparationskonferenz erlassene Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 in entscheidendem Maße beigetragen hat. Es zeigte sich hier wie an anderen Objekten, daß es die Alliierten vorzogen, sich an einen einzigen Reparationsschuldner zu halten und daß dieser Schuldner seinen Verpflichtungen nur nachzukommen vermochte, wenn er die zentrale Kontrolle aller Finanzen in der Hand behielt. Man wird immerhin die Vermutung aussprechen dürfen, daß eine ähnliche Gesetzlichkeit auch in der künftigen Reparationspolitik walten wird und daß die Föderalisierung Deutschlands um so problematischer sein wird, je schärfer die Schraube der Reparationsforderungen angezogen wird.

d) Eine vierte und letzte Antinomie des föderalistischen Problems in der heutigen deutschen Gegenwart lassen Sie mich noch erörtern. Die Föderalisierung Deutschlands wird heute am nachdrücklichsten und radikalsten von derjenigen Besatzungsmacht gefordert, die im eigenen Hause am stärksten unitarisch und zentralistisch ist: von Frankreich.

Bedarf es detaillierter Belege für diesen Charakter der inneren Verfassung Frankreichs? Mir scheint, es genügen die bitteren Worte Proudhons, die ich schon zitierte. Ein anderer großer Denker Frankreichs, der sich beim Studium der nordamerikanischen Verfassung für die Idee des Föderalismus entzündete, der Historiker Alexis de Tocqueville, hat uns in seinem klassischen Werke „L"ancien régime et la révolution" über die Ursprünge der französischen Verwaltungszentralisation belehrt und darüber aufgeklärt, daß diese Zentralisation nicht erst das Werk der großen Revolution war, sondern darüber hinaus auf die Zeiten des alten Frankreichs, des ancien régime zurückgeht. Als die Revolution die „république une et indisible" proklamierte, vollendete sie nur eine längst im Fluß befindliche Entwicklung, die bis auf den heutigen Tag, bis zu der neuen Verfassung der vierten Republik von 1946 keinen ernstlichen Rückschlag erfahren hat. Gewiß hat es Zeiten gegeben, in denen an dieser gleichsam klassischen Verwaltungszentralisation Kritik geübt worden ist. Jahrzehntelang hat es eine kritische Diskussion gegeben, in deren Verlauf für einen neuen „Regionalismus" plädiert wurde. 1926 leitete die Regierung Poincaré unter dem Druck der Währungskrise und politischer Schwierigkeiten in Elsaß-Lothringen eine Verwaltungsreform ein, die sich einen Teil der regionalistischen Argumente zu eigen machte. „Für die Gesundung unseres Landes — so hieß es in dem Regierungsbericht —, bedarf es aller Kräfte eines freien Bürgers. Die Geltung hundertjähriger Gesetze und Reglements, die zu ihrer Zeit sicherlich notwendig waren, läßt noch in der Gegenwart den französischen Bürger, obwohl er teil hat an der Souveränität des Volkes, unter einer Art fortgesetzter Vormundschaft stehen und nötigt ihn, sich für den größten Teil seines privaten und sozialen Lebens einem autoritären Regime unterzuordnen, das letzten Endes seine Vollmachten lediglich durch die Delegation des Bürgers empfängt. Dieser Zustand der Dinge ist einer Nation wie Frankreich, des Landes der Freiheit und der Tatkraft, unwürdig." Wirklich durchgreifende Änderungen, die dieser Motivation entsprochen hätten, wurden jedoch nicht getroffen. Um Ersparnisse zu machen, fand ein weitgehender Beamtenabbau statt, einige Machtbefugnisse der zentralen Verwaltungsspitzen wurden den Präfekten, einige Machtbefugnisse der Präfekten den Unterpräfekten übertragen, die Selbstverwaltungsbefugnisse der Generalräte in den Départements und der Gemeinderäte wurden erweitert. Im ganzen, so urteilt das bekannte Frankreich-Buch von E. R. Curtius und A. Bergsträßer (II. Band., 1931, S. 167) hat diese Verwaltungsreform zwar die Sprache des Regionalismus benutzt, aber tatsächlich nur einige organisatorische Verbesserungen durchgeführt. Den zentralistischen Aufbau hat sie unangetastet gelassen und damit nur in seiner Geltung bestätigt.

Fügen wir nur noch hinzu, daß der im Etat français des Marschalls Pétain erörterte Versuch, die Départements zu beseitigen und die alten französischen Provinzen wiederherzustellen, im Stadium ideologischer Projekte stecken geblieben ist und im heutigen Frankreich schon deswegen indiskutabel ist, weil es das autoritäre Regime war, von dem diese Bestrebungen ausgingen.

Es bleibt also bei der Feststellung, daß es das auch heute noch klassische Land des straffen Unitarismus und Zentralismus ist, von dem die Föderalisierung Deutschlands am nachdrücklichsten empfohlen wird. In dieser Antinomie enthüllt sich das stärkste Motiv für die geplante Föderalisierung Deutschlands: es handelt sich dabei heute in erster Linie um ein Mittel zum Zwecke nationaler und internationaler Sicherheitspolitik. Das Ziel ist die Entmachtung eines politischen Kraftfeldes durch seine Aufgliederung in einen lockeren Bund deutscher Länder, die sich gegenseitig ausbalancieren sollen.

Das klingt nach altbekannten Rezepten französischer Rheinbundpolitik, und wir wären wieder beim Stande der Diskussion von 1659, von 1806 und 1918 angelangt, wenn wir versuchen wollten, aufs neue die Argumente des deutschen

Nationalismus gegen die des französischen ins Feld zu führen. Der hoffnungslose circulus vitiosus, der dabei sichtbar würde, sollte uns eine Warnung sein. Lassen wir daher diese ebenso geläufigen wie unfruchtbaren historischen Reminiscenzen einmal beiseite, versuchen wir in allem Ernste, neue Antworten zu finden und die Auseinandersetzung endlich auf eine andere Ebene zu heben! Versuchen wir, der Erschütterung unseres nationalen Selbstbewußtseins einen positiven Sinn abzugewinnen und uns für neue, übernationale Lösungen aufzuschließen bei denen wir notgedrungen nur eine bescheidene, aber positive Rolle spielen können, bei denen wir aber zugleich unseren Stolz daran setzen können, einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer neuen, größeren Völkergemeinschaft zu setzen, die unsere Zeit längst gebieterisch erfordert.

VI.

Die Auflösung der Antinomien.

Ich will mich konkreter ausdrücken, ohne nun am Schluß doch noch der Versuchung zur Formulierung eines politischen Programms zu erliegen. Ich fasse dabei die Schlußfolgerungen zusammen, die sich m. E. aus den drei zuletzt behandelten Antinomien des heutigen Föderalismus ergeben. (Die an erster Stelle erörterte Antinomie von demokratischem Parteienstaat und Föderalismus brauchen wir hier nicht weiter zu verfolgen, da ihre Auflösung außerhalb der Möglichkeiten föderalistischer Verfassungspolitik liegt).

1. An der überwiegenden Entschlossenheit der Großmächte, ein deutsches Staatswesen nur in föderativer Auflockerung wiedererstehen zu lassen, kann nicht gezweifelt werden. Es wäre sinnlos, sich demgegenüber auf einen grundsätzlichen nationalen Unitarismus zu versteifen. Unsere einzige Chance liegt darin, die unausweichliche Lösung zu akzeptieren und ihr soweit einen positiven Sinn abzugewinnen, daß wir sie auch innerlich bejahen können.

Wenn wir uns daher bemühen, dem Föderalismus einen für alle Deutschen begreifliche Sinn zu geben, so ist zuallererst notwendig, daß dieser Föderalismus jener tiefen und wahren Gerechtigkeitsidee entspricht, die wenn auch in verschiedenartiger Brechung, doch bei allen großen Vertretern des föderativen Prinzips aufscheint: daß nämlich jener Aufbau der politischen Ordnung von unten nach oben, von der engeren zur weiteren Gemeinschaft, eine Ordnung um des Menschen willen ist; und das kann nur bedeuten: eine Ordnung um der Menschen willen, die in ihr leben sollen. Ein Föderalismus also, der nur eine polizeiliche Sicherungsmaßnahme anderer Völker wäre, mag diese Sicherungsmaßnahme noch so erklärlich oder gar berechtigt sein, würde dieser Gerechtigkeitsidee nicht genügen. Und noch ein weiteres Moment gehörte zum Wesen dieser Gerechtigkeitsidee: daß die weitere Gemeinschaft nur diejenigen Aufgaben übernimmt, welche die eigenen Kräfte der engeren Gemeinschaft übersteigen. Diesen Satz aber können und müssen wir auch in umgekehrter Formulierung begreifen: der engeren Gemeinschaft kommen alle jene Aufgaben, aber auch nur diejenigen Aufgaben zu, die sie aus eigenen Kräften wirklich zu erfüllen vermag. In diesem Satze liegt der Maßstab für die Grenzen aller föderativen Auflockerung eines modernen Staatswesens beschlossen. Es muß klar und offen betont werden, daß beim gegenwärtigen Stande der deutschen Wirtschafts- und Sozialverfassung die Grenzen der Machtverteilung zwischen Bund und Ländern anders gezogen werden müssen, als 1789, 1848 oder 1919. Die Vereinigten Staaten haben es schon 1789, die Schweiz hat 1848 für nötig befunden, vom lockeren Staatenbund zum strafferen Bundesstaat überzugehen. Es ist kaum anzunehmen, daß Deutschland, soweit es mit seinen fast unlösbaren inneren Problemen von 1946 allein fertig werden muß, das in der Form eines lockeren Staatenbundes leisten kann. Nur bei klarer und nüchterner Einsicht in diesen Zusammenhang läßt sich eine sorgfältig ausgewogene föderative Lösung vorstellen, die mit jenem Widerspruch fertig wird, den wir die zweite Antinomie der föderalistischen Parole nannten.

2. Es würde freilich dem Geiste der Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zu einem neuen Anfang, zu neuen Lösungen nicht entsprechen, wollten wir von vornherein gewisse Kompetenzabgrenzungen als unabdinglich und absolut bezeichnen. Die Gestalt einer künftigen deutschen Bundesverfassung ist hinsichtlich des erforderlichen Maßes an Kohärenz zunächst schon weitgehend von den Friedensbedingungen abhängig, mit denen Deutschland zu rechnen haben wird. In dieser Hinsicht haben es die Großmächte selbst in der Hand, welchen Entfaltungsspielraum sie dem deutschen Föderalismus einräumen wollen. Ich meine das nicht im Hinblick auf Vertrags- und Verfassungsparagraphen, sondern im Hinblick auf die tatsächlichen Lebensgrundlagen eines gesunden Föderalismus. Die stärksten Verfassungsgarantien werden den Bundesgliedern nichts helfen, wenn ihnen eine unerbittliche Reparationspolitik oder eine unerträgliche Zuspitzung des Bevölkerungsdrucks den Lebensatem abschneidet. Sollen die Deutschen daher lernen, den Föderalismus als eine ihrer Situation angemessene Lebensform zu bejahen, so wird es notwendig sein, ihnen Lebensbedingungen einzuräumen, in denen nicht mit den Mitteln schärfster zentralistischer Kontrolle regiert zu werden braucht. Darin allein kann die Auflösung unserer dritten Antinomie liegen.

3. Welches Mindestmaß staatlicher Geschlossenheit erforderlich ist, um die Deutschen von dem gesunden Sinn des

ihnen auferlegten Föderalismus zu überzeugen, hängt endlich noch von einer weiteren Voraussetzung ab. Die bündische Aufgliederung Deutschlands wird ihnen nur dann nicht als ein gewaltsamer Anachronismus erscheinen, wenn sie im Zusammenhang einer höheren föderativen Ordnung steht, wenn sie ein Bestandteil der europäischen Einigung wäre, die als ein wirklicher Fortschritt auf dem Wege zu neuen Voraussetzungen unseres politischen Daseins empfunden werden könnte. In der Tat wäre dieses die einzige Ebene, auf der der unselige deutsch-französische Antagonismus für alle Zeiten aufgehoben werden könnte.

Kein Geringerer als Winston Churchill war es, der im September 1946 in Zürich eine französisch-deutsche Partnerschaft als die Keimzelle der Vereinigten Staaten von Europa bezeichnete, die ihm als Ziel des europäischen Wiederaufbaus vorschwebten. Wir verfügen heute noch nicht über die politische und moralische Position, um diesen Gedanken aufzugreifen und aktiv voranzutreiben. Wir müssen uns einstweilen darauf beschränken, solche Vorschläge mit wachsamem Interesse zu verfolgen und darauf zu lauschen, welches Echo sie finden. Dieses Echo war damals — und nicht nur in Frankreich — wenig ermutigend. Churchills europäische Idee wurde mehr oder weniger in das Reich der Utopie verwiesen. Aber wenn nicht alles täuscht, war damit nicht das letzte Wort gesprochen. Der Gedanke der Europa-Union hat seitdem im Bewußtsein der europäischen Völker festen Fuß gefaßt. Die französische Regierung selbst ist es, die sich bemüht, ihn zum Gegenstand ernsthafter Verhandlungen zu machen.

Jacques Maritain hat den Zusammenhang zwischen deutschem Föderalismus und europäischer Föderation dahin formuliert, daß ein föderatives Europa unmöglich sei ohne ein föderalisiertes Deutschland, daß ein föderalisiertes Deutschland aber auch unmöglich sei ohne ein föderatives Europa. Der erste Teil dieser These ist nur von den psychologischen Voraussetzungen der französischen Sicherheitspolitik aus gesehen zwingend. Der zweite Teil bedarf keiner Einschränkung: er enthält eine Wahrheit, die überall erkannt werden sollte.

Vieles spricht dafür, daß Frankreich eine europäische Union nur mit einem föderalisierten Deutschland eingehen wird. Ist der Wille zum europäischen Zusammenschluß bei den beteiligten Nationen ernst und aufrichtig, so sollten wir in jener Bedingung keinen Hinderungsgrund sehen. Es geht heute um mehr als um nationalstaatliche Behauptung im alten Stile.

Jenseits der deutschen Grenzen aber sollte man sich nicht der Einsicht verschließen, daß die föderalistische Idee in Deutschland keine Anziehungskraft haben wird, wenn sie nur auf ein Mosaik isolierter Kleinstaaten abzielt. Nur in jenem weiteren Zusammenhang einer europäischen Vereinigung wird sie werbende und überzeugende Kraft erlangen können. In dieser gegenseitigen Bedingtheit liegt die Auflösung unserer vierten und letzten Antinomie.

Anhang.

Die folgenden Literaturangaben beschränken sich auf die dem Verfasser bekannt gewordenen neueren Veröffentlichungen zum Thema des Föderalismus. Sie waren ihm bei der Niederschrift seiner Gedanken noch nicht zugänglich.

Walter Ferber, Der Föderalismus. (Abendländische Reihe, Band 5). Augsburg 1946 (2. Aufl. 1947).

Georg Messmer, Föderalismus und Demokratie. (Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie, herausg. v. Z. Giacometti und D. Schindler, H. 1) Zürich 1946.

Hans Peters, Deutscher Föderalismus. (Zeit- u. Streitfragen, IV) Köln 1947.

Bodo Dennewitz, Der Föderalismus. Sein Wesen und seine Geschichte. Hamburg 1947.

Werner Näf, Föderalismus und Demokratie in der Schweiz. Freiburg 1947.

Hedwig Maier, Deutscher und europäischer Föderalismus. Stuttgart 1948.

Friedrich Glum, Bemerkungen zum organisatorischen Teil einer künftigen deutschen Verfassung. (Süddeutsche Juristenzeitung, Jg. 3 Nr. 3. März 1948).

Otto Küster, Föderative Probleme einer deutschen Verfassung. (Süddeutsche Juristenzeitung, Jg. 3 Nr. 3, März 1948).

9. Mai 1949

SCHWEITZER'S LITERATURBERICHT

FÜR

JUSTIZ UND VERWALTUNG

NR. 2

I. SCHWEITZER-SORTIMENT
(Gustav Habecker)
FACHBUCHHANDLUNG FÜR RECHTS-, STAATS- UND HANDELSWISSENSCHAFTEN

Neuhauserstraße 50 · MÜNCHEN 2 Fernruf 41229

Wir freuen uns, Ihnen heute **„Schweitzers Literaturbericht für Justiz und Verwaltung" Nr. 2** überreichen zu können.

Der neue Bericht berücksichtigt alle wichtigen Veröffentlichungen der einschlägigen Fachliteratur.

Neben den sofort lieferbaren Neuerscheinungen finden Sie im II. Teil eine Übersicht der in Vorbereitung befindlichen Bücher.

Wir bitten, schon jetzt Ihre Bestellungen auch auf die erst später erscheinenden Werke aufzugeben, damit wir Ihre Wünsche rechtzeitig vormerken können.

Für literarische Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. In unserem Antiquariat finden Sie laufend Neueingänge. Angebote antiquarischer Bücher sind uns stets willkommen. Alte Auflagen nehmen wir bei Bezug der neuen in Tausch.

Unser Streben wird sein, all' Ihren Wünschen zu entsprechen und Ihre auf beiliegender Karte aufgegebenen Bestellungen schnellstens und sorgfältig zu erledigen.

München, Frühjahr 1949

Hochachtungsvoll!

Ihre Fachbuchhandlung

J. Schweitzer Sortiment

(Gustav Habecker)

Neuhauser Straße 50 **München 2,** Fernsprecher 41229

Lieferungsbedingungen:

Lieferung in Rechnung, durch Nachnahme, zuzügl. Versandspesen, **bei Vorauszahlung portofrei!** Für noch nicht erschienene Bücher bitten wir keine Vorauszahlungen zu leisten. Eigentum bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Erfüllungsort für beide Teile München.

Unsere Konten:
Bayerische Vereinsbank München, Konto 207 580
Bayer. Hyp.- und Wechselbank München, Konto 404 337
Postscheckkonto München 172.
Postscheckkonto München 84 198

JUSTIZ UND VERWALTUNG

I. Sofort lieferbar.

Texte, Kommentare, Abhandlungen.

Agrarrecht: siehe Klässel; Neuling; Reinecke.

1. **Anwaltsverzeichnis** für Deutschland, enthält sämtl. Gerichtsorte, Vorstände d. Anwaltskammern, Rechts- und Patentanwälte, Notare, sowie die Rechtsmittel d. Länder. 280 S. . . . . DM 12.50
2. **Apelt,** Die Rechtsgrundlagen des **Wirtschaftsstrafrechts.** Die grundlegenden Gesetze und Verordnungen des Interalliierten Kontrollrats, der Militärregierungen, des Wirtschaftsrates u. der Länderregierungen, 100 S. DM 3.90

Arbeitsgerichtsgesetz: siehe Dietz; Fitting.

3. **Arbeitsrecht:** Arbeitsrecht. Textsammlung von Dersch. Umfaßt sämtliche arbeitsrechtl. Vorschriften und Gesetze d. früheren Reichsrechts, d. Kontrollrates, d. Besatzungsmächte u. d. Länder aller Zonen. Teil I. 359 S. DM 7.25
   Der 2. (Schluß-) Teil erscheint in wenigen Wochen.
4. — **Traub,** Leitfaden des Arbeitsrechts, unter besond. Berücksicht. der bayer. Gesetzgebung. 117 S. . . . . DM 4.—
   — siehe auch Duvernell; Leydhecker.

Arbeitsvermittlung und **Arbeitslosenversicherung:** siehe Schieckel.

5. **Außenhandelsrecht,** Das neue. Hrsg. v. J. Wapenhensch. Loseblattausgabe. Schnellhefter. Grundwerk. 448 S. . . DM 18.—
   Ergänzungslieferungen pro Bogen . . . . . DM 1.20
6. **Autenrieth,** Öffentliche **Verkehrsverwaltung.** 150 S. . . DM 6.—
7. **Bayerische Bauordnung.** Textausg. (Biederstein) 85 S. DM 1,80
8. **Bayerisches Beamtengesetz** vom 28. 10. 46. Textausgabe mit kurzen Erläuterungen von Leusser. (Biederstein) 354 Seiten . . . . . DM 8.50
9. **Becker,** Der Tatbestand der **Lüge.** Ein Beitrag zur Abstimmung von Recht und Ethik. 63 S. . . . . DM 3.—
10. **Bessell, Mietrecht in Stichworten,** m. Erläuterungen u. gerichtl. Entscheidungen. 72 S. . . . . DM 3.—
11. **Bettermann,** Wesen, Technik u. Grenzen d. **Miet- und Pachtschutzes.** 27 S. . . . . DM 2.60
12. **Bettermann-Haarmann, Wohnungsrecht.** Sammlung gesetzl. Bestimmungen wohnungs- u. raumrechtl. Inhalts, insbes. Mieterschutz u. Zwangswirtschaft. 39 Blatt . . DM 10.60

Betriebsrätegesetz: siehe Loppuch.

13. **Brumby,** Mieterschutzrecht. 68 S. . . . . DM 3.—

14. **BGB. Textausgaben.** Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz und Ergänzungsgesetzen. (Lamb. Schneider). 776 S. . . . . gbd. DM 8.50

15. **BGB. Handkommentar.** Teil 1: Allgemeiner Teil. 336 S. (Aschendorff.) DM 9.50

16. — Teil 2: Recht der Schuldverhältnisse § 241—274. 136 S. Weitere Teile folgen. . . . . DM 4.—

17. **Dennewitz.** Die **Verfassungen der modernen Staaten.** Eine Dokumentensammlung. **Bd. 1: Verfassungen der Großmächte.** 224 S. . . . . DM 8.—

— **Bd. 2: Verfassungen d. deutsch. Länder 46/47.** 258 S. DM 8.—

— Bd. 3: Verfassung v. Sachsen-Weimar-Eisenach v. 1816, **Reichsverfassung v. 1849, Preuß. Verfassung von 1850, Reichsverfassung v. 1871, desgl. v. 1919, Verfassg. v. Österreich** (1934), **Portugal** (1933), **Estland** (1937). Bremen, **Berlin** u. Hamburg (1946). 256 S. . . . . DM 8.—

18. **Dennewitz,** Systeme des **Verwaltungsrechts.** 200 S. . . DM 6.80

19. **Deutsche Gesetzesliste.** Systematisches **Fundstellenverzeichnis** aller seit dem 8. 5. 1945 in sämtl. deutschen Ländern veröffentl. Rechtsnormen unter Angabe ihres Verhältnisses zu dem am 8. 5. 45 geltenden Recht in Tabellenform. Ausgabe A: Amerikanische Zone, Großformat. 188 S. . . . . DM 11.—

Ausgabe B: Britische Zone und Ausg. C: Französische Zone folgen.

20. **Dietz, Arbeitsgerichtsverfahren.** Kontrollratsges. Nr. 21 vom 30. 3. 46 nebst Arbeitsger.-Ges. v. 23. 12. 26 u. d. Arbeitsgerichtsgesetze der Länder. **Kommentar.** 192 S. DM 10.50

21. **Dokumente** zum Aufbau des **Bayerischen Staates.** Hrsg. von der Bayer. Staatskanzlei. 188 S. . . . . DM 8.—

22. **Duvernell,** Gegenwartsfragen des **Arbeitsrechts.** 62 S. DM 1.50

Ehegesetz: siehe Godin.

23. **Erdmann,** Entwicklung d. deutsch. **Sozialgesetzgebung.** 223 Seiten . . . . . DM 8.50

24. **Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte.** 4. Auflage. 280 S. . . gbd. DM 15.—

25. **Feigenspan,** Sammlung **wirtschaftsrechtlicher Strafvorschriften** mit Erläuterungen. 152 S. . . . . DM 4.20

26. **Fitting, Arbeitsgerichtsgesetz** vom 6. 12. 1946 mit Erläuterungen. 2. Aufl. 172 S. . . . . DM 4.80

Formularbuch: siehe Schaldach.

27. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Die Gesetze des Reiches und Preußens. Textausgabe mit Sachreg. 2. Aufl. 115 S DM 3.60

28. **Gebührenordnungen, Gebühren - Kostensätze.** Schöneberg, **Gebührenordnung** für Rechtsanwälte, f. d. Anwaltspraxis erläutert. Reichsgebührenordnung, **Landesgebührenordnungen** für Preußen, **Bayern,** Sachsen, Hessen und Württemberg. 96 S. . . . . DM 3.50

29. — **Swolana, Gebührenordnung f. Rechtsanwälte.** Textausg. (Biederstein) . . . . . gbd. ca. DM 6.50

30. — **Ackermann - Herold, Gebührensätze** für Gerichte, Notare, Rechtsanwälte. 2. Auflage. 60 S. . . . . DM 2.25

31. — **Zobel, Gebührentabellen** für Anwalts- u. Notariatsbüros. 32 S. . . . . DM 2.70

32. — **Wedewer, Gerichtskostengesetz** mit Erläuterungen und Gebührentabellen. Stand vom 1. 1. 1948. 328 S. . . DM 8.50

33. — **Schröter, Kostentafeln** für die deutschen Gerichte, Rechtsanwälte und Notare. 16 S. . . . . DM 2.40

34. — Kersten-Küntzel, Formularbuch u. Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Teil 2: **Notariatstechnik, Kostenwesen.** Erscheint in 4 Liefergn. Bis jetzt erschien Lieferg. 1—3. 480 S. Je Lieferung . . . . . DM 8.—

Lieferung 4 in Kürze.

35. **Gegenwartsfragen** d. **internationalen Privatrechts.** Hrsg. in Gemeinsch. d. Kaiser Wilhelm-Instituts für ausländisches u. internationales Privatrecht, Tübingen. 35 S. DM 3.60

36. **Geigel, Der Haftpflichtprozeß.** 4. Aufl. (Biederstein). Lex. Form. gbd. 423 S. . . . . DM 16.—

Gemeinderecht: s. Lehmann 179; Grundgesetze; Semmler.

37. **Gerichtliche Medizin: Eckel,** Gerichtliche Medizin. Fragen und Antworten . . . . . DM 2.—

38. — **Berg,** Einführung in die gerichtliche Medizin 171 S. 38 Abb. . . . . DM 6.90

39. **Gerne, Mietrecht und Mieterschutzrecht.** Sammlg. von Vorschriften, Text. 68 S. . . . . DM 1.90

40. **Gesetz** über die **Haftpflicht der Eisenbahnen** u. Strassenbahnen f. Sachschaden v. 25. 4. 1940, erläutert. 154 S. DM 4.40

41. **Gesetz** zur **Beschaffung von Siedlungsland** u. zur **Bodenreform** nebst Durchf. V. O. d. Länder. 257 S. . . DM 3.80

42. **Gesetz** über die Errichtung von Annahmestellen für **Patent-, Gebrauchsmuster-** und **Warenzeichenanmeldung** mit Durchführungsverordn. Hrsg. von der Verwaltung für Wirtschaft. 47 S. . . . . DM —.45

Gesetzessammlung: siehe Schönfelder.

43. **Gewerbeordnung,** bearb. von Holzweißig. I. Teil: Die wichtigsten handwerks- und gewerberechtlichen Gesetze und Verordnungen. Gebunden. 266 S. . . . . DM 6.40

II. Teil: Arbeitsrechtliche Bestimmungen. Nach dem Stand vom 1. 3. 1948. Gebunden. 165 S. . . . . DM 6.40

44. Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Eine gesellschaftsrechtliche und wirtschafthistorische Studie von **Fischer.** 172 S. . . . . DM 8.70

45. **Giese,** Allgemeines **Verwaltungsrecht.** 2. Aufl. 140 S. . . DM 5.60

46. **Glum,** Der künftige **deutsche Bundesstaat.** 68 S. . . . DM 1.50

47. **Godin, Ehegesetz,** Kommentar. 447 S. . . . . DM 15.—

48. **Godin, Rückerstattungsgesetz,** Kommentar . . . . . DM 12.—

49. **Godin-Gnam,** Das neue **Preistreibereigesetz** v. 28. 1. 49. 90 Seiten . . . . . ca. DM 3.—

50. Grundgesetze des **bayer. Gemeinderechts.** Stand vom 1. 9. 1948. 32 Seiten . . . . . DM 1.30

51. **Handelsgesetzbuch** mit Nebengesetzen. 34. Aufl. Stand vom 1. 10. 48. (Biederstein). 690 S. . . . . gbd. DM 6.—

52. **Heinzel, Das Mietrecht.** Sammlung mietrechtl. Vorschriften u. mietpreisrechtl. Bestimmungen 118 Seiten. DM 4.20

53. **Hans, Wohnungsgesetz.** Gesetz Nr. 18 des Kontrollrats vom 8. 3. 46 mit Erläuterungen. 4. u. 5. Aufl. 227 S. . . DM 6.—

54. **Häußler,** Allgemeine **Verwaltungskunde.** 2. Aufl. 120 S. DM 5.—

55. **Helfritz,** Allgemeines **Staatsrecht.** M. e. Abriß d. Staatstheorien. 416 S. . . . . gbd. DM 14.80

56. **Holle, Kriminaldienstkunde** . . . . . DM 4.50

57. **Hollos, Staatskirchenrecht.** 191 S. . . . . DM 4.80

58. **Hueck, Offene Handelsgesellschaft,** Systematik. 309 S. DM 18.—

59. Jahrbuch f. **internationales und ausländisches öffentl. Recht.** Hrsg. v. Laun u. v. Mangoldt. Band I. 284 S. . . DM 13.80
Band II erscheint in Kürze.

60. **Jellinek, Verwaltungsrecht.** 3. Aufl. 571 S. br. DM 24.— gbd. DM 26.—

61. **Jerusalem, Kritik der Rechtswissenschaft.** 560 S. . . . gbd. DM 25.—

62. **Jugendwohlfahrtsrecht** nach d. Reichsgesetz f. Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 22 u. d. übrigen Reichs- und preuß. Landesgesetzen. 304 S. . . . . DM 4.80

63. **Juristische Berufe** in Vergangenheit und Gegenwart. Mit 8 Abb. 235 S. . . . . gbd. DM 6.90

64. **Klässel,** Das deutsche **Agrarrecht** u. seine Reform. 203 S. DM 11.—

65. **Knur-Hammerschlag,** Kommentar zum **Wechselgesetz.** Mit den wechselrechtlichen Nebengesetzen u. e. Einführung. 309 S. . . . . gbd. DM 16.—

66. **Konkurs- und Vergleichsordnung.** (Biederstein) . . . . ca. DM 5.—

67. **Koschaker,** Europa und das **Römische Recht.** 378 S. . . DM 13.50

68. **Kraftverkehrsrecht** v. A bis Z. Loseblatt-Handlexikon. Hrsg. v. Weigelt. Je Bogen (16 S.) der Lieferungen . . DM 1.20

Kriminalistik: siehe Holle; Ledig; Wilhelm.

69. **Kunkel, Römische Rechtsgeschichte.** 157 S. . . . . DM 7.50

70. **Langensiepen, Wohnungsnotrecht.** Einführung in die Praxis. 132 S. . . . . DM 3.80

71. **Ledig, Kriminologie.** 96 S. . . . . DM 3.—

72. **Leydhecker-Erdmann,** ABC des **Arbeitsrechts** und der **Sozialversicherung.** 220 S. . . . . DM 9.—

73. **Linz, Opiumgesetzgebung.** Zusammengest. u. mit Hinweisen auf d. derzeitige Durchführung versehen. 60 S. DM 3.—

74. **Locher,** Recht der **Wertpapiere.** 159 S. . . . . DM 4.80

75. **Loppuch,** Kommentar zum **Betriebsrätegesetz,** mit Mustern v. Wahl- und Geschäftsordnungen. 132 S. . . . . DM 4.50

76. **Mayer, Schulpflegegesetz.** Erläuterungsschrift. 61 S. . . DM 1.70

77. **Meck**-Wahl-Erbe-Strauß, **Betriebsprüfung durch die Krankenkassen.** Stand 1. 9. 1948. 139 S. . . . . DM 4.40

Miet- u. Pachtrecht: siehe Bessel; Bettermann; Brumby; Gerne; Hans; Heinzel Nr. 52; Langensiepen.

78. **Mitteis,** Über das **Naturrecht.** 47 S. . . . . DM 2.75

79. **Mitteis, Rechtsgeschichte** u. d. Problem d. historischen Kontinuität. 25 S. . . . . DM 3.25

80. **Molitor,** Grundsätze der neueren **Verfassungsgeschichte.** 132 Seiten . . . . . DM 7.—

81. **Müllereisert, Vertragslehre.** Der Schuldvertrag und der Haftungsvertrag. 258 S. . . . . DM 12.50

82. **Nachtweh, Wirtschaftsstrafrecht.** 214 S. . . . . DM 5.40

83. **Nawiasky**-Leusser, **Verfassung des Freistaates Bayern** vom 2. 12. 46. Überblick u. Handkommentar. 335 S. . . gbd. DM 18.—

84. **Nehlert, Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit.** Die Gesetzgebung d. Besatzungsmächte, insbes. Gesetz Nr. 2 und Nr. 52 u. Befehl 124 nebst Ausführungsbestimmungen. 136 S. . . . . DM 5.—

85. **Neuling,** Neue deutsche **Agrarpolitik.** 250 S. . . . . DM 9.80

Personenstandswesen: siehe Roemer.

86. **Polizeirecht** — Polizeistrafrecht. Bargatzky, Das neue **Polizeirecht** d. West-Zonen. (Sonderdruck a. d. Blattei-Handbuch „Rechts- u. Wirtschafts-Praxis") 90 S. . . . DM 4.80

87. — Brandl-Heibl, **Deutsche Strafgesetze,** 3. überarbeit. Aufl. 300 Seiten . . . . . br. ca. DM 6.80 gbd. ca. DM 7.80

88. — Mayer, Leitfaden f. d. **Polizeirecht.** 2. überarbeit. Aufl. 224 Seiten . . . . . br. DM 7.20 gbd. DM 8.20

89. — Meinert, **Vernehmungstechnik.** 3. Aufl. 184 S. . . . gbd. DM 8.—

90. — Petters, **Strafgesetzbuch** mit Erläuterungen. 19. Aufl. ca. 320 Seiten . . . . . DM 7.20

91. — Rahn, **Taschenbuch f. d. Polizeibeamten.** 288 S. . . DM 5.—

92. — Nivera, Kleines **Strafrechts-Lehrbuch.** Besonderer Teil. 160 Seiten . . . . . DM 3.80

93. — Stammler, **Strafrecht für Polizeibeamte,** 260 S. . . br. DM 6.90 gbd. DM 7.90

94. **Pound,** Der Geist des **gemeinen Rechts.** (The spirit of the Common Law.) 127 S. . . . . DM 6.—

95. **Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher** vor dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. 40 Bände in deutscher Sprache. (24 Bde. Sitzungsberichte, 12 Bde. z. Teil unveröffentl. Dokumente, 4 Bde. Inhalts- u. Namensverzeichnis). Bisher 30 Bde. erschienen. Preis des Gesamtwerkes . . . . . gbd. DM 500.—

96. **Raape, Staatsangehörigkeit** kraft Eheschließung und kraft Abstammung. 128 S. . . . . DM 6.80

97. **Radbruch,** Vorschule der **Rechtsphilosophie.** 107 S. . . DM 6.—

98. **Reichsjugendgerichtsgesetz** in der Fassung v. 6. 11. 48. Textausgabe. 38 S. . . . . DM 1.40

99. **Reimer,** Das Recht der **Angestelltenerfindung.** 78 S. . . DM 5.—

100. **Reimer, Wettbewerbs- u. Warenzeichenrecht**, Kommentar. . . . . DM 47.80

101. **Reineke-Reineke,** Die neuen **Agrargesetze.** Höfeordnung, Pachtschutz- und Landbewirtschaftungsrecht sowie d. Verfahrensordnung in der britisch. Zone. Zsgest. mit e. erl. Übersicht u. e. Sachreg. 117 S. . . . . DM 3.50

102. **Renk**, Rechtsansprüche der **entnazifizierten Beamten.** 32 Seiten . . . . . DM 1.50

103. **Roemer, Personenstandswesen.** Mit umfangreichem Formularteil. 164 S. . . . . DM 7.50

Römisches Recht: siehe Koschaker; Kunkel.

Rückerstattungsgesetz: siehe Godin; Wewer.

104. **Runge, Urheber- und Verlagsrecht.** System. Darstellung unt. Berücksichtigung d. internationalen Urheberrechts, d. Urheberrechtsform u. d. Nachkriegslage. 1. Lieferg. (insgesamt 3 Liefergn.). Abnahme v. Liefg. 1 verpflichtet zur Abnahme d. Gesamtwerkes. Lieferung 1 320 S. . . DM 16.80

105. **Sauer,** Grundlehre des **Völkerrechts.** 2. erweiterte Aufl. 480 Seiten . . . . . DM 12.—

106. **Semmler, Das bayerische Kreistagsmitglied.** Ein Grundriß über die Verwaltung des Landkreises. 87 S. . . . DM 2.80

107. **Schaldach,** ABC der **Formulare,** Teil 1: **Vertragstechnik** 230 Musterformulare für alle Rechtsfälle d. geschäftl. Verkehrs. 118 S. . . . . DM 7.50

108. — — Teil 2: **Prozeßpraxis.** Das gesamte Mahn-, Prozeß- und Vollstreckungsverfahren in 280 Musterformularen. 132 S. . . . . DM 7.—

109. **Schätzel, Charta der Vereinten Nationen** u. d. **Satzung des Völkerbundes** nebst dem Statut des Haager Internationalen Gerichtshofes. 103 S. . . . . DM 4.80

110. **Schieckel,** AVAVG. Gesetz über **Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung** m. **Kommentar.** Stand 15. 1. 49 256 Seiten . . . . . DM 8.80

111. **Schieckel, Flüchtlingsrentengesetz.** 131 S. . . . . DM 3.—

112. **Schmidt,** Einführung i. d. **Geschichte d. deutsch. Strafrechtspflege.** 436 S. . . . . DM 18.—

113. **Schneider,** Beurteilung der **Zurechnungsfähigkeit.** Ein **Vortrag.** 24 S. . . . . DM 1.—

114. **Schönfelder, Deutsche Gesetze.** Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts. 15. Aufl. Stand v. 1. 1. 48. Loseblattform. Lieferung 1/3 mit Decke . . . . . DM 24.—

115. **Schönke,** Materialien z. **englisch-amerikanischen Strafrecht.** 23 S. . . . . DM 2.80

116. — **Strafgesetzbuch, Kommentar.** 4. Aufl. 850 S. . . . . gbd. DM 36.—

117. — **Schiedsgerichtsbarkeit** in Zivil- u. Handelssachen in Europa. Band I. 507 S. . . . . gbd. DM 22.—

Band II. 312 S. . . . . gbd. DM 20.—

118. — **Zwangsvollstreckungsrecht.** 5. Aufl. . . . . DM 9.—

119. **Schütze, Nottestament** vor dem Bürgermeister. Anleitung mit Beispielen, Schlagwortverz. u. Testamentsgesetz mit Erläuterungen. 64 S. . . . . DM 3.60

120. **Staatskontrolle in Bayern.** Gesetz über d. staatl. Rechnungsprüfung in Bayern v. 4. 6. 48. Textausgabe m. ein. Einführung von Schneider. (Biederstein). 80 S. . . . . DM 3.—

121. **Standesbeamten-Dienstanweisung** 1948 . . . . . gbd. DM 4.50

Stein-Jonas: siehe Zivilprozeß.

122. **Stödter, Deutschlands Rechtslage.** 291 S. . . . . gbd. DM 18.—

123. **Stork,** Die Rechtsformen des **gemeinnützigen Wohnungswesens** unter besond. Berücksichtigung d. Genossenschaftswesens. 84 S. . . . . ca. DM 3.60

124. **Strafrecht — Strafprozeßrecht:** Brandl-Heibel, **Deutsche Strafgesetze.** 3. überarbeitete Aufl. 330 S. . . . ca DM 7.—

125. — Buchenberger, **Strafrecht, Strafprozeßrecht** u. **Polizeistrafrecht.** 220 S . . . . . DM 7.50

126. — **Strafgesetzbuch.** Textausgabe. 191 S. . . . . DM 4.80

127. — **Strafgesetzbuch.** Textausgabe (Kohlhammer). 215 S. gbd. DM 5.70

128. — Nivera, **Strafgesetzbuch** nebst Auszügen a. d. **Strafprozeßordnung** u. and. Gesetzen. Mit Erläutergn. 255 S. DM 4.85

129. — Petters, **Strafgesetzbuch mit Erläuterungen nebst d. wichtigsten Nebengesetzen. 19. Aufl.** ca. 320 S. . . . . ca. DM 7.20

Urheber- und Verlagsrecht: siehe Runge.

130. Das **Urteil im I. G.-Farben-Prozeß.** Der vollständige Wortlaut mit Dokumentenanhang. 184 S. . . . . DM 3.60

Verfassungen: siehe Dennewitz; Nawiasky; Wegener.

Verkehrsrecht: siehe Autenrieth; Kraftverkehrsrecht.

131. **Verkehrshaftpflichtrecht,** Textausgabe. 29 S. . . . . DM 1.10

Verlagsrecht: siehe Runge.

Vernehmungstechnik: siehe Polizeirecht.

Verwaltungsrecht: siehe Dennewitz; Giese; Grundriß d. V. 174; Häußler; Jellinek; Jerusalem 177; Semmler.

132. **Voigt,** Geschichte der **Grundrechte.** 227 S. . . . . DM 6.50

Völkerrecht: siehe Sauer.

Wechselgesetz, Kommentar: siehe Knur-Hammerschlag.

133. **Wechsel- und Scheckgesetz.** Textausgabe (Biederstein) DM 1.40

134. **Wechselgesetz.** Für die kaufm. Praxis erläutert von Herrmann. 65 S. . . . . DM 2.20

135. **Wegener,** Die neuen **deutschen Verfassungen.** 347 S. . DM 15.—

136. **Wewer,** Einführung in das **Rückerstattungsgesetz.** 83 S. DM 2.50

137. **Wilhelm,** Einführung in die praktische **Kriminalistik.** 2. Aufl. 150 S. m. Abb. . . . . gbd. DM 6.—

Wirtschaftsrecht: siehe Apelt; Feigenspan; Nachtweh.

Wohnungsrecht-Wohnungsnotrecht: siehe Bettermann-Haarmann; Hans; Langensiepen; Stork.

138. **Wolff,** Vorkriegsverträge in **Friedensverträgen.** 196 S. DM 8.80

139. **Zivilprozeß: Zivilprozeßordnung.** Textausgabe mit Anmerkungen. Herausgegeben v. Butteweg. 404 S. . . . gbd. DM 8.40

140. — **Zivilprozeßordnung** mit Gerichtsverfassungsgesetz u. Nebengesetzen. Erl. Textausg. von Meyer-Zöller 246 S. gbd. DM 7.50

141. — Krönig, Kunst der **Beweiserhebung** im Zivilprozeß. 2. Auflage. 98 S. . . . . DM 4.50

142. — **Meyer-Zöller, Zivilprozeßordnung.** Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze, Entwürfe zu Anträgen, Klagen und Entscheidungen. Stand vom 1. 9. 1948. **Kommentar.** 886 S. . . . . gbd. DM 29.50

143. — **Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 17. neu bearb. Aufl. v. A. Schönke.** Die neu bearbeitete Auflage des führenden Kommentars zur ZPO bringt das Werk auf den heutigen Stand d. Gesetzgebung u. d. Schrifttums. Er wird auch in seiner neuen Gestalt das Standardwerk f. Praxis u. Wissenschaft d. Zivilprozeßrechts sein. 2 Bde. in insgesamt 8—9 Lieferungen im Umfange von je etwa 20—25 Druckbogen. 1. Lieferung soeben erschienen, DM 16.—; die weiteren erscheinen in Abständen von ca. 6 Wochen. Loseblattausgabe.
Preis je Lieferung . . . . . ca. DM 16.—
2 Einbanddecken zu je . . . . . DM 4.—

Lehrbücher, Grundrisse, Fälle.

144. **Atzler,** Lehrgang zur Vorbereitung auf die **Assessorprüfung.** Die praktische Arbeit in d. Assessorprüfung, Bd. I, II. 469 S. . . . . je DM 13.—

145. **Atzler,** Wie bereite ich mich richtig a. d. **Assessorprüfung** vor? Lfg. 1, Teil I 150 S. . . . . DM 4.25

146. **Atzler,** Lehrgang zur Vorbereitung auf die **Referendarprüfung.** 224 S. . . . . DM 5.80

147. **Bürgerliches Gesetzbuch. Berg, Übungen im Bürgerlichen Recht.** Rechtsfälle an Hand v. prakt. Beispielen. 136 S. . . . . DM 6.—

148. **Allgemeiner Teil:** Erdel, Grundriß d. Bürgerlichen Gesetzbuches in Versen und Reimen. 2. Auflage. 112 S. DM 4.—

149. — Kern, Rechtsfälle des täglichen Lebens mit Lösungen. 138 Fälle a. d. Praxis d. bürgerlichen Rechts. 35 S. DM 1.—

150. — Leonhard, Bürgerliches Recht. Kurzgefaßtes Lehrbuch. 267 S. . . . . DM 12.50

151. — Meyer-Zöller, Unterweisungen. Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I (Allgemeine Ausführungen, Familienrecht, Erbrecht. Aus der Praxis) 148 S. . . . . DM 4.—

152. — Nottarp, Bürgerlich. Recht. Allgemeiner Teil. 122 S. DM 4.40

153. — Pohl, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. Kurzlehrbuch. 240 S. . . . . DM 6.80

154. — Schwarz, Grundriß des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd.: Allgemeiner Teil. 18. Auflage. 150 S. . . . . DM 7.—

154a. **Schuldverhältnisse.** Esser, BGB-Schuldrecht. Allgem. Teil u. Besond. Teil in einem Band. Lehrbuch. 522 Seit. ca. DM 18.—

155. — Lehle, Schuldrecht. Einzelne Schuldverhältnisse. Grundriß. 93 S. . . . . DM 3.80

156. — Lehmann, Das Recht d. Schuldverhältnisse, 1. Hälfte: Allgemeiner Teil. 110 S. . . . . DM 4.—

157. — Lehmann, Das Recht d. Schuldverhältnisse, 2. Hälfte: Besonderer Teil. 204 S. . . . . DM 6.—

158. — Molitor, Schuldrecht I: Allgemeiner Teil. Kurzlehrbuch. 179 Seiten . . . . . DM 6.50
— Molitor, Schuldrecht II: Besonderer Teil. Kurzlehrbuch. 230 Seiten . . . . . DM 8.50

159. — Schwarz, Grundriß des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse, 1. Allgem. Lehren. 102 S. DM 4.—
2. Besonderer Teil. 142 S. . . . . DM 4.80

160. — Titze, Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse. 4. Auflage. 226 S. . . . . DM 14.—

161. **Sachenrecht:** Gierke, Bürgerliches Recht. Sachenrecht. 3. Auflage. 273 S. . . . . DM 16.50

162. — Kummerow, Bürgerliches Recht, 3. Buch: Sachenrecht. 138 S. . . . . DM 4.50

163. — Meyer-Zöller, Unterweisungen Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. II: Sachen- u. Grundbuchrecht. 206 S. . . . DM 6.20

164. — Schwarz, Grundriß d. Bürgerl. Rechts, Bd. 3: Sachenrecht. 179 S. . . . . DM 7.—

165. **Familienrecht, Erbrecht:** Beitzke, Familienrecht. Ein Studienbuch. 2. Auflage. 177 S. . . . . DM 6.50

166. — Feldmann-Franque-Hamelbeck, BGB Familienrecht. Teil 1: Ehe-Personenrecht und Ehe-Güterrecht. Grundriß. 300 Seiten . . . . . DM 10.80

167. — Haff, Familienrecht, einschl. d. Ehegestzes v. 20. 2. 1946. 184 Seiten . . . . . DM 11.20

168. — Kummerow, Bürgerl. Gestzbuch, 4. Buch: Familienrecht. 122 Seiten . . . . . DM 4.—

169. — Kummerow, Bürgerl. Gesetzbuch, 5. Buch: Erbrecht. 93 Seiten . . . . . DM 4.—

170. — Lehmann, Deutsches Familienrecht. 2. Aufl. 311 S. DM 15.—

171. — Schütze, Erbrecht, Testament u. Erbvertrag, Gemeinverst. Darstellung m. prakt. Beispielen. 72 S. . . DM 3.60

171a. — Schwarz. Grundriß d. Bürgerl. Rechts. Bd. 4: Familienrecht. 141 Seiten . . . . . DM 4.80

172. **Giese, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,** Grundriß. 176 Seiten . . . . . DM 5.40

173. **Giese,** Allgemeines **Staatsrecht.** Grundriß. 95 S. . . . DM 4.40

174. **Grundriß** des **Verwaltungsrechts.** Hrsg. v. L. Ambrosius. Erschienen sind bisher:
Band 4: Das **Besoldungsrecht** d. Beamten . . . . . DM 5.40
Band 6: Das **Reisekostenrecht** . . . . . MD 4.80
Band 7: Das **Umzugskostenrecht** einschl. Beschäftigungsvergütung u. Trennungsentschädigungen. 128 S. . DM 5.20

175. **Hueck, Gesellschaftsrecht,** Kurzlehrbuch. 2. Aufl. 223 S. DM 8.—
176. **Jäger,** Grundzüge des **Öffentlichen Rechts.** 104 S. . . DM 3.80
177. **Jerusalem,** Grundriß des **Verwaltungsrechts.** 102 S. . . DM 3.60
178. **Kern, Gerichtsverfassungsrecht.** Kurzlehrbuch. (Biederstein) . . . . . DM 6.50
179. **Lehmann,** Grundriß d. deutsch. **Gemeinderechts.** 104 S. DM 3.60
180. **Lehmann,** Handelsrecht, II. Teil: **Gesellschaftrecht.** 325 S. DM 13.90
181. **Lent, Zwangsvollstreckungsrecht und Konkursrecht.** Kurzlehrbuch. 169 S. . . . . DM 6.—
182. **Leonhardt,** Anleitung f. d. **juristischen Übungs- u. Prüfungsaufgaben.** 80 S. . . . . DM 2.10

Öffentliches Recht: siehe Jäger.

183. **Schaeffers Grundrisse:** Bd. 1: Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil des BGB. Bearb. v. Wiefels . . . . . DM 4.50
184. — Band 3: Bürgerliches Recht. Sachenrecht. Bearb. v. Wiefels . . . . . DM 5.—
185. — Band 6/2: Zivilprozeß II. (3.—10. Buch der ZPO.) Bearb. v. Heusinger-Wiefels . . . . . DM 4.20
186. — Band 7/1: Handelsrecht I. Vom Handelsstand. Bearb. v. Wiefels . . . . . DM 3.50
187. — Band 7/2: Handelsrecht II. Handelsgeschäfte, Bank- u. Börsenrecht, Versicherungsrechte, Schiffahrtsrecht. Bearbeitet von Wiefels . . . . . DM 5.50
188. — Band 9: Recht d. Wertpapiere. Bearb. v. Wiefels DM 3.80
189. — Band 13: Landwirtschaftsrecht. Bearb. v. Wiefels . DM 3.80
190. — Band 21: Römisches Recht. Bearb. v. Wiefels . . . DM 4.50
191. — Band 25/1: Strafrecht, Allgemeiner Teil. Bearb. v. Wimmer. 130 S. . . . . DM 4.—
192. — Band 25/2: Strafrecht, Besonderer Teil. Bearb. von Leuer v. Hinüber. 124 S. . . . . DM 4.—
193. **Schaeffers Rechtsfälle:** Band 1: Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil. Bearb. v. Wiefels. 85 Fälle m. Lösungen. 135 Seiten . . . . . DM 4.50
194. — Band 2: Bürgerl. Recht, Schuldrecht. Bearb. von Wiefels. 75 Fälle mit Lösungen. 132 S. . . . . DM 4.20
195. — Band 3: Bürgerl. Recht. Sachenrecht. Bearb. von Wiefels. 80 Fälle mit Lösungen. 110 S. . . . . DM 3.60
196. — Band 4: Bürgerl. Recht. Familien- und Erbrecht. Bearb. v. Wiefels. 70 Fälle mit Lösungen. 132 S. . . . DM 2.40
197. — Bd. 7: Strafrecht. Bearb. v. Leuer v. Hinüber. 108 S. DM 3.60
198. **Schätzel,** Themen u. Fälle a. d. **öffentl. Recht.** 100 S. DM 4.—
199. **Strafrecht:** Begriffsdefinitionen. Über 325 d. wichtigsten Begriffsdefinitionen d. Strafrechts (Allgem. und besond. Teil) 22 Seiten . . . . . DM —.90
200. — Maurach, Grundriß d. **Strafrechts. Allgemeiner Teil.** 188 Seiten . . . . . DM 8.—
201. — Maurach, Grundriß d. **Strafrechts. Bes. Teil.** 148 S. DM 5.80

202. — Maurach, **Schuld u. Verantwortung im Strafrecht.** 141 Seiten . . . . . DM 5.80
203. — Maurach, **Strafrechtliche Fälle** mit Lösungen. 128 S. DM 5.20
204. — Mezger, **Strafrecht, Kurzlehrbuch,** Bd. 1: Allgemeiner Teil. 275 Seiten . . . . . DM 9.50
205. — Petters, **Strafprozeßfälle** mit Lösungen. 156 Seiten DM 8.—
206. — Pollack-Jurisch, **Strafrecht,** Grundriß. Allgem. Teil. 290 Seiten . . . . . DM 11.50
207. — Schmidt, **Strafrechtspraktikum.** 88 S. . . . . DM 2.—
208. — Welzel, Das deutsche **Strafrecht** in seinen Grundzügen. 276 S. . . . . DM 12.—
209. **Thoma,** Grundriß d. allgem. **Staatslehre.** 86 S. . . . . DM 3.80
210. **Wegner,** Einführung in die **Rechtswissenschaft.** 329 S. gbd. DM 18.—
211. **Wilhelm,** Allgemeine **Rechtskunde.** 108 S. . . . . DM 4.—
212. **Zöpke, Juristische Fälle** mit Lösungen. 80 S. . . . . DM 4.80

Entscheidungen:

213. **Deutsche Rechtsprechung.** Entscheidungssammlung und Aufsatzhinweise f. d. juristische Praxis. Hrsg. in Verbindung mit der Schriftleitung der Monatsschrift für Deutsches Recht v. G. Feuerhake. Für Abonnenten d. „Monatsschrift f. Dt. Recht" monatl. DM 3.—; Nichtabonnenten monatl. . . . . DM 5.—
214. Entscheidungen des **Obersten Gerichtshofes** für die britische Zone. In **Zivilsachen** und in **Strafsachen.** 2 Bände, pro Band . . . . . DM 8.— gbd. DM 10.—
215. Höchstrichterliche **Entscheidungen,** Sammlungen von Entscheidungen der Oberlandesgerichte in **Strafsachen.** Jede Lieferung . . . . . DM 2.50
216. Höchstrichterliche **Entscheidungen,** Sammlungen von Entscheidungen der Oberlandesgerichte in **Zivilsachen.** Jede Lieferung . . . . . ca. DM 2.—
217. **Rechtskartei,** Material an Entscheidungen und Abhandlungen aller Fachzeitschriften d. Justiz-, Steuer- und Wirtschatfswesens. Herausg. von Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Heinrich. Bisher 3 Lieferungen erschienen. Je Lieferung . . . . . ca. DM 6.80
218. **Rechtsprechung deutscher Gerichte** aus den Jahren 1945—1948. Herausgegeben v. Zentral-Justizamt f. d. Britische Zone. 187 S. . . . . DM 4.80
219. Sammlungen von **Entscheidungen des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes.** Neue Folge. 1. Band 1947/48 . . . DM 2.—
— 63. Band 1943/44 . . . . . DM 1.80
220. **Verwaltungs-Rechtsprechung** in Deutschland. Sammlg. oberstrichterlicher Entscheidungen a. d. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht. Hrsg. v. Bauer, 1. Bd., Heft 1. 124 S. DM 5.80
Vierteljährlich 1 Heft; 4 Hefte bilden 1 Band.

VERSICHERUNGSWESEN

221. **Boost, Der Betriebsprüfer.** Die Erhebung d. Gesamtbeitrages zur Sozialversicherung m. e. Zusammenstellung d. wichtigsten gesetzl. Bestimmungen. Loseblattform. 217 S. und Anlagen. In Mappe . . . . . DM 6.80

221a. **Geigel,** Der **Haftpflichtprozeß.** 4. Aufl. (Biederstein). Lexikon-Format. 423 Seiten . . . . . gbd. DM 16.—

222. **Gierke, Versicherungsrecht** unter Ausschluß d. Sozialversicherung. 2 Teile. 550 S. . . . . DM 34.80

223. **Oberbach,** Allgem. Versicherungsbedingungen f. **Haftpflichtversicherung.** Teil II: Der Versicherungsfall, Versicherungsverhältnis. Erläutert. 368 S. . . . . DM 20.—

224. **Reichsversicherungsordnung,** Textausgabe 1948. 750 S. gbd. DM 8.50

225. **Versicherungsaufsichtsgesetz.** (Biederstein rote Textausgabe). 160 Seiten . . . . . DM 3.50

226. **Versicherungsvertragsgesetz** (Biederstein rote Textausgabe). 84 Seiten . . . . . DM 2.—

Polizei-Fach-Literatur

aus der Münchener Verlagsbuchhandlung.

Als Lehrbücher an den meisten Polizeischulen eingeführt:

Leitfaden für das Polizeirecht von Rechtsrat Dr. E. G. Mayer. Dritte neu bearbeitete Auflage. 224 Seiten, kart. DM 6.50, gbd. DM 7.80. Die 3. Auflage des bewährten „Leitfaden" ist unter Einarbeitung des Tit. 9 der VO. der am. Mil.-Reg. auf den neuesten Stand der staats- und polizeirechtlichen Entwicklung gebracht.

Strafrecht für Polizei-Beamte von Pol.-Direktor Dr. H. Stammler. 264 Seiten, kart. DM 6.90, gbd. DM 7.90.

Das Buch ist schon kurz nach seinem Erscheinen zum Nachschlagewerk in Strafsachen für den Polizeibeamten geworden.

Einführung in die gerichtliche Medizin von Dr. med. Steffen P. Berg mit Einführung von Prof. Dr. med. W. Laves.

180 Seiten mit 38 teils mehrfarbigen Abbildungen, kart. DM 6.90, gbd. DM 7.90.

Ein Wegweiser für alle, die sich mit wissenschaftlicher Spurenauswertung zu beschäftigen haben.

Bestellungen über **Schweitzers Sortiment** erbeten.

ZEITSCHRIFTEN

227. **Archiv des öffentlichen Rechts.** Hrsg. v. Grewe. Jährlich erscheint 1 Band zu 5 Heften. Einzelpreis DM 8.50, Abonnementspreis des Heftes . . . . . DM 7.40

228. **Archiv des Völkerrechts.** Hrsg. v. Schätzel, Wehberg und Schlochauer. Jährlich 1 Band zu 4 Heften. Einzelpreis DM 11.—, Abonnementspreis des Heftes . . . . DM 9.60

229. **Archiv für die civilistische Praxis.** Hrsg. v. Isele. Jährlich 2 Bde. zu je 3 Heften. Abonnementspreis d. Bandes DM 14.40
Einzelheft . . . . . DM 5.50

230. **Archiv für Urheberrecht.** Zeitschrift für Urheber- und Verlags-, Presse- und Theater-, Film- und Funkrecht. Erscheint demnächst wieder.

231. **Deutsche Rechtszeitschrift,** monatlich 1 Heft. Einzelheft DM 2.20, vierteljährlich . . . . . DM 6.—
ermäßigter Preis für Studenten vierteljährlich . . . . DM 4.80

232. **Der Jurist.** Eine neue Ausbildungszeitschrift, die dem jungen Juristen ein Helfer und Freund sein will. Perforierung und Lochung ermöglicht, die einzelnen Blätter nach Stoffgebieten abzulegen und mit der Zeit ein juristisches Handbuch anzulegen von besonderem Wert als Nachschlage- u. Selbstunterrichtswerk Mtl. 1 Heft, vierteljährlich . . . . . DM 4.50

233. **Monatsschrift für Deutsches Recht.** Monatlich 1 Heft, vierteljährlich . . . . . DM 9.—
Ermäß. Preis f. Studenten u. Referendare vierteljährl. DM 6.—

234. **Neue Juristische Wochenschrift.** Monatlich 2 Hefte, vierteljährlich . . . . . DM 9.—
Ermäß. Preis f. Studenten u. Referendare vierteljährl. DM 7.—

234a. **Recht der Arbeit.** Zeitschrift f. d. Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts. Herausg. von Dr. Nipperdey. Monatl. 1 Heft. . . . . Vierteljährlich DM 9.—
Einzelheft DM 3.50

235. **Südd. Juristen-Zeitung.** Mtl. 1 Heft. Einzelh. DM 2.50 vierteljährlich . . . . . DM 6.—
Ermäß. Preis f. Studenten u. Referendare vierteljährl. DM 5.—

236. **Schmollers Jahrbuch** für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. 69. Jahrgang. Hrsg. v. Jahn. Erscheint jeden 2. Monat, je Heft ca. 128 S. Halbjährlich . . . ca. DM 36.—

237. **Zeitschrift** für die gesamte **Staatswissenschaft.** Hrsg. v. Böhm, Grewe, Hoffmann, Sauermann. Jährlich erscheint 1 Band zu 4 Heften. Einzelpreis des Heftes DM 12.50 Abonnementspreis des Heftes . . . . . DM 11.—

238. **Zeitschrift für Standesamtswesen.** Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft der Standesbeamten-Fachverbände e. V. Monatl. 1 Heft. Vierteljährlich . . DM 3.—

II. In Vorbereitung, Bestellungen schon jetzt erbeten:

Preisangaben unverbindlich

239. **Achilles-Greif, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar.** 19. Auflage . . . . . ca. DM 25.—
240. **Angestelltenversicherungsgesetz** (Jaeger-Aichberger) 13. Auflage (Biederstein)
241. **Apelt, Verwaltungsrecht.** Kurzlehrbuch.
242. **Arbeitsrecht,** Textausgabe. Hrsg. v. **Nipperdey.** Loseblattausgabe (Biederstein). Erscheint im Mai . . . . gbd. ca. DM 24.-
243. **Arbeits- und Sozialrecht,** Deutsches. Grundlagen und Grundfragen. Hrsg. v. **Maus.** Bd. I: Arbeitsverhältnis. Bd. II: Recht d. Betriebs- und Tarifverfassung, einschl. d. Rechts d. Arbeitsstreitigkeiten. Bd. III: Das Recht der Sozialversicherung (nach Abschluß der Reform) pro Band ca. 300 Seiten.
244. **Arndt, Abfassung von Gutachten und Urteilen.** Anleitung für Ausbildung und Praxis.
245. **Barbarino, Staatsform** und politische Willensbildung. 423 S gbd. DM 12.—
246. **Baumbach, Aktiengesetz.** Kurzkommentar. 6. Auflage, neu bearbeitet von Hueck.
247. **Baumbach, GmbH-Gesetz,** Kurzkommentar. 5. Auflage, neu bearbeitet von Hueck.
248. **Baumbach, H.G.B.,** Kurzkommentar. 8. Auflage.
249. **Baumbach, Zivilprozeßordng.** Kurzkommentar. 19. Aufl. ca. DM 32.—
250. **Beitzke,** Nichtigkeit, Auflösung und Umgestaltung von **Dauerrechtsverhältnissen,** ca. 88 Seiten . . . . . DM 6.—
251. **Bettermann,** Das **Wohnungsrecht** als selbständ. Rechtsgebiet, ca. 40 Seiten . . . . . DM 1.50
252. **Beume,** Leitfaden zum **gemeindlichen Haushaltsrecht.** 114 Seiten . . . . . DM 4.—
253. **Bosch, Erbrecht.**
254. **Braunöhler-Scheel, Kassen- u. Rechnungswesen,** 114 S. DM 3.80
255. **BGB.** Textausgabe. 51. Aufl. (Biederstein) . . . . gbd. ca. DM 6.—
256. **Busch,** Moderne Wandlungen der **Verbrechenslehre** ca. 40 Seiten . . . . . DM 1.50
257. **Cardozo, Lebendiges Recht.** Aus dem Amerikanischen. 90 Seiten . . . . . ca. DM 4.—
258. **Chronik** des deutschen **evangelischen Kirchenrechts.** Eine Sammlung kirchenrechtl. Gesetze, Verordnungen, grundsätzl. Rundverfügungen u. gerichtl. Entscheidungen. Herausgegeben von Lampe.
259. **Dalcke, Strafrecht** und Strafverfahren. 35. Aufl. Kommentar . . . . . ca. DM 25.—
260. **Dennewitz,** Die **Verfassungen** der modernen Staaten. Dokumentensammlung. Bd. 4: Verfassung Westdeutschlands, Schweiz, Jugoslavien, Frankreich 1791, 1814 und 1875, Belgien 1831 . . . . . ca. DM 8.—
261. **Dölle, Internationales Privatrecht.**

262. **Dölle, Konkursrecht** (Enzyklopädie der Rechts- und Staatsw. Band 18)
263. **Dölle, Zivilprozeßrecht** (Enzyklopädie der Rechts- und Staatsw. Band 17)
264. **Dölle,** Stil der **Rechtssprache,** ca. 96 Seiten . . . . ca. DM 3.—
265. **Ehegesetz,** Textausgabe (Biederstein) . . . . . ca. DM 2.—
266. **Enneccerus,** Lehrbuch d. **Bürgerl. Rechts.** . . . . . ca. DM 30.—
267. **Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Auswahl** der noch wichtigen Entscheidungen aus den Bänden 1—171, nach Fachgebieten zusammengestellt mit chronolog. Register. Ca. 25 Bände. Erscheinen im Laufe des Jahres 1949. Prospekt auf Wunsch. Pro Band gbd. 10.— bis 12.—
268. Ausgewählte **Entscheidungen des Reichsgerichts in gekürzter Fassung.** Hrsg. v. Ruscheweyh. Je 4 Bde. der amtlichen Sammlung d. „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen" werden in einem „Poeschel-Band" zusammengefaßt, im Umfang von ca. 300 Seiten. Im ganzen sind etwa 43 Bde. in Zivil- und 16 Bde. in Strafsachen in Aussicht genommen. Zuerst werden die Entscheidungen erscheinen, die mit dem 101. Band der amtl. Sammlung begonnen haben. Generalregister nach jedem 5. Poeschel-Band. Preis jedes Bandes . . . . . brosch. ca. DM 9.— gbd. ca. DM 12.—
Prospekt auf Wunsch.
269. **Exner, Kriminologie** . . . . . ca. DM 18.—
270. **Ferid, Neubürger im internationalen Privatrecht.** 1. Teil: Allgemeine Grundlagen, ca. 105 Seiten . . . . ca. DM 5.—
271. **Fischer, Rechtsschutz des geistigen Schaffens.** Ein Grundriß.
272. **Fitting,** Rechte und Pflichten der **Betriebsräte.**
273. **Fitting-Kurth, Arbeitsrecht.**
274. **Forsthoff, Verwaltungsrecht,** Lehrbuch. 1. Band: Allgemeiner Teil. (Biederstein), ca. 800 Seiten . . . gbd. ca. DM 30.—
275. **Gaedeckens, Grundbuchordnung.** Taschenkommentar.
276. **GmbH.-Gesetz,** erläutert von **Vogel.**
277. **Gierke, Handelsrecht** und **Schiffahrtsrecht** (Lehrbuch)
278. **Giese, Verfassungen,** die man kennen muß, ca. 160 S.
279. **Grundbuchordnung,** Textausgabe (Biederstein).
280. **Grundbuchordnung,** Kommentar von **Thieme.**
281. **Grundbuchordnung,** Kommentar von **Mönch.**
282. **Haftpflichtgesetz** von Boehmer . . . . . ca. DM 15.—
283. **Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland.** Enthält alle Gesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse, Gerichtsentscheidungen aller Zonen nebst ausführlich. Kommentaren. 1. Lieferung enthält ca. 40 doppelseitig bedruckte Blätter, mit Ordner und Register . . . . DM 10.—
Nachlieferungen pro Blatt . . . . . DM —.10
Es werden monatlich Nachlieferungen zwischen 3.— u. 5.— DM erfolgen. Kündigung zum Quartalsende.

284. **Handelsgesetzbuch,** Kommentar d. Reichsgerichts, 4 Bände, zuerst Band II . . . . . ca. DM 40.—

285. **Handels- und Industrie-Recht.** Hrsg. v. Kromer.
Band 1: Handelsgeschäft und Handelskaufrecht. Maklerrecht.
Band 2: Transport- und Vermittlungsrecht.
Band 3: Verleger- und Druckereirecht.
Band 4: Bankenrecht.
Band 5: Einzelhandelsrecht.
Band 6: Handwerkerrecht.
Band 7: Binnenschiffahrts- und Seehandelsrecht, Schleppschiffahrtsunternehmen.

286. **Heymann-Kötter, Handelsgesetzbuch,** 20. Auflage . . . ca. DM 15.—

287. **Hueck, Recht der Wertpapiere.** 5. Auflage, ca. 140 S. ca. DM 4.50

288. **Jonas-Pohle, Zwangsvollstreckungsnotrecht.** 15. Auflage, ca. 400 Seiten . . . . . ca. DM 15.—

289. **Kanzlei-Handbuch für den Rechtsanwalt.** Hrsg. von Wermann, Horn und Walter, ca. 400 Seiten . . . . . ca. DM 14.50

290. Gesetz über **Kapitalgesellschaften** und Genossenschaften: Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften . . . . . ca. DM 5.—

291. **Keese, Fürsorgerecht.** 160 Seiten . . . . . DM 5.—

292. **Kern, Grundriß des Strafrechts, Besond. Teil,** ca. 320 S. ca. DM 14.—

293. **Kern, Strafprozeßordnung.** Kurzlehrbuch (Biederstein)

294. **Kern, Strafverfahrensrecht. Kurzlehrbuch.** (Biederstein)

295. **Kersten, Formularbuch.** Praxis der streitigen Gerichtsbarkeit. 4 Lfg. . . . . ca. DM 25.—

296. **Kiefersauer, Grundstücks-Miete.**

297. **Klein, Verfassungsrecht.** Grundriß.

298. **Kohlrausch, Strafgesetzbuch,** mit Nebengesetzen, **Kommentar.** 39. Auflage. . . . . ca. DM 15.—

299. **Konkurs-Vergleich-Vertragshilfe.** Gesetzestexte m. Einleitung und kurzen Hinweisen . . . . . ca. DM 3.—

300. **Konstantopulos,** Verbindlichkeit und Konstruktion des positiven **Völkerrechts.**

301. **Kosterlitz-Zoebe,** Gesetz zur Vereinfachung des **Wirtschaftsstrafrechts** . . . . . ca. DM 5.—

302. **Kromer, Vertragsgrundsätze** und **Schuldvertrag.**

303. **Kroschel-Hülle, Abfassung der Urteile in Strafsachen** 191 Seiten . . . . . DM 8.—

304. **Krusch, Wirtschaftsrecht.** Grundriß.

305. **Landwirtschaftsrecht,** einschließl. Pachtschutzrecht. Taschenkommentar, bearbeitet von Natzmer.

306. **Lehmann, Bürgerl. Gesetzbuch,** Allg. Teil. 6. Aufl. 1949 ca. DM 20.—

307. **Lent, Sachenrecht.** Kurzlehrbuch. (Biederstein) . . . DM 8.50

308. **Lent, Zivilprozeßrecht.** Kurzlehrbuch. 3. Auflage . . . ca. DM 8.—

309. **Lindenmaier, Ehegesetz.** Taschenkommentar.

310. **Lindenmaier-Peters, Personenstands- u. Verschollenheitsgesetz.** Taschenkommentar.

311. **Meyer-Hannig, Genossenschaftsgesetz.** Kurzkommentar. 7. Auflage.

312. **Mezger, Strafrecht.** Kurzlehrbuch. Bd. II, Besond. Teil

313. **Mietrecht. Taschenkommentar** zum Mieterschutzgesetz, bearbeitet von Bettermann und Haarmann.

314. **Mietrecht. Textausgabe,** bearb. v. Bettermann u. Haarmann

315. **Mitteis, Familienrecht.** 4. Auflage . . . . . ca. DM 10.—

316. **Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte.** Kurzlehrbuch.

317. **Molitor, Öffentliches Recht und Privatrecht.** 120 S. . .

318. **Molitor, Schuldrecht,** Kurzlehrbuch. Bd. II: Besond. Teil ca. DM 8.50

319. **Mühlmann, Strafgesetzbuch. Kommentar.** Ca. 700 Seit. gebd. Subskriptionspreis . . . . . DM 21.—
Erscheint in 2 Lieferungen.

320. **Müller, Straßenverkehrsrecht. Kommentar.** 16. Auflage.

321. **Mugele, Vertragsrecht.**

322. **Nebinger, Verwaltungsrecht,** Allg. Teil. 296 Seiten.

323. **Nölle, Polizeiliche Winke.** Was der Polizeibeamte unbedingt wissen muß, im brieflichen Plauderton.

324. **Oechsle-Netsch,** Recht der **Arbeitslosenversicherung.** Ca. 200 Seiten . . . . . ca. DM 6.—

325. **Ophüls, Konkurs.** Grundriß.

326. **Palandt, BGB-Kurzkommentar** . . . . . ca. DM 45.—

327. **Peters, Lehrbuch der Verwaltung** . . . . . ca. DM 36.—

328. **Petters, Prakt. Strafrechtsfälle** mit Lösungen . . . . ca. DM 12.—

329. **Pfort, Strafrecht in Frage und Antwort.**

330. **Planitz, Deutsches Privatrecht** . . . . . ca. DM 16.—

331. **Pohle, Pfändungsschutz** f. Lohn, Gehalt u. ähnl. Bezüge. **Kommentar,** ca. 160 Seiten . . . . . ca. DM 6.50

332. Die wichtigsten grundlegenden **Preisgesetze,** sowie die Preisstrafrechts-Verordnungen v. 3. 6. 1939 in der Fassung v. 26. 10. 1944. Herausg. von Knaut. 2. Auflage, ca. 130 Seiten . . . . . ca. DM 3.—

333. **Raape, Deutsches Internationales Privatrecht,** ca. 416 S. DM 17.—

334. **Rasche,** Das deutsche **Staatsangehörigkeitsrecht.** Eine Zusammenstellung mit Erläuterungen.

335. **Recht der freien Berufe.** Herausgegeben von Kromer.
Band 1—2: Architektenrecht nebst GOA.
Band 3—4: Ingenieurrecht nebst GOA.
Band 5—6: Bauunternehmerrecht nebst Preisrecht.
Band 7—8: Ärzte- u. Zahnärzterecht nebst Gebührenordnung.
Band 9: Apothekerrecht.
Band 10: Gebrauchsgraphikerrecht.
Band 11: Autoren- (Theater-), Maler- u. Bildhauerrecht.
Band 12: Film- und Musikrecht.

336. **Rechtsformularbuch,** herausgegeben von Wurm. 2 Bde. ca. DM 32.—

337. **Reichsjugendwohlfahrtsrecht.** Herausg. v. W. **Polligkeit.** 300 Seiten . . . . . DM 9.80

338. **Reichskostengesetze,** begründet v. **Baumbach.** 10. Aufl., neubearbeitet von Lauterbach.

339. **Reichsversicherungsordnung, Textausgabe.** Herausgegeben von Eichelsbacher. 21. Auflage (Biederstein) gbd. ca. DM 15.—

340. **Reichsversicherungsordnung.** Sonderausg. aus: Sozialversicherungsgesetze, Sammlung v. **Eckert-Sauerborn.** Loseblattausgabe (Biederstein) . . . . . ca. DM 10.—

340a. **Reimer, Patentgesetz. Kommentar.**

341. **Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht,** ca. 700 Seiten ca. DM 28.50

342. **Roquette, Mietrecht.**

343. **Rosenberg, Zivilprozeßrecht,** Lehrbuch. 4. Auflage gbd. ca. DM 35.—

344. **Rosenthal, BGB. Kommentar** . . . . . ca. DM 40.—

345. **Rotberg,** Rückerstattung entzogener **Vermögensrechte.**

346. **Rothe, Betriebserfindung** in Rechtslehre u. Rechtspolitik.

347. **Sauer, Grundlagen des Strafrechts.**

348. **Sauer,** Lehrbuch für **Kriminologie** . . . . . ca. DM 20.—

349. **Schaeffers Grundrisse:** Band 2/1: **BGB., Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil.**

350. — Band 2/2: **BGB., Schuldverhältnisse, Bes. Teil.**

351. — Band 4: **BGB., Familienrecht.**

352. — Band 5: **BGB., Erbrecht.**

353. — Band 6/1: **Zivilprozeß I.**

354. — Band 6/3: Zivilprozeß III: **Konkurs, Vergleichsverfahren, Zwangsversteigerungsgesetz.**

355. — Band 7/3: **Gesellschaftsrecht.**

356. — Band 22/1: **Deutsche Rechtsgeschichte.**

357. — Band 27: **Staatslehre.**

358. — Band 29: **Verwaltungsrecht.**

359. **Schiedsmannsordnung, Taschenkommentar,** bearbeitet von Jahn.

360. **Schmidt, Jahrbuch des Rechts.** Gibt eine Übersicht über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Justizrechts seit dem 8. 5. 45 bis 31. 12. 48. Darstellung d. neueren Gesetzgebung sowie Übersicht d. gesamten Rechtsprechung, ca. 400 Seiten . . . . . ca. DM 10.— bis 12.—

361. **Schönke, Zivilprozeßrecht.** Systematische Darstellung. 6. neu bearb. Auflage, ca. 500 Seiten . . . . . ca. DM 16.—

362. **Schütze,** Die Annahme an **Kindes Statt** (Adoption). Gemeinverständliche Darstellung mit Schlagwortverzeichnis, 48 Seiten . . . . . ca. DM 3.—

363. **Schütze, Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft.** Gemeinverständliche Darstellung mit Schlagwortverzeichnis, ca. 64 Seiten . . . . . ca. DM 3.60

364. **Sozialversicherungsgesetze** mit Durchführungsverordnungen. Sammlung von Eckert-Sauerborn. Loseblattausgabe. Lieferg. 1 im Ordner . . . . . ca. DM 12.—

365. **Steup, Konkurs-, Zwangsversteigerungs- u. Vergleichsrecht.**

366. **Strafgesetzbuch. Textausgabe.** 17. Aufl (Biederstein) gbd. ca. DM 7.50

367. **Strafgesetzbuch. Textausgabe** mit Anmerkungen von Dombrowski. (Kohlhammers Taschenausgabe), 226 S. gbd. DM 5.70

368. **Strafprozeßordnung. Textausg.** 12. Aufl. (Biederstein) gbd. ca. DM 7.—

369. **Tetzner,** Photographie i. d. **Kriminalistik.**

370. **Verschollenheitsgesetz,** erl. v. Vogel, ca. 200 Seiten . . ca. DM 6.—

371. **Verwaltungsgerichtsbarkeit,** bearbeitet von Plail . .gbd. ca. DM 5.—

Verwaltungsgesetze: siehe Ziegler.

372. Grundriß des **Verwaltungsrechts.** Hrsg. v. Ambrosius. In Vorbereitung sind folgende Bände:
Band 1: Haushaltsrecht unter bes. Berücksichtigung d. Reichshaushaltsordnung.
Band 2: Kassenwesen.
Band 3: Rechnungswesen.
Band 5: Versorgungsrecht d. Beamten und deren Hinterbliebenen.
Band 8: Beihilfegrundsätze, Unterstützgn., Vorschüsse.
Band 9: Tarifordnung f. Angestellte im öffentl. Dienst (TO.A.)
Band 10: Tarifordnung f. Lohnempfänger im öffentlich. Dienst (TO.B.)

373. **Vogel, G.m.b.H.-Gesetz. Kommentar.** Ca. 240 S. . . . ca. DM 10.—

374. **Vogels-Seybold, Testamente und Erbverträge** . . . . ca. DM 12.—

375. **Völkerrecht,** Einführung von Schwarzenberger.

376. **Wechsel- u. Scheckgesetz,** sowie Gesetz betr. d. Abzahlungsgeschäfte. Hrsg. v. Jehle (Kohlhammers Taschenausgabe), 108 Seiten . . . . . gbd. DM 3.60

377. **Weiß,** Institutionen des römischen **Privat-Rechts.** Als Einführung in d. Privatrechtsordnung der Gegenwart, ca. 600 Seiten . . . . . gbd. DM 32.—

378. **Wilhelm,** Vorschriften z. Ordnung d. **Straßenverkehrs.** Ca. 360 Seiten . . . . . gbd. ca. DM 8.—

379. **Wolf,** Quellenbuch z. **Geschichte d. deutschen Rechtswissenschaft.**

380. **Wolff, Internationales Privatrecht** . . . . . DM 15.—

381. **Wüsthoff,** Handbuch d. deutschen **Wasserrechts.** Mit 21 teils mehrfarbigen Wasserrechts- und Flußkarten. Auslieferung erfolgt in Teillieferungen zu je 10 Bogen. Vorbestellpreis je Bogen . . . . . DM 1.20
Sonderprospekt auf Wunsch.

382. **Ziegler, Verwaltungsgesetze.** Sammlung. Band I: Bayerische Gesetze. Erleichterte Übersicht durch alphabetische Gliederung (Biederstein) . . . . . ca. DM 20.—

383. **Zivilprozeßordnung.** Textausgabe (Biederstein) **Loseblattausgabe** . . . . . gbd. ca. DM 8.—

III. Antiquariat:

Neben großer Auswahl in Kommentaren, Textausgaben, Lehrbüchern und Abhandlungen können wir unter anderem anbieten:

1. **„Deutsche Justiz".** Rechtspflege und Rechtspolitik. Jahrgang 1935—1944 mit Monatsbeilage „Das Recht", Jahrgang 1935—1942. Leinen.
2. **„Juristische Wochenschrift".** Jahrgang 1906—1939. Auch Einzelbände. Leinen.
3. **„Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft".**
4. **Reger,** Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden a. d. Reichsgebiet d. inneren Verwaltung. Bd. 1 — Schluß.
5. **„Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen",** Bd. 1—172

   „Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen", Bd. 1— 75
   Halbleder.
6. **„Reichsgesetzblatt",** Kompl. Serien und einzelne Jahrgänge. Leinen.
7. **„Reichszollblatt"** Jahrgang 1924—1928.
8. **Soergels Rechtsprechung,** Jahrbuch d. Zivil-, Handels- und Prozeßrechts 1900—1939
9. **„Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen".** 1.—37. Jahrgang 1900—1937 Leinen.
10. **„Zeitschrift d. Dt. Notarvereins".** Jahrgang 1908—1944. Halbleinen.

    „Zeitschrift f. d. Notariat u. f. d. freiwillige Rechtspflege in Bayern", 1908—1922. Halbleinen.

    „Mitteilungen d. Bayer. Notarvereins", 1932—1936. Halbleinen.
11. **„Der große Brockhaus",** Handbuch des Wissens. 21 Bände 15. (letzte) Auflage 1935. Halbleinen.
12. **„Meyers Lexikon".** 12 Bände. 7. (letzte vollständige) Auflage 1930. Halbleder.
13. **Nietzsche,** Gesammelte Werke. 23 Bände. (Musarion-Ausgabe) Halbleder.
14. **Nietzsche,** Werke. 19 Bände. Groß-Oktav-Ausgabe. (Naumann, Leipzig 1895). Halbleder.

Nähere Angebote mit Preis auf Wunsch!

Während des Druckes sind eingegangen und sofort lieferbar:

384. **Müllers großes deutsches Ortsbuch.** Vollständiges Gemeindelexikon. Über 100 000 Orte. 8. neubearb. Aufl. 1015 Seiten . . . . . gbd. DM 40.—
385. **Barbarino, Staatsform und politische Willensbildung.** 423 Seiten . . . . . gbd. DM 12.—
386. **Göttlich, Die Todeserklärung.** Gesetz üb. d. Verschollenheit, Todeserklärung u. Feststellung d. Todeszeit, mit Nebenges. Erläutert. 89 Seiten . . . . . DM 2.60
387. **Kampp,** Bürgerliches Gesetzbuch, **Erbrecht,** Kurzlehrlehrbuch. ca. 220 Seiten . . . . . ca. DM 6.90
388. **Rüstig,** Das **Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden.** 162 Seiten . . . . . DM 6.80
389. **Nist,** Der **Wegweiser f. d. Konkursverwalter** und den Gläubiger im Konkurs. Handbuch f. d. tägl. Gebrauch mit Vordrucken. 444 Seiten . . . . . gbd. DM 12.—
390. **Wegweiser und Formularbuch des gesamten Zivilrechts** von Rechtsanwälten **Bielaczek** und **Lass.** Hrsg. von **Stoytscheff,** Jurist und Volkswirt Ca. 800 S. 1949, gbd., Subskriptionspreis DM 36.—, Ladenpreis . . . . . DM 38.—
391. **Schweitzer: Grüner Quittungsblock** . . . . . DM 2.25
266. **Enneccerus,** Lehrbuch d. **Bürgerlichen Rechts.** Band Schuldverhältnisse, Allgemeiner u. Besonderer Teil. gdb. ca. DM 30.—
303. **Kroschel-Hülle, Abfassung der Urteile in Strafsachen.** 191 Seiten . . . . . DM. 8.—
307. **Lent, Sachenrecht.** Kurzlehrbuch. 234 Seiten . . . . DM 8.50
318. **Molitor, Schuldrecht,** Bd. II: Besonderer Teil. Kurzlehrbuch. 230 Seiten . . . . . DM 8.50
371. **Verwaltungsgerichtsbarkeit,** bearbeitet von Plail . . . gbd. DM 5.80
380. **Wolff, Internationales Privatrecht.** . . . . . DM 15.—

Deutsche Strafgesetze

herausgegeben und bearbeitet von Ministerialrat F. Brandl und Rechtsanwalt Dr. F. Heibel. 3. überarbeitete und ergänzte Auflage. Ca. 330 Seiten, kart. ca. DM 7.—.

Die bekannte Sammlung enthält nach dem Stand der Gesetzgebung vom März 1949 StGB., StPO., RJGG. u. a. Neu aufgenommen: Verordnungen über die Wiedereinführung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte, Bewirtschaftungsnotgesetz. Besonders wertvoll sind die Hinweise auf die Fundstellen aller wichtigen Änderungsgesetze in den Fußnoten.

Bestellung über **Schweitzers Sortiment** erbeten.

Münchener Verlagsbuchhandlung, München

Zivilprozeßrecht:

Stein — Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung.
17. neu bearbeitete Auflage. Herausgegeben von **Schönke.** 8—9 Lieferungen je Lieferung ca. DM 16.—
Siehe Nr. 143 dieses Verzeichnisses.

*

Meyer — Zöller, Zivilprozeßordnung. Kommentar. gbd. DM 29.50
Siehe Nr. 142 dieses Verzeichnisses.

*

In Vorbereitung:

Schönke, Zivilprozeßrecht ca. DM 16.—
Siehe Nr. 361 dieses Verzeichnisses.

*

Rosenberg, Zivilprozeßrecht. ca. DM 35.—
Siehe Nr. 343 dieses Verzeichnisses.

Strafrecht:

Schönke, Strafgesetzbuch, Kommentar. DM 36.—
Siehe Nr. 116 dieses Verzeichnisses.

*

Petters, Strafgesetzbuch. DM 7.20
Siehe Nr. 90 dieses Verzeichnisses.

*

In Vorbereitung:

Dalcke, Strafrecht u. Strafverfahren, Kommentar. ca. DM 25.—
Siehe Nr. 259 dieses Verzeichnisses.

*

Frankfurter Rundschau

Frankfurt a. M. **Sonderbeilage** 12. Mai 1949

Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Uebergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 10

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versamm-

lungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Ueber die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 22

Die Farben des Bundes sind Schwarz, Rot und Gold. (Für die Gestaltung der Flagge ist Abstimmung in letzter Lesung vorgesehen.)

Artikel 23

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Artikel 24

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteile des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 29

(1) Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

(2) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Aenderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteiles aufzunehmen.

(3) Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiete, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesetzes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volksentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Absatz 2 zustande gekommen, so ist in dem betreffenden Gebiete ein Volksentscheid stets durchzuführen.

(4) Soweit dabei das Gesetz mindestens in einem Gebietsteil abgelehnt wird, ist es erneut bei dem Bundestage einzubringen. Nach erneuter Verabschiedung bedarf es insoweit der Annahme durch Volksentscheid im gesamten Bundesgebiete.

(5) Bei einem Volksentscheide entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das Verfahren regelt ein Bundesgesetz. Die Neugliederung soll vor Ablauf von drei Jahren nach Verkündung des Grundgesetzes und, falls sie als Folge des Beitrittes eines anderen Teiles von Deutschland notwendig wird, innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt geregelt sein.

(7) Das Verfahren über jede sonstige Aenderung des Gebietsbestandes der Länder regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.

Artikel 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 32

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Artikel 33

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Aemtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 35

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Artikel 36

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

Artikel 37

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz gegenüber obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. Der Bundestag

Artikel 38

(1) Die Abgeordneten des deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das einundzwanzigste, wählbar, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 40

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 41

(1) Die Wahlprüfung obliegt dem Bundestage. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 42

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ueber den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 43

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 45

(1) Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

(2) Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuß nicht zu.

Artikel 46

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Aeußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 47

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 48

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49

Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Artikel 46, 47 und 48 Absätze 2 und 3 auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

IV. Der Bundesrat

Artikel 50

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Artikel 51

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohner haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohner fünf Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Artikel 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

V. Der Bundespräsident

Artikel 54

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.

Artikel 59

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 60

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter und die Bundesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(4) Artikel 46, Absätze 2 bis 4, findet auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder

des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten werden.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. Die Bundesregierung

Artikel 62

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 66

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 67

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 68

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

(1) Im Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht.

(2) Der Bund hat in diesem Bereiche das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil

1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder
2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder
3. die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

Artikel 73

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
6. die Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr;
7. das Post- und Fernmeldewesen;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke.

Artikel 74

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereins- und Versammlungsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland;
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge;
8. die Staatsangehörigkeit in den Ländern;
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sorge für die Kriegsgräber;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Ueberführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;
19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;
20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln sowie Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen und den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs;
23. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

Artikel 75

Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films;
3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;
4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;
5. das Melde- und Ausweiswesen.

Artikel 76

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrate zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestage durch die Bundesregierung zuzuleiten. Sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.

Artikel 77

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind

nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Aenderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendigt ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen einer Woche Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Abschlusse des Verfahrens vor dem in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusse.

(4) Wird der Einpruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

Artikel 79

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Aenderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 80

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigungen im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Uebertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Artikel 81

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Artikel 82

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Artikel 83

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung, und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Artikel 86

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 87

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau *werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die* Bundeseisenbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schiffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit des Bundestages errichtet werden.

Artikel 88

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.

Artikel 89

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt und die Aufgaben der Seeschiffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Artikel 90

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

(2) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.

(3) Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land die Polizeikräfte anderer Länder anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.

IX. Die Rechtsprechung

Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 94

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Artikel 95

(1) Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.

(2) Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(3) Ueber die Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichtes entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(4) Im übrigen werden die Verfassung des Obersten Bundesgerichts und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 96

(1) *Für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-,* der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.

(2) Auf die Richter der oberen Bundesgerichte findet Artikel 95 Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesjustizministers und der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister treten. Ihre Dienstverhältnisse sind durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(3) Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten.

Artikel 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 98

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn ein Bundesrichter innerhalb oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Artikel 99

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den oberen Bundesgerichten für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen; will es bei der Auslegung von sonstigem Bundesrechte von der Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes oder eines oberen Bundesgerichtes abweichen, so hat es die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes einzuholen.

Artikel 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 102

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Ueber die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. Das Finanzwesen

Artikel 105

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über

1. die Verbrauchs- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, insbesondere der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Feuerschutzsteuer,
2. die Steuern vom Einkommen, Vermögen, von Erbschaften und Schenkungen,
3. die Realsteuern mit Ausnahme der Festsetzung der Hebesätze,

wenn er die Steuern ganz oder zum Teil zur Deckung der Bundesausgaben in Anspruch nimmt oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 vorliegen.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 106

(1) Die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungssteuer, die Umsatzsteuer und einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben fließen dem Bunde zu.

(2) Die Biersteuer, die Verkehrssteuern mit Ausnahme der Beförderungssteuer und der Umsatzsteuer, die Einkommen- und Körperschaftssteuer, die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer, die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis fließen den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu.

(3) Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftssteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche Ländern zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anpruch nehmen.

(4) Um die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die Mittel hierfür bestimmten den Ländern zufließenden Steuern entnehmen. Durch Bundes-

gesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beträgen und nach welchem Schlüssel die Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden; die Zuschüsse sind den Ländern unmittelbar zu überweisen.

Artikel 107

Die endgültige Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgen, und zwar durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt nicht für die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Hierbei ist jedem Teil ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben einzuräumen.

Artikel 108

(1) Zölle, Finanzmonopole, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchssteuern, die Beförderungssteuer, die Umsatzsteuer und die einmaligen Vermögensabgaben werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren werden durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Länderregierungen zu bestellen. Der Bund kann die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgaben den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

(2) Nimmt der Bund einen Teil der Einkommen- und Körperschaftssteuer für sich in Anspruch, so steht ihm insoweit die Verwaltung zu; er kann sie aber den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

(3) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren und die einheitliche Ausbildung der Beamten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen. Die Verwaltung der den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließenden Steuern kann durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(4) Soweit die Steuern dem Bunde zufließen, werden die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes tätig. Die Länder haften mit ihren Einkünften für eine ordnungsmäßige Verwaltung dieser Steuern; der Bundesfinanzminister kann die ordnungsmäßige Verwaltung durch Bundesbevollmächtigte überwachen, welche gegenüber den Mittel- und Unterbehörden ein Weisungsrecht haben.

(5) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.

Artikel 109

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

Artikel 110

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden. Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.

(3) Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

(4) Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt zu werden.

Artikel 111

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 112

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Artikel 113

Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Artikel 114

Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Uebersicht über das Vermögen und die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 115

Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

XI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 117

(1) Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

(2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Artikel 118

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Artikel 119

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die oberen Landesbehörden zu richten.

Artikel 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 121

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 122

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Artikel 124

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Artikel 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Artikel 126

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Artikel 128

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Artikel 129

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrate; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

(3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Aenderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Ueberführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Artikel 132

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Diensteinkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über „die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

(3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Ziffer 4 offen.

(4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Die Absätze 2 und 3 finden auf die den Zentralverwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes unterstehenden Sonderverwaltungen (Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, Deutsche Post und so weiter) und die entsprechenden Verwaltungen des französischen Besatzungsgebietes keine Anwendung.

(6) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung.

Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 134

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

(2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

(3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 135

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.

(7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Artikel 136

(1) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

(2) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentritts des Bundestages zusammen.

Artikel 137

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gilt das diesem Grundgesetze beigefügte Wahlgesetz.

(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Absatz 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Artikel 138

Aenderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Artikel 139

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 141

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Artikel 142

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Uebereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Artikel 143

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(4) Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.

(5) Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

Artikel 144

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 Absatz 1 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Artikel 145

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Artikel 146

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Rubbrandbrett